



**Universität  
Zürich** UZH



**KEK  
CDC**

ANALYSE  
BERATUNG  
EVALUATION

# **Formative Evaluation des neuen Lebensmittelrechts**

**Schlussbericht zuhanden des  
Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen**

Thomas Widmer, Kathrin Frey, Gabriel Hofmann und Amélie Pestoni

Universität Zürich  
Institut für Politikwissenschaft  
Affolternstrasse 56  
CH-8050 Zürich  
Telefon +41 (0)44 634 38 41  
Telefax +41 (0)44 634 49 25  
[www.ipz.uzh.ch](http://www.ipz.uzh.ch)

KEK-CDC

Universitätstrasse 69  
CH-8006 Zürich  
Telefon +41 (0)44 368 58 58  
Mobile + 41 (0)76 433 98 69  
[www.kek.ch](http://www.kek.ch)

Zürich, 7. September 2021

Vertragsnummer:	0714001503/0714001504
Laufzeit der Evaluation:	Mai 2020 – September 2021
Datenerhebungsperiode:	Mai 2020 – Juni 2021
Leitung Evaluationsprojekt:	Christine Heuer, Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F), Bundesamt für Gesundheit (BAG), im Auftrag des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Meta-Evaluation:	<p>Der vorliegende Bericht wurde vom BLV extern in Auftrag gegeben, um eine unabhängige und wissenschaftlich fundierte Antwort auf zentrale Fragen zu erhalten. Die Interpretation der Ergebnisse, die Schlussfolgerungen und allfällige Empfehlungen an das BLV und andere Akteure können somit von der Meinung, respektive dem Standpunkt des BLV abweichen.</p> <p>Der Entwurf des Berichts war Gegenstand einer Meta-Evaluation geleitet durch die Fachstelle Evaluation und Forschung des BAG im Auftrag des BLV. Die Meta-Evaluation (wissenschaftliche und ethische Qualitätskontrolle einer Evaluation) stützt sich auf die Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL-Standards). Das Ergebnis der Meta-Evaluation wurde dem Evaluationsteam mitgeteilt und fand Berücksichtigung im vorliegenden Bericht.</p>
Bezug:	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
Zitiervorschlag:	Widmer, Thomas/ Frey, Kathrin/ Hofmann, Gabriel/ Pestoni, Amélie (2021): Formative Evaluation des neuen Lebensmittelrechts. Schlussbericht zuhanden des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. Zürich: Institut für Politikwissenschaft, Universität Zürich und KEK-CDC.
Korrespondenzadresse:	Thomas Widmer, Institut für Politikwissenschaft, Universität Zürich, <a href="mailto:thow@ipz.uzh.ch">thow@ipz.uzh.ch</a> Kathrin Frey, KEK-CDC, <a href="mailto:frey@kek.ch">frey@kek.ch</a>

# Inhaltverzeichnis

<b>Inhaltverzeichnis</b>	<b>i</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>iv</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>iv</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>v</b>
<b>Executive Summary (D)</b>	<b>1</b>
<b>Executive Summary (F)</b>	<b>6</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>11</b>
1.1 Ausgangslage	11
1.2 Auftrag und Fragestellung	11
1.3 Evaluationskonzept	13
<b>2 Das neue Lebensmittelrecht und seine Umsetzung</b>	<b>15</b>
2.1 Ziel und Fragestellung	15
2.2 Vorgehen	15
2.3 Wesentliche Ziele und Neuerungen der Revision des LMR 2017	15
2.4 Aufgaben der Betriebe, der Kantone und des Bundes bei der Umsetzung des neuen LMR	17
2.4.1 Aufgaben der Betriebe	17
2.4.2 Aufgaben der Kantone	17
2.4.3 Aufgaben des Bundes	18
2.5 Kantonale Vollzugstätigkeit: Betriebskontrollen	20
2.5.1 Einhaltung der nationalen Kontrollfrequenzen 2018/2019	20
2.5.2 Entwicklung der Kontrollhäufigkeit der kantonalen Vollzugsbehörden 2014 bis 2019	21
2.5.3 Konformität der Lebensmittelbetriebe	22
2.5.4 Mängel, Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen 2014 bis 2019	23
2.6 Kantonale Vollzugstätigkeit: Produktkontrollen 2014 bis 2019	24
2.7 Kantonale Vollzugstätigkeit: Fleischkontrollen 2014 bis 2019	25
2.8 Vollzugstätigkeit des Bundes seit 2014	25
2.8.1 Kontrollen von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft an der Grenze	25
2.8.2 Entwicklung der Rückrufe, Warnungen und RASSF-Meldungen 2014 bis 2019	26
2.8.3 Entwicklung der Anzahl lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche seit 2014	26
2.9 Kontextfaktoren	27

<b>3 Online-Befragung bei Vollzugsakteuren und Betrieben der Lebensmittelwirtschaft</b>	<b>28</b>
3.1 Ziel und Fragestellung	28
3.2 Vorgehen	28
3.3 Ergebnisse der Befragung	30
3.3.1 Einführungsphase: Informationsmittel und Kommunikation des BLV	30
3.3.2 Einführungsphase: Ziele des neuen LMR	32
3.3.3 Umsetzungsstand: Grundlegende Neuerungen	33
3.3.4 Umsetzungsstand: Spezifische Themenfelder	34
3.3.5 Umsetzungsstand: Deklarationsbestimmungen	34
3.3.6 Umsetzungsstand: Novel Food und Non-Food Bereich	35
3.3.7 Wirkung und Zielerreichung: Auswirkung der grundlegenden Neuerungen	36
3.3.8 Wirkung und Zielerreichung: Weitere Wirkungen	37
3.3.9 Wirkung und Zielerreichung: Kontextfaktoren	39
<b>4 Vertiefende Interviews mit Vollzugsakteuren und Betrieben</b>	<b>40</b>
4.1 Ziel und Fragestellung	40
4.2 Vorgehen	40
4.3 Ergebnisse der Interviews	40
4.3.1 Einschätzungen zur Abkehr vom Positiv-Prinzip	40
4.3.2 Einschätzungen zum Höchstwertkonzept	42
4.3.3 Deklarationsbestimmungen im Online-Handel	42
4.3.4 Deklarationsbestimmungen im Offenverkauf bezüglich Allergene	43
4.3.5 Täuschungsverbot bei Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln	44
4.3.6 Wirkungen des LMR auf den Aufwand der Betriebe und der Vollzugsakteure	44
4.3.7 Wirkungen des LMR auf die Rechtssicherheit	45
4.3.8 Weiterer Optimierungsbedarf	45
4.3.9 Kontextfaktoren	46
<b>5 Perspektive der Konsumentinnen und Konsumenten</b>	<b>47</b>
5.1 Ziel und Fragestellung	47
5.2 Vorgehen	47
5.3 Ergebnisse der Telefoninterviews	48
5.3.1 Einführungsphase: Einbezug und Information durch das BLV	48
5.3.2 Einführungsphase: Wahrnehmung des neuen LMR	48
5.3.3 Umsetzung: Wahrnehmung der grundlegenden Neuerungen	49
5.3.4 Umsetzungsstand: Deklarationsbestimmungen	49
5.3.5 Umsetzungsstand: Täuschungsverbot für Bedarfsgegenstände und kosmetische Mittel	50
5.3.6 Umsetzungsstand: Vollzug des neuen LMR durch die Vollzugsbehörden	50
5.3.7 Wirkungen und Zielerreichung des neuen LMR	51

5.3.8 Optimierungspotential	51
5.3.9 Kontextfaktoren	52
<b>6 Synthese und Empfehlungen</b>	<b>53</b>
6.1 Beantwortung der Evaluationsfragen 1 bis 7	53
6.2 Empfehlungen: Beantwortung der Evaluationsfrage 8	59
<b>7 Anhang</b>	<b>65</b>
Abbildungsverzeichnis	65
Tabellenverzeichnis	66
7.1 Referenzen	71
7.2 Dokumentation Modul 1	74
7.2.1 Mitglieder der Begleitgruppe	74
7.2.2 Liste der Gesprächspartnerinnen und –partner Informationsgespräche	74
7.2.3 Gesprächsleitfaden Informationsgespräche Modul 1	75
7.3 Dokumentation Modul 2	77
7.4 Dokumentation Modul 3	95
7.4.1 Auswertung der Items	95
7.4.2 Fragebogen: Deutsch	125
7.5 Dokumentation Modul 4	134
7.5.1 Liste der Gesprächspartnerinnen und -partner	134
7.5.2 Interviewleitfaden: deutsche Version	134
7.6 Dokumentation Modul 5	137
7.6.1 Liste der Gesprächspartnerinnen und –partner	137
7.6.2 Interviewleitfaden: Deutsche Version	137

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Inspektionen bei den meldepflichtigen Betrieben im Jahr 2019* .....	20
Abbildung 2: Festgestellte Mängel (Beanstandungsgründe) nach Branchen 2014-2019, ganze Schweiz .....	24
Abbildung 3: Das neue LMR im Alltag der Wirtschaft und des Vollzugs (Frage 6) .....	30
Abbildung 4: Einschätzungen zur Kommunikation durch das BLV insgesamt (Frage 10.9, ohne Dienstleister).....	31
Abbildung 5: Nutzung der BLV-Website (Frage 9.1, ohne Dienstleister) .....	31
Abbildung 6: Nützlichkeit der BLV-Website für Nutzende (Frage 10.1, ohne Dienstleister) .....	32
Abbildung 7: Wahrgenommene Veränderungen durch das neue LMR in ausgewählten Dimensionen (Frage 11, ohne 11.4).....	33
Abbildung 8: Bewertung der Veränderungen durch das neue LMR insgesamt (Frage 12) .....	33
Abbildung 9: Bewährung der drei grundlegenden Neuerungen im neuen LMR (Frage 13, Achse kupiert bei 150 %) .....	34
Abbildung 10: Funktionieren der Deklarationsbestimmungen in verschiedenen Bereichen (Frage 20, Achse kupiert bei 150 %).....	35
Abbildung 11: Auswirkung der drei grundlegenden Neuerungen auf den Gesundheitsschutz (Frage 36, Achse kupiert bei 155 %).....	36
Abbildung 12: Veränderung des Gesundheitsschutzes durch das neue LMR in ausgewählten Bereichen und insgesamt (Frage 37).....	37
Abbildung 13: Veränderung der Information der K&K mit dem neuen LMR (Frage 39) .....	37
Abbildung 14: Veränderung des Aufwands für die Umsetzung des neuen LMR bei den Akteuren (Frage 35).....	38
Abbildung 15: Einfluss des neuen LMR auf die Rechtssicherheit der Unternehmen (Frage 43).....	38
Abbildung 16: Spezialregelung zur Angabe des Produktionslandes: Alleinstellungsmerkmal oder Handelshemmnis? (Frage 41, Achse kupiert bei 145 %).....	38

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Hauptfragen der Evaluation gemäss Pflichtenheft (BAG 2020: 5) .....	12
Tabelle 2: Übersicht zu den verwendeten Methoden und abgedeckte Evaluationsfragen .....	14
Tabelle 3: Wichtige Neuerungen des LMR.....	16
Tabelle 4: Organisation der kantonalen Vollzugsbehörden.....	18
Tabelle 5: Ziele des Projekts «Umsetzung LRe 2017» (BLV 2016a: 1) .....	19
Tabelle 6: Themenfelder der Online-Befragung .....	28
Tabelle 7: Zusammensetzung der Stichprobe und Rücklauf der Onlinebefragung .....	29
Tabelle 8: Weiterer Optimierungsbedarf gemäss Vertiefungsinterviews .....	46

## Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Gesundheit
BG	Bedarfsgegenstände
BLK	Bundeseinheit für die Lebensmittelkette
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
CBD	Cannabidiol
ERFA	Erfahrungsaustausch
EU	Europäische Union
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
GHP	Gute Herstellungs- und Hygienepraxis
HACCP	Hazard Analysis and Critical Control Points
IKL	Interkantonales Labor
KC	Kantonschemiker/in
K&K	Konsumentinnen und Konsumenten
KT	Kantonstierärztin/Kantonstierarzt
LGV	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung
LM	Lebensmittel
LMI	Lebensmittelinspektion
LMG	Lebensmittelgesetz
LMR	Lebensmittelrecht
LMVV	Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung
MNKP	mehrfähriger nationaler Kontrollplan
NKP	nationaler Kontrollplan
NKPV	Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände
RASFF	Rapid Alert System for Food and Feed
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz
VSK	Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle
VSKT	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte

## Executive Summary (D)

### Ausgangslage

Das neue Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0) mit den dazugehörigen Verordnungen trat am 1. Mai 2017 in Kraft. Der Zweck des LMG besteht im Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlichen Risiken und Täuschung. Zudem soll es gewährleisten, dass den Konsumentinnen und Konsumenten für den Erwerb von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Mit dieser Revision wurde das Lebensmittelrecht (LMR) der Schweiz grundlegend geändert. Mit der Revision des LMR sollte der Gesundheits- und Täuschungsschutz gestärkt, die Konsumenteninformation verbessert sowie eine Anpassung an das EU-Recht erreicht werden. Zu den wesentlichen Änderungen in der Konzeption des neuen LMR zählen: Die Abkehr vom Positiv-Prinzip sowie die Einführung des Höchstwertkonzepts und des Vorsorgeprinzips. Zudem wurde der Informationsauftrag im Artikel 1 zum Zweck des neuen LMG verankert.

Um die Einführung des neuen LMR möglichst reibungsfrei zu gestalten, wurden Übergangsfristen bis zu vier Jahren festgelegt. Zudem begleitete und unterstützte das zuständige Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die Branchen und Vollzugsbehörden beim Bund und den Kantonen mit dem Projekt «Umsetzung LRe 2017».

### Auftrag und Fragestellung

Die Evaluation hat zum Ziel, relevantes Wissen zur Zielerreichung des Unterstützungsprojekts des BLV «Umsetzung LRe 2017», zum Umsetzungsstand und den bisherigen Wirkungen des neuen LMR zu generieren. Die Evaluation ist formativ ausgerichtet und soll allfälligen Verbesserungsbedarf bei der Umsetzung sowie Revisionsbedarf des LMR aufzeigen. Die Evaluation bearbeitet folgende vier Fragebündel mit insgesamt acht Fragen<sup>1</sup>:

- A) Hat das Projekt «Umsetzung LRe 2017» seine Ziele erreicht und die Branchen, die Vollzugsakteure sowie die Konsumentinnen und Konsumenten bei der Einführung des neuen LMR unterstützt?
- B) Wird das neue LMR materiell und terminlich so umgesetzt, wie intendiert?
- C) In welchem Mass wurden die Ziele des neuen LMR bisher erreicht? Welche Nebeneffekte zeichnen sich ab?
- D) Wo zeigt sich bei der Umsetzung des neuen LMR Optimierungsbedarf?

Der Evaluationsgegenstand umfasst das LMG, die vier dazugehörigen Verordnungen des Bundesrates, soweit sie den Geltungsbereich des LMG betreffen, und das Projekt «Umsetzung LRe 2017».

Das BLV hat das Institut für Politikwissenschaft der Universität Zürich und KEK-CDC mit der Evaluation beauftragt.

<sup>1</sup> Die detaillierte Fragestellung gemäss Pflichtenheft wird im Haupttext (Kapitel 1.2) wiedergegeben..



## Methodik

Die Evaluation ist modular aufgebaut und folgt einem multimethodischen und multiperspektivischen Ansatz. Eingesetzt wurden folgende Methoden: Analyse von Dokumenten und Sekundärdaten, Online-Befragung bei Vollzugsakteuren und Betrieben der Lebensmittelwirtschaft, vertiefende Interviews mit Vollzugsakteuren und Betrieben sowie Telefoninterviews mit Organisationen, die sich mit den Anliegen von Konsumentinnen und Konsumenten befassen. Im Sinne der formativen Zwecksetzung der Evaluation haben wir die Begleitgruppe der Evaluation mit Beteiligten & Betroffenen dreimal einbezogen; namentlich zum Detailkonzept der Evaluation, zu den Zwischenergebnissen und zum Entwurf des Schlussberichts. Der Einbezug erlaubte, wichtige Anliegen und Informationsbedürfnisse der Beteiligten & Betroffenen in der Evaluation zu berücksichtigen. Zudem diente der Austausch mit der Begleitgruppe dazu, die Empfehlungen auf ihre Praktikabilität zu prüfen. Der Einbezug der Beteiligten & Betroffenen diente der gemeinsamen Reflexion über die Umsetzung und Wirkung des LMR und sollte günstige Rahmenbedingungen für allfällige Optimierungsprozess schaffen. Die Evaluation wurde vom Mai 2020 bis Juni 2021 durchgeführt.

## Beantwortung der Fragebündel A bis C

### A Einführungsphase – Bewertung des Projektes «Umsetzung LRe 2017»

Die Evaluation zeigt auf, dass die Unterstützungsleistungen des BLV bei der Einführung des neuen LMR von allen Akteursgruppen – den Betrieben, den Vollzugsakteuren und den Konsumentenorganisationen – als hilfreich und nützlich eingeschätzt werden. Das BLV erreichte allerdings mit den eingesetzten Kommunikationsangeboten kleinere und Unternehmen, die neu oder nur wenig vom LMR betroffen sind, weniger gut.<sup>2</sup>

Für die Akzeptanz des neuen LMR war speziell förderlich, dass das BLV die betrieblichen Akteure und die Konsumentenorganisationen bei der Erarbeitung des LMR und bei der Vorbereitung der Einführungsphase einbezogen hat. Direkte Austauschmöglichkeiten werden sehr geschätzt.

Verbesserungspotential mit Blick auf ein nächstes Gesetzgebungsprojekt besteht primär in drei Bereichen: Das BLV könnte (1) den Klärungsbedarf seitens des Vollzugs und der Wirtschaft nach Einführung des neuen LMR fokussierter und rascher angehen, (2) ergänzende Massnahmen entwickeln, um kleinere Unternehmen und solche, die neu und/oder nur am Rande vom LMR betroffen sind, besser zu erreichen und (3) die Anliegen und Informationsbedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten noch besser klären und systematischer verfolgen.

### B Umsetzungsstand

Die Evaluation zeigt auf, dass das neue LMR bei den Vollzugsakteuren und betrieblichen Akteuren mittlerweile alltäglich geworden ist. Die eingeholten Rückmeldungen der unterschiedlichen Akteursgruppen zur Umsetzung des neuen LMR fallen insgesamt positiv aus, und zwar sowohl in materieller als auch in terminlicher Hinsicht. In einigen Bereichen besteht allerdings noch Handlungsbedarf und es wird teilweise zusätzliche Zeit benötigt, um die neue Praxis zu etablieren. Wesentliche Bereiche mit Handlungsbedarf sind:

- **Abkehr vom Positiv-Prinzip:** Diese grundlegende Neuerung wird speziell vom Vollzug kritisch beurteilt. Einige Vollzugsakteure sprechen dabei von einer generellen Überforderung des

<sup>2</sup> Kleinere Unternehmen sind Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden, wobei zwischen Kleinstunternehmen (1 bis 9 Mitarbeitende) und kleinen Unternehmen (10 bis 49 Mitarbeitende) unterschieden werden kann. Weniger oder neu betroffene Betriebe sind beispielsweise Tätowierstudios oder Studios für Permanent Make-up (die neu einer Meldepflicht unterstehen) sowie Detailhändler und Detailhändlerinnen, die in ihrem Sortiment wenige betroffene Produkte führen.

Vollzugs. Die Vollzugstätigkeiten wurden komplexer, anforderungsreicher und aufwändiger. Speziell kleinere Vollzugsstellen und stärker solche aus der Deutschschweiz bekunden Mühe. Aus der Perspektive der Mehrheit der befragten und interviewten Betriebe bewähre sich die Abkehr vom Positiv-Prinzip und sie habe Innovationen erleichtert.

- **Höchstwertkonzept:** Noch nicht alle Branchen und Betriebe arbeiten mit dem neuen Konzept. Beim Vollzug zeigen sich Unsicherheiten im Umgang mit Höchstwertüberschreitungen.
- **Vorsorgeprinzip:** Dieses wurde in der Praxis bisher noch nicht sichtbar angewendet, was speziell von den Konsumentenorganisationen kritisiert wird.
- **Deklarationsbestimmungen:** Die Umsetzung der neuen Deklarationsbestimmungen funktioniert gemäss Rückmeldungen der befragten Akteursgruppen insgesamt eher gut. Kritisch eingeschätzt wird die Umsetzung der Deklaration von Allergenen im Offenverkauf und die Deklarationspflicht im Online-Handel. Die Umsetzung der Deklarationspflicht im Online-Handel funktioniert gemäss Einschätzungen des Vollzugs und der Wirtschaft schlecht. Der Vollzug hat in diesem Bereich noch keine effektiven und effizienten Kontrolltätigkeiten entwickelt.
- **Täuschungsverbot bei Bedarfsgegenständen und Kosmetika:** Es hat sich bisher noch keine Vollzugspraxis etabliert. Dazu fehlen Ressourcen wie auch entsprechende Vollzugskonzepte.
- **Nationaler Kontrollplan und Vollzugstätigkeiten:** Anhand der verfügbaren Datengrundlagen kann nur sehr begrenzt geprüft werden, ob die nationalen Kontrollfrequenzen erreicht werden. In den Bereichen, in welchen eine Prüfung mit den verfügbaren Daten möglich ist, werden die Kontrollfrequenzen meist nur von einer Minderheit der kantonalen Vollzugsstellen erreicht. Auf nationaler Ebene kam es zu einer Umsetzungsverzögerung bei den verstärkten Kontrollen von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft an der Grenze.

### C Bisherige Wirkungen des neuen LMR

Die Evaluation zeigt auf, dass das Ziel einer *Anpassung an die Systeme der Lebensmittel- und Produktesicherheit der EU* bisher insgesamt gut erreicht werden konnte. Allerdings wird dieser Zielbereich wesentlich durch die zukünftige Entwicklung der Beziehung zwischen der Schweiz und der EU geprägt werden.

Das neue LMR hatte bisher keine negativen Auswirkungen auf den *Gesundheitsschutz*. Allfällige positive Wirkungen manifestieren sich bisher noch nicht deutlich. So zeigt die Analyse der verfügbaren Daten auf, dass die Kontrollergebnisse der Vollzugsbehörden nach der Einführung des neuen LMR insgesamt stabil blieben und ein hohes Niveau bezüglich Lebensmittelsicherheit und -konformität erreicht wird. Die befragten Akteursgruppen sind mehrheitlich der Ansicht, dass sich der *Gesundheitsschutz* aufgrund des neuen LMR nicht veränderte oder eher zunahm.

Weiter zeigt die Evaluation auf, dass das neue LMR in den Augen der befragten Akteursgruppen die *Konsumenteninformation* und den *Täuschungsschutz* insgesamt verbesserte. Die Konsumentinnen und Konsumenten verfügen über bessere Informationen zu den Produkten. Aufgrund des festgestellten Optimierungsbedarfs bei der Umsetzung der Deklarationsbestimmungen im Online-Handel, bei Allergenen im Offenverkauf sowie bezüglich des Täuschungsverbots bei Bedarfsgegenständen und Kosmetika kommen wir allerdings zum Schluss, dass das LMR das Ziel des besseren Täuschungsschutzes noch nicht erreicht hat.

Die Befürchtungen zum *hohen Aufwand* der Betriebe haben sich in deren Wahrnehmung bisher eher erfüllt. Die Übergangsfristen haben den Aufwand zwar reduziert, trotzdem sprechen die Betriebe im Zusammenhang mit den neuen Deklarationsbestimmungen von einem erheblichen dauerhaften Mehraufwand bei neuen Produkten oder Produktpassungen.

Schliesslich zeigt die Evaluation auf, dass ein beträchtliches *Ungleichgewicht der Interessensvertretung* durch die Lebensmittelwirtschaft einerseits und durch die Konsumentinnen und Konsumenten andererseits besteht. Dies ist mit Blick auf den Zweck des LMG problematisch.

### Empfehlungen: Beantwortung des Fragebündels D

Gestützt auf die Evaluationsergebnisse und zur Beantwortung des vierten Fragebündels nach allfälligem Optimierungsbedarf haben wir insgesamt zehn Empfehlungen formuliert. Die Empfehlungen adressieren Handlungsbedarf im Bereich des LMR, den wir aufgrund unserer Analysen festgestellt haben, und zwar unabhängig davon, ob dieser Handlungsbedarf durch Neuerungen des LMR bedingt ist oder nicht. Bei den Empfehlungen haben wir spezifiziert, an wen sich die Empfehlungen richten und ob sie eine Änderung bezüglich Praxis und/oder Recht bedingen (dunkelgraue Schraffierung = prioritärer Änderungsbedarf; hellgraue Schraffierung = sekundärer/zu klärender Änderungsbedarf; weiss = kein Änderungsbedarf).

Empfehlungen zu den Kontrolltätigkeiten und dem nationalen Kontrollplan	Adressatinnen und Adressaten	Änderung	
		Praxis	Recht
1) Die Einhaltung der nationalen Kontrollfrequenzen sollte überwacht und verbessert werden.	BLV & kantonale Vollzugsstellen		zu klären
2) Die Transparenz über die kantonalen Kontrolltätigkeiten und -ergebnisse sollte gestärkt werden.	BLV & kantonale Vollzugsstellen		zu klären
3) Die Koordination der kantonalen Vollzugspraxis sollte kontinuierlich verstärkt und überwacht werden.	kantonale Vollzugsstellen		
Empfehlung zur Stärkung der Interessenwahrnehmung der Konsumentinnen und Konsumenten	Adressatinnen und Adressaten	Änderung	
4) Die Interessenwahrnehmung der Konsumentinnen und Konsumenten sollte durch geeignete Massnahmen gestärkt werden	BLV		
Empfehlung zum Vollzug des LMR bei schwierig erreichbaren Betrieben	Adressatinnen und Adressaten	Änderung	
5) Das BLV sollte gezielt Massnahmen ergreifen, um Betriebe besser anzusprechen, die schwierig zu erreichen sind.	BLV		zu klären
Empfehlung zur Anwendung des Vorsorgeprinzips	Adressatinnen und Adressaten	Änderung	
6) Das BLV sollte die Öffentlichkeit regelmässig darüber informieren, wie das Vorsorgeprinzip zur Anwendung kommt.	BLV		

Empfehlungen zum Vollzug im Bereich Online-Handel	Adressatinnen und Adressaten	Änderung	
		Praxis	Recht
7) Um den Online-Handel adäquat kontrollieren zu können, sind geeignete Vollzugsinstrumente und -strukturen zu schaffen.	BLV & kantonale Vollzugsstellen		zu klären
8) Es sollten Lösungen gefunden werden, welche es den Betrieben ermöglicht, die Deklarationen im Online-Handel zweckmässig auszugestalten.	BLV		
Empfehlung Abklärungen zum Thema «Nachhaltigkeit» bei der nächsten Revision des LMG	Adressatinnen und Adressaten	Änderung	
		Praxis	Recht
9) Das BLV sollte bei der nächsten Revision des LMG klären, inwiefern Anliegen zur Nachhaltigkeit bezüglich Produktion, Produkte, Handel und Verbrauch im LMG zu berücksichtigen sind.	BLV		
Empfehlung zur Stärkung der Ressourcen und der Kompetenzen des Vollzugs	Adressatinnen und Adressaten	Änderung	
		Praxis	Recht
10) Die Vollzugsstellen sollten mit den notwendigen Ressourcen und mit Aus-/Weiterbildung befähigt werden, damit sie ihre Vollzugsaufgaben adäquat erfüllen können.	Vollzugsbehörden des Bundes & der Kantone		

## Executive Summary (F)

### Situation initiale

La nouvelle Loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (Loi sur les denrées alimentaires, LDAI, RS 817.0) et les ordonnances connexes sont entrées en vigueur le 1er mai 2017. L'objectif de la LDAI est de protéger les consommatrices et consommateurs contre les risques sanitaires et les tromperies. Elle vise également à garantir que les consommatrices et consommateurs disposent des informations nécessaires pour l'achat de denrées alimentaires et d'objets usuels.

Avec cette révision, le droit alimentaire suisse a été fondamentalement modifiée. La révision du droit alimentaire vise à renforcer la protection de la santé et contre la tromperie, à améliorer l'information des consommatrices et consommateurs et à mettre le droit suisse en conformité avec la législation européenne. Les principaux changements dans la conception du nouveau droit alimentaire sont les suivants : L'abandon du principe positif ainsi que l'introduction du concept de valeur maximale et du principe de précaution. En outre, le mandat d'information a été ancré dans l'article 1 sur le but de la LDAI.

Afin de rendre l'introduction du nouveau droit alimentaire aussi harmonieuse que possible, des périodes de transition allant jusqu'à quatre ans ont été fixées. En outre, l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV) responsable de cette dernière a accompagné et soutenu les secteurs et les autorités d'exécution aux niveaux fédéral et cantonal avec le projet « Mise en œuvre DrAl 2017 (Mise en œuvre du droit alimentaire 2017)».

### Mandat et questions de l'évaluation

L'objectif de l'évaluation est de générer des connaissances pertinentes sur la réalisation des objectifs du projet de soutien de l'OSAV « Mise en œuvre DrAl 2017 », sur l'état de la mise en œuvre et les effets du nouveau droit alimentaire jusqu'à présent. L'évaluation est de nature formative et vise à identifier les besoins d'amélioration potentiels dans la mise en œuvre et la révision du droit alimentaire. L'évaluation porte sur les quatre groupes de questions suivants, soit un total de huit questions<sup>3</sup>:

- A) Le projet « Mise en œuvre DrAl 2017 » a-t-il atteint ses objectifs et soutenu les industries, les actrices et acteurs d'exécution et les consommatrices et consommateurs dans l'introduction du nouveau droit alimentaire ?
- B) Le nouveau droit alimentaire est-il mis en œuvre matériellement et en rapport avec les délais comme prévu ?
- C) Dans quelle mesure les objectifs du nouveau droit alimentaire ont-ils été atteints jusqu'à présent ? Quels sont les effets secondaires qui apparaissent ?
- D) Dans quels domaines la mise en œuvre du nouveau droit alimentaire doit-elle être optimisée ?

L'objet de l'évaluation comprend la LDAI, les quatre ordonnances du Conseil fédéral connexes, dans la mesure où elles concernent le champ d'application du droit alimentaire, et le projet « Mise en œuvre DrAl 2017 ».

L'OSAV a chargé l'Institut de science politique de l'Université de Zurich et KEK-CDC d'effectuer l'évaluation.

<sup>3</sup> Les questions détaillées selon les termes de référence se trouve dans le texte principal (chapitre 1.2).

## Méthodologie

L'évaluation est modulaire et suit une approche multi-méthodes et multi-perspectives. Les méthodes suivantes ont été utilisées : Analyse de documents et de données secondaires, enquête en ligne auprès des actrices et acteurs d'exécution et des entreprises du secteur alimentaire, entretiens approfondis avec les actrices et acteurs d'exécution et les entreprises, ainsi que des entretiens téléphoniques avec des organisations s'occupant des préoccupations des consommatrices et consommateurs. Conformément à l'objectif formatif de l'évaluation, nous avons impliqué le groupe de suivi avec les parties prenantes et des groupes concernés à trois reprises, à savoir sur le concept détaillé de l'évaluation, sur les résultats intermédiaires et sur le projet de rapport final. Cette participation a permis de prendre en compte les préoccupations et les besoins d'information importants des parties prenantes et des groupes concernés de l'évaluation. En outre, l'échange avec le groupe de suivi a permis de vérifier la praticabilité des recommandations. L'inclusion des parties prenantes et des groupes concernés a permis une réflexion commune sur la mise en œuvre et l'impact du droit alimentaire et devrait mener à un cadre favorable à tout processus d'optimisation. L'évaluation a été menée de mai 2020 à juin 2021.

## Réponses aux groupes de questions de A à C

### A Phase d'introduction - évaluation du projet «Mise en œuvre DrAl 2017»

L'évaluation montre que le soutien fourni par l'OSAV lors de l'introduction du nouveau droit alimentaire est considéré comme utile par tous les groupes – les entreprises, les actrices et acteurs d'exécution et les organisations de consommatrices et consommateurs. Cependant, l'OSAV a moins bien réussi à atteindre les plus petites entreprises et les entreprises nouvellement touchées ou peu touchées par le droit alimentaire.<sup>4</sup>

Il a été particulièrement propice à l'acceptation du nouveau droit alimentaire que l'OSAV ait impliqué les actrices et acteurs de l'entreprise et les organisations de consommatrices et consommateurs dans le développement du droit alimentaire et dans la préparation de la phase d'introduction. Les possibilités d'échanges directs sont très appréciées.

Il existe un potentiel d'amélioration en vue d'un prochain projet législatif, principalement dans trois domaines : L'OSAV pourrait (1) répondre au besoin de clarification de la part des actrices et acteurs d'exécution et de l'économie de manière plus ciblée et rapide après l'introduction du nouveau droit alimentaire, (2) développer des mesures supplémentaires afin de mieux atteindre les plus petites entreprises et celles qui sont nouvellement et/ou seulement marginalement affectées par le droit alimentaire, et (3) clarifier encore mieux les préoccupations et les besoins d'information des consommatrices et consommateurs et y répondre plus systématiquement.

### B Etat de la mise en œuvre

L'évaluation montre que le nouveau droit alimentaire est maintenant devenu courant parmi les actrices et acteurs d'exécution et les actrices et acteurs de l'entreprise. Les retours obtenus des différents groupes d'actrices et acteurs sur la mise en œuvre du nouveau droit alimentaire est généralement positif, tant sur le plan matériel que sur celui des délais. Toutefois, il existe encore un besoin d'action dans certains domaines et un délai supplémentaire est nécessaire dans certains cas pour mettre en place la nouvelle pratique. Les principaux domaines avec un besoin d'action sont les suivants :

<sup>4</sup> Les plus petites entreprises sont des entreprises comptant moins de 50 employées et employés, une distinction pouvant être faite entre les micro-entreprises (1 à 9 employées et employés) et les petites entreprises (10 à 49 employées et employés). Les entreprises moins ou nouvellement touchées sont, par exemple, les studios de tatouage ou de maquillage permanent (qui sont maintenant soumis à une obligation de déclaration) ainsi que les détaillantes et détaillants qui ont peu de produits concernés dans leur gamme.

- **L'abandon du principe positif** : Cette innovation fondamentale est considérée d'un œil critique, notamment par les actrices et acteurs d'exécution. Certains d'entre elles et eux parlent d'une surcharge générale de l'exécution. Les activités d'exécution sont devenues plus complexes, plus exigeantes et plus coûteuses. Les petits organes d'exécution en particulier, et surtout ceux de la Suisse alémanique, éprouvent des difficultés. Du point de vue de la majorité des entreprises interrogées et interviewées, l'abandon du principe positif a fait ses preuves et a facilité l'innovation.
- **Concept de valeur maximale** : Tous les secteurs et toutes les entreprises ne travaillent pas encore avec ce nouveau concept. Des incertitudes apparaissent chez les organes d'exécution en cas de dépassement des valeurs maximales.
- **Principe de précaution** : Il n'a pas encore été visiblement appliqué dans la pratique, ce qui est critiqué notamment par les organisations de consommatrices et consommateurs.
- **Dispositions en matière de déclaration** : Selon les commentaires des groupes interrogés, la mise en œuvre des nouvelles dispositions en matière de déclaration fonctionne plutôt bien dans l'ensemble. La mise en œuvre de la déclaration des allergènes dans la vente en vrac et l'obligation de déclaration dans le commerce en ligne sont évaluées de manière critique. La mise en œuvre de l'obligation de déclaration dans le commerce en ligne fonctionne mal selon l'appréciation des actrices et acteurs d'exécution et de l'économie. Les organes d'exécution n'ont pas encore développé d'activités de contrôle efficaces et efficientes dans ce domaine.
- **Interdiction de la tromperie pour les objets et matériaux et pour les produits cosmétiques** : Aucune pratique d'exécution n'a encore été établie. Il y a un manque de ressources et de concepts d'exécution correspondants.
- **Plan de contrôle national et activités d'exécution** : Sur la base des données disponibles, il n'est possible de vérifier que dans une mesure très limitée si les fréquences de contrôle nationales sont atteintes. Dans les domaines où il est possible de vérifier avec les données disponibles, les fréquences de contrôle ne sont généralement atteintes que par une minorité des organes d'exécution cantonaux. Au niveau national, il y a eu un retard dans la mise en œuvre des contrôles accrus des aliments d'origine végétale à la frontière.

### C Effets du nouveau droit alimentaire jusqu'à présent

L'évaluation montre que l'objectif de *conformité aux systèmes de sécurité des aliments et des produits de l'Union Européenne (UE)* a été globalement bien atteint jusqu'à présent. Toutefois, ce domaine sera fortement influencé par l'évolution future des relations entre la Suisse et l'UE.

Le nouveau droit alimentaire n'a pas eu d'effets négatifs sur la *protection de la santé* jusqu'à présent. Les effets positifs éventuels ne se sont pas encore manifestés clairement. L'analyse des données disponibles montre que les résultats de contrôle des autorités d'exécution sont restés globalement stables après l'introduction du nouveau droit alimentaire et qu'un niveau élevé de sécurité alimentaire et de conformité a été atteint. La majorité des personnes interrogées sont d'avis que la *protection de la santé* n'a pas changé suite au nouveau droit alimentaire, ou qu'elle a plutôt augmenté.

En outre, l'évaluation montre que le nouveau droit alimentaire a globalement amélioré *l'information des consommatrices et consommateurs* et la *protection contre la tromperie* aux yeux des groupes des personnes interrogées. Les consommatrices et consommateurs disposent de meilleures informations sur les produits. Toutefois, en raison du besoin identifié d'optimisation dans la mise en œuvre des dispositions relatives à la déclaration dans le commerce en ligne, pour les allergènes dans la vente en vrac et en ce qui concerne l'interdiction de la tromperie pour les produits cosmétiques et les objets et matériaux, nous concluons que le droit alimentaire n'a pas encore atteint l'objectif d'une meilleure protection contre la tromperie.

Les craintes d'*efforts considérables* pour les entreprises se sont jusqu'à présent plutôt concrétisées dans leur perception. Bien que les périodes transitoires aient réduit les frais, les entreprises parlent encore d'un effort supplémentaire permanent considérable pour les nouveaux produits ou les adaptations de produits à cause des nouvelles dispositions relatives à la déclaration.

Enfin, l'évaluation montre qu'il existe un *déséquilibre considérable dans la représentation des intérêts* par l'industrie alimentaire d'une part et par les consommatrices et consommateurs d'autre part. Ceci est problématique au vu du but de la LDAI.

### Recommandations : réponses au groupe de questions de D

Sur la base des résultats de l'évaluation et afin de répondre au quatrième groupe de questions sur le besoin éventuel d'optimisation, nous avons formulé un total de dix recommandations. Les recommandations répondent au besoin d'action dans le domaine du droit alimentaire que nous avons identifié sur la base de nos analyses, que ce besoin d'action soit dû à des innovations dans le droit alimentaire ou non. Dans les recommandations, nous avons précisé à qui elles s'adressent et si elles nécessitent un changement de pratique et/ou de législation (gris foncé = besoin de changement prioritaire ; gris clair = besoin de changement secondaire/besoin de clarification ; blanc = pas de besoin de changement).

Recommandations sur les activités de contrôle et le plan de contrôle national	Destinataires	Changement	
		Pratique	Droit
1) La conformité aux fréquences de contrôle nationales doit être surveillé et amélioré.	OSAV & organes d'exécution cantonaux		à clarifier
2) La transparence sur les activités et les résultats des contrôles cantonaux devrait être renforcée.	OSAV & organes d'exécution cantonaux		à clarifier
3) La coordination des pratiques cantonales en matière d'exécution doit être renforcée et contrôlée de manière continue.	Organes d'exécution cantonaux		
Recommandation pour renforcer la représentation des intérêts des consommatrices et consommateurs	Destinataires	Changement	
4) La protection des intérêts des consommatrices et consommateurs devrait être renforcée par des mesures appropriées.	OSAV		
Recommandation sur l'exécution du droit alimentaire dans les entreprises difficiles à atteindre	Destinataires	Changement	
5) L'OSAV devrait prendre des mesures ciblées pour mieux s'adresser aux entreprises difficiles à atteindre.	OSAV		à clarifier
Recommandation sur l'application du principe de précaution	Destinataires	Changement	
6) L'OSAV doit régulièrement informer le public de la manière dont le principe de précaution est appliqué.	OSAV		



<b>Recommandations concernant l'exécution dans le domaine du commerce en ligne</b>	<b>Destinataires</b>	<b>Changement</b>	
		<b>Pratique</b>	<b>Droit</b>
7) Afin de pouvoir contrôler de manière adéquate le commerce en ligne, il faut créer des instruments et des structures d'exécution appropriés.	OSAV & organes d'exécution cantonaux		à clarifier
8) Il convient de trouver des solutions permettant aux entreprises de développer des déclarations appropriées dans le commerce en ligne.	OSAV		
<b>Recommandation : Clarification du thème de la "durabilité" dans la prochaine révision de la LDAI</b>	<b>Destinataires</b>	<b>Changement</b>	
		<b>Pratique</b>	<b>Droit</b>
9) Lors de la prochaine révision de la LDAI, l'OSAV devrait préciser dans quelle mesure les préoccupations relatives à la durabilité de la production, des produits, du commerce et de la consommation doivent être prises en compte dans la LDAI.	OSAV		
<b>Recommandation pour le renforcement des ressources et des compétences des autorités d'exécution</b>	<b>Destinataires</b>	<b>Changement</b>	
		<b>Pratique</b>	<b>Droit</b>
10) Les organes d'exécution devraient disposer des ressources et de la formation nécessaires pour leur permettre de s'acquitter convenablement de leurs tâches.	Organes d'exécution fédéraux & cantonaux		

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Seit dem 1. Mai 2017 ist das neue Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0) vom 20. Juni 2014 mit den dazugehörigen Verordnungen in Kraft.<sup>5</sup> Das LMG hat zum Zweck, die Konsumentinnen und Konsumenten (K&K) vor gesundheitlichen Risiken und Täuschungen zu schützen und ihnen für den Erwerb von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen (Art. 1 LMG).

Mit dieser Revision wurde das Lebensmittelrecht (LMR) in der Schweiz grundlegend geändert. Durch die Revision sollte der Hauptzweck des LMR – Gesundheits- und Täuschungsschutz sowie Konsumentinformation – gestärkt und sichergestellt werden, dass die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz gleich gut geschützt sind, wie in der EU (Angleichung an das EU-Recht). Zudem sollte die Revision mehr Flexibilität ermöglichen, um politischen und gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen zu können. Innovationen in der Lebensmittelwirtschaft sollten vereinfacht und der administrative Aufwand für Kleinbetriebe verringert werden (BLV 2016b, Vettori et al. 2018). Die wesentlichsten Änderungen in der Konzeption des neuen LMR sind (BLV 2016b: 3-4):

- **Abkehr vom Positiv-Prinzip:** Während bisher alle Lebensmittel verboten waren, die nicht im Verordnungsrecht umschrieben waren, dürfen neu alle Lebensmittel in den Handel gelangen, wenn sie sicher sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Ausgenommen sind sogenannte neuartige Lebensmittel (Novel Food).
- **Höchstwertkonzept:** Toleranz- und Grenzwerte fallen weg, an deren Stelle treten Höchstwerte.
- **Vorsorgeprinzip:** Die zuständigen Bundesbehörden können Massnahmen vorschreiben, um den Gesundheitsschutz der K&K sicherzustellen, wenn sie aufgrund einer Analyse der verfügbaren Informationen feststellen, dass ein Lebensmittel/Gegenstand gesundheitsschädlich sein könnte, aber wissenschaftlich noch Unsicherheit besteht.

Um den Gesundheits- und Täuschungsschutz sicherzustellen, setzt das neue LMR verstärkt auf die Selbstverantwortung der Branchen. Der Vollzug des LMR erfolgt durch den Bund und die Kantone und involviert zahlreiche Vollzugsstellen: Auf Bundesebene beteiligt sind primär das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) (inkl. grenztierärztlicher Dienst) und die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) und bei den Kantonen in erster Linie die Kantonschemikerinnen/-chemiker und Kantonstierärztinnen/-ärzte. Zudem können die staatlichen Stellen Dritte mit Vollzugsaufgaben betrauen.

Um die Einführung des neuen LMR ab dem 1. Mai 2017 möglichst reibungsfrei zu gestalten, setzt das LMR einerseits auf Übergangsfristen. Andererseits begleitete und unterstützte das BLV die Branchen und Vollzugsbehörden bei der Einführung des neuen LMR mit dem Projekt «Umsetzung LRe 2017» (BLV 2016a).

## 1.2 Auftrag und Fragestellung

Das BLV vergab das Mandat zur formativen Evaluation des neuen Lebensmittelrechts im Einladungsverfahren an das Institut für Politikwissenschaft der Universität Zürich und KEK-CDC. Die Evaluation wurde in der Zeit von Mai 2020 bis Juni 2021 realisiert. Die Auftraggeberin setzte eine Begleitgruppe mit zehn Vertretungen der Beteiligten & Betroffenen ein, welche die Evaluation mit fachlicher Expertise

<sup>5</sup> Das schweizerische Lebensmittelrecht (LMR) umfasst dreissig Verordnungen, 27 dieser Verordnungen wurden im Rahmen des Revisionspakets revidiert (BLV Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 2016).

unterstützte.<sup>6</sup> Die Fachstelle Evaluation und Forschung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) übernahm im Auftrag des BLV das Management des Evaluationsprojekts.

Ziel der vorliegenden Evaluation ist es, relevantes Wissen zur Zielerreichung des Unterstützungsprojektes des BLV «Umsetzung LRe 2017» sowie zum Umsetzungsstand und den ersten Wirkungen des neuen LMR zu generieren. Die Evaluation ist formativ ausgerichtet und soll allfälligen Verbesserungsbedarf bei der Umsetzung sowie Revisionsbedarf des LMR aufzeigen und realistische Empfehlungen zum weiteren Vorgehen formulieren.

Das Pflichtenheft formuliert acht Evaluationsfragen, die wir in vier Fragenbündel gegliedert haben. Das erste Fragenbündel A befasst sich mit der *Einführungsphase* des neuen LMR: Es soll untersucht werden, inwiefern das Projekt «Umsetzung LRe 2017» des BLV seine Ziele erreicht und es die Branchen und Vollzugsorgane darin unterstützt hat, das neue LMR korrekt und ressourcenschonend umzusetzen. Das Fragebündel B fokussiert auf den *Umsetzungsstand* und es gilt zu evaluieren, ob das LMR wie vorgesehen umgesetzt wird. Bei allfälligen Abweichungen sollen die Gründe dafür eruiert werden. Das Fragebündel C befasst sich sowohl mit den (intendierten als auch nicht-intendierten) *bisherigen Wirkungen des neuen LMR*. Es gilt dabei zu untersuchen, inwiefern das neue LMR bislang seine Ziele erreicht hat respektive auch, ob sich die Erwartungen und Befürchtungen der Stakeholder bezüglich des neuen LMR bisher erfüllt haben. Das letzte Fragebündel D befasst sich mit dem *Optimierungsbedarf*. Eine fundierte Bearbeitung dieser vier Fragebündel bedingt, dass der Umsetzungskontext im Rahmen der Analyse angemessen berücksichtigt wird.

Tabelle 1: Hauptfragen der Evaluation gemäss Pflichtenheft (BAG 2020: 5)

<b>A Einführungsphase</b>
1. Hat das Projekt «Umsetzung LRe 2017» den verschiedenen Branchen und Vollzugsorganen geholfen, das neue Lebensmittelrecht korrekt und ressourcenschonend umzusetzen? Was war hilfreich, was fehlte?
2. Wie bewerten die Lebensmittelwirtschaft, die Vollzugsbehörden und die Konsumenten-Verbände die Unterstützung des BLV?
3. Wie weit hat das BLV seine Unterstützungsziele erreicht?
4. Gibt es «lessons learned» für ein nächstes Gesetzesprojekt?
<b>B Umsetzungsstand</b>
5. Wird das neue Lebensmittelrecht in der Praxis von den Vollzugsbehörden und der Lebensmittelwirtschaft materiell und terminlich so umgesetzt, wie es intendiert ist? Was sind allfällige Hinderungsgründe?
<b>C Bisherige Wirkungen des neuen LMR</b>
6. In welchem Mass wurden die Ziele des neuen Lebensmittelrechts bisher erreicht? Welche positiven und negativen Nebeneffekte löst es bei den zentralen Akteuren aus?
7. Inwiefern wurden die Erwartungen oder Befürchtungen der Stakeholder in Bezug auf das neue Lebensmittelrecht bisher erfüllt?
<b>D Optimierungsbedarf</b>
8. Wo zeigt sich bei der Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts Optimierungsbedarf? Was kann wie verbessert werden? Sind aufgrund der Ergebnisse der Evaluation Anpassungen des Lebensmittelrechts angezeigt?

Zum Evaluationsgegenstand zählen neben dem Umsetzungsprojekt und dem LMG auch die vier dazugehörigen Verordnungen des Bundesrates, soweit sie den Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes betreffen.<sup>7</sup> Der Fokus liegt damit auf den grundlegenden Neuerungen der Revision, die am 1. Mai 2017

<sup>6</sup> Eine Liste der Mitglieder der Begleitgruppe findet sich im Anhang 7.2.1.

<sup>7</sup> Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV vom 16.12.2016, SR 817.02, Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle VSK vom 16.12.2016, SR 817.190, Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände NKPV vom 16.12.2016 abgelöst am 1.7.2020 durch die Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände MNKPV vom 27.5.2020, SR 817.032, Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung LMVV vom 16.12.2016, SR 817.042.

teilweise mit längeren Übergangsfristen in Kraft gesetzt wurden. Seit dieser Revision hat das BLV auf Verordnungsebene bereits drei Revisionen vorgenommen, die als Revisionspakete Stretto 1, 2 und 3 bekannt sind. Folglich liegt eine dynamische Entwicklung der Umsetzungsregulierungen vor.

### 1.3 Evaluationskonzept

Die Evaluation setzte ein modulares Vorgehen ein und folgte einem multimethodischen und multiperspektivischen Ansatz. Die Evaluationsfragen wurden durch folgende sechs Module in mehrfacher Hinsicht bearbeitet.

*Modul 1* umfasst die Konzeption der Evaluation. In diese Arbeiten auf der Basis des Pflichtenheftes (BAG 2020) und der Offerte eingeflossen sind sowohl Informationen aus Grundlegendokumenten zum LMR, zum Projekt «Umsetzung LRe 2017, zum Wirkungsmodell (Vettori et al. 2018) sowie auch Informationen des BLV aus der Kick-Off Sitzung vom 12. Mai 2020, den sechs Informationsgesprächen mit relevanten Personen sowie auch die Rückmeldungen der Begleitgruppe (siehe dazu Modul 6). Im Rahmen der Konzeption der Evaluation wurden die Datenbedürfnisse geklärt sowie die Datenerhebungen und -analysen konkretisiert.

*Modul 2* umfasst eine Analyse der verfügbaren Dokumente und Daten der Vollzugakteure zum Einführungsprozess, zum Umsetzungsstand und zu den bisher feststellbaren Wirkungen. Diese Analyse dient der Beschreibung des Vollzugs des LMR und liefert auch Hinweise auf die Wirkungen des LMR. *Module 3* und *4* widmen sich der Perspektive der Vollzugsakteure und der betrieblichen Akteure. Im Rahmen des Moduls 3 wurde eine standardisierte Befragung der Vollzugsakteure und der betrieblichen Akteure realisiert. Die Ergebnisse dieser Befragung haben wir im Rahmen der Zwischenberichterstattung mit der Begleitgruppe diskutiert. Anhand der Befragungsergebnisse und den Rückmeldungen der Begleitgruppe haben wir Themen identifiziert, die wir im Rahmen des Moduls 4 anhand von qualitativen Interviews mit Vollzugsakteuren und betrieblichen Akteuren vertieft haben.

*Modul 5* erfasst die Perspektive der K&K repräsentiert durch die Konsumentenschutzorganisationen und weitere Organisationen, die sich mit den Anliegen und den Rechten von K&K befassen.

*Modul 6* dient in erster Linie dem formativen Zweck der Evaluation und der Berichterstattung. So wurde die Begleitgruppe der Evaluation dreimal einbezogen: (1) Am 2. Juli 2020 zur Diskussion des Detailkonzepts der Evaluation. (2) Am 29. Januar 2021 zur Diskussion von Zwischenergebnissen und (3) am 24. Juni 2021 zur Diskussion des Entwurfs des Schlussberichts. Die erhaltenen Rückmeldungen haben wir bei den weiteren Arbeiten berücksichtigt. Dadurch konnten wichtige Anliegen und Informationsbedürfnisse der Beteiligten & Betroffenen in die Evaluation einfließen. Durch den Einbezug der Begleitgruppe sollte auch eine gemeinsame Reflexion über die Umsetzung und Wirkung des LMR ermöglicht und günstige Bedingungen für allfällige Optimierungsprozesse geschaffen werden. Der Austausch wurde auch dazu genutzt, die Empfehlungen auf ihre Erfolgsaussichten und Praktikabilität zu prüfen. Dieses Modul liefert eine Synthese der Erkenntnisse der einzelnen Module und beantwortet die Evaluationsfragen. Aufbauend auf der Synthese werden Schlussfolgerungen und Empfehlungen formuliert.

Tabelle 2: Übersicht zu den verwendeten Methoden und abgedeckte Evaluationsfragen

Modul	Erhebungsinstrumente / Datenquellen	Evaluationsfragen							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1. Detailkonzept	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationsgespräche (6) mit relevanten Akteuren.</li> <li>• Dokumentenanalyse: Dokumente zum LMR, zum Projekt «Umsetzung LRe 2017», Unterlagen zu amtlichen Kontroll-, Aufsichts- und Informationstätigkeiten, usw.</li> </ul>								
2. Dokumenten- und Sekundärdatenanalyse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentenanalyse: Dokumente zu den Umsetzungsaktivitäten der Vollzugsakteure.</li> <li>• Sekundärdatenanalyse zu den Vollzugstätigkeiten.</li> </ul>								
3. Online-Befragung Vollzugsakteure und Betriebe der Lebensmittelwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Standardisierte Online-Befragung; Vollzugsakteuren N=47 befragte Personen, betriebliche Akteure N=181 befragte Personen.</li> </ul>								
4. Vertiefende Interviews Vollzugsakteure und Betriebe der Lebensmittelwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitfadengestützte Interviews mit Vollzugsakteuren (4) und mit betrieblichen Akteuren (7).</li> </ul>								
5. Perspektive der K&K	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Halbstandardisierte Telefoninterviews (8) mit Organisationen, die sich mit den Anliegen und den Rechten von K&amp;K befassen.</li> </ul>								
6. Mitwirkung, Validierung und Synthese	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Treffen (3) mit Begleitgruppe; Sitzungen mit Auftraggeberin.</li> <li>• Synthese Module 1 bis 5, Schlussfolgerungen und Empfehlungen.</li> </ul>								

Legende: Dunkle Schraffierung: Hauptfokus des jeweiligen Moduls; helle Schraffierung ergänzende Hinweise zur Beantwortung der jeweiligen Evaluationsfrage.

## 2 Das neue Lebensmittelrecht und seine Umsetzung

### 2.1 Ziel und Fragestellung

Ziel dieses Moduls ist es, einen Überblick über den Evaluationsgegenstand zu erhalten. Es wird aufgezeigt, welches die wesentlichen Neuerungen waren, welche im Rahmen der Revision des Lebensmittelrechts am 1. Mai 2017 in Kraft traten und wie der Vollzug des LMR im föderalen System der Schweiz organisiert ist. Dabei wird auch aufgezeigt, wie das BLV die Einführung des neuen LMR unterstützte. Vertieft beleuchtet wird die Entwicklung der Vollzugstätigkeit seit 2014. Im Fokus stehen die Kontrollen der Betriebe und an der Grenze. Bei der Interpretation der Entwicklung bei den Kontrollergebnissen ist zu beachten, dass diese nicht allein durch das LMR, sondern auch wesentlich durch Entwicklungen im Kontext beeinflusst sein können. Anhand von verfügbaren Daten wird zudem die Situation der Lebensmittelsicherheit (Gesundheits- und Täuschungsschutz) beschrieben. Diese Analysen liefern erste Hinweise zum Umsetzungsstand und zu den bisherigen Wirkungen des neuen LMR. Das Modul bearbeitet die Evaluationsfrage 5 und trägt zur Beantwortung der Evaluationsfragen 3 und 6 bei.

### 2.2 Vorgehen

Das Vorgehen in diesem Modul stützt sich auf Desk Research und Dokumentenanalyse. Relevante Dokumente sind neben den gesetzlichen Grundlagen, die Botschaft zur Revision (Bundesrat 2011), das Wirkungsmodell des LMR (Vettori et al. 2018), Dokumente des BLV zum Projekt «Umsetzung LRe 2017 (u.a. BLV 2016a, 2017a) sowie auch der nationale Kontrollplan (NKP) (BLV/BLW 2019, 2020a, b, 2021). Ergänzend werden zur Beschreibung des Evaluationsgegenstands auch mündliche Angaben des BLV aus Informationsgesprächen genutzt, die im Rahmen der Detailkonzeption der Evaluation erfolgten.<sup>8</sup> Die Analyse der amtlichen Kontrolltätigkeiten und Kontrollergebnisse stützt sich auf Daten, die uns das BLV zur Verfügung stellte (siehe u.a. BLV 2020a, b, c, e, f). Die Identifikation von relevanten Indikatoren stützt sich auf die Vorarbeiten zum Wirkungsmodell des neuen LMR ab (Vettori et al. 2018: 12-14).<sup>9</sup>

### 2.3 Wesentliche Ziele und Neuerungen der Revision des LMR 2017

Den Anlass im Jahr 2006 zur Revision gab primär der Anpassungsbedarf an die Systeme der Lebensmittel- und Produktesicherheit der EU. Handelshemmnisse sollten abgebaut und ein Zugang zu den europäischen Sicherheitssystemen ermöglicht werden. Mit der Revision sollte auch der Gesundheits- und Täuschungsschutz sowie die Information der K&K gestärkt werden (vgl. dazu BLV 2016b, c, Vettori et al. 2018: 7). Tabelle 3 gibt einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen. Im Revisionsprozess umstritten waren speziell die Deklarationsbestimmungen zum Produktionsland und zur Herkunft sowie die Schriftlichkeit der Allergendeklaration im Offenverkauf. Bei den Deklarationsbestimmungen zum Produktionsland und zur Herkunft wählte der Gesetzgeber bewusst von der EU abweichende Bestimmungen.

<sup>8</sup> Der Leitfaden der Informationsgespräche und eine Liste der interviewten Personen findet sich im Anhang 7.2. Neben den ausführlichen Informationsgesprächen unterstützte das BLV die Evaluation auch mit zahlreichen Auskünften speziell zum Projekt «Umsetzung LRe 2017» sowie zu den Daten zu den amtlichen Kontrolltätigkeiten.

<sup>9</sup> Eine Übersicht über die berücksichtigten Indikatoren und Datenquellen findet sich im Anhang 7.3 in Tabelle 10.

Tabelle 3: Wichtige Neuerungen des LMR<sup>10</sup>

Bereich	Neuerung	Übergangsfristen
Grundprinzipien	<b>Abkehr vom Positiv-Prinzip;</b>	keine
	<b>Höchstwertkonzept</b> anstelle von Toleranzwerten für Mikroorganismen sowie für Fremd- und Inhaltsstoffe	keine bei Höchstwerten, welche die Gesundheit betreffen
	<b>Vorsorgeprinzip</b>	keine
Lebensmittel	<b>Lebensmittelbegriff und weitere Definitionen:</b> Übernahme der Begrifflichkeit der EU	keine
	<b>Deklarationsbestimmungen:</b> Neuerungen bezüglich folgender Aspekte: – Nährwert; neu obligatorisch – Herkunft bei Fleisch und Fisch – Produktionsland – Herkunft der Zutaten – Allergene; neu Schriftlichkeit auch im Offenverkauf mit Regeln für mündliche Ausnahmen.	4 Jahre
	<b>Offenverkauf:</b> Deklarationsbestimmungen im Offenverkauf; gleiche Information wie bei verpackten LM; Grundsatz der Schriftlichkeit.	1 Jahr
	<b>Online-Handel:</b> Deklarationsbestimmungen bei LM im Online-Handel; neu gleiche Informationen wie bei Abgabe vor Ort.	1 Jahr
	<b>Novel Food:</b> Bewilligungspflicht für neuartige Lebensmittel.	keine
Gebrauchsgegenstände	<b>Täuschungsverbot</b> für Bedarfsgegenstände und kosmetische Mittel	keine
	<b>Rückverfolgbarkeit:</b> Pflicht zur Rückverfolgbarkeit bei Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Spielzeug	keine
	<b>Pflicht zur Sicherheitsbewertung</b> von kosmetischen Mitteln	4 Jahre
	<b>Tätowierstudios und Studios für Permanent Make-Up:</b> Pflicht zur Meldung, weitere Vorgaben zur Praxis und eingesetzten Farben/Utensilien.	1 Jahr
Dusch-/Schwimmanlagen	<b>Nationale Regelung</b> für öffentliche Schwimmbäder/Duschanlagen.	10 Jahre für Sanierungen
Amtliche Kontrollen	<b>Gebühren:</b> Möglichkeit zum Verzicht auf Gebühren bei geringfügigen Beanstandungen	keine
	<b>Erleichterungen für Kleinstbetriebe</b> (bis maximal 9 Vollzeitstellen)	keine
	<b>Nationale Kontrollfrequenzen</b> bei meldepflichtigen Betrieben	keine
	<b>Verstärkte Grenzkontrollen</b> bei bestimmten pflanzlichen Lebensmitteln aus Ländern ausserhalb der EU	ursprünglich 1 Jahr, verlängert auf 3 Jahre
Quellen: LMG, LGV, NKPV, VSFK, BLV 2016b, c.		

Zur *Stärkung des Gesundheitsschutzes* beitragen sollen neue Bestimmungen bezüglich der Sicherheit im Bereich Kosmetika<sup>11</sup>, verstärkte Grenzkontrollen bei bestimmten Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft aus Ländern ausserhalb der EU, eine Bewilligungspflicht von neuartigen Lebensmitteln, bessere Kennzeichnung von Allergenen im Offenverkauf, die Deklaration der Nährwerte sowie nationale Vorgaben zu öffentlich zugänglichen Dusch- und Schwimmbadanlagen.

Zur *Verbesserung der Konsumenteninformation und des Täuschungsschutzes* wurden Neuerungen bei den Deklarationsbestimmungen eingeführt. Dazu zählen Vorgaben bezüglich der Deklaration des Produktionslandes von Lebensmitteln und zur Herkunft von Rohstoffen/Zutaten, detaillierte Vorgaben zur Herkunft bei Fleisch und Fisch, eine generelle Pflicht der Deklaration der Nährwerte, eine bessere Deklaration der Allergene im Offenverkauf sowie die Pflicht zur gleichwertigen Information bei Lebensmitteln im Online-Handel. Neu wurde der Informationsauftrag in der Zweckbestimmung des neuen

<sup>10</sup> Berücksichtigt sind wesentliche Änderungen auf der Ebene des LMR und der vier dazugehörigen Verordnungen des Bundesrates.

<sup>11</sup> Zu den Bestimmungen zählen eine Meldepflicht von Tätowierstudios und Studios für Permanent Make-up, Anforderungen an Tätowierfarben und -utensilien, eine Pflicht zur Sicherheitsbewertung von kosmetischen Mitteln oder die Anforderung bezüglich der Rückverfolgbarkeit kosmetischer Mittel.

LMG verankert. Zudem wurde das Täuschungsverbot bei Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln eingeführt.

Die Revision sollte auch zu einer *Vereinfachung für die Produzenten und das Gewerbe* führen, indem in der Regel keine Bewilligung für Lebensmittel mehr nötig ist (Abkehr vom Positiv-Prinzip). Mit dieser Vereinfachung erhofft man sich eine Zunahme von Innovationen (Vettori et al. 2018). Weiter sollte die Revision auch den *administrativen Aufwand für Kleinbetriebe (bis neun Vollzeitstellen) reduzieren*, da Erleichterungen bei der Selbstkontrolle und der schriftlichen Dokumentation eingeführt wurden. Indem Kontrollbehörden neu bei Bagatellbeanstandungen auf Gebühren verzichten können, kann die Revision auch zu einer Abnahme der Kosten bei den Betrieben führen. Zudem sieht das LMR Übergangsfristen vor, um die Umsetzungskosten für die Neuerungen tief zu halten.

## **2.4 Aufgaben der Betriebe, der Kantone und des Bundes bei der Umsetzung des neuen LMR**

### **2.4.1 Aufgaben der Betriebe**

Mit der Abkehr vom bewilligungsorientierten Recht (Abkehr vom Positiv-Prinzip) wurde mit dem neuen LMR die Eigenverantwortung der Betriebe gestärkt. Damit erhält die bereits vorher rechtlich verankerte Selbstkontrolle der Betriebe zusätzliches Gewicht: Die Betriebe müssen im Rahmen der Selbstkontrollen aufzeigen und schriftlich dokumentieren, dass sie den gesetzlichen Vorgaben genügen, ihre Produkte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Gesundheit der K&K nicht gefährden.<sup>12</sup> Im Rahmen der Selbstkontrollen dokumentieren die Betriebe folglich auch, dass sie die Neuerungen des LMR, die sie betreffen, umsetzen. Das neue LMR enthält präzisere Angaben zur Selbstkontrolle.<sup>13</sup> Die Branchenverbände der Lebensmittelwirtschaft können zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen Branchenleitlinien erstellen und damit die Betriebe bei der Selbstkontrolle unterstützen. Die Branchen können in den Leitlinien die Erleichterungen für die Kleinbetriebe bei der Selbstkontrolle konkretisieren. Indem das BLV die Branchenleitlinien prüfen und genehmigen muss, erhalten diese eine hohe Verbindlichkeit.

### **2.4.2 Aufgaben der Kantone**

Die kantonalen Vollzugsbehörden überprüfen, ob die Betriebe ihre Verantwortung wahrnehmen und im Rahmen des geltenden LMR wirtschaften. Der Vollzug erfolgt unter der Führung der Kantonschemikerinnen und -chemiker und der Kantonstierärztinnen und -tierärzte sowie durch die ihnen unterstellten Lebensmittelinspektionen und Fleischkontrollen. Wesentliche Vollzugstätigkeiten umfassen Betriebs- und Produktkontrollen sowie die Anordnung von allfälligen Massnahmen. In dieser Hinsicht brachte das neue LMR keine wesentlichen Veränderungen. Mit der Revision wurde jedoch ein mehrjähriger Nationaler Kontrollplan (MNKP; BLV/BLW 2020a) eingeführt, der die geplanten Kontrollaktivitäten und -frequenzen national festlegt. Zudem rücken mit der Revision des LMR und der stärkeren Gewichtung der Selbstkontrolle vermehrt Prozesskontrollen anstelle von reinen Produktkontrollen in den Vordergrund (vgl. Vettori et al. 2018: 10). Die Prozesskontrollen erfolgen entweder als Einzelstich-

<sup>12</sup> Falls die Betriebe feststellen, dass ihre Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände die Gesundheit von K&K gefährden respektive nicht sicher sind, sind sie dazu verpflichtet, die Produkte vom Markt zu nehmen und gegebenenfalls zurückzurufen. Sie müssen zudem die kantonalen Vollzugsbehörden informieren.

<sup>13</sup> Die Selbstkontrolle umfasst eine Betriebsbeschreibung und eine Gefahrenanalyse, aus der Arbeitsanweisungen an die Mitarbeitenden resultieren. Wesentliche Bereiche der Selbstkontrolle sind: gute Herstellungs- und Hygienepraxis (GHP), Verwendung von Verfahren, die dem Hazard Analysis and Critical Control Points (HACCP)-Konzept entsprechen, Rückverfolgbarkeit und Probenahme/-analysen. Die Kontrollen umfassen beispielsweise die Regelung der Verantwortlichkeit, der Stellvertretung, des Zutritts oder auch Notfallpläne, sowie den Umgang mit Reklamationen (vgl. dazu auch Vettori et al. 2018).



proben oder im Rahmen von amtlichen Kontrollkampagnen. Die Einzelstichproben erfolgen grundsätzlich risikobasiert: Kritische Betriebstypen sowie Betriebe mit unbefriedigenden Kontrollergebnissen werden häufiger kontrolliert. Die Kontrollkampagnen sind national koordiniert. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Verbände der Kantonschemikerinnen und -chemiker (VKCS) und der Kantonstierärztinnen und -tierärzte (VSKT).

Das neue LMR enthält weiterhin keine Vorgaben zur Organisation der kantonalen Vollzugsbehörden. Die kantonalen Vollzugsbehörden haben sich unterschiedlich organisiert (Tabelle 4, BLV/BLW 2021). Die beiden Bereiche «Lebensmittelkontrollen» und «Veterinärwesen» sind bei den meisten Kantonen derselben Direktion unterstellt. Einige Kantone führen jedoch separate Verwaltungseinheiten, so etwa die drei Kantone Bern, Vaud und Zürich, die am meisten bewilligungs- und meldepflichtige Betriebe in ihrem Kantonsgebiet zu kontrollieren haben. Einzelne Kantone haben die Zuständigkeiten jedoch auf zwei Direktionen verteilt (SO, TG und AI). Insgesamt haben sich neun Kantone in drei interkantonalen Organisationen zusammengeschlossen.

Tabelle 4: Organisation der kantonalen Vollzugsbehörden

Vollzugsverantwortung LMR *	kantonale Organisation (17 Kantone)	interkantonale Organisation (3 Organisationen, 9 Kantone)
bei einer Direktion mit gemeinsamer Vollzugsstelle	AG, BL, FR, GE, JU, NE, SG, TI, VS, ZG	Urkantone (UR/SZ/OW/NW)
		GR/GL
bei einer Direktion mit zwei Vollzugsstellen/-ämtern (Lebensmittelkontrolle/Veterinärwesen)	BE, BS, LU, VD, ZH	SH (IKL/Veterinäramt SH) AR (IKL/Veterinäramt AR/AI)
bei zwei Direktionen (Lebensmittelkontrolle/Veterinärwesen)	SO, TG	AI (IKL/Veterinäramt AR/AI)
* Die Zuordnung basiert auf Angaben zur Vollzugsverantwortung bei der Sekundärproduktion (Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung/Vertrieb) gemäss dem Nationalen Kontrollplan Schweiz und Fürstentum Liechtenstein 2020-2023, Anhang 7.3, BLV/BLW 2021.		

### 2.4.3 Aufgaben des Bundes

Durch das neue LMR haben sich die Aufgaben des Bundes nicht grundlegend geändert. Das BLV ist für die Rechtsgrundlagen zuständig und erarbeitet folglich Vorgaben zu Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Dabei stützt es sich auf Risikobewertungen und berücksichtigt Entwicklungen im EU-Recht (Vettori et al. 2018). Eine wichtige Aufgabe des BLV ist die Unterstützung der Betriebe und Branchenverbände bei der Auslegung und Anwendung des neuen LMR. Wichtige Instrumente sind die Informationsschreiben und die Prüfung und Genehmigung der Branchenleitlinien. Das BLV ist zudem für die Koordination der und die Aufsicht über die Vollzugstätigkeiten der Kantone zuständig. Es trägt mit Weisungen, Empfehlungen und Informationsschreiben zum kantonalen Vollzug bei. Das BLV fördert einen einheitlichen Vollzug durch die kantonalen Vollzugsbehörden auch durch Aus- und Weiterbildung. Weiter betreibt das BLV zur Vollzugsunterstützung ein nationales Informationssystem.

Das BLV nimmt zudem in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) und den kantonalen Vollzugsbehörden amtliche Kontrollen an der Grenze vor. Mit diesen Kontrollen sollen nicht-konforme Produkte bereits beim Import identifiziert und aus dem Verkehr gezogen werden (Vettori et al. 2018). In diesem Bereich führt das neue LMR eine Neuerung ein, nämlich verstärkte Kontrollen von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft aus Ländern ausserhalb der EU an der Grenze.

Das BLV hat auch wichtige Informationsaufgaben: Es stellt der Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung, die für die Gesundheitsvorsorge, den Gesundheitsschutz und die nachhaltige Ernährung von

Bedeutung sind. Bei Lebensmitteln, welche die Gesundheit gefährden, veröffentlicht das BLV Rückrufe und öffentliche Warnungen. Damit soll sichergestellt werden, dass die K&K keine gesundheitsgefährdenden Lebensmittel konsumieren, keine gefährlichen Gegenstände benutzen und nicht getäuscht werden (Vettori et al. 2018).

Da im Rahmen der vorliegenden Evaluation speziell die Unterstützung des BLV der Vollzugsakteure und der Betriebe bei der Einführung des neuen LMR im Jahr 2017 zu beurteilen ist, wird im nächsten Abschnitt das entsprechende Projekt beschrieben.

### Projekt «Umsetzung LRe 2017» des BLV

Das BLV unterstützte die Branchen und Kantone bei der Einführung des neuen LMR mit dem Projekt «Umsetzung LRe 2017». Das Projekt verfolgte folgende Ziele (BLV 2016a):

Tabelle 5: Ziele des Projekts «Umsetzung LRe 2017» (BLV 2016a: 1)

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das neue LMR wird als Chance für Innovationen und Kostenersparnisse im Handel mit der EU wahrgenommen.</li> <li>• Die Akteure des Vollzugs- und der Lebensmittelwirtschaft wissen, wie die Regulierungen anzuwenden sind.</li> <li>• Die Konsumentinnen und Konsumenten wissen, was sie erwarten dürfen.</li> <li>• Spätestens nach dem Ablauf der Übergangsfristen (4 Jahre nach Inkraftsetzung) ist die Anwendung des neuen LMR etabliert und hat den Einzug in den Alltag geschafft.</li> </ul> |
|---|

Um diese Ziele zu erreichen und die Botschaften zu vermitteln, setzte das BLV Massnahmen zur Schulung der Akteure des Vollzugs und der Lebensmittelwirtschaft ein, organisierte den Erfahrungsaustausch (ERFA) und verteilte Informationsmaterialien. Für die Kommunikationsmassnahmen liess sich das BLV durch eine Kommunikationsagentur unterstützen. Bei der Konzeption des Schulungs- und Kommunikationsmaterials bezog das BLV beteiligte Bundesämter, Kantone und Verbände der Lebensmittelwirtschaft ein. Das Kommunikationsmaterial umfasst neben einem Erklärvideo ausführliche Präsentationen zu den wesentlichen Neuerungen des LMR. Das BLV führte zahlreiche Schulungen und Präsentationen zum neuen LMR für die Akteure des Vollzugs und der Lebensmittelwirtschaft durch (siehe Tabelle 11 im Anhang 7.3, BLV 2017a). Zu den drei Themen «Allergene», «Nahrungsergänzungsmittel» und «Kennzeichnungen» fanden ERFA-Tagungen statt. Zu den kontinuierlichen Unterstützungsleistungen zählt zudem die BLV-Webseite sowie ein Infodesk; diese beiden Kommunikationsinstrumente nutzte das BLV auch im Rahmen des Projekts «Umsetzung LRe 2017».

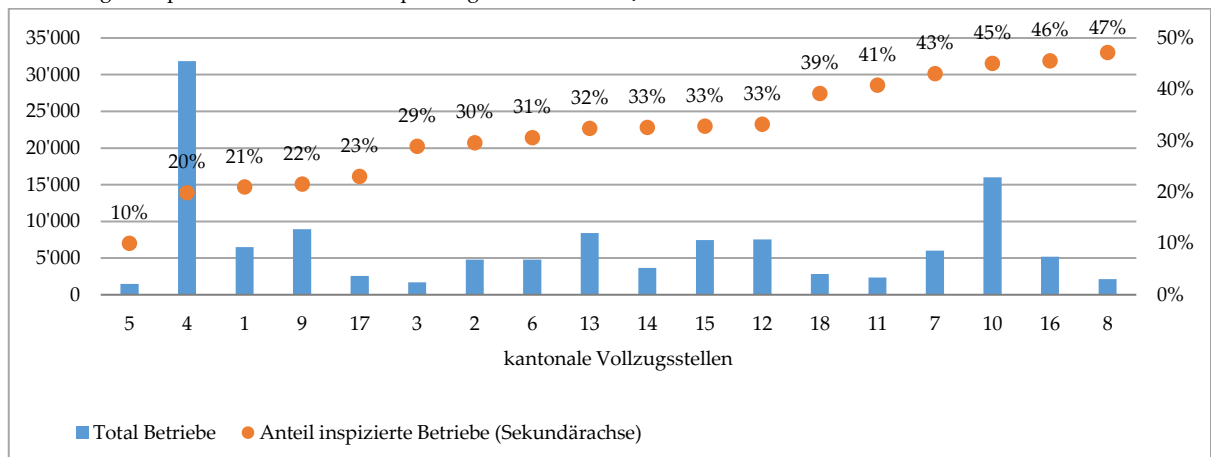
Das Konzept des Projekts «Umsetzung LRe 2017» sah zusätzlich vor, dass das BLV Trainerinnen und Trainer ausbildet, welche dann als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren selbständig und auf eigene Rechnung Schulungen und Beratungen zum neuen LMR anbieten (BLV 2016a: 6). Gemäss Angaben des BLV wurde dieser Multiplikations-Ansatz nicht wie geplant umgesetzt. Die Multiplikation durch die kantonalen Vollzugsbehörden habe zwar teilweise funktioniert, weitere Trainerinnen und Trainer wurden hingegen kaum eingesetzt. Gar nicht eingesetzt wurden Kommunikationsmassnahmen, die sich speziell an die K&K oder die Konsumentenorganisationen richten. Als weiteres Hilfsmittel für die kantonalen Vollzugsakteure und die Betriebe wollte das BLV für jede Verordnung ein Stammbblatt publizieren, das festhält, worin die Neuerungen bestehen und welche Erläuterungen (Weisungen, Informationsschreiben) dazu verfügbar sind. Gemäss Interviewaussagen hat das BLV zwar mit der Ausarbeitung solcher Stammbblätter begonnen, verzichtete auf das Vorhaben aber aufgrund von Zweifeln zum rechtlichen Status der Ausführungen auf diesen Stammbblättern und aufgrund des kontinuierlichen Aktualisierungsaufwands. Schliesslich umfasste das Projekt auch einen «Korrekturzyklus»: So sammelte das BLV Fehler und Schwachstellen des LMR und initiierte Revisionen (Revisionspakete

«Stretto 1, 2 und 3»). Das Projekt «Umsetzung LRe 2017» wurde Ende 2017 abgeschlossen. Ausgewählte Instrumente wurden jedoch weitergeführt.<sup>14</sup>

## 2.5 Kantonale Vollzugstätigkeit: Betriebskontrollen

Einleitend ist festzuhalten, dass sich die Kantone bezüglich der Betriebsstruktur, namentlich der Anzahl und der Art der Betriebe, wesentlich unterscheiden. Zur Illustration zeigt Abbildung 1 die Anzahl gemeldeter Betriebe pro kantonale Vollzugsbehörde auf. Der Anteil der inspizierten Betriebe variiert ebenfalls massgeblich zwischen den Vollzugsbehörden, es besteht jedoch kein systematischer Zusammenhang zwischen der Grösse der Kantone (gemessen in Anzahl Betriebe) und Kontrollumfang (Anteil kontrollierter Betriebe).

Abbildung 1: Inspektionen bei den meldepflichtigen Betrieben im Jahr 2019\*



\* Betriebe, die gemäss NKPV inspiziert werden ohne Trinkwasserversorgung (Liste 3 Anhang 1 NKPV vom 16.12.2016). Die kantonalen Vollzugsstellen wurden zur Wahrung der Anonymität zufällig nummeriert.

Quelle: BLV Daten zu den amtlichen Kontrollen zu 18 Vollzugsbehörden; zu zwei Vollzugsbehörden waren keine Daten verfügbar.

Zur Interpretation des Anteils kontrollierter Betriebe kann auf die national einheitlich festgelegten Kontrollfrequenzen abgestellt werden.<sup>15</sup> Es interessiert, inwiefern die Kontrollfrequenzen für die bewilligungs- und meldepflichtigen Betriebe<sup>16</sup> von den kantonalen Vollzugsbehörden eingehalten werden (Kapitel 2.5.1) und ob sich eine Konvergenz bezüglich der Kontrollhäufigkeit abzeichnet (Kapitel 2.5.2).

### 2.5.1 Einhaltung der nationalen Kontrollfrequenzen 2018/2019

Die Analyse der verfügbaren Daten zeigt, dass ein Vergleich zwischen der vorgegebenen Kontrollfrequenz und der realisierten Kontrollhäufigkeit nur sehr partiell möglich ist. Die Daten, die das BLV von den kantonalen Vollzugsbehörden erhält, sind dafür grösstenteils zu stark aggregiert: Sie beziehen sich auf 22 übergeordnete Betriebsbranchenkategorien sowie die Trinkwasserversorgung, die Frequenzen

<sup>14</sup> Dazu zählen etwa: ERFA Kennzeichnung und Nahrungsergänzungsmittel, Weiterbildung in der Industrie und die Unterstützung der Informationsbroschüre für die Gastronomie zur Allergenkennzeichnung.

<sup>15</sup> Die Kontrollfrequenzen sind in der Liste 3 Anhang 1 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) festgelegt.

<sup>16</sup> Die Melde- und Bewilligungspflicht sind in Artikel 11 LMG festgelegt und werden durch die Artikel 20, 21 und 62 LGV konkretisiert.

für die Kontrollen sind jedoch für insgesamt achtzig Betriebskategorien sowie die Trinkwasserversorgung differenziert festgelegt.<sup>17</sup> Ein Vergleich ist damit nur für jene Betriebsbranchen mit einheitlichen Kontrollfrequenzen möglich.

Die Kontrollfrequenzen benennen die maximale Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen in Anzahl Jahren; diese Zeitspanne variiert je nach Betriebskategorie zwischen einem und acht Jahren. Für den Vergleich haben wir den Anteil an Betrieben berechnet, den die kantonalen Vollzugsbehörden jährlich kontrollieren müssten, wenn sie die Kontrollen gleichmässig auf die maximale Zeitspanne verteilen. Bei einer maximalen Zeitspanne von zwei bzw. vier Jahren müssten sie jährlich 50 % bzw. 25 % der Betriebe inspizieren. Da die Kantone die Kontrollen nicht zwingend gleichmässig auf die Zeitspanne verteilen müssen, stützen wir uns für den Vergleich auf den durchschnittlichen Anteil erfolgter Kontrollen in den Jahren 2018 und 2019.<sup>18</sup> Für diese zwei Jahre liegen uns Daten zu 17 der 20 kantonalen Vollzugsbehörden vor. Der Vergleich deckt 24 der 80 Betriebskategorien mit vorgegeben nationalen Kontrollfrequenzen ab. Tabelle 12 und Tabelle 13 (im Anhang 7.3) zeigen auf, dass die Kontrollfrequenzen unter Berücksichtigung eines Toleranzbereiches (-5 Prozentpunkte) meist nur von einer Minderheit der 17 Vollzugsbehörden eingehalten werden. Nur bei den Branchenkategorien «Bäckereien und Konditoreien» und «Verbraucher- und Supermärkte», die eine respektive vier Betriebskategorien der NKPV abdecken, erreicht mehr als die Hälfte der Vollzugsbehörden (11 bzw. 10 von 17 Vollzugsbehörden) die vorgesehene Kontrollfrequenz. Bei den Branchenkategorien «Getränkeindustrie», «Metzgereien und Fischhandlungen» sowie «Produktion und Verkauf auf Landwirtschaftsbetrieben» erreichen acht und damit knapp die Hälfte der 17 Vollzugsbehörden die Vorgaben. Bei der Branchenkategorie «Handel mit Gebrauchsgegenständen», die sich auf die Tätowierstudios und die Studios für Permanent-Make-Up bezieht, wird die vorgesehene Kontrollhäufigkeit in den Jahren 2018/2019 lediglich von einer Vollzugsbehörde erreicht. Insgesamt fällt auf, dass grosse Unterschiede zwischen den kantonalen Vollzugsbehörden bestehen.<sup>19</sup> So gibt es Vollzugsbehörden, welche die Vorgaben verhältnismässig in vielen Branchenkategorien erreichen, während andere die Vorgaben nur in einzelnen und in einem Fall in keiner der hier verglichenen Branchenkategorie erreichten. Aus nationaler Perspektive kann festgestellt werden, dass die Anteile der tatsächlich kontrollierten Betriebe deutlich unter den vorgegebenen Kontrollfrequenzen liegen. Erfüllt wird die Kontrollfrequenz lediglich bei den «Bäckereien und Konditoreien».

Es bleibt anzuführen, dass solche Angaben zu zahlreichen Betriebskategorien aufgrund der verfügbaren Daten nicht gemacht werden können. Zudem besteht gerade bei längeren Kontrollfrequenzen von vier oder acht Jahren grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Kantone die Vorgaben einhalten, indem sie die zu geringe Zahl an Kontrollen in den betrachteten zwei Jahren in anderen Jahren kompensieren.

## 2.5.2 Entwicklung der Kontrollhäufigkeit der kantonalen Vollzugsbehörden 2014 bis 2019

Nach dem Vergleich der Kontrollhäufigkeit mit den vorgegebenen Kontrollfrequenzen der NKPV wird in diesem Abschnitt zuerst erörtert, ob sich die Kontrollhäufigkeit der kantonalen Vollzugsbehörden angenähert haben. Anschliessend wird beleuchtet, ob sich die Kontrollhäufigkeit im Dreijahresvergleich vor und nach der Einführung des neuen LMR verändert hat.

<sup>17</sup> Diese Angabe bezieht sich auf die NKPV, die vom 1.5.2017 bis am 30.6.2020 in Kraft war; NKPV SR 817.032 AS 2017 339.

<sup>18</sup> Dies sind die ersten zwei vollständigen Kalenderjahre nach Inkrafttreten der NKPV. Für das Jahr 2020 waren zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung noch keine Daten verfügbar.

<sup>19</sup> Es lässt sich kein systematischer Zusammenhang zwischen der Einhaltung der vorgegebenen Kontrollfrequenzen und Kantonsgrösse (gemessen in Anzahl gemeldeter Betriebe) feststellen. Allerdings erreichen die Kantone, die anteilmässig viele ihrer gemeldeten Betriebe inspizieren, die Vorgaben tendenziell in mehr Branchenkategorien, für die hier ein Vergleich vorgenommen werden konnte.

Die Unterschiede bei der Kontrollhäufigkeit der kantonalen Vollzugsbehörden haben wir anhand des Variationskoeffizienten<sup>20</sup> zum Anteil kontrollierter Betriebe pro Branchenkatgorie für die Jahre 2014 bis 2019 berechnet. Wir haben die 16 Vollzugsbehörden berücksichtigt, zu welchen uns für die Jahre 2014 bis 2019 vollständige Daten vorliegen. Für diesen Vergleich haben wir folglich auch Branchenkatgorien berücksichtigt, die Betriebskatgorien mit unterschiedlichen nationalen Kontrollfrequenzen umfassen. Die Analyse der Variationskoeffizienten zeigt auf, dass keine einheitliche Tendenz zu einer Konvergenz der Häufigkeit der Kontrollen der Branchenkatgorien besteht (siehe Tabelle 14 im Anhang 7.3). Bei acht der 22 Katgorien der Lebensmittelbranche haben sich die Unterschiede zwischen den kantonalen Vollzugsbehörden bezüglich des Anteils der kontrollierten Betriebe verkleinert. Bei zwei Katgorien haben die Unterschiede tendenziell zugenommen («Getränkeindustrie», «Verpflegungsanlagen der Armee»). Bei fünf Branchenkatgorien blieben die Unterschiede stabil und bei weiteren acht ist kein deutlicher Trend feststellbar. Gewisse Unterschiede zwischen den kantonalen Vollzugsbehörden beim Anteil der kontrollierten Betriebe sind möglicherweise auf unterschiedliche strukturelle Zusammensetzungen der Branchenkatgorien und auf eine unterschiedliche zeitliche Staffelung der Kontrollen zurückzuführen (vgl. dazu auch Kapitel 2.5.1).

Schliesslich interessiert, wie sich die Kontrolltätigkeit der kantonalen Vollzugsbehörden im Dreijahresvergleich vor und nach der Einführung des neuen LMR entwickelte (vgl. Tabelle 15, Anhang 7.3). Gemessen an der Anzahl kontrollierter Betriebe haben sieben Vollzugsbehörden in etwa gleich viele Inspektionen durchgeführt, sieben Vollzugsbehörden haben deutlich weniger Betriebe (mindestens - 10 %) und zwei Vollzugsbehörden haben deutlich mehr Betriebe inspiziert (mindestens + 10 %). In der Schweiz wurden 2014-2016 durchschnittlich 38'215 und 2017-2019 35'669 Betriebe kontrolliert (- 7 %). Betrachtet man die Entwicklung des Anteils der inspizierten Betriebe ebenfalls im Dreijahresvergleich vor/nach Einführung des neuen LMR zeigt sich, dass der durchschnittliche Anteil kontrollierter Betriebe bei den meisten Vollzugsbehörden stabil oder rückläufig ist.<sup>21</sup> Nur eine Vollzugsbehörde kontrollierte nach der Einführung des neuen LMR einen deutlich höheren Anteil an Betrieben. In der Schweiz wurden drei Jahre vor der Revision durchschnittlich 34 % und drei Jahre danach durchschnittlich 30 % der gemeldeten Betriebe kontrolliert (vgl. Tabelle 16, Anhang 7.3). Inwiefern dieser Rückgang durch die mit dem neuen LMR eingeführten nationalen Kontrollfrequenzen begründet ist, konnten wir anhand der uns vorliegenden Daten nicht feststellen.

### 2.5.3 Konformität der Lebensmittelbetriebe

Bei den Betriebskontrollen (Inspektionen/Prozesskontrollen) prüfen die kantonalen Vollzugsbehörden die Konformität der Betriebe in den fünf Bereichen «Selbstkontrollkonzept», «Lebensmittel», «Prozesse und Tätigkeiten», «räumliche betriebliche Verhältnisse» und «Überblick, Management und Täuschung» und nehmen eine Bewertung vor. Für die Sicherheit speziell wichtig sind die beiden Bereiche «Selbstkontrollkonzept» und «Lebensmittel» (BLV 2020a: 5). Zudem wurde durch das neue LMG das Gewicht der Selbstkontrolle verstärkt (Vettori et al. 2018: 4). Mit Blick auf die Einhaltung der Anforderungen des neuen LMR interessiert, ob sich die Resultate der Konformität in diesen Bereichen nach der Einführung des neuen LMG veränderten.

<sup>20</sup> Der Variationskoeffizient ist ein Mass zur Bemessung der Streuung einer Verteilung unabhängig von deren Mittelwert. Der Variationskoeffizient entspricht der Standardabweichung einer Verteilung dividiert durch ihren Mittelwert.

<sup>21</sup> Bei sieben der sechzehn berücksichtigten Vollzugsbehörden nahm der Anteil kontrollierter Betriebe um mehr als 5 Prozentpunkte ab, bei acht Vollzugsbehörden ist die Veränderung kleiner als 5 Prozentpunkte. Bei einer Vollzugsbehörde nahm der Anteil kontrollierter Betriebe um rund 13 Prozentpunkte zu.

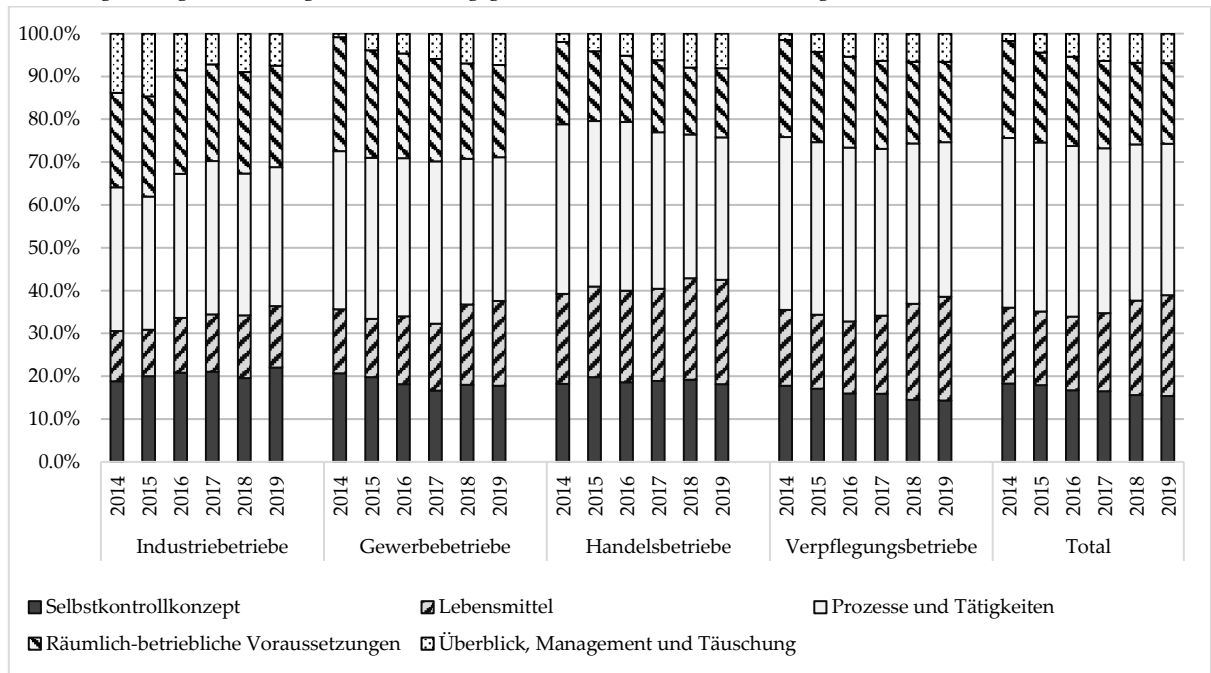
Einem Vergleich der Konformität über die Periode 2014 bis 2019 sind allerdings gewisse Grenzen gesetzt, da die Vollzugsbehörden in den Jahren 2014 und 2015 das Bewertungssystem anpassten.<sup>22</sup> Gemäss der verfügbaren Daten bewegt sich die Konformität für die beiden Bereiche «Selbstkontrollkonzept» und «Lebensmittel» stabil auf hohem Niveau (vgl. Abbildung 17 und Abbildung 18, Anhang 7.3). In den Jahren 2014 bis 2019 haben die Vollzugsbehörden im Bereich «Selbstkontrollkonzept» bei mindestens 84 % der inspizierten Betriebe eine gute oder sehr gute Konformität festgestellt; im Bereich «Lebensmittel» erhielten jeweils mindestens 86 % der inspizierten Betriebe eine gute oder sehr gute Konformität. Zwischen den Branchen zeigen sich gewisse Unterschiede: So ist der Anteil der Handelsbetriebe mit einer sehr guten Konformität im Bereich «Selbstkontrollkonzept» etwas höher als bei den Verpflegungsbetrieben. Im Bereich «Lebensmittel» hat sich die Konformität der Verpflegungsbetriebe zwischen 2014 und 2019 geringfügig verschlechtert; so attestierten die Vollzugsbehörden im Jahr 2014 60 % und im Jahr 2019 55 % der inspizierten Verpflegungsbetriebe eine sehr gute Konformität. Zwischen den kantonalen Vollzugsbehörden zeigen sich deutliche Unterschiede (vgl. Abbildung 19 und Abbildung 20 im Anhang 7.3). Die Unterschiede können durch verschiedene Faktoren bedingt sein: Durch eine unterschiedliche Konformität der Betriebe mit den Anforderungen des LMR, durch eine unterschiedliche Auslegung des Bewertungsschlüssels durch die kantonalen Vollzugsbehörden oder durch strukturelle Unterschiede bei den angesiedelten Betrieben. Inwiefern die festgestellten kantonalen Unterschiede angemessen sind, wäre in einer weiterführenden Analyse zu prüfen. Im Dreijahresvergleich vor und nach der Einführung des neuen LMR zeichnen sich keine systematischen Entwicklungen ab: Es finden sich sowohl Kantone mit stabilem, besserem als auch schlechterem Konformitätsniveau in den beiden Bereichen «Selbstkontrollkonzept» und «Lebensmittel».

#### **2.5.4 Mängel, Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen 2014 bis 2019**

Bei den festgestellten Mängeln zeigt sich bei den Branchen und über die Jahr 2014 bis 2019 insgesamt ein stabiles Bild (vgl. Abbildung 2): Am meisten Mängel werden bei allen Branchen im Bereich «Prozesse und Tätigkeiten» festgestellt (rund ein Drittel), im Bereich «Überblick, Management und Täuschung» am wenigsten (weniger als 10%). Allerdings nahm der Anteil festgestellter Mängel im letztgenannten Bereich in allen Branchen ausser bei den Industriebetrieben leicht zu.

<sup>22</sup> Bei der Analyse der Daten zur Konformität haben wir die Daten der kantonalen Vollzugsbehörden berücksichtigt, bei welchen für mindestens vier Jahre Daten vorlagen. Dies trifft für 19 der insgesamt 20 Vollzugsbehörden zu.

Abbildung 2: Festgestellte Mängel (Beanstandungsgründe) nach Branchen 2014-2019, ganze Schweiz



Quelle: BLV Daten zu den amtlichen Kontrollen der Lebensmittelbetriebe; Daten für 19 der 20 Vollzugsbehörden.

Ein weiterer Indikator zu den durchgeführten Inspektionen sind die durch die kantonalen Vollzugsbehörden angeordneten Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen wegen Übertretung und Vergehen. Setzt man die angeordneten Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen ins Verhältnis zur Anzahl erfolgter Inspektionen zeigt sich, dass im Dreijahresvergleich vor/nach der Einführung des neuen LMR die angeordneten Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen leicht zugenommen haben. So betrug der durchschnittliche Anteil der Verwaltungsmassnahmen an Inspektionen zwischen 2014 bis 2016 58.7 % und in den Jahren 2017 bis 2019 65.6%. Dieser Anstieg zeigt sich bei allen Branchenkategorien, ist jedoch bei den Industriebetrieben weniger ausgeprägt (vgl. Tabelle 17 im Anhang 7.3). Der durchschnittliche Anteil der Sanktionen an durchgeführten Inspektionen lag in den drei Jahren vor der Einführung des neuen LMR bei 1.8 % und in den drei Jahren danach bei 2.3 %. Dieser Anstieg zeigt sich bei allen Branchenkategorien ausser bei den Handelsbetrieben (Tabelle 17 im Anhang 7.3).

Betrachtet man die Entwicklung auf der Ebene der kantonalen Vollzugsbehörden zeigt sich wiederum keine systematische Entwicklung: Es finden sich kantonale Vollzugsbehörden, die im Dreijahresvergleich verhältnismässig mehr, weniger oder gleich viele Verwaltungsmassnahmen angeordnet haben. Die Anteile der Verwaltungsmassnahmen an Inspektionen variieren zwischen den Stellen zudem wesentlich; der tiefste durchschnittliche Anteil für die Jahre 2017 bis 2019 lag bei 10.4 %, der höchste bei 106.7 %. Beim Anteil der angeordneten Sanktionen an Inspektionen sind die Unterschiede demgegenüber wesentlich kleiner; der kleinste durchschnittliche Anteil der Sanktionen an Inspektionen für die Jahre 2017 bis 2019 betrug 0.0 % und der grösste Anteil 11.1 % (Tabelle 19 Anhang 7.3). Auch diese Unterschiede können durch verschiedene Faktoren bedingt sein. Folglich wären weitere Abklärungen nötig, um festzustellen, ob die kantonalen Unterschiede angemessen oder problematisch sind.

## 2.6 Kantonale Vollzugstätigkeit: Produktkontrollen 2014 bis 2019

Für den Zeitraum 2014 bis 2019 liegen uns für 18 der 20 kantonalen Vollzugsstellen jährliche Daten zur Anzahl der analysierten und beanstandeten Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen

vor. Die kantonalen Vollzugsstellen haben drei Jahre vor und drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen LMR durchschnittlich in etwa gleich viele Lebensmittelproben analysiert (2014-2017: 43'637; 2017-2019: 44'129; vgl. Tabelle 20 im Anhang 7.3). Folglich zeichnet sich auf der Ebene der Anzahl Betriebskontrollen (vgl. 2.5.2) im Vergleich zur Anzahl Produktkontrollen keine wesentliche Verschiebung zugunsten von mehr Betriebskontrollen ab. Eine stärkere Gewichtung der Prozesskontrollen gegenüber von reinen Produktkontrollen wäre jedoch aufgrund des neuen LMR eine intendierte Entwicklung bei den Vollzugstätigkeiten der kantonalen Stellen (vgl. Wirkungsmodell zum neuen LMR Vettori et al. 2018: 10, vgl. 2.4.2.).

Die Beanstandungsquote ist ebenfalls ziemlich stabil und lag 2014-2016 durchschnittlich bei 18.7 % und 2017-2019 bei 19.5 % (vgl. Tabelle 20 im Anhang 7.3). Hingegen wurden in den drei Jahren vor der Einführung des neuen LMR durchschnittlich rund 20 % mehr Proben von Gebrauchsgegenständen analysiert; nämlich 2'217 im Vergleich zu durchschnittlich 1'754 für die Jahre 2017-2019. Die Beanstandungsquote blieb hingegen stabil bei ca. 20 % (vgl. Tabelle 20 im Anhang 7.3). Die durchschnittlichen Beanstandungsquoten bei Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen variieren zwischen den Vollzugsbehörden deutlich. Es zeichnen sich keine systematischen Entwicklungen ab (vgl. Tabelle 21 und Tabelle 22 im Anhang 7.3). Allerdings ist hier festzuhalten, dass die Entwicklung bei den Beanstandungen von der Art der kontrollierten Produkte abhängig ist und zudem von den durchgeführten Kampagnen beeinflusst wird.

## **2.7 Kantonale Vollzugstätigkeit: Fleischkontrollen 2014 bis 2019**

Gemäss der Fleischkontrollstatistik für die Jahre 2014 bis 2019 haben die Vollzugsbehörden in den drei Jahren vor der Einführung des neuen LMR durchschnittlich rund 3'61 Mio. und in den drei Jahren danach durchschnittlich 3'46 Mio. Tiere untersucht (-4.4 %). Der Anteil nicht genusstauglicher Tiere hat sich in den Jahren 2014 bis 2019 nicht verändert und liegt stabil bei rund 0,2 % (vgl. Tabelle 23 im Anhang 7.3).

## **2.8 Vollzugstätigkeit des Bundes seit 2014**

### **2.8.1 Kontrollen von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft an der Grenze**

Für die Verstärkung der Kontrollen von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft an der Grenze mussten zuerst die rechtlichen Grundlagen errichtet werden, um die Kontrollen und speziell deren Finanzierung durch Gebühren abzuwickeln. Diese Grundlagen wurden nach Inkrafttreten des LMR geschaffen und das entsprechende Umsetzungsprojekt ist am 1. Oktober 2020 gestartet (BLV 2020d). Ursprünglich war eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen (BLV 2016b: 13), die auf drei Jahre verlängert wurde, da die Ausarbeitung der Grundlagen mehr Zeit beanspruchte. Da erst dreieinhalb Jahre nach Inkraftsetzung des neuen LMG mit der Umsetzung gestartet wurde, liegt eine Verzögerung vor.

Gemäss BLV hat allerdings eine gewisse Stärkung der Kontrollen stattgefunden, indem im Rahmen der Schwerpunktprogramme der asiatische Raum intensiver berücksichtigt wurde. Insgesamt weisen die verfügbaren Daten<sup>23</sup> zu den Kontrolltätigkeiten an der Grenze für die Periode 2014 bis 2019 auf eine Abnahme der Kontrollintensität hin: In den drei Jahren nach der Einführung des neuen LMR wurden durchschnittlich 25 % weniger Proben analysiert als in den drei Jahren davor (vgl. Tabelle 24 im Anhang 7.3). Es kam sowohl zu einer Abnahme bei den analysierten Proben im Rahmen von Schwerpunktprogrammen als auch bei den analysierten Proben aufgrund eines Verdachts. Allerdings fällt der Rückgang bei der Anzahl analysierter Proben aufgrund eines Verdachts deutlich höher aus. Die Anzahl

<sup>23</sup> Die Daten sind in den Berichten BLV 2020c, 2019, 2018b, 2017c, 2016d, 2015 publiziert.



der Probenentnahmen wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst, ein gewichtiger ist der Aufwand für die Probenentnahme und -analyse (vgl. BLV 2020c). Bezüglich der Kontrollergebnisse kann festgehalten werden, dass sich der Anteil der beanstandeten Proben vor/nach der Einführung des neuen LMR nicht verändert hat und bei den Schwerpunktprogrammen bei 13 % und bei den Proben aufgrund Verdachts bei 59 % liegt. Die vorliegenden Daten lassen allerdings keine aussagekräftigen Schlüsse bezüglich Konformität aller importierten Produkte zu, weil dazu die Probenanzahl im Verhältnis zur grossen Zahl und Vielfalt an Importen zu gering ist. Die Proben erfolgten zudem risikobasiert und wurden gezielt ausgewählt, was die Höhe der Beanstandungsrate beeinflusst (vgl. BLV 2020c).

### 2.8.2 Entwicklung der Rückrufe, Warnungen und RASSF-Meldungen 2014 bis 2019

Ein Indikator dafür, ob in der Schweiz gesundheitsgefährdende Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände an K&K abgegeben wurden, sind die Anzahl Rückrufe und öffentlichen Warnungen. Ob zusätzlich zum Rückruf eine öffentliche Warnung ausgesprochen werden muss, wenn K&K in der ganzen Schweiz betroffen sind, entscheidet das BLV in Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden. Die Statistik zeigt, dass die Anzahl der Rückrufe sowohl bei den Lebensmitteln als auch bei den Gebrauchsgegenständen seit 2014, d.h. bereits vor der Einführung des neuen LMR, kontinuierlich zugenommen hat.<sup>24</sup> Die Anzahl Warnungen nahm ebenfalls zu, wobei speziell im Jahr 2019 ein starker Anstieg bei öffentlichen Warnungen zu Lebensmitteln zu beobachten ist (+ 60% im Vergleich zu 2018; BLV 2020e: 11, vgl. Tabelle 25 im Anhang 7.3). Die häufigsten Rückrufe bei Lebensmitteln betrafen Fremdkörper, unzulässige Zusammensetzungen, Mykotoxine, nicht deklarierte Allergene und Kontamination mit pathogenen Mikroorganismen (bakteriellen Krankheitserregern) (BLV 2020e: 4). Seit 2015 haben Rückrufe bei Lebensmitteln wegen Fremdkörpern, unzulässiger Zusammensetzung sowie Mykotoxinen zugenommen (BLV 2020e: 13). Bei den Gebrauchsgegenständen zählten in den drei Jahren nach der Einführung des neuen LMR Kontaktallergene und Verschluckungs-/Erstickungsgefahr zu den häufigsten Gründen für Rückrufe (BLV 2020e:13). Die häufigsten Gründe für Warnungen waren Kontaminationen mit pathogenen Mikroorganismen sowie nicht deklarierte Allergene (BLV 2020e: 12).

Eine weitere Kennzahl zur Lebensmittelsicherheit ist die Anzahl der Meldungen des europäischen Schnellwarnsystems für Lebens- und Futtermittel RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed), an dem die Schweiz partizipiert. Das RASFF dient dem Informationsaustausch und ermöglicht den Behörden, rasch Massnahmen zu treffen, falls gesundheitsgefährdende respektive nicht-sichere Produkte auf den Markt gelangen. Während die Zahl der RASFF-Meldungen zur Schweiz insgesamt von 137 im Jahr 2015 auf 201 im Jahr 2019 anstiegen (+47%), ging die Anzahl RASFF-Meldung, die von der Schweiz herausgegeben wurden, in den letzten drei Jahren von 60 im Jahr 2017 auf 46 im Jahr 2019 zurück (- 23 %, vgl. Tabelle 27 im Anhang 7.3). Anhand dieser Zahlen zu den RASFF-Meldungen lässt sich allerdings nur begrenzt auf die Lebensmittelsicherheit schliessen. Gesamtschweizerische oder regionale Kampagnen zu bestimmten Themen erfolgen in der Regel risikobasiert und können dazu führen, dass mehr RASFF-Meldungen von der Schweiz erstellt werden (BLV 2020e: 21). Es kommt allerdings nur zu einer RASFF-Meldung, wenn nicht-sichere Produkte ermittelt werden, die auch in der EU vertrieben werden.

### 2.8.3 Entwicklung der Anzahl lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche seit 2014

Im Vergleich mit europäischen Ländern ähnlicher Grösse ist die Anzahl gemeldeter lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche in der Schweiz sehr tief (BLV 2000f). Allerdings nahm die Anzahl gemeldeter Ausbrüche in den drei Jahren nach der Einführung des neuen LMR im Vergleich zu den drei

<sup>24</sup> Die Daten sind in folgenden Berichten publiziert BLV 2020e, 2017d.

Jahren davor deutlich zu: Von durchschnittlich rund zehn Ausbrüchen auf knapp 18 Ausbrüche jährlich (BLV 2020f). Speziell im Jahr 2019 wurden mit 23 vergleichsweise viele Ausbrüche gemeldet. Das BLV weist allerdings darauf hin, dass im Jahr 2018 ein Projekt lanciert wurde, um die verschiedenen betroffenen Behörden für die Wichtigkeit der Fallmeldungen zu sensibilisieren. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Sensibilisierung zu mehr Meldungen führte. Insgesamt geht das BLV davon aus, dass zahlreiche lebensmittelbedingte Infektionen nicht gemeldet werden und dementsprechend die Meldedaten kaum ein vollständiges Bild der Situation vermitteln.

## 2.9 Kontextfaktoren

Die Entwicklungen der Regulierungen der EU stellen ein wichtiger Kontextfaktor dar, der sowohl die Dynamik bei den Revisionen des LMR (u.a. Bundesrat 2009, BLV 2020i) als auch die Anwendung des neuen LMR stark beeinflusst. Die die Schweizer Verordnung referenzieren auf Richtlinien und Verordnungen der EU.

Wissenschaftliche und technologische Entwicklungen eröffnen nicht nur neue Möglichkeiten bei der Produktion von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, sondern auch bei der Informationsverarbeitung bezüglich Produktinformationen und Rückverfolgbarkeit sowie auch beim Handel von Waren über Online-Shops. Diese Entwicklungen sind sehr dynamisch und umfassen auch neue Möglichkeiten der Kontrolltätigkeiten der Vollzugsbehörden. Für den Vollzug des LMR stellt sich dabei die Frage nach geeigneten Instrumenten, um diesen Entwicklungen im Rahmen der Kontrollen angemessen zu begegnen.

Ein weiterer Kontextfaktor, der in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen hat, stellt die Frage der Nachhaltigkeit der Produktion, der Produkte, des Handels und des Verbrauchs von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen dar. Dies äussert sich beispielsweise in politischen Entwicklungen: So war «Food Waste» mehrfach ein Thema von parlamentarischen Vorstössen.<sup>25</sup> Dabei stellt sich die Frage, wie das Anliegen verfolgt und zugleich der Gesundheitsschutz der K&K gewährleistet werden kann. Bezüglich der Nachhaltigkeit der Produktion und des Vertriebs von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen bestehen relevante Schnittstellen zur Umwelt- und Chemikaliengesetzgebung.

<sup>25</sup> So nahm das Parlament die Motion «Food Waste. Stopp der Lebensmittelverschwendung» von Nationalrätin Martina Munz an (Annahme Nationalrat am 21.6.2019; Ständerat am 12.3.2020; Geschäft 19.3112). Der Nationalrat nahm am 5.3.2019 auch das Postulat «Aktionsplan gegen die Lebensmittelverschwendung» von Nationalrätin Isabelle Chevalley an (Geschäft 18.3829).

### 3 Online-Befragung bei Vollzugsakteuren und Betrieben der Lebensmittelwirtschaft

#### 3.1 Ziel und Fragestellung

Dieses Modul erfasst die Perspektive der Wirtschaft und der Vollzugsakteure auf das neue LMR. Dabei soll auch geklärt werden, ob es Unterschiede zwischen einzelnen Regionen und zwischen den Branchen, Wirtschaftssektoren und Unternehmensgrösse gibt. Genauer stehen die Unterstützungsmassnahmen durch das BLV, der Umsetzungsstand, die Zielerreichung, intendierte und nicht-intendierte Wirkungen sowie relevante Kontextfaktoren im Fokus dieses Moduls. Dafür wurden Vollzugsbehörden, Bundesstellen, Betriebe der betroffenen Privatwirtschaft, Branchenorganisationen und Dienstleister im Bereich der Lebensmittelsicherheit befragt. In Tabelle 6 sind die einzelnen Themenfelder der Onlinebefragung aufgeführt. Dieses Modul liefert die Datengrundlage für die Bearbeitung der Evaluationsfragen 1, 2, 5, 6 und 7. Zudem trägt dieses Modul auch zur Beantwortung der Evaluationsfragen 3, 4 und 8 bei.

Tabelle 6: Themenfelder der Online-Befragung

<b>Einführungsphase</b>	
Angaben zur Bewertung der Zielerreichung des Projekts «Umsetzung LRe 2017»	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahrnehmung / Akzeptanz des neuen LMR</li> <li>• Informiertheit dazu, wie das neue LMR anzuwenden ist</li> </ul>
Angaben zur Bewertung der Informationsmassnahmen des BLV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekanntheit / Nutzung der Informationsmittel des BLV</li> <li>• Einschätzungen zur Nützlichkeit der unterschiedlichen Informationsmittel</li> </ul>
<b>Umsetzungsstand</b>	
Einschätzungen zum Umsetzungsstand bezüglich der neuen Grundprinzipien und Übergangsfristen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• inwieweit bewähren sich die neuen Grundprinzipien</li> <li>• inwieweit haben sich die Übergangsfristen bewährt</li> </ul>
Einschätzungen zur Vollzugsunterstützung durch das BLV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• inwieweit bewährt sich die Vollzugsunterstützung durch das BLV</li> </ul>
Einschätzungen zur Umsetzung der Neuerungen im Bereich der Kontrollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• im Bereich der amtlichen Kontrollen</li> <li>• im Bereich der Selbstkontrollen / Branchenleitlinien</li> </ul>
Einschätzungen zum Umsetzungsstand in ausgewählten Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befragte konnten einen spezifischen der zentralen Bereiche wählen, zu dem sie befragt werden. (z.B. Umsetzung der Deklarationsvorschriften / Informationspflichten bei Lebensmitteln).</li> </ul>
Angaben zu den Ressourcen,	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Umsetzung/Anpassungen des neuen LMR seitens der Kantone, Branchenorganisationen und Betriebe</li> </ul>
<b>Wirkung und Zielerreichung</b>	
Einschätzungen zu den Wirkungen des neuen LMR	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesundheitsschutz</li> <li>• hygienischer Umgang mit Lebensmitteln</li> <li>• Täuschungsschutz</li> <li>• Verfügbarkeit der notwendigen Informationen zuhanden der K&amp;K</li> <li>• weitere Wirkungen bezüglich der Innovationsfähigkeit, des Abbaus von Handelshemmnissen, der Vereinfachung der Regulierung für Produzenten und Gewerbe, des administrativen Aufwands für Kleinbetriebe, der Rechtssicherheit bei bewilligungs- und meldepflichtigen Betrieben</li> </ul>

#### 3.2 Vorgehen

Methodisch stützt sich dieses Modul auf eine standardisierte Onlinebefragung bei verschiedenen Zielgruppen: Beim Vollzug wurde eine Vollerhebung bei den Kantonschemikerinnen und Kantonschemikern (KC) sowie bei den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten (KT) vorgenommen und in einem zweiten Schritt wurden über diese auch die Lebensmittelinspektion und die Fleischkontrolle zur Teilnahme an der Befragung eingeladen. Zusätzlich haben wir betroffene Bundesstellen miteinbezogen. In der betroffenen Privatwirtschaft haben wir einerseits eine aussagekräftige Auswahl von grossen Un-

ternehmen zur Befragung eingeladen und andererseits drei Branchen bestimmt, die durch kleine Betriebsgrößen geprägt und von wichtigen Neuerungen des neuen Rechts betroffen sind.<sup>26</sup> Mit Unterstützung des Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Vereins wurde eine Zufallsstichprobe von 240 Bäckerei- und Konditoreibetrieben aus allen Landesteilen zur Befragung eingeladen und GastroSuisse hat im Newsletter 14'831 Mitgliederbetriebe zur Teilnahme an der Befragung aufgefordert. Zusätzlich wurde über das Mitgliederverzeichnis des Vereins der Schweizerischen Berufstätiger eine Vollerhebung bei den 34 Mitgliederstudios durchgeführt. Schliesslich wurden die betroffenen Branchenorganisationen und 13 ausgewählte Dienstleister im Bereich Lebensmittelsicherheit<sup>27</sup> zur Befragung eingeladen. In Tabelle 7 und Tabelle 28 (im Anhang 7.4) sind die detaillierten Zahlen zu den eingeladenen und teilnehmenden Akteuren aufgeführt. Es wurde explizit darauf geachtet, dass die Auswahl bezüglich der Landesteile, der Branchen und der Betriebsarten ausgeglichen ist.

Tabelle 7: Zusammensetzung der Stichprobe und Rücklauf der Onlinebefragung

Funktion	Art der Berücksichtigung	Einladung	Anzahl Einladungen	Rücklauf (in %)
<b>Vollzug</b>				
Kantonschemikerinnen und -chemiker (KC)	Vollerhebung	direkt per E-Mail	21	19 (90.4)
Kantonstierärztinnen und -ärzte (KT)	Vollerhebung	direkt per E-Mail	22	12 (54.5)
Lebensmittelinspektion	Vollerhebung der Angegebenen	direkt per E-Mail (bei KC erfragt)	14	9 (64.3)
Fleischkontrolle	Vollerhebung der Angegebenen	direkt per E-Mail (bei KT erfragt)	8	5 (62.5)
Bundesstellen	Vollerhebung der Betroffenen	direkt per E-Mail	7	2 (28.6)
<b>Betriebe</b>				
Gastronomiebetriebe	Mitglieder GastroSuisse (opt in)	Newsletter GastroSuisse	14'831 <sup>28</sup>	27 (0.2)
Bäckereien	Zufallsstichprobe aus Mitgliederliste	direkt per E-Mail	240	51 (21.3)
Tätowierstudios	Vollerhebung Verbandsmitglieder	direkt per E-Mail	34	2 (5.9)
Grossbetriebe	aussagekräftige Auswahl	direkt per E-Mail, über Fial und Migros-Gruppe	206	66 (32.0)
<b>Branchenorganisationen</b>	aussagekräftige Auswahl	direkt per E-Mail	93	28 (30.1)
<b>Dienstleister im Bereich Lebensmittelsicherheit</b>	aussagekräftige Auswahl	direkt per E-Mail	13	7 (53.8)
<b>Total (ohne Gastronomiebetriebe)</b>			658	201 (30.5)
<b>Total (mit Gastronomiebetrieben)</b>			15'489	228 (1.5)

Die Befragung wurde am 19.11.2020 gestartet und lief bis am 05.01.2021. Aufgrund des tiefen Rücklaufs mussten mehrere Erinnerungen versendet werden, was den Erhebungszeitraum in die Länge gezogen hat. Schliesslich entsprach die Rücklaufquote von 30.5 % (ohne Gastronomie, siehe unten) grundsätzlich den Erwartungen, wobei diese bei einzelnen Zielgruppen und Regionen deutlich tiefer ausfiel als angenommen. Bei den Vollzugsbehörden weisen die betroffenen Bundesstellen eine unerwartet tiefe Beteiligung aus und die Bereitschaft der KC und KT, Angaben zum Miteinbezug der Lebensmittelinspektion und der Fleischkontrolle zu machen, war tiefer als vermutet. Auf Branchenebene verunmöglicht der tiefe Rücklauf bei den Tätowierstudios eine branchenspezifische Analyse. Auch bei der Gastronomiebranche ist der Rücklauf tief. Dies liegt wohl in erster Linie an der Datenerhebung über ein Opt-in-Verfahren. Zusätzlich gehen wir davon aus, dass die Bereitschaft zur Teilnahme an dieser Befragung durch die Covid-19-Pandemie bei allen Akteuren grundsätzlich tiefer ausfiel als unter norma-

<sup>26</sup> Kleinstunternehmen beschäftigen 1 bis 9 Mitarbeitende, kleine Unternehmen 10 bis 49 Mitarbeitende, mittlere Unternehmen 50 bis 249 und grosse Unternehmen mehr als 250 Mitarbeitende.

<sup>27</sup> Darunter fallen einerseits Unternehmen im Dienstleistungsbereich, die Unternehmen der Lebensmittelbranche bei der Erarbeitung von Hygiene und Selbstkontrollkonzepten unterstützen und beraten und andererseits auch private Labore zur Unterstützung bei der Bestimmung von Produktzusammensetzungen.

<sup>28</sup> Davon 10'961 auf Deutsch und 3870 auf Französisch

len Bedingungen. Neben diesen besonderen Umständen könnte auch eine eher als tief wahrgenommene Betroffenheit und Relevanz der Thematik bei gewissen Zielgruppen die Beteiligungsbereitschaft limitiert haben. Bei den eingeladenen Akteuren aus dem Kanton Tessin ist der Rücklauf ebenfalls sehr tief, was unter anderem daran liegen könnte, dass die Befragung nur auf Deutsch und Französisch durchgeführt wurde.

Neben dem teilweise tiefen Rücklauf (Tessin, Tätowierstudios, Bundesstellen) ist auch die Zahl der «weiss nicht»-Antworten bei einzelnen Fragen etwas hoch. Dies weist einerseits darauf hin, dass die Befragung teilweise sehr spezifische Fragen gestellt hat, die nur von einem kleinen Teil der Befragten beantwortet werden konnten. Andererseits stellt sich die Frage, wie stark sich die einzelnen Betriebe – neben den konkreten Auswirkungen auf ihren Alltag – auf einer Normebene mit dem neuen LMR auseinandergesetzt haben, um so in der Lage zu sein, auch fundierte Antworten zu den spezifischen Veränderungen der Prinzipien des LMR geben zu können. Es wurde auch untersucht, ob es regionale Unterschiede zwischen den Einschätzungen der Befragten gibt. Es konnten jedoch keine systematischen Unterschiede festgestellt werden. Für zielgruppenspezifische Analysen auf regionaler oder kantonaler Ebene ist die Fallzahl zu gering.

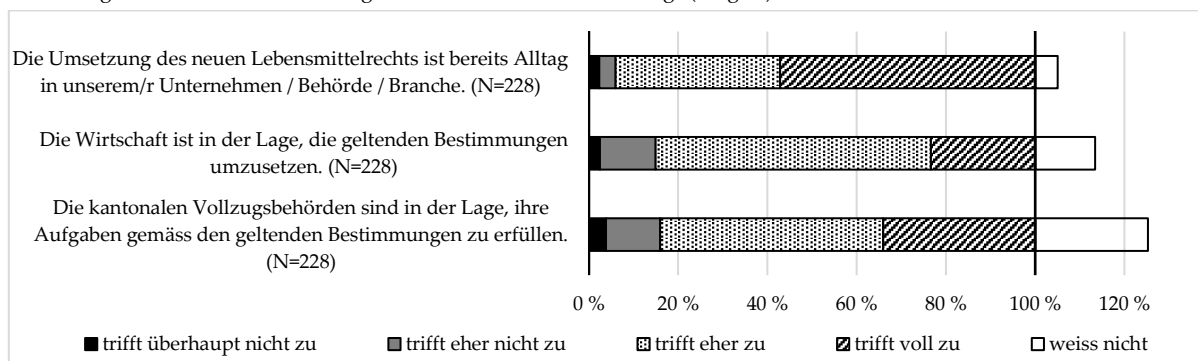
Mit der Analyse der Daten wurde im Januar 2021 begonnen und Zwischenergebnisse wurden am Begleitgruppentreffen vom 29. Januar 2021 präsentiert und diskutiert. Im folgenden Teil wird auf die wichtigsten Befunde der Befragung eingegangen, eine vollständige Darstellung der Befragungsergebnisse findet sich im Anhang 7.4 (Tabelle 29-111).

### 3.3 Ergebnisse der Befragung

#### 3.3.1 Einführungsphase: Informationsmittel und Kommunikation des BLV

Die Umsetzung des neuen LMR scheint bei den Betroffenen angekommen zu sein. Eine Mehrheit der Befragten ist der Meinung, dass in der eigenen Organisation die Umsetzung des neuen LMR bereits Alltag ist und dass sowohl die Wirtschaft als auch der Vollzug in der Lage sind, die Bestimmungen des neuen Rechts umzusetzen (Abbildung 3).

Abbildung 3: Das neue LMR im Alltag der Wirtschaft und des Vollzugs (Frage 6)<sup>29</sup>

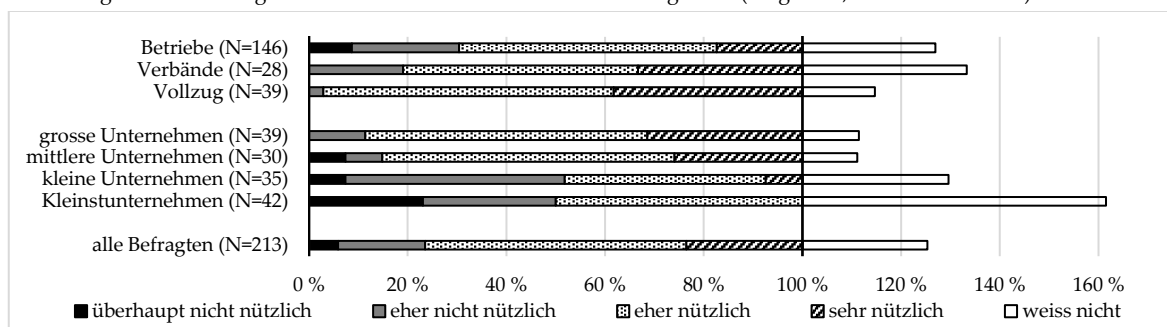


Die verschiedenen Informationsmittel des BLV werden von den Befragten rege genutzt und die Kommunikation wird insgesamt als hilfreich erachtet (Abbildung 4). Rund drei Viertel der Befragten geben an, dass sie die Kommunikation des BLV als «eher nützlich» oder «sehr nützlich» beurteilen, während weniger als ein Viertel diese als nicht nützlich bezeichnet. Dieser Anteil ist bei den Betrieben grösser

<sup>29</sup> Die Berechnung der Prozentangabe auf der x-Achse bezieht sich nur auf die materiellen und nicht auf alle Antworten. 100 % entsprechen also allen Antworten abzüglich der Anzahl «weiss nicht». Die in der Legende angegebene Anzahl Antworten (N) entspricht dem gesamten Balken und nicht nur den 100 %. Der genaue Wortlaut der Frage ist dem Fragebogen in Anhang 7.4.2 zu entnehmen.

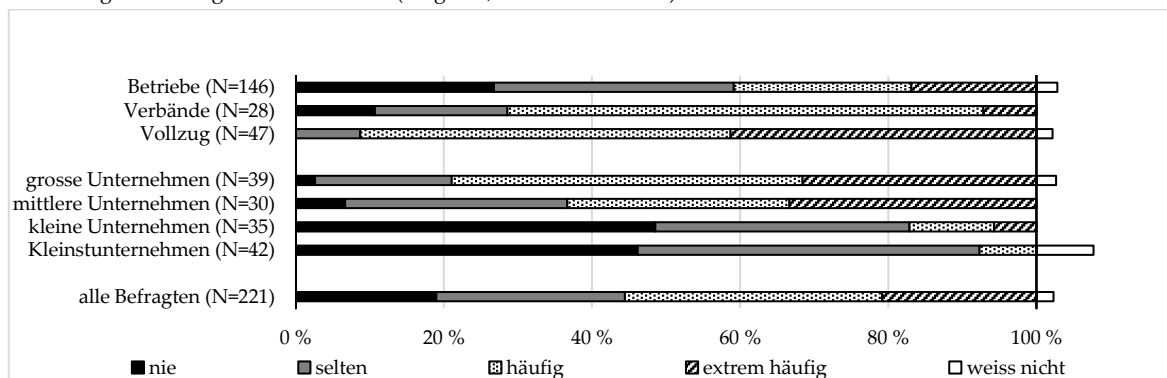
und vor allem bei den kleineren Betrieben<sup>30</sup> sehen rund die Hälfte die Kommunikation als nicht nützlich, wobei bei den Kleinstbetrieben 23 % die Kommunikation für überhaupt nicht nützlich halten. Die befragten Akteure nutzen vor allem die Website, den Newsletter und die Informationsschreiben häufig und rund die Hälfte der Befragten haben auch an einer Schulungsveranstaltung des BLV teilgenommen. Verbände, Vollzugsbehörden und grosse Betriebe respektive Betriebe aus der Industrie nutzen diese verschiedenen Informationsmittel am häufigsten, während vor allem Betriebe aus dem Gewerbe respektive kleinere Betriebe diese seltener nutzen. Die Erklär-Videos, der Infodesk aber auch die Schulungs- und Präsentationsunterlagen werden eher selten bis nie genutzt. Diejenigen, welche diese Informationsmittel nutzen, bewerten diese mehrheitlich als nützlich (Tabelle 32 - Tabelle 48 im Anhang 7.4).

Abbildung 4: Einschätzungen zur Kommunikation durch das BLV insgesamt (Frage 10.9, ohne Dienstleister)



Exemplarisch werden die Nutzung und Beurteilung der Informationsmittel anhand der Website des BLV aufgezeigt (Abbildung 5). Mehr als 50 % der Befragten benutzen die Website des BLV mindestens häufig und weniger als 20 % benutzen sie nie. Besonders häufig nutzen sie die Vollzugsbehörden aber auch die Verbände, während die Betriebe (besonders die kleineren) diese weniger häufig nutzen.

Abbildung 5: Nutzung der BLV-Website (Frage 9.1, ohne Dienstleister)



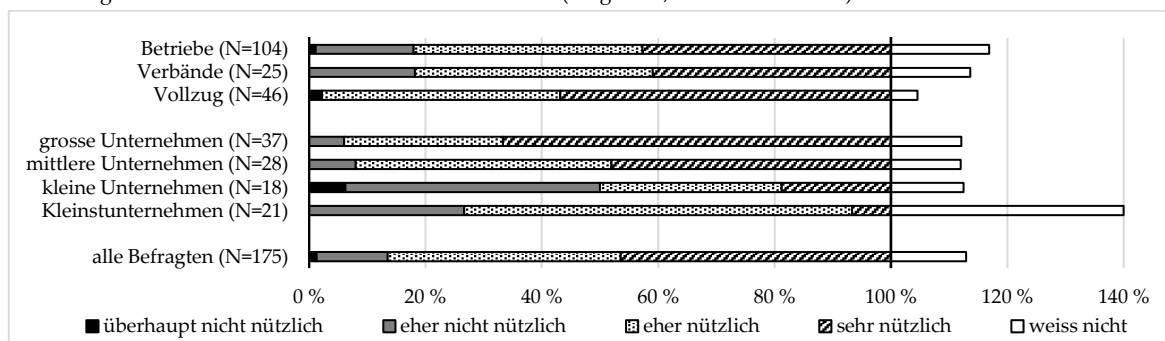
Die Befragten, welche die Website nutzen, geben grossmehrheitlich an, dass diese auch nützlich ist (Abbildung 6). Die kleineren Betriebe bewerten die Nützlichkeit jedoch kritischer und rund 50 % der kleinen Betrieben erachten die Website des BLV als nicht nützlich. Mit rund 27 % ist der Anteil der Befragten bei den Kleinstbetrieben, welcher die Website des BLV als nicht nützlich bezeichnet, zwar deutlich kleiner als bei den kleinen Betrieben, aber immer noch deutlich höher als bei den restlichen

<sup>30</sup> Mit dem Begriff «kleinere Betriebe» sind sowohl die kleinen Betriebe (mit 10 bis 49 Mitarbeitenden) als auch die Kleinstbetriebe (gem. LGV, Art. 2, Ziff. 1.6) bis zu 9 Mitarbeitende, vom Bundesamt für Statistik (BFS 2020: 2) auch als Mikrounternehmen bezeichnet) gemeint. Wenn eine der beiden Kategorien spezifisch gemeint ist, dann wird diese explizit genannt. Für die Kategorisierung der Betriebe vgl. auch Anhang 7.4, Tabelle 28)

Zielgruppen. Die Website wird in freien Kommentaren auch explizit für ihre Qualität und Übersichtlichkeit gelobt.

Das Projekt «Umsetzung LRe 2017» hat versucht, mit unterschiedlichen Kommunikationsmitteln die verschiedenen Zielgruppen des Vollzugs und der Wirtschaft zu erreichen (vgl. Tabelle 11 im Anhang 7.4). Die Befragung der Akteure hat gezeigt, dass es gelungen ist, die Zielgruppen zur Teilnahme an den Schulungs- und den ERFA-Veranstaltungen zu bewegen. Einzelne Informationsmittel, die an alle Zielgruppen gerichtet waren, blieben jedoch bezüglich ihrer Reichweite hinter den Erwartungen zurück. So wurden besonders die Schulungsunterlagen und die Erklär-Videos nur selten genutzt. Schliesslich sind die kleineren Betriebe am wenigsten zufrieden mit der Kommunikation durch das BLV, was jedoch nicht weiter erstaunlich ist, da diese Gruppe primär über Multiplikatoren (z.B. Verbände) erreicht werden sollte.

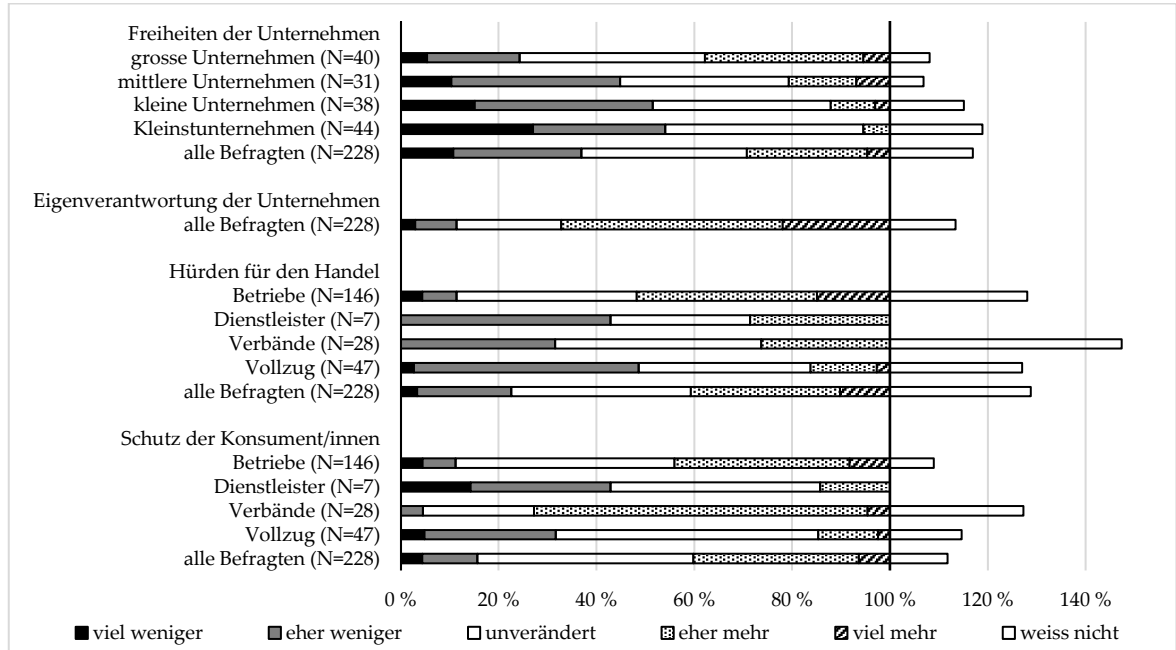
Abbildung 6: Nützlichkeit der BLV-Website für Nutzende (Frage 10.1, ohne Dienstleister)



### 3.3.2 Einführungsphase: Ziele des neuen LMR

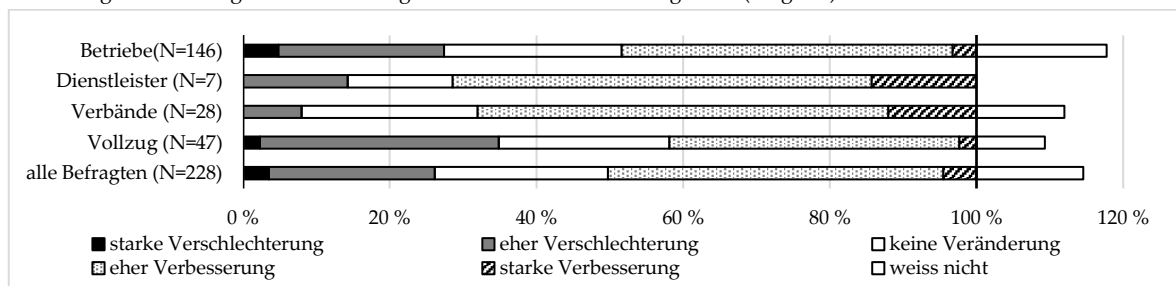
Ein wichtiges Ziel der Kommunikationsstrategie des BLV im Rahmen des Projektes «Umsetzung LRe 2017» war, die Vermittlung der folgenden Kernbotschaft: «Beim Lebensmittelrecht handelt es sich um eine liberale Rechtsetzung. Dies bedeutet Freiheit für Innovation und Handel, aber auch Verantwortung im Bereich Gesundheitsschutz und Täuschung gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten.» (BLV 2016a: 5). Dieses Ziel wurde bei den Betrieben und den Verbänden nicht vollständig erreicht (Abbildung 7): Eine Mehrheit der Betriebe erachtet die Freiheiten unter dem neuen LMR als kleiner. Dieser Befund betrifft vor allem kleinere Betriebe respektive das Gewerbe und besonders die Gastronomiebranche. Dafür stellen aber die meisten Befragten einen Zuwachs bei der Eigenverantwortung fest. Das Ziel, dass die einzelnen Akteure das neue LMR als handelsfreundlich wahrnehmen, wurde ebenfalls nur bedingt erreicht und vor allem bei den Betrieben werden die Hürden für den Handel als unverändert oder sogar höher beurteilt. Demgegenüber steht die innovationsfreundliche Wahrnehmung des neuen LMR, vor allem bei Industrie, Handel und Vollzug (vgl. Tabelle 52 im Anhang 7.4). Bezüglich des Konsumentenschutzes werden insgesamt kaum Veränderungen festgestellt, wobei ein grosser Teil der Befragten aus dem Vollzug der Auffassung ist, dass das neue LMR diesbezüglich eher eine Verschlechterung gegenüber der alten Gesetzgebung ist.

Abbildung 7: Wahrgenommene Veränderungen durch das neue LMR in ausgewählten Dimensionen (Frage 11, ohne 11.4)<sup>31</sup>



Alles in allem hält eine Mehrheit der Befragten das neue LMR im Vergleich zum alten Recht für eine Verbesserung, wobei jedoch eine wesentliche Minderheit – vor allem aus dem Vollzug und bei den Betrieben – die Revision auch als Verschlechterung wahrnimmt (Abbildung 8).

Abbildung 8: Bewertung der Veränderungen durch das neue LMR insgesamt (Frage 12)



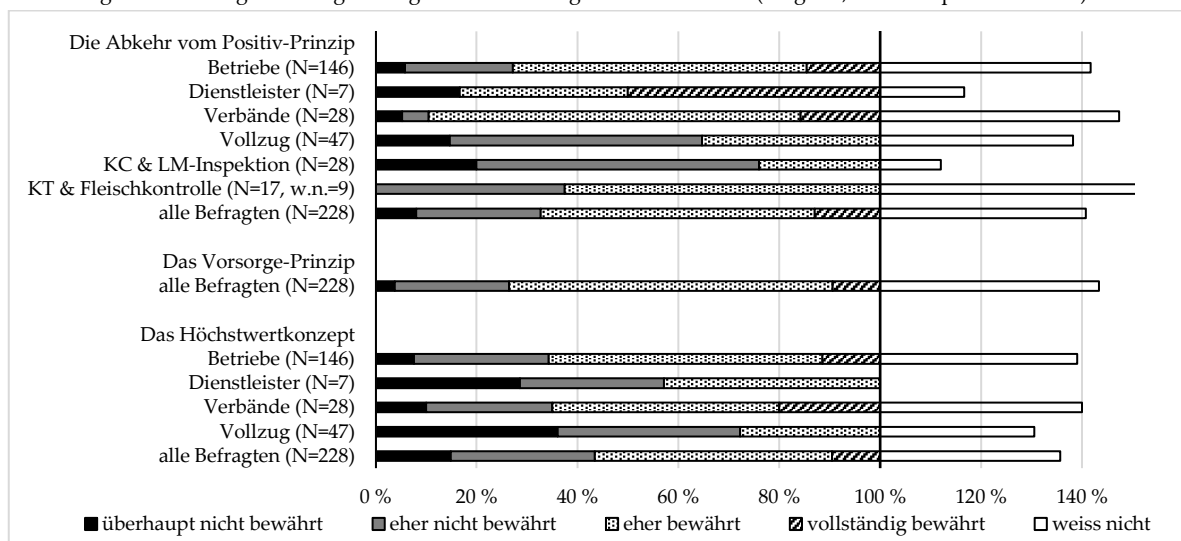
### 3.3.3 Umsetzungsstand: Grundlegende Neuerungen

Für eine Mehrheit der Befragten hat sich die Abkehr vom Positiv-Prinzip und die Einführung des Höchstwertkonzepts bewährt. Aus Sicht der Vollzugsakteure haben sich diese beiden Änderungen jedoch eher nicht bewährt, wobei besonders die KC und die Lebensmittelinspektion dieser Meinung sind. Auch für eine Mehrheit der befragten Dienstleister hat sich das Höchstwertkonzept nicht bewährt (Abbildung 9). Dafür bewährt sich das Vorsorgeprinzip für eine Mehrheit aller Befragten. Es ist zu beachten, dass bei allen drei Fragen rund ein Drittel der Befragten mit «weiss nicht» geantwortet hat. Dies deutet darauf hin, dass die Betroffenheit unterschiedlich ist und sich viele der Befragten wenig mit diesen abstrakten Normen befassen.

<sup>31</sup> In den Abbildungen werden die Kategorien jeweils nur separat angeführt, wenn sich erhebliche Differenzen zwischen den Kategorien zeigen. Bei den Dienstleistern im Bereich Lebensmittelsicherheit ist bei der Interpretation zu beachten, dass nur sieben an der Befragung teilgenommen haben.



Abbildung 9: Bewährung der drei grundlegenden Neuerungen im neuen LMR (Frage 13, Achse kuppert bei 150 %)



Die vorgesehenen Übergangsfristen haben sich aus Sicht der Befragten bewährt und der Vollzug ist grundsätzlich zufrieden mit den Vollzugsunterstützungen durch das BLV. Die amtlichen Kontrollen erfolgten mehrheitlich risikobasiert und schliesslich beurteilen Betroffene die Branchenleitlinien als hilfreiche Instrumente zur Umsetzung des LMR (Tabelle 58 - Tabelle 61 im Anhang 7.4).

### 3.3.4 Umsetzungsstand: Spezifische Themenfelder

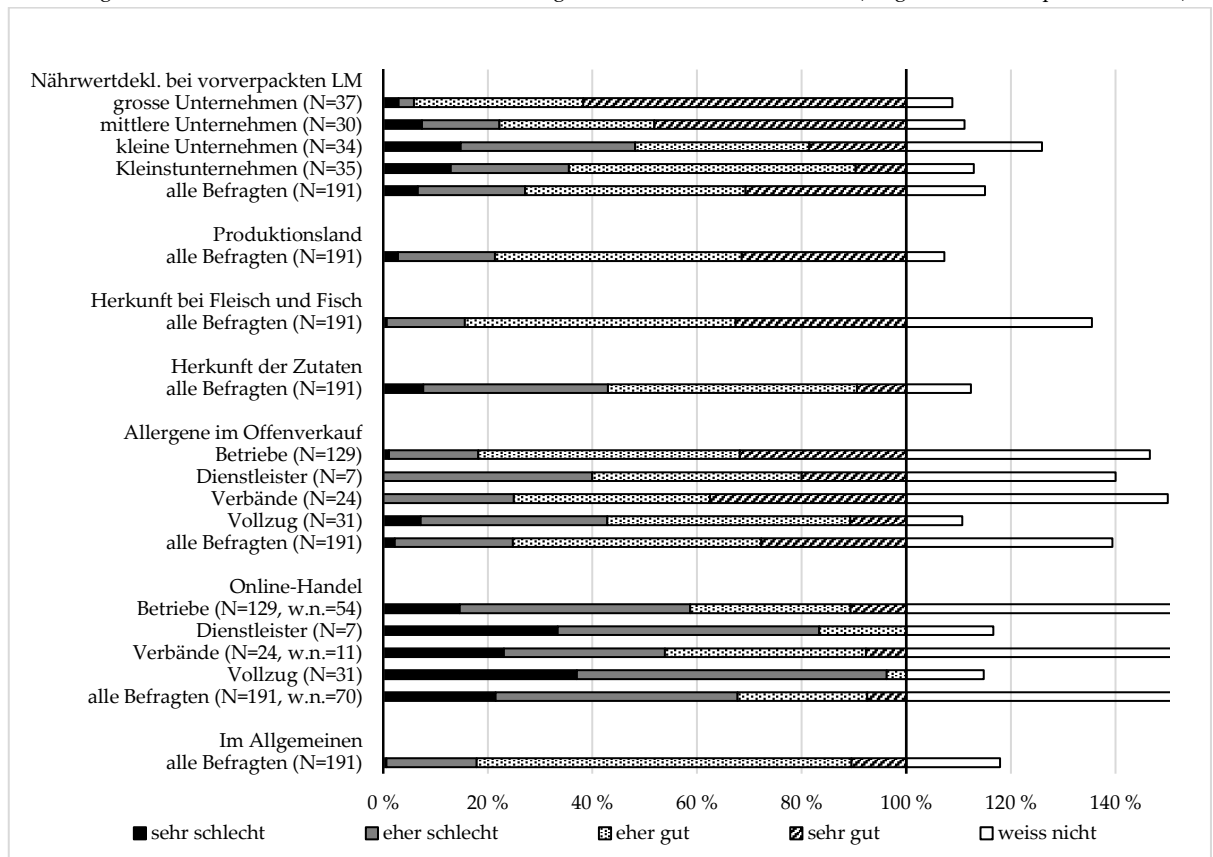
In diesem Teil der Befragung konnten die Teilnehmenden aus fünf Bereichen auswählen, in denen sie über eine besondere Expertise verfügen oder stark betroffen sind. Dabei haben die Befragten vor allem den Bereich «Deklarationsvorschriften» und weniger die anderen Bereiche gewählt. Es gilt zu beachten, dass es sich bei dieser Auswahl um eine selbstdeklarierte Expertise oder Betroffenheit handelt.

### 3.3.5 Umsetzungsstand: Deklarationsbestimmungen

Grundsätzlich sind die Befragten der Auffassung, dass die Deklarationsbestimmungen im Allgemeinen gut funktionieren (Abbildung 10). So haben rund 82 % die Kategorien «eher gut» oder «sehr gut» gewählt und nur 18 % «eher schlecht» oder «sehr schlecht». Dieser Befund ist konstant über alle Zielgruppen. Es zeichnen sich jedoch einige Problemfelder ab, wenn zwischen verschiedenen Bereichen unterschieden wird. Besonders bei der Deklaration im Online-Handel scheint es noch Probleme zu geben. Dabei sehen vor allem die Vollzugsakteure und die Dienstleister diesen Bereich kritisch, aber auch bei den Verbänden und den Betrieben fallen die Einschätzungen eher kritisch aus. Dabei muss beachtet werden, dass bei den beiden letztgenannten Gruppen besonders auch aus dem Gewerbe ein grosser Teil mit «weiss nicht» geantwortet hat (vgl. Tabelle 72 im Anhang 7.4). Aus den freien Kommentaren geht hervor, dass dies unter anderem auf Probleme mit der Deklaration von Chargen mit wechselnder und bei frühzeitiger Bestellung noch nicht bekannter Herkunft zusammenhängt. Das Funktionieren der Bestimmungen zur Nährwertdeklaration bei vorverpackten Lebensmitteln und die Deklaration des Produktionslandes werden eher gut bewertet, wobei unter den kleineren Betrieben einige Befragte Mühe mit der Deklaration der Nährwertangaben bekunden. Gemäss den freien Kommentaren gilt dies besonders für kleine verpackte Produkte wie zum Beispiel Patisserie-Produkte, bei denen die Deklaration aus Platzgründen schwierig ist. Die Deklarationsbestimmungen für die Herkunft von Fleisch und Fisch funktionieren aus Sicht der meisten Befragten gut. Auch das Funktionieren der Deklaration der

Herkunft der Zutaten wird mehrheitlich gut bewertet, wobei aber eine Mehrheit der Befragten aus der Industrie eher kritisch ist (Tabelle 70 im Anhang 7.4). Schliesslich wird auch das Funktionieren der Deklarationsbestimmungen von Allergenen im Offenverkauf von den meisten Befragten als gut bewertet, wobei jedoch ein bedeutender Teil der befragten Vollzugsakteure einen gegenteiligen Eindruck hat (Abbildung 10).

Abbildung 10: Funktionieren der Deklarationsbestimmungen in verschiedenen Bereichen (Frage 20, Achse kuptiert bei 150 %)



### 3.3.6 Umsetzungsstand: Novel Food und Non-Food Bereich

Allgemeingültige Aussagen sind in den Bereichen Novel Food aufgrund der tiefen Antwortzahl schwierig. Eine Mehrheit der Befragten antwortete, dass die Bestimmungen klar und die Zulassungshürden angemessen sind, wobei der Vollzug und die Dienstleister kritischer sind (Tabelle 78 & Tabelle 79 im Anhang 7.4). Erläuternd heisst es in den freien Kommentaren, dass es schwierig und aufwendig ist, den Konsum vor 1997 zu belegen, was zu einer Verunsicherung der Betriebe führt.

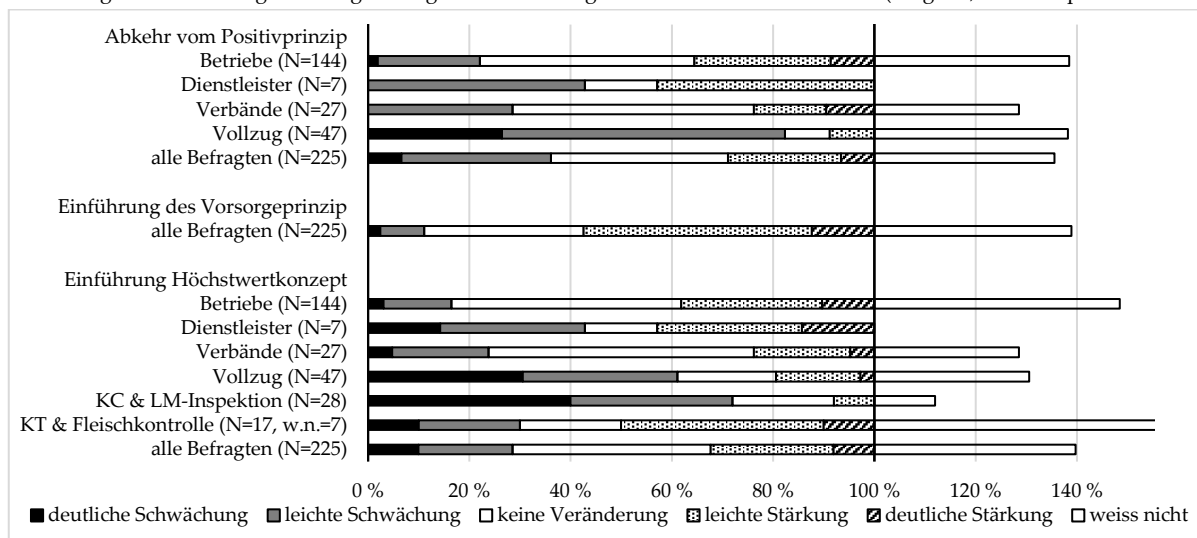
Auch in den Non-Food Bereichen ist es aufgrund der Datenlage schwierig, Aussagen zu machen. Das Funktionieren der Bestimmungen im Bereich Kosmetika, Spielzeuge und Bedarfsgegenständen und der Meldepflicht für Tätowierstudios wird durchgezogen bewertet und es scheint besonders bezüglich des Täuschungsverbots und der Pflicht zur Sicherheitsbewertung von Kosmetika Probleme zu geben. (Tabelle 74 - Tabelle 77 & Tabelle 82 im Anhang 7.4). Gemäss den Kommentaren liegt dies in erster Linie an der fehlenden Umsetzungserfahrung der beteiligten Akteure und an einer Überforderung bei kleineren Betrieben. Zudem wird befürchtet, dass durch die gestiegenen Anforderungen die Vielfalt

kleiner Kosmetik-Hersteller verloren gehen könnte. Demgegenüber wird die Unterstellung von öffentlichen Dusch- und Schwimmanlagen unter das LMR und dessen Wirkung auf die Wasserqualität von den meisten Befragten positiv bewertet (Tabelle 80 & Tabelle 81 im Anhang 7.4).

### 3.3.7 Wirkung und Zielerreichung: Auswirkung der grundlegenden Neuerungen

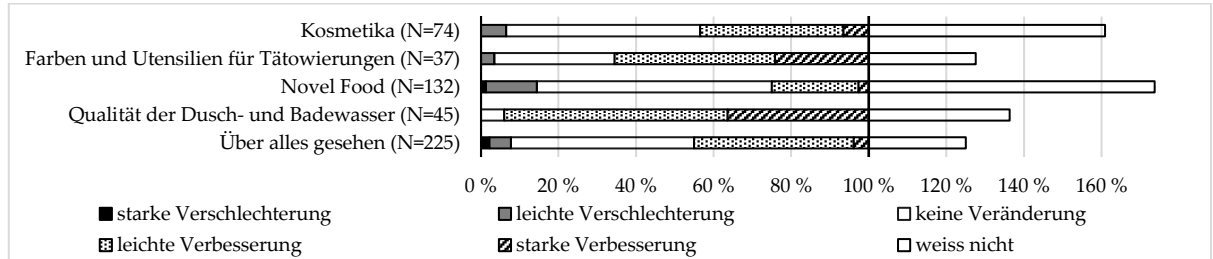
Die Auswirkungen der Abkehr vom Positiv-Prinzip und der Einführung des Höchstwertkonzepts auf den Gesundheitsschutz sind umstritten, während der Einfluss des Vorsorgeprinzips weitgehend positiv bewertet wird (Abbildung 11). Bei den Betrieben und den Verbänden nimmt nur eine Minderheit der Befragten die Abkehr vom Positiv-Prinzip als Schwächung des Gesundheitsschutzes wahr, bei den Dienstleistern halten sich beide Lager die Waage und beim Vollzug ist eine Mehrheit der Befragten der Meinung, dass dadurch der Gesundheitsschutz geschwächt worden ist. Dafür betrachtet knapp die Hälfte der Befragten diese Abkehr als fördernd für die Innovation (Tabelle 108 im Anhang 7.4). Beim Höchstwertkonzept ist die Mehrheit der Befragten der Auffassung, dass durch diese Neuerung keine Veränderung beim Gesundheitsschutz feststellbar ist. Bei den Dienstleistern halten sich wieder beide Lager die Waage und beim Vollzug schätzen beinahe die Hälfte der Befragten die Einführung des Höchstwertkonzepts als leichte oder sogar deutliche Schwächung des Gesundheitsschutzes ein. Dies gilt besonders für die KC und die Lebensmittelinspektion. Das Vorsorgeprinzip wird hingegen in allen Zielgruppen von einer Mehrheit als Stärkung des Gesundheitsschutzes wahrgenommen.

Abbildung 11: Auswirkung der drei grundlegenden Neuerungen auf den Gesundheitsschutz (Frage 36, Achse kuptiert bei 155 %)



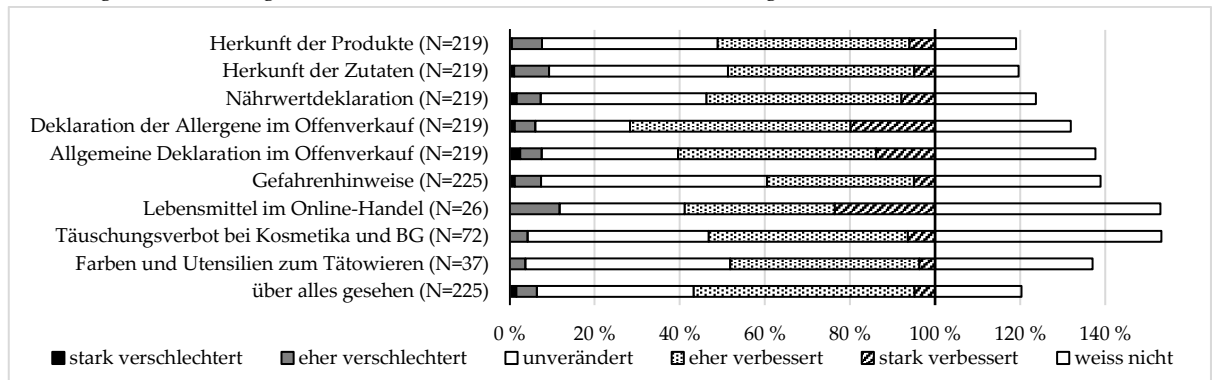
Rund 47 % sind jedoch der Auffassung, dass der Gesundheitsschutz im Zuge des neuen LMR über alles gesehen nicht massgeblich beeinflusst worden ist und knapp 45 % erachten diesen als gestärkt, während nur eine Minderheit von rund 8 % diesen als geschwächt wahrnimmt (Abbildung 12). Die Befragung zu Teilaspekten des Gesundheitsschutzes kann aufgrund der tiefen Anzahl materieller Antworten nur begrenzt interpretiert werden. Grundsätzlich wird der Gesundheitsschutz jedoch bezüglich Farben und Utensilien zum Tätowieren und bezüglich der Qualität der Dusch- und Badewasser als verbessert eingeschätzt, während er bezüglich Kosmetika und Novel Food als unverändert wahrgenommen wird.

Abbildung 12: Veränderung des Gesundheitsschutzes durch das neue LMR in ausgewählten Bereichen und insgesamt (Frage 37)



Bezüglich der Information, die den K&K zur Verfügung gestellt wird, hat das neue LMR gemäss den Befragten über alles gesehen zu einer Verbesserung geführt (Abbildung 13). Konkret wurden demnach Verbesserungen bei der Deklaration der Herkunft von Produkten und deren Zutaten erzielt. Ebenfalls habe sich die Deklaration von Nährwerten, Allergenen im Offenverkauf und die allgemeine Deklaration im Offenverkauf verbessert. Schliesslich sei es zu einer Verbesserung der Information zu Lebensmitteln im Online-Handel und im Bereich Kosmetika und Bedarfsgegenstände gekommen. In Kombination mit den Antworten zu den Deklarationsbestimmungen zeigt sich, dass es zwar einerseits generell zu Verbesserungen bezüglich den für die K&K zur Verfügung stehenden Informationen gekommen ist. Andererseits scheinen im Bereich der Deklarationsbestimmungen (v.a. Online-Handel) aber weiterhin Problemfelder zu existieren (vgl. Abbildung 10).

Abbildung 13: Veränderung der Information der K&K mit dem neuen LMR (Frage 39)

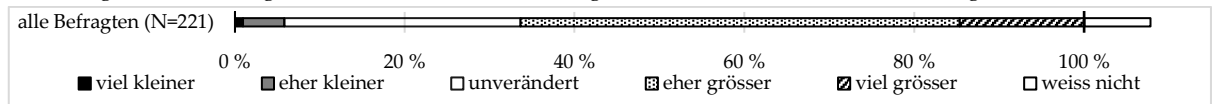


### 3.3.8 Wirkung und Zielerreichung: Weitere Wirkungen

Rund zwei Drittel der Befragten sowohl aus Vollzug als auch Wirtschaft gaben an, dass mit dem neuen LMR der Aufwand gestiegen ist (Abbildung 14). Im Zuge der Umsetzung des neuen LMR ist es bei der Hälfte der Befragten zu geringfügigen und bei knapp 15 % zu grossen Anpassungen gekommen. Bei den Unternehmen betreffen diese aber nur in wenigen Fällen Lebensmittel an und für sich, sondern vor allem anderweitige Anpassungen (Vgl. Tabelle 83 & Tabelle 84 im Anhang 7.4). Dies überrascht weiter nicht, da zumindest ein Initialaufwand zur Umsetzung der neuen Bestimmungen zu erwarten war. In den freien Kommentaren gibt es Hinweise darauf, dass ein grosser Teil des Mehraufwandes tatsächlich nur aus einem Initialaufwand bestanden hat. So mussten beispielsweise Unternehmen der Industrie teilweise Etikettierungen im Rahmen von Largo und dann auch im Rahmen von Stretto gleich zweimal anpassen. Aber durch gestiegene Anforderungen ist es zum Beispiel im Bereich der Deklaration von kleinen vorverpackten Lebensmitteln (z.B. Patisserie) zu einem kontinuierlichen Mehraufwand vor allem bei den kleineren Betrieben gekommen. Ebenfalls wird der administrative Aufwand als grösser wahrgenommen. Es ist allerdings nicht möglich, mit diesen Befragungsdaten abschliessend

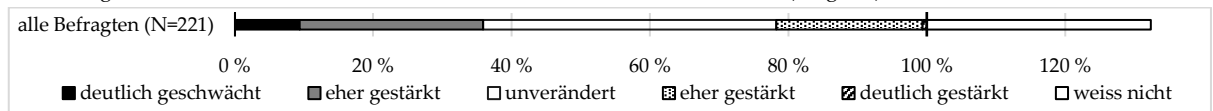
zu beurteilen, ob es sich bei diesem angegebenen Mehraufwand primär um einen Initialaufwand zur Umsetzung oder tatsächlich um einen Mehraufwand im «courant normal» unter diesen neuen Bestimmungen handelt.

Abbildung 14: Veränderung des Aufwands für die Umsetzung des neuen LMR bei den Akteuren (Frage 35)



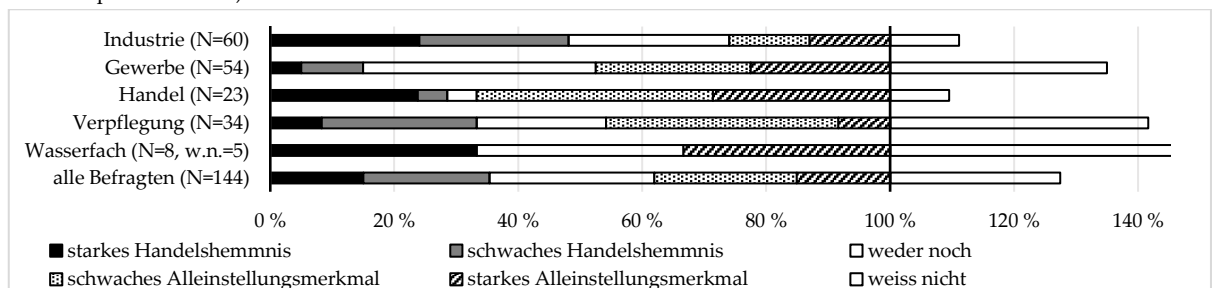
Eine Mehrheit der Befragten befindet die Rechtssicherheit der Unternehmen unter dem neuen LMR als unverändert. Ein bedeutender Anteil der Befragten gibt jedoch auch an, dass die Rechtssicherheit durch das neue LMR eher geschwächt wurde (Abbildung 15). Der Grund für diese veränderte Wahrnehmung konnte mit dieser Befragung nicht festgestellt werden, Kommentare deuten jedoch an, dass es mit dem Wegfall der Positivlisten zu tun hat und Betriebe nun die Verkehrsfähigkeit von Produkten und Zutaten selbst prüfen müssen. Dies eröffnet Freiheiten, ist aber auch mit Unsicherheit verbunden.

Abbildung 15: Einfluss des neuen LMR auf die Rechtssicherheit der Unternehmen (Frage 43)



Der «*Swiss finish*<sup>32</sup>» mit der Pflicht zur Angabe des Produktionslandes resp. einer übergeordneten Region wird bezüglich seines Einflusses auf den Handel unterschiedlich bewertet und es ist schwierig klare Tendenzen festzustellen. Dies vor allem auch, da es hier viele «weiss nicht»-Antworten gegeben hat. Eine relative Mehrheit der Befragten sieht darin weder ein Handelshemmnis noch ein Alleinstellungsmerkmal. Der Blick in die einzelnen Branchen zeigt, dass vor allem in der Industrie eine knappe Mehrheit der Befragten diese Bestimmung als Handelshemmnis erachtet und dass mit Ausnahme des Gewerbes dies auch in den anderen Branchen der Fall ist. Demgegenüber nimmt vor allem im Handel eine Mehrheit diese Bestimmung als Alleinstellungsmerkmal wahr und auch im Gewerbe wird diese Bestimmung von knapp einer Mehrheit als Alleinstellungsmerkmal eingeschätzt (Abbildung 16).

Abbildung 16: Spezialregelung zur Angabe des Produktionslandes: Alleinstellungsmerkmal oder Handelshemmnis? (Frage 41, Achse kuppert bei 145 %)



<sup>32</sup> Dieser *Swiss finish* besteht aus der grundsätzlichen Pflicht zur Deklaration des Produktionslandes bei LM, was im Handel mit der EU, die eine solche Deklaration nur für gewisse Produkte fordert, ein technisches Handelshemmnis erzeugt. Um dieses Handelshemmnis abzuschwächen, ist es bei verarbeiteten LM erlaubt eine übergeordnete Region (z.B. EU) als Herkunft anzugeben

### 3.3.9 Wirkung und Zielerreichung: Kontextfaktoren

Die Befragten nennen verschiedene Kontextfaktoren, die einen Einfluss auf die Umsetzung und die Wirkungen des neuen LMR haben. Diese Frage konnte nur mit freien Kommentaren beantwortet werden. Es gab 77 Kommentare, die aber teilweise auch Kritik oder andere Kommentare und nicht nur die Nennung von Kontextfaktoren beinhalteten.

Der meistgenannte Kontextfaktor besteht in einer Veränderung des Konsumverhaltens. Einerseits kommt es zu einer Verlagerung des Verkaufs in den digitalen Raum, was weiter verstärkt wurde durch die Covid-19-Pandemie. Andererseits wächst die Nachfrage nach biologischen und grundsätzlich nachhaltigen, unter fairen und tierfreundlichen Bedingungen produzierten Produkten. Diese gesellschaftlichen Tendenzen stellen Vorkehrungen zur Hygiene und Lebensmittelsicherheit in Frage. So bietet beispielsweise die Weidetötung ein grösseres Risiko für eine Kontamination des Fleisches als die konventionelle Schlachtung im Schlachthof und die *Food Waste* Debatte führt beispielsweise zu Herausforderungen bezüglich dem Umgang und der Bestimmung des Haltbarkeitsdatums von Lebensmitteln. Hier gibt es eine Abwägung zwischen Minimierung des *Food Waste* im Sinne der Nachhaltigkeit einerseits und dem Gewährleisten der Lebensmittelsicherheit andererseits.

Ein weiterer Kontextfaktor besteht im Verhältnis zwischen dem EU-Recht und dem Schweizer Recht. So wurde zwar versucht, das Schweizer Recht möglichst an jenes der EU anzupassen, aber einerseits wurde bereits 2017 bewusst auf eine komplette Angleichung des Schweizer Rechts an das EU-Recht verzichtet. Andererseits ist es seit 2017 in der EU und einzelnen Mitgliedstaaten zu Veränderungen im Recht gekommen. Dies kann zu Handelshemmnissen zwischen der Schweiz und dem nahen Ausland führen (als solcher Unterschied zum Umland wird z.B. das vermeintliche, bereits vor 2017 geltende Verbot von jodiertem Speisesalz in Fertigprodukten in Frankreich genannt).

Auch eine zunehmende Globalisierung und Industrialisierung der Lebensmittelwirtschaft wird als relevanter Kontextfaktor identifiziert. Dadurch wird einerseits die Produktionskette auf mehrere Schritte unterteilt, die teilweise in verschiedenen Ländern erfolgen, was die Deklaration der Herkunft und die Kontrolle der Teilprodukte erschwert. Andererseits kommt es zu einer Konzentration der Herstellung durch immer weniger Produzenten, was die Gefahr von Krankheitsausbrüchen mit grosser Reichweite erhöht. Schliesslich wird der Mangel an Fachpersonen in der Gastronomiebranche genannt, was unter anderem zu Problemen bei mündlichen Auskünften zu Allergenen führt.

## 4 Vertiefende Interviews mit Vollzugsakteuren und Betrieben

### 4.1 Ziel und Fragestellung

Dieses Modul vertieft die Perspektive der Vollzugsakteure und Betriebe anhand von leitfadengestützten Interviews. Die Fokussierung der Interviews erfolgt gestützt auf die Ergebnisse der Online-Befragung (Kapitel 3) und die Diskussion der Befragungsergebnisse mit der Begleitgruppe vom 29. Januar 2021. Es wurden folgende Themen identifiziert:

- Erfahrungen mit der Abkehr vom Positiv-Prinzip und der Einführung Höchstwertkonzept;
- Deklarationsbestimmungen beim Online-Handel;
- Deklarationsbestimmungen beim Offenverkauf bezüglich Allergene;
- Täuschungsverbot bei Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln;
- Auswirkung des neuen LMR auf die Rechtssicherheit;
- Aufwand verursacht durch das neue LMR (einmaliger oder wiederkehrender Mehraufwand).

Bei diesen Themen wurden jeweils nach Problemen sowie gegebenenfalls nach ergriffenen Massnahmen oder weiteren Massnahmen gefragt, die eingesetzt werden könnten, um die Situation zu verbessern. Am Schluss der Interviews wurde zudem offen nach Optimierungsbedarf auf Stufe LMG gefragt.<sup>33</sup> Dieses Modul liefert damit Informationen zur Beantwortung der Evaluationsfragen 5 bis 8.

### 4.2 Vorgehen

Wir haben insgesamt elf Interviews durchgeführt; vier mit Vollzugsakteuren und sieben mit betrieblichen Akteuren. Die rund einstündigen Interviews mit den Vollzugsakteuren deckten jeweils alle Themen ab. Wir haben die Perspektive der Kantonschemikerinnen und -chemiker als auch der Lebensmittelinspektion berücksichtigt und bezüglich Grösse, Organisation und Sprachregion möglichst unterschiedliche Kantone ausgewählt. Bei den betrieblichen Akteuren haben wir die Interviews thematisch fokussiert und jeweils speziell betroffene Akteure ausgewählt. Wir hatten allerdings Schwierigkeiten grössere Detailhandelsunternehmen mit einem Kosmetika-Sortiment und Online-Handel von Lebensmitteln zu rekrutieren.<sup>34</sup> Dies kann darauf hindeuten, dass diese Themen für die kontaktierten betrieblichen Akteure keine drängenden Probleme darstellen. Wir konnten die unterschiedlichen Themen jeweils mit mindestens drei Interviews abdecken. Diese Gespräche gestalteten wir etwas kürzer (durchschnittlich knapp 50 Minuten). Die Interviews wurden auf Deutsch oder Französisch geführt, protokolliert und anhand entlang der Schwerpunktthemen mittels qualitativer Inhaltsanalyse ausgewertet. In die nachstehende Auswertung flossen auch die Aussagen der Informationsgespräche ein, die wir im Rahmen der Detailkonzeption der Evaluation geführt haben (3 Vollzugsakteure, 2 betriebliche Akteure).

### 4.3 Ergebnisse der Interviews

#### 4.3.1 Einschätzungen zur Abkehr vom Positiv-Prinzip

Die interviewten Akteure schätzen die Abkehr vom Positiv-Prinzip unterschiedlich ein. In den Interviews mit den betrieblichen Akteuren zeigt sich deutlich, dass sie abhängig von ihren Produkten resp.

<sup>33</sup> Der modular aufgebaute Interviewleitfaden findet sich im Anhang 7.5.2.

<sup>34</sup> Von fünf Akteuren erhielten wir eine Absage oder gar keine Antwort auf unsere Anfrage. Geplant waren acht Interviews und eine Abdeckung der jeweiligen Themen durch mindestens vier Interviews. Eine Liste der interviewten Personen findet sich im Anhang 7.5.1.

ihrem Sortiment und der Betriebsgrösse sehr unterschiedlich von dieser Neuerung betroffen sind. Mehrere betonen, dass Innovationen in ihren Branchen durch das neue LMR erleichtert wurden. Einige sind der Ansicht, dass der Abklärungsaufwand bei neuen Produkten sowie auch allgemein im Rahmen der Selbstkontrollen zugenommen habe. Es wird auch erwähnt, dass der Mentalitätswandel, wonach die Betriebe mehr Freiheiten erhalten haben und mehr Verantwortung übernehmen müssen, bei gewissen Vollzugsstellen noch nicht stattgefunden habe. Vermisst wird eine gewisse Offenheit gegenüber betrieblichen Lösungen. In diesem Zusammenhang wird thematisiert, dass sie mit kantonal unterschiedlichen Auslegungen des LMR konfrontiert seien. Diese Problematik habe jedoch bereits vor der Einführung des neuen LMR bestanden und habe sich nicht akzentuiert. Eine kritische Stimme betont allerdings, dass sich die Abkehr vom Positiv-Prinzip im Bereich Kosmetik, pflanzliche Nahrungsmittel und Nahrungsergänzungsmittel im «Graubereich» zwischen Lebensmittel und Heilmitteln (noch) nicht bewähre. Es bestünden erhebliche Unsicherheiten, ob die betrieblichen Abklärungen zu neuen Produkten bei den Vollzugsbehörden Bestand haben werden. Befürchtet wird eine gewisse «Willkür» und unterschiedliche Einschätzungen durch die Vollzugsstellen.

Die interviewten Vollzugsakteure sind sich mehrheitlich darin einig, dass ihre Tätigkeit durch die Abkehr vom Positiv-Prinzip komplexer, anforderungsreicher und aufwändiger wurde, da sie sich nicht mehr auf nationale Bewilligungen stützen können. Sie müssten zahlreiche Grundlagen konsultieren, namentlich auch solche auf der Ebene der EU. Einzelne sprechen von einer «Überforderung und Ratslosigkeit» beim Vollzug. Auch in den Interviews mit betrieblichen Akteuren finden sich Aussagen, wonach für die Vollzugsakteure zu Beginn vieles unklar gewesen sei. Mehrere interviewte Vollzugsakteure sind der Ansicht, dass die Unterschiede beim Vollzug zugenommen haben und von gewissen Betrieben auch bewusst ausgenutzt würden.

In den Interviews mit den Vollzugsakteuren finden sich jedoch auch Interviewaussagen, wonach diese Schwierigkeiten primär gewisse Spezialbereiche betreffen; namentlich Nahrungsergänzungsmittel, pflanzliche Extrakte und Produkte mit Cannabidiol (CBD), hier auch bezüglich Anwendung der Novel Food Regulierung. Die Abgrenzungsprobleme – zwischen Lebensmitteln, Arzneimitteln und Chemikalien sowie auch kosmetischen Mitteln – hätten auch unter dem alten LMR bestanden. Generell nähme die Vielfalt der Substanzen (Pflanzenextrakte) zu, die den Produkten beigemischt würden, und dies bedeute für den Vollzug mehr Fälle mit höherem Abklärungsbedarf. Weiter wird erwähnt, dass Betriebe die Vollzugsbehörden anfragen, ob ihre neu entwickelten Produkte sicher sind. Die interviewten Vollzugsbehörden sind sich bewusst, dass die Betriebe diese Abklärungen selbst tätigen müssen, zugleich sehen sie deren Überforderung und tun sich teilweise schwer, solche Anfragen abzuweisen.<sup>35</sup> Eine Überforderung stellen die Vollzugsakteure primär bei kleineren Betrieben fest.

Die Interviewdaten zu den Vollzugsakteuren legen nahe, dass kleinere und Deutschschweizer Kantone mehr Mühe mit der Abkehr vom Positiv-Prinzip bekunden als grosse und Westschweizer Kantone.

Die eingebrachten Optimierungsvorschläge variieren entsprechend: Von Deutschschweizer Vollzugskateuren wird die Möglichkeit einer zentralen oder interkantonalen Stelle angesprochen, die spezifische Abklärungen übernehmen könnte. Die Westschweizer Stellen haben sich hingegen bereits stärker vernetzt und arbeiten mit einem gemeinsamen digitalen System enger zusammen. Dadurch hätten sie den Vollzug vereinheitlichen können. Sie fordern primär mehr Unterstützung für die (kleinen) Betriebe (z.B. Dokumentation zu bereits geprüften Produkten).

Mehrere interviewte Vollzugsakteure und betriebliche Akteure sind der Ansicht, dass das BLV teilweise durchaus etwas proaktiver und schneller Vollzugshilfen (Weisungen, Informationsschreiben) erstellen könnte. Diese Instrumente seien für den Vollzug und die Betriebe wichtige Hilfen.

<sup>35</sup> Gewisse Kantone geben in solchen Fällen eine Einschätzung ab. Es könne dann jedoch vorkommen, dass eine andere Vollzugsstelle eine andere Beurteilung vornehme.



Schliesslich sind sich interviewten Personen grossmehrheitlich darin einig, dass die Abkehr vom Positiv-Prinzip nicht zu einer Beeinträchtigung des Gesundheitsschutzes geführt hat. Allerdings seien die diesbezüglichen Auswirkungen schwierig einzuschätzen.

#### 4.3.2 Einschätzungen zum Höchstwertkonzept

Es finden sich in beiden Akteursgruppen Interviewaussagen, wonach das Höchstwertkonzept eine Vereinfachung brachte und keine spezifischen Schwierigkeiten bereitet. Andere betonen hingegen, dass ihr Abklärungsaufwand stark zugenommen habe und mehr Spezialwissen erforderlich sei.<sup>36</sup> Gemäss Interviews gibt es Branchen respektive Betriebe, die noch mit dem alten Konzept arbeiten, da die revidierte Branchenleitlinie noch nicht vorliege (Bereich Käsereien). Mehrere interviewte Personen sprechen an, dass Betriebe, welche das Konzept der Selbstkontrolle sorgfältig umsetzen würden, mehr Waren vernichten müssen als früher und als Betriebe, die weniger Selbstkontrollen durchführen würden. Die Regulierung sei strenger als früher, weil die Betriebe einer Höchstwertüberschreitung die Waren immer vom Markt nehmen müssen und sich die Höchstwerte an den ehemaligen Toleranzwerten orientieren würden. Aus betrieblicher Sicht sei es deshalb zentral, dass der Vollzug die Betriebe ausreichend und gleich häufig kontrolliere. In den Interviews mit betrieblichen Akteuren kommt zum Ausdruck, dass wohl nicht alle Betriebe die Waren vom Markt nehmen, wenn ein Höchstwert überschritten wird, sondern eine Einzelfallprüfung vornehmen.

In den Interviews mit den Vollzugsakteuren wird primär auf die Schwierigkeit verwiesen, dass es bei der Interpretation der Überschreitung und Festlegung der Massnahmen zu kantonalen Unterschieden kommen kann. Bei gewissen kantonalen Vollzugsbehörden würden zudem Überlegungen zur Verhältnismässigkeit von Massnahmen in Relation zur betroffenen Warenmenge eine Rolle spielen. Die neue Weisung zur Interpretation von Höchstwertüberschreitungen chemischer und physikalischer Parameter in Lebensmitteln (BLV 2020g) könne die Problematik von kantonalen Unterschieden nur bedingt lösen. Interviewte betriebliche Akteure bezeichnen diese Weisung hingegen explizit als nützlich. Einzelne Vollzugsakteure verwiesen auf die Praxis der EU, wonach Produkte mit festgestellten Höchstwertüberschreitungen immer vom Markt genommen würden. Der Vollzug könnte allenfalls durch eine spezialisierte toxikologische Abklärungsstelle vereinheitlicht und effizienter gestaltet werden. Hier ist wiederum anzuführen, dass die Westschweizer Kantone das Höchstwertkonzept eher als Vereinfachung wahrnehmen, da sie die Massnahmen bei Überschreitungen vereinheitlicht haben.

#### 4.3.3 Deklarationsbestimmungen im Online-Handel

Aus den Interviews mit den betrieblichen Akteuren geht deutlich hervor, dass die Deklarationsbestimmungen insgesamt und die Aufbereitung der Informationen für den Online-Handel eine grosse und kontinuierliche Herausforderung darstellen. Dies gilt speziell für (international tätig) Handelsunternehmen, die nicht nur mit eigenen, sondern vor allem auch mit Fremdprodukten handeln. Die Beschaffung der Informationen zu den Fremdprodukten von zahlreichen Lieferanten in einem geeigneten digitalen Format sei aufwändig. Zwar würden digitale Lösungen (Warenbewirtschaftungssystem) und internationale Datennetzwerke eingesetzt, aber die Kompatibilität der unterschiedlichen Plattformen sei ungenügend. Die Schnittstellen zwischen Unternehmen seien fehleranfällig. Speziell aufwändig sind Deklarationsangaben, welche in der EU nicht gefordert sind (sog. «Swiss finish»).

Die interviewten betrieblichen Akteure sind gemäss eigenen Angaben bei der Umsetzung der Deklarationsbestimmungen im Online-Handel weit fortgeschritten, haben es jedoch nicht ganz geschafft, für

<sup>36</sup> Die Vollzugsstellen müssen neu bei Überschreitungen von Höchstwerten im Einzelfall prüfen, ob und wenn ja welches Risiko für die Gesundheit besteht.

alle Produkte die Deklarationsbestimmungen im Online-Handel bereitzustellen. Diese Arbeit gehe weiter und erfordere danach eine kontinuierliche Datenpflege.

Gemäss Interviews mit den betrieblichen Akteuren bestehen allerdings noch zwei ungelöste Probleme: Erstens die Deklaration der Herkunft bei Produkten mit wechselnden Herkünften, namentlich Gemüse, Obst, Fisch und Fleisch. Es sei nicht machbar, im Online-Handel weit im Voraus die Herkunft präzise anzugeben. Bestell- und gewünschter Lieferzeitpunkt können im Online-Handel zeitlich weit auseinanderliegen. Diese Problematik lösen mehrere betriebliche Akteure durch eine Aufzählung der möglichen Herkunftsländer, wobei sie auch im Online-Handel Produkte mit aus ihrer Perspektive für die Kundinnen und Kunden relevanten Unterschieden beim Herkunftsland separat aufführen. Die Kundenschaft würde dann bei der Lieferung die genaue Angabe zum Herkunftsland erhalten. Eine entsprechende Beanstandung ist noch hängig. Zweitens sei unklar, wann bei lang haltbaren Lebensmitteln die Informationen im Online-Handel nach erfolgter Anpassung der Rezeptur aktualisiert werden sollte. Hier bestünde die Situation, dass sich sowohl Produkte nach alter wie auch neuer Produktion im Verkehr befänden.

Die interviewten Vollzugsakteure sehen gewisse Fortschritte bei der Einhaltung der Deklarationsbestimmungen im Online-Handel, schätzen diesen Bereich jedoch insgesamt kritisch ein. Es mangle speziell bei kleinen Unternehmen und bei neu gegründeten Online-Shops an Kenntnissen zum LMR. Daneben gebe es im Online-Handel auch häufig beabsichtigte Täuschung. Mehrere interviewte Vollzugsakteure beschreiben die Vollzugstätigkeit und deren Wirkung angesichts des Wachstums und Dynamik bei Online-Shops als «Sisyphus-Arbeit» oder «Fass ohne Boden». Der Vollzug hinke den Entwicklungen hinterher und es fehlten die Instrumente, um rasch handeln zu können. Es gehe nicht nur um die Kontrolle der Deklarationsbestimmungen, sondern auch um die Einhaltung des Täuschungsverbots und die Sicherheit der vertriebenen Produkte. Es bestünden noch ungeklärte rechtliche und technische Fragen zur Durchführung von Kontrollen bei Schweizer Online-Handelsplattformen.<sup>37</sup> Gemäss Interviewaussagen ist es teilweise bereits sehr aufwändig, einen persönlichen Kontakt zu den Firmen herzustellen. Um die Situation zu verbessern, sollten die rechtlichen Fragen zum Zugang zu den Waren auf Bundesebene geklärt werden und die Meldepflicht verstärkt werden (Bestrafung der Missachtung). Eine interviewte Person fordert hingegen, dass für die Kontrolle des Online-Handels eine spezialisierte Stelle für die ganze Schweiz eingerichtet wird. So könnten die Ressourcen gebündelt und ein risikobasiertes, wirkungsvolles und einheitliches Vorgehen etabliert werden. Eine andere Möglichkeit wäre, dass man festhält, dass die Vollzugsbehörden den Schutz auch beim Online-Handel in der Schweiz nicht in gleicher Weise gewährleisten können und die K&K entsprechend informiert würden.

#### 4.3.4 Deklarationsbestimmungen im Offenverkauf bezüglich Allergene

Die interviewten Vollzugsakteure sind mehrheitlich der Meinung, dass die gewählte Lösung – Verzicht auf Schriftlichkeit mit schriftlichem Hinweis auf mündliche Auskunftserteilung – umsetzbar sei. Es bestehe jedoch Verbesserungsbedarf bei der Anwendung der Bestimmung durch die Betriebe.<sup>38</sup> Eine kritische Stimme seitens des Vollzugs betont jedoch, dass diese Lösung «total unpraktikabel» sei, da sie gegenüber den Betrieben schwierig zu begründen sei. Die K&K würden auch ohne Hinweis nach den entsprechenden Auskünften verlangen. Die interviewten betrieblichen Akteure, die im Offenverkauf tätig sind, teilen diese Einschätzung, finden es aber wichtig, dass sie mit diesem Hinweis auf

<sup>37</sup> Wenn ein Unternehmen nur den Verkaufskanal des Internets nutzt, dann brauche es gemäss Interviewaussagen auch das Instrument der verdeckten Ermittlung. Hierzu fehle es an nationalen rechtlichen Grundlagen. Diese Einschätzung ist allerdings unter den Umsetzungsakteuren umstritten.

<sup>38</sup> Im Jahr 2018 wurde im Rahmen einer gesamtschweizerischen Kampagne bei über 1100 Inspektionen die Einhaltung der Bestimmungen zur Deklaration der Allergene im Offenverkauf gezielt kontrolliert. Der VKCS kam damals zum Schluss, dass die Ergebnisse der Kontrollen insgesamt sehr unbefriedigend sind. Bei 55 % aller Kontrollen wurden Mängel festgestellt (VKCS 2018).

schriftliche Angaben zu den Allergenen verzichten können. Sie nehmen es jedoch als Herausforderung wahr, dass sie die mündliche Information innerhalb von Minuten durch eine kompetente Person erteilen können müssen. Dieser Herausforderung begegnen die Betriebe mit Schulung und in der Gemeinschafts-/Gastronomie zunehmend auch mit digital hinterlegten Rezepturen. Das Kochen nach schriftlich hinterlegten Rezepturen stelle jedoch ein Kulturwandel dar.

#### 4.3.5 Täuschungsverbot bei Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln

Die interviewten betrieblichen Akteure berichten über keine Schwierigkeiten im Umgang mit dem Täuschungsverbot bei Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln. Es sei etwas anspruchsvoller wegen der konkreten Vorgaben. Angeführt wird auch, dass ein solches Verbot bereits davor im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241) und auf EU-Ebene bestanden habe.<sup>39</sup> Die Interviewten sind der Ansicht, dass die Täuschungen, speziell Wirkungsanpreisungen, abgenommen haben. Sie verorten die Probleme bei der Einhaltung des Verbots vor allem bei kleinen Betrieben, Parallelimporten und im Online-Handel. Zudem nehmen sie Unterschiede in der Kontrollintensität zwischen den Kantonen wahr. Dies werde von Importeuren ausgenutzt.

Aus den Interviews mit den Vollzugsakteuren geht hervor, dass sie die Einhaltung des Täuschungsverbot bei Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln bisher noch kaum beurteilt haben. Die Überprüfung dieser Bestimmung sei keine Priorität wegen der knappen Ressourcen, der geringeren Bedeutsamkeit gegenüber dem Gesundheitsschutz und der Übergangsfrist (im Bereich Kennzeichnung bis Ende April 2021). Es sei sehr vieles unklar und eine Vollzugspraxis müsse sich erst herausbilden (inkl. entsprechender Gerichtsfälle). Technische Vollzugshilfen würde noch fehlen, etwa ein Katalog zu Werbeaussagen. Ein Interviewpartner ist der Ansicht, dass es ein nationales Vollzugskonzept bräuchte, das gestützt auf Risikoanalysen Schwerpunkte setzt, Werkzeuge und einen Zeitplan vorgibt. Die bisherigen Anstrengungen des VKCS seien noch nicht ausreichend.

#### 4.3.6 Wirkungen des LMR auf den Aufwand der Betriebe und der Vollzugsakteure

Die Wirkungen des LMR auf den Aufwand wird von den interviewten Akteuren sehr unterschiedlich eingeschätzt. Die interviewten betrieblichen Akteure (Branchenorganisationen) nehmen keine Reduktion des Aufwands für die Kleinstbetriebe wahr. Zu einer gewissen Reduktion des Aufwands sei es vermutlich bei grossen und internationalen Firmen aufgrund der Abkehr vom Positiv-Prinzip und der Angleichung ans EU-Recht gekommen. Gemäss Interviews beschränkte sich der Aufwand bei einigen betrieblichen Akteuren auf die Anpassung der Branchenleitlinien. Andere betriebliche Akteure mit einem grossen Sortiment an Eigen- und Fremdprodukten sprechen von einem sehr hohen Aufwand, der das neue LMR verursacht habe. Der Aufwand wurde primär durch die neuen Deklarationsbestimmungen verursacht (einschliesslich Online-Handel, siehe Kapitel 4.3.3). Die Übergangsfrist von vier Jahren hätte jedoch erlaubt, die Anpassung bei der regulären Überarbeitung der Produkte vorzunehmen; damit fielen die Kosten für die Anpassungen tiefer aus. Dieser einmalige Aufwand werde jedoch durch die erneute Revision der Bestimmungen im Rahmen des Revisionspakets «Stretto 3» verdoppelt (Anpassung der Sichtfeldregelung). Die neuen Deklarationsbestimmungen werden zudem im Vergleich zu den vorgängigen Bestimmungen insgesamt als aufwändiger erachtet. Der Aufwand für die Deklaration im Online-Handel stelle ebenfalls ein hoher dauerhafter Mehraufwand dar. Allerdings betonen einige betriebliche Akteure auch, dass ihre Geschäftspartner oft mehr Produktinformationen wünschen als gesetzlich festgelegt. In den ersten zwölf bis achtzehn Monaten sei zudem viel Aufwand entstanden,

<sup>39</sup> Durch die Einführung des Verbots im LMR kam es zu einer Konkretisierung auf Verordnungsebene und die Einhaltung des Verbots wird durch die zuständigen Vollzugsstellen überwacht und Verstösse mit Verwaltungsmassnahmen sanktioniert.

um Fragen speziell zu den neuen Bestimmungen mit den Geschäftspartnern und/oder den Vollzugsbehörden zu klären.

Gemäss Interviews mit den Vollzugsakteuren haben ihre Ressourcen trotz neuer Aufgaben nicht zugenommen. Folglich hätten sie den Ressourceneinsatz anhand eines risikobasierten Vorgehens neu ausrichten müssen. Es finden sich Interviewaussagen, wonach eine solche Priorisierung üblicher Bestandteil ihrer Vollzugstätigkeit sei. Es finden sich aber auch Interviewaussagen, wonach die Ressourcen nicht ausreichen, um die Aufgaben angemessen wahrzunehmen. Nicht nur die Aufgabenbereiche, sondern auch der Aufwand für Abklärungen hätten massiv zugenommen (vgl. Kapitel 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3). Zudem hätten gewisse Kantone die Kontrollfrequenzen aufgrund des NKP erhöht. Diese Feststellung steht etwas im Widerspruch mit den Daten zu den Kontrolltätigkeiten (vgl. Kapitel 2.5.2).

#### **4.3.7 Wirkungen des LMR auf die Rechtssicherheit**

Gemäss Interviews bestanden bei der Einführung des neuen LMR viele ungeklärte Fragen zur Auslegung der Bestimmungen. Das BLV habe mittlerweile mit den Weisungen und Informationsschreiben, insgesamt gute Vollzugshilfen erstellt und wesentliche Fragen geklärt. Allerdings seien die Klärungen teilweise spät erfolgt.<sup>40</sup> Neben den bereits angesprochenen Herausforderungen bezüglich der Abkehr vom Positiv-Prinzip (siehe Kapitel 4.3.1) und des Höchstwertkonzepts (siehe Kapitel 4.3.2) sowie der Befürchtung zu kantonal unterschiedlichen Vollzugspraktiken, bestehen gemäss Interviews keine beträchtlichen Rechtsunsicherheiten. Derzeit beschäftigt die betrieblichen Akteure in dieser Hinsicht, wie streng die Vollzugsakteure die Deklarationsbestimmungen im Online-Handel zukünftig kontrollieren werden, nachdem nun auch sämtliche anderen neuen Deklarationsbestimmungen der Revision des LMR von 2017 am 1. Mai 2021 in Kraft getreten sind (vgl. Tabelle 3).

#### **4.3.8 Weiterer Optimierungsbedarf**

Die Rückmeldungen der interviewten Personen, speziell auch der betrieblichen Akteure, zu den Unterstützungsleistungen des BLV bei der Einführung des neuen LMR und im Nachgang dazu fallen insgesamt positiv aus. Einige interviewte Vollzugsakteure sind der Meinung, dass das BLV noch etwas schneller den Klärungs- und Informationsbedarf hätte antizipieren sollen: «Wir hatten den Eindruck, dass die Umsetzung bei der Ausarbeitung der Verordnungen teilweise zu wenig mitgedacht wurde.» Einige interviewte betriebliche Akteure fordern, dass das BLV bei der Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen die verschiedenen Betriebstypen noch besser einbeziehe.

Die interviewten betrieblichen Akteure haben keinen oder keinen grundlegenden Optimierungsbedarf beim neuen LMR identifiziert (siehe Tabelle 8). Das neue LMR ist vier Jahre nach Inkrafttreten grösstenteils im Alltag etabliert. Darüber hinaus sehen die betrieblichen Akteure Optimierungsbedarf bei den verbliebenen Sonderregelungen der Schweiz im Vergleich zur EU (Deklarationsbestimmungen), wobei sie teilweise auch weiterhin von Schweiz spezifischen Freiräumen profitieren möchten (z.B. Sichtfeldregelung, kleine Nährwerttabelle). Weiter orten einzelne interviewte Personen Optimierungsbedarf in Bereichen, in welchen das BLV sehr punktuell strengere Vorgaben als die EU zum Zweck des Gesundheitsschutzes eingeführt hat.

<sup>40</sup> Genannt wird beispielsweise das Informationsschreiben zu offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel (BLV 2020h) oder die Auslegung der handwerklich hergestellten und lokal, in kleinem Rahmen vertriebenen kosmetischen Mittel (BLV 2019b)

Tabelle 8: Weiterer Optimierungsbedarf gemäss Vertiefungsinterviews

Bereich	Optimierungsbedarf
Selbstkontrolle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgaben zu den minimalen Anforderungen an die Kontrolle der Selbstkontrolle.</li> <li>• Branchenleitlinien: Anpassungen bei Revision der rechtlichen Grundlagen einfordern.</li> <li>• Sanktionen festlegen, wenn Betriebe keinen gesetzlichen Vertreter / keinen Selbstkontrolldienst haben.</li> </ul>
Deklaration	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktionsland und Herkunftsangaben an EU-Bestimmungen angleichen.</li> <li>• Sichtfeldregelung der EU bezüglich Mengenangabe: Schweizer Spielraum wiedereinführen.</li> <li>• Spurenallergenkennzeichnung klären.</li> <li>• Deklarationsbestimmungen im Online-Handel für Gebrauchsgegenstände einführen.</li> </ul>
Gebrauchsgegenstände	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldepflicht für Betriebe einführen.</li> </ul>
Kosmetische Mittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auslegung zu den handwerkliche hergestellten und lokal, in kleinem Rahmen vertriebene kosmetische Mittel (BLV 2020h) könne nicht vollzogen werden. Würden kleine Betriebe zur Aufgabe zwingen.</li> <li>• Regelung bezüglich Lagerverkäufe bei Kosmetika.</li> <li>• Bestimmungen zu Furocumarine an EU-Bestimmungen angleichen.</li> </ul>
Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Früher habe das BLV abgeklärt, ob diese Produkte sicher sind und die geltenden Vorgaben erfüllen. Nun müssen die kantonalen Stellen diese Aufgabe wahrnehmen. Dies sei ineffizient, da viel Spezialwissen erforderlich und Abklärungen bei den Ländern der EU notwendig seien.</li> </ul>
Transparenz und Datenaustausch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau eines digitalen, einheitlichen Datenaustausches zwischen den Vollzugsbehörden.</li> <li>• Transparenz über die Kontrollen und deren Resultate verstärken.</li> </ul>

#### 4.3.9 Kontextfaktoren

Gemäss Interviews stelle die zunehmende Komplexität der Produkte, die Zunahme der eingesetzten Stoffe, neue Extraktions- und Produktionsmethoden sowie auch die Lieferketten eine grosse Herausforderung dar. Dies führe dazu, dass sich auch die Regulierungen dynamischer als bisher weiterentwickeln würden. Dies sei sowohl für die Vollzugsakteure als auch die betrieblichen Akteure anspruchsvoll. Die Entwicklungen beim Online-Handel und weitere neue Formen des Konsums seien auch relevante Kontextfaktoren. Das Thema «Food Waste» ist in den Interviews ebenfalls sehr präsent. Gemäss Interviews bestehe ein Trend, dass mehr Lebensmittel vom Markt genommen würden als früher, dies sei aber nicht auf das neue LMR zurückzuführen. Im Zusammenhang mit «Food Waste» wird auch die Datierung der Lebensmittel angesprochen. Das Thema der Nachhaltigkeit würde in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen. Aus betrieblicher Perspektive stellen auch entsprechende Entwicklungen bei Regulierungen im Chemikalien- und Umweltrecht relevante Kontextfaktoren dar.

## 5 Perspektive der Konsumentinnen und Konsumenten

### 5.1 Ziel und Fragestellung

Dieses Modul befasst sich mit der Perspektive der K&K, repräsentiert durch die Konsumentenschutzorganisationen und weitere Organisationen, die sich mit den Anliegen von K&K befassen. Von einem direkten Einbezug der K&K wurde abgesehen, weil dies aufgrund deren beschränkten Kenntnisse zum neuen LMR als wenig ertragreich eingeschätzt wurde.

Dieses Modul zeigt auf, wie die Unterstützung der Einführung des neuen LMR durch das BLV, die Umsetzung und die bisherige Zielerreichung des LMR aus der Perspektive der K&K zu beurteilen sind. Inwiefern gelingt es durch die Umsetzung des neuen LMR, den K&K die für den Erwerb von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen? Wie schätzen die Vertretungen von Organisationen, die sich mit den Anliegen der K&K befassen, die bisherigen Wirkungen des neuen LMR auf den Gesundheits- und Täuschungsschutz ein? Stellen sie weitere intendierte oder nicht-intendierte Wirkungen des neuen LMR fest und welche Kontextfaktoren erachten sie als relevant? Damit liefert dieses Modul Datengrundlagen für die Bearbeitung des Fragebündels A und trägt zur Beantwortung der Evaluationsfragen 6, 7 und 8 bei.

### 5.2 Vorgehen

Methodisch stützt sich dieses Modul auf halbstandardisierte Telefoninterviews. Zwischen November 2020 und Januar 2021 führten wir insgesamt acht Telefoninterviews mit Personen von Konsumentenorganisationen und weiteren Institutionen, die sich mit den Anliegen und Rechten von K&K befassen, durch (vgl. Tabelle 113 im Anhang 7.6). Die Auswahl der Organisationen erfolgte gestützt auf Desk Research, Rückmeldungen aus der Begleitgruppe und auf Angaben aus den Informationsgesprächen (vgl. Tabelle 9 im Anhang 7.2). In den Telefoninterviews haben wir ebenfalls nach weiteren möglichen Interviewpartnerinnen und -partnern gefragt. Wir kontaktierten zudem Konsumentenmedien (u.a. Beobachter, Bon à savoir), um Medienschaffende zu interviewen, die sich mit Fragen der Lebensmittelsicherheit und der Konsumenteninformation befassen. Die angefragten Medien gaben allerdings an, dass sie nicht über die entsprechende Expertise verfügen würden. Folglich konnten wir keine Medienschaffenden für ein Interview gewinnen. Auch Vertretungen der Konsumentenorganisationen hatten Mühe, uns weitere Expertinnen und Experten mit guten Kenntnissen des LMR zu nennen. Sie nannten uns zusätzlich Expertinnen von Fachhochschulen, die wir für ein Interview gewinnen konnten. Aufgrund dieser breitgefächerten Abklärungen gehen wir davon aus, dass wir die Perspektive der K&K bestmöglich einbezogen haben. Wir konnten Personen von Organisationen aus der Deutsch- und Westschweiz sowie dem Tessin berücksichtigen. Die Telefoninterviews erfolgten in Deutsch, Französisch und Italienisch und dauerten zwischen 35 und 60 Minuten.<sup>41</sup>

Um die unterschiedlichen Perspektiven Vollzug, Wirtschaft und Konsumentenschutz direkt vergleichen zu können, umfasst der Leitfaden einige Fragen der Befragung des Modul 3.<sup>42</sup> Allerdings sahen sich die interviewten Personen teilweise nicht in der Lage, eine Einschätzung zu den Fragen abzugeben. Die Organisationen respektive die interviewten Personen weisen spezifische Fachgebiete auf und haben diesen Fachgebieten entsprechend differenziert geantwortet.

<sup>41</sup> Die Liste der berücksichtigten Organisationen und interviewten Personen findet sich in Anhang 7.6.1.

<sup>42</sup> Der Leitfaden ist im Anhang 7.6.2 aufgeführt. Die Antworten der interviewten Personen zu den geschlossenen Fragen sind in den Tabellen zu den Befragungsdaten im 7.4.1 umfassend wiedergegeben.

In die nachfolgende Analyse flossen auch Angaben aus dem Informationsgespräch mit einer Vertreterin der Fédération romande des consommateurs ein, das wir im Rahmen der Detailkonzeption der Evaluation durchführten (vgl. Tabelle 9 im Anhang 7.2).

### 5.3 Ergebnisse der Telefoninterviews

#### 5.3.1 Einführungsphase: Einbezug und Information durch das BLV

Gefragt nach der Information zum neuen LMR durch das BLV betonten die meisten interviewten Personen, dass für sie der frühe Einbezug der Perspektive der K&K und von Konsumentenorganisationen absolut zentral sei. Nicht nur damit die Anliegen der K&K besser berücksichtigt werden, sondern auch damit die Konsumentenorganisationen gegenüber den K&K fundiert kommunizieren und bei Bedarf auch ihre Informationsmittel rechtzeitig aktualisieren können. Erwähnt werden in diesem Zusammenhang neben den Vernehmlassungen auch die Runden Tische, die das BLV bei der Ausarbeitung der rechtlichen Grundlagen durchführte. Insgesamt erachten die interviewten Personen den Einbezug der Konsumentenorganisationen durch das BLV bei der Ausarbeitung des neuen LMR als gut. Es finden sich jedoch auch Stimmen, die einen stärkeren und konstanteren Einbezug der Konsumentenangelegenheiten fordern und der Meinung sind, dass das BLV die Bedürfnisse der K&K systematischer abklären und besser berücksichtigen sollte. In den Interviews wird mehrfach auf das Ungleichgewicht zwischen der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen durch zahlreiche Akteure und der Vertretung der Interessen der K&K durch einzelne Organisationen hingewiesen.

Die Kommunikation und die Kommunikationsmittel, die das BLV bei der Einführung des neuen LMR einsetzte, erachten fast allen interviewten Personen als nützlich (vgl. Tabelle 48 im Anhang 7.4.1). Speziell geschätzt wird das Engagement des BLV, der kontinuierliche (informelle) Austausch und gute Informationsfluss. Neben dem mündlichen Austausch informieren sich die interviewten Personen anhand der BLV-Webseite, die sie als nützlich erachten. Die Informationsschreiben werden in den Interviews als speziell hilfreich bezeichnet. Auch das Erklär-Video und die Newsletters werden in einigen Interviews positiv bewertet. Kritische Stimmen merken an, dass das BLV die K&K zu wenig über das neue Gesetz informierte. Dazu bräuchte es Kommunikationsmittel mit stark vereinfachten Botschaften, die sich an die K&K richten. Einige interviewte Personen wünschen sich, dass das BLV noch aktiver kommuniziert, wie das LMR auszulegen und anzuwenden ist; etwa durch eine Informationskampagne zur Nährwertkennzeichnung. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass ein vollständiger Zugang zu den Branchenleitlinien wichtig wäre.

#### 5.3.2 Einführungsphase: Wahrnehmung des neuen LMR

Wie die Ausführungen im Abschnitt 5.3.1 aufzeigen, hat das BLV die Informationsbedürfnisse zum neuen LMR der interviewten Personen weitgehend erfüllt und die Kommunikationsmittel werden als nützlich bewertet. Nun stellt sich die Frage, ob die interviewten Personen das neue LMR so wahrnehmen, wie die Zielsetzung des Projekts «Umsetzung LRe 2017» vorgibt. Gemäss den Telefoninterviews nehmen sie das neue LMR als «liberale Rechtsetzung» wahr: Fast alle interviewten Personen sind der Meinung, dass die Freiheiten aber speziell auch die Eigenverantwortung der Unternehmen durch die Revision zugenommen hätten. Dies entspricht einer Kernbotschaft des BLV (BLV 2016a: 5). Allerdings wird die Zielsetzung, wonach das neue LMR die Hürden für den Handel abbaut und Innovationen fördert, unterschiedlich wahrgenommen: Gut die Hälfte ist der Ansicht, dass die Hürden für den Handel ab- und die Innovationen zunehmen. Die anderen sind gegenteiliger Ansicht oder nahmen keine Veränderung wahr. Unterschiede zeigen sich auch bei den Einschätzungen zu den Auswirkungen des neuen LMR auf den Konsumentenschutz. Interviewte Personen von Organisationen mit Sitz in der

Deutschschweiz und Personen von Organisationen mit Sitz in der romanischen Schweiz schätzen die Auswirkungen auf den Konsumentenschutz unterschiedlich ein. Dies deutet darauf hin, dass die Erwartungen ans neue LMR bezüglich Konsumentenschutz nicht klar sind oder die Neuerungen aus dieser Perspektive unterschiedlich interpretiert werden.

Alles in allem erachtet jedoch *keine* der interviewten Personen das neue LMR als Verschlechterung, eine Mehrheit bewertet es eher als Verbesserung, die übrigen nahmen keine Veränderung wahr oder gaben keine Einschätzung ab (vgl. Tabelle 54 im Anhang 7.4.1). Als Verbesserung wahrgenommen wird, dass in Artikel 1 LMG das Recht der K&K auf Information verankert wurde. In den Interviews als Verbesserungen erwähnt werden auch die Pflicht zur Deklaration von Allergenen, die Deklarationspflicht im Online-Handel, die klareren Definitionen, die Bewilligungspflicht und die Definition von Novel Food, die Anforderung der Rückverfolgbarkeit und den Täuschungsschutz im Bereich der kosmetischen Mittel.

### 5.3.3 Umsetzung: Wahrnehmung der grundlegenden Neuerungen

Die interviewten Personen finden es schwierig einzuschätzen, ob sich die *Abkehr vom Positiv-Prinzip* bewährt. Die Hälfte der Interviewten ist der Ansicht, dass sich die Abkehr bewährt, die anderen geben an, dass sich die Abkehr eher nicht bewährt oder sahen sich nicht in der Lage, eine Einschätzung abzugeben. Eine positive Einschätzung begründen die interviewten Personen damit, dass sie (noch) keine negativen Auswirkungen feststellen können. Einige sind der Ansicht, dass durch die Abkehr vom Positiv-Prinzip die Innovation gefördert werde. Die kritischen Stimmen führen an, dass diese Neuerung schwer zu vermitteln sei. Zudem brauche es noch mehr Zeit, bis allfällige Auswirkungen auf dem Markt sichtbar würden.

Die Einführung des *Vorsorgeprinzips* erachten die interviewten Personen als positive Neuerung des LMR: Es sei wichtig, dass die Behörden über dieses Instrument verfügen würden. Allerdings sind sich die meisten interviewten Personen darin einig, dass sie zu wenig beurteilen können, ob sich das Vorsorgeprinzip bewährt oder nicht, denn es sei noch nie zur Anwendung gekommen. Dies wird von einzelnen Stimmen kritisiert.

Die Einschätzungen der interviewten Personen dazu, ob sich die Ablösung der Toleranz- und Grenzwerte durch das *Höchstwertkonzept* bewährt, fallen unterschiedlich aus. Einige interviewte Personen sehen sich nicht in der Lage, eine Einschätzung abzugeben. Sie würden nicht über die nötigen Detailkenntnisse verfügen und hätten zudem auch keine vertieften Einblicke in die Praxis der Betriebe und des Vollzugs. Weiter finden sich in den Interviews sowohl Einschätzungen, wonach sich das Höchstwertkonzept eher bewährt respektive eher nicht bewährt. Die eher positiven Einschätzungen werden damit begründet, dass es zwar für die Betriebe anforderungsreicher sei, aber die Betriebe damit zu recht kommen würden. Eine Stimme führt an, dass das Höchstwertkonzept klarer und verständlicher sei. Die kritischen Stimmen betonen hingegen, dass sie zwar keine Auswirkungen beobachten können, aber die Durchführung von Produkttests respektive die Beurteilung der Qualität von Produkten (Testergebnissen) sei schwieriger geworden, da dazu nun «Referenzwerte» (Toleranzwerte) fehlen würden.

### 5.3.4 Umsetzungsstand: Deklarationsbestimmungen

Die Interviews fokussierten speziell auf die Umsetzung der Neuerungen bei den Deklarationsbestimmungen. Die Mehrheit der interviewten Personen ist der Ansicht, dass die Umsetzung der Deklarationsbestimmungen im Allgemeinen eher gut funktioniert. Dies gilt speziell für die *Nährwertdeklaration* von vorverpackten Lebensmitteln und die *Deklaration der Herkunft bei Fleisch und Fisch*. Einzelne kritische Stimmen führen jedoch an, dass die Umsetzung der Bestimmungen zur Herkunft bei Fleisch und



Fisch in der Gastronomie wohl noch nicht vollständig erfolge und die eingesetzten Abkürzungen teilweise nicht sehr klar seien.

Die *Deklaration des Produktionslandes* und der *Herkunft der Zutaten* wird hingegen grundsätzlich als unbefriedigend wahrgenommen. Mehrfach wird kritisiert, dass nun bei verarbeiteten Produkten ein übergeordneter geographischer Raum anstelle eines spezifischen Produktionslandes angegeben werden kann. Die Deklaration zum Produktionsland und der Herkunft der Zutaten seien auch für gut informierte K&K verwirrend und intransparent und folglich nicht zielführend. Es sei sehr schwierig zu beurteilen, was wie angegeben werden müsse. Einzelne interviewte Personen sind zudem der Ansicht, dass eine korrekte Umsetzung der Deklarationsbestimmungen anspruchsvoll sei auch für Betriebe, die es richtigmachen wollten.

Die Umsetzung der *Deklaration von Allergenen im Offenverkauf* wird von den interviewten Personen insgesamt am kritischsten beurteilt. Im Alltag zeige sich, dass grosse Unterschiede zwischen den Betrieben bestehen würden und es vorkomme, dass die Mitarbeitenden von Bäckereien oder von Gastrobetrieben keine ausreichende Auskunft zu den Allergenen geben können. Die Interviewten erachten die Auskunft zu den Allergenen als anspruchsvolle Aufgabe. Es bestehe Sensibilisierungs- und (kontinuierlicher) Schulungsbedarf beim Personal der Bäckereien und vor allem der Gastrobetriebe sowie auch deren Ausbilderinnen und Ausbildnern. Die Allergendecklaration müsse besser in der Grundausbildung des Servicepersonals der Gastronomie verankert werden.

Die interviewten Personen finden es schwierig, die Umsetzung der *Deklarationsbestimmungen im Online-Handel* zu beurteilen und so liegen uns nur einzelne Rückmeldungen dazu vor, die zudem unterschiedlich ausfallen. Kritische Stimmen betonen, dass im Online-Handel grosse Lücken bestehen. In diesem Bereich würden ihre Beratungsstellen zahlreiche negative Erfahrungsberichte erhalten, die vor allem den Online-Handel mit Produkten von ausserhalb Europas betreffen würden. Bemängelt würden unvollständige, falsche oder nicht aktuelle Angaben. Erwähnt wird weiter auch eine Untersuchung der Fédération romande des consommateurs (FRC) aus dem Jahr 2018, wonach in den Webshops von grossen Detailhändlern der Schweiz die Kennzeichnung von Allergenen bei einer grossen Anzahl von Produkten unvollständig war. Seither sei es zu einer Verbesserung gekommen, aber die Kennzeichnungen seien immer noch nicht vollständig.

### **5.3.5 Umsetzungsstand: Täuschungsverbot für Bedarfsgegenstände und kosmetische Mittel**

Die Rückmeldungen der Interviewten, die eine Einschätzung zur Umsetzung des Täuschungsverbots für Bedarfsgegenstände und Kosmetika abgaben, sind durchwegs kritisch. Kritisiert werden irreführende Angaben; mehrfach wird als Beispiel die Verwendung des Adjektivs «natürlich» sowohl bei kosmetischen Mitteln wie auch bei Bedarfsgegenständen angeführt. Umsetzungslücken bestehen speziell auch bei ausländischen Produkten und im Online-Handel. Einige interviewten Personen halten fest, dass die Problematik darin bestehe, dass die Vollzugsbehörden die Einhaltung des Täuschungsverbotes nicht kontrollieren und folglich auch keine Sanktionen ausgesprochen würden.

### **5.3.6 Umsetzungsstand: Vollzug des neuen LMR durch die Vollzugsbehörden**

Die interviewten Personen konnten insgesamt keine Schwierigkeiten oder Unsicherheiten beim Vollzug des neuen LMR durch die Behörden feststellen. Einzelne Stimmen sind der Meinung, dass sich die kantonalen Behörden besser vernetzen – sowohl untereinander und als auch mit dem BLV. Die Koordination und Zusammenarbeit hätten sich verbessert; dies gelte speziell für die Westschweiz.

Die Vielzahl an Informationsschreibern würde jedoch auch zeigen, dass das neue LMR nicht klar sei. Die Informationsschreibern würden wichtige Anhaltspunkte bezüglich Auslegung und Anwendung des neuen LMR liefern.

Mehrere interviewte Personen sind der Meinung, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zu wenig Ressourcen hätten angesichts des umfassenden und erweiterten Gegenstandes des neuen LMR. Kontrolllücken bestünden speziell im Bereich des Täuschungsschutzes bei kosmetischen Mitteln oder auch bezüglich der Informationspflichten im Offenverkauf.

### 5.3.7 Wirkungen und Zielerreichung des neuen LMR

Die interviewten Personen sind der Meinung, dass sich die *Information für die K&K* mit dem neuen LMR über alles gesehen eher verbessert hat. Dies gilt speziell für die Deklaration der Nährwerte, der Allergene im Offenverkauf, der Herkunft von Zutaten, den Angaben im Offenverkauf allgemein sowie auch bezüglich der Deklaration bei Lebensmitteln im Online-Handel. Zwar finden sich auch einzelne kritische Einschätzungen, die entweder keine Verbesserung oder eher eine Verschlechterung etwa bezüglich der Herkunftsangaben der Produkte und der Zutaten feststellen, aber insgesamt werden die Wirkungen der Deklarationsbestimmungen positiver wahrgenommen als deren Umsetzung (vgl. Kapitel 5.3.4). In diesem Sinne bewerten die interviewten Personen auch eine unvollständige Umsetzung der Bestimmungen als Verbesserung im Vergleich zur Situation vor dem neuen LMR.

Die interviewten Personen schätzen die *Wirkung der Abkehr vom Positiv-Prinzip* auf die Innovation unterschiedlich ein. Die Hälfte ist der Ansicht, dass die Innovation dadurch eher gefördert wird, die anderen nehmen entweder keinen oder eher einen hemmenden Einfluss wahr oder sie sahen sich nicht in der Lage, eine Einschätzung abzugeben. Innovationen werden von den Interviewten vor allem im Bereich Alternativen von Fleisch oder bei eiweissangereicherten Produkten wahrgenommen. Die Innovationen seien zudem nicht nur positiv zu bewerten.

Die meisten interviewten Personen sind der Ansicht, dass sich der *Gesundheitsschutz* durch das neue LMR eher verbessert hat. Einige stellen keine Veränderung fest. Die Verbesserung des Gesundheitsschutzes führen die Interviewten auf die bessere Information der K&K, speziell im Bereich der Deklaration von Allergenen, auf eine höhere Transparenz, auf eine Angleichung an die Regulierung der EU sowie auf den besseren Informationsaustausch mit der EU (Einbindung ins Meldesystem der EU) zurück. Die Interviewten, die keine Veränderung feststellen, erwähnen, dass der Gesundheitsschutz vor dem neuen LMR bereits hoch war.

### 5.3.8 Optimierungspotential

Die interviewten Personen identifizieren einen Optimierungsbedarf sowohl bei der Umsetzung des neuen LMR als auch einen Anpassungsbedarf beim LMR. Bezüglich der Umsetzung des neuen LMR orten sie Optimierungsbedarf im Bereich der Bedarfsgegenstände und Kosmetika. Die Einhaltung des Täuschungsverbots sowie auch die Rückverfolgbarkeit müssen stärker kontrolliert werden. Weiter finden sich Interviewaussagen, wonach die Vorschriften zu den Deklarationsbestimmungen, etwa im Offenverkauf oder bei ausländischen Produkten, noch besser umgesetzt werden sollten. Verschiedene interviewte Personen fordern zudem auch die Anwendung des Vorsorgeprinzips.

Bedarf für Anpassungen des LMR besteht gemäss den Interviews bezüglich der Information zum Nährwert (Nutri-Score) und speziell zum Zuckergehalt. Zudem brauche es Vorgaben zur Nachhaltigkeit der Produkte und deren Verpackungen. Weiter sollten auch die Lesbarkeit und die Verständlichkeit der Angaben verbessert werden. Vereinzelt wird auch eine bessere Transparenz (Veröffentlichung) der Ergebnisse der Hygienekontrollen bei den Betrieben durch die Vollzugsbehörden gefordert.

### 5.3.9 Kontextfaktoren

Als wichtige Entwicklungen, welche die Umsetzung und die Wirkungen des LMR beeinflusst, werden in den Interviews die Herstellung und den Einsatz von pflanzlichen und synthetischen Proteinen anstelle von tierischen Proteinen genannt. In diesem Zusammenhang werde der Schutz vor Täuschung noch bedeutsamer. Gemäss den Interviews stellt sich auch die Frage, wie der Markt respektive das LMR mit dem Bedürfnis der K&K nach Information zur Nachhaltigkeit von Produkten umgehe. Auch diesbezüglich sei ein Schutz vor missbräuchlichen Angaben bedeutsam. Als weitere Entwicklungen erwähnt werden etwa der Umgang mit neuen Zuckerersatzstoffen oder auch generell mit neuen Technologien (Gen-/Nanotechnologie). Die Schweiz würde im Bereich der neuen Technologien stark von den EU-Regulierungen abhängig sein und hinke den Entwicklungen meist hinterher, wobei unterschiedliche Regulierungen zu Verunsicherungen bei den K&K führen würden.

## 6 Synthese und Empfehlungen

### 6.1 Beantwortung der Evaluationsfragen 1 bis 7

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Evaluation aus den verschiedenen Untersuchungsteilen zusammengeführt, um die Evaluationsfragen zu beantworten. Das Kapitel ist entlang dieser Fragestellung der Evaluation strukturiert (vgl. Kapitel 1.2).

#### A Einführungsphase

1. Hat das Projekt «Umsetzung LRe 2017» den verschiedenen Branchen und Vollzugsorganen geholfen, das neue Lebensmittelrecht korrekt und ressourcenschonend umzusetzen? Was war hilfreich, was fehlte?
2. Wie bewerten die Lebensmittelwirtschaft, die Vollzugsbehörden und die Konsumenten-Verbände die Unterstützung des BLV?
3. Wie weit hat das BLV seine Unterstützungsziele erreicht?
4. Gibt es «lessons learned» für ein nächstes Gesetzesprojekt?

#### Reichweite und Bewertung der Begleitung und Unterstützung durch das BLV

Die Rückmeldungen der Betriebe, Branchenorganisationen, Dienstleister sowie auch der Vollzugsakteure zur Begleitung und Unterstützung während der Einführung des neuen LMR im Jahr 2017 fallen insgesamt positiv aus. Die Kommunikations- und Informationsangebote werden als hilfreich und von den Nutzenden grossmehrheitlich als nützlich erachtet. Am meisten genutzt und geschätzt werden die BLV-Webseite, die Newsletters und die Informationsschreiben. Es ist dem BLV zudem gelungen, die Vollzugsakteure und betrieblichen Akteure mit Schulungs- und ERFA-Veranstaltungen persönlich zu erreichen. Im Gegensatz dazu, wurden die Schulungsunterlagen und das Erklär-Video selten genutzt und deren Reichweite blieb beschränkt.

In den vertiefenden Interviews zeigte sich deutlich, dass sowohl die Vollzugsakteure als auch die Betriebe den Informationsfluss und den gegenseitigen Austausch als sehr wichtig erachten. Beides scheint innerhalb des Vollzugs – sowohl zwischen dem BLV und den Kantonen als auch interkantonal – sowie auch zwischen den Vollzugsakteuren und den betrieblichen Akteuren gut zu funktionieren.

Das BLV erreicht allerdings kleinere und Unternehmen, die neu oder nur am Rande vom LMR betroffen sind, deutlich weniger gut. Diese Unternehmen nutzen die Kommunikationsangebote seltener und bewerten sie häufiger als (eher) nicht nützlich. Das BLV wollte diese Zielgruppe ursprünglich auch über Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erreichen, welche die Schulungs- und Präsentationsmaterialien des BLV nutzen. Allerdings wurde dieser Ansatz nicht konsequent umgesetzt. Hinsichtlich dieser Zielgruppen bestehen also bei der Reichweite gewisse Limitierungen.

Die Rückmeldungen zum Einbezug und zur Information des BLV bei der Einführung des neuen LMR von Organisationen, die sich mit Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten (K&K) befassen, sind insgesamt ebenfalls positiv. Das BLV konnte die Informationsbedürfnisse dieser Organisationen weitgehend erfüllen, auch wenn man sich noch einen stärkeren Einbezug der Perspektive der K&K wünschen würde. Eine Lücke sehen die Konsumentenorganisationen bei der direkten Kommunikation gegenüber den K&K. Das BLV solle die Perspektive – Anliegen und Bedürfnisse – der K&K stärker, systematischer und konstanter einbeziehen.

#### Relevanz des frühen Einbezugs der Betroffenen

Die Interviews mit den betrieblichen Akteuren und den Konsumentenorganisationen belegen zudem, dass das BLV speziell mit dem Einbezug der Akteure bei der Erarbeitung des LMR und bei der Vorbereitung der Einführungsphase viel Akzeptanz für das neue LMR generierte. Zahlreiche interviewte Personen betonen, dass der frühe Einbezug sehr bedeutsam sei und sie die Runden Tische schätzten.

Insgesamt positive Rückmeldungen legen nahe, dass sowohl die Repräsentation der unterschiedlichen Anliegen und Interessen als auch die Erwartungshaltungen bezüglich der Bedeutsamkeit eines solchen Einbezugs dem BLV gut gelungen ist. Sowohl gewisse betriebliche Akteure als auch Konsumentenorganisationen sind der Ansicht, dass das BLV ihre respektive die unterschiedlichen Anliegen noch besser einbeziehen könnte.

#### **Zielerreichung des Projekts «Umsetzung LRe 2017»**

Das BLV hat mit dem Projekt «Umsetzung LRe 2017» das Ziel erreicht, die Betroffenen bei der Einführung des neuen LMR zu unterstützen. Die Evaluation zeigt, dass sich sowohl die Vollzugsakteure als auch die betrieblichen Akteure in der Lage sehen, die Bestimmungen des neuen LMR umzusetzen. Die Umsetzung des neuen LMR ist in ihrer Wahrnehmung im Alltag etabliert. Die Rückmeldungen der Betroffenen umfassen jedoch auch Hinweise dazu, wie das BLV seine Unterstützung der Einführung respektive der Umsetzung des LMR optimieren könnte (siehe unten: Verbesserungspotential). Als ressourcenschonend nehmen die betrieblichen Akteure bei der Einführung des neuen LMR besonders die bis zu vierjährigen Übergangsfristen wahr.

Das BLV konnte die Ziele des Projekts «Umsetzung LRe 2017» allerdings nicht vollständig erreichen: Gemäss Online-Befragung nimmt eine Mehrheit der Betriebe das LMR nicht wie beabsichtigt als «liberale Rechtsetzung» wahr, die den Handel fördert. Im Gegenteil: In der Wahrnehmung der Mehrheit der befragten Betriebe brachte das neue LMR weniger Freiheit, mehr Eigenverantwortung und belies die Handelshürden oder baute diese gar aus. Die befragten Konsumentenorganisationen nehmen das LMR hingegen als «liberale Rechtsetzung» wahr, es sei jedoch weniger klar, was vom neuen LMR aus der Perspektive des Konsumentenschutz erwartet werden könne.

#### **Verbesserungspotential – Lehren für ein nächstes Gesetzgebungsprojekt**

Die Evaluation zeigt auf, dass sowohl für den Vollzug als auch für die Betriebe bei der Einführung des neuen LMR viel Klärungsbedarf bestand und teilweise noch besteht (siehe Fragebündel B). Die Informationen und Vollzugshilfen des BLV wurden vor diesem Hintergrund, wie oben dargelegt, geschätzt. Aus der Perspektive des Vollzugs und der Betriebe liessen die Vollzugshilfen jedoch teilweise zu lange auf sich warten. Folglich besteht ein Optimierungsbedarf darin, Auslegungs- und Anwendungsfragen früher zu antizipieren und offensiver anzugehen. Das BLV hatte diesen Bedarf ursprünglich durchaus erwartet und entsprechende Vorhaben initiiert. Allerdings erwiesen sich die konkreten Vorhaben (Stammbblätter, Fragekatalog des Vollzugs) nicht als zweckmässig und/oder umsetzbar. Dieser BLV-interne Ressourceneinsatz ist rückblickend als ineffizient zu bezeichnen.

Mit Blick auf ein nächstes Gesetzgebungsprojekt können folgende Lehren formuliert werden:

- Klärungsbedarf seitens des Vollzugs und der Wirtschaft fokussierter und rascher angehen.
- Der frühe Einbezug der Betroffenen hat wesentlich zur Akzeptanz des neuen LMR beigetragen und die Einführung erleichtert.
- Als speziell nützlich erwiesen sich die Webseite, die Informationsschreiben, die Schulungen und weitere direkte Austauschmöglichkeiten (inkl. ERFA-Austausch).
- Kleinere Unternehmen und Betriebe, die neu und/oder nur am Rande vom LMR betroffen sind, konnten mit den eingesetzten Instrumenten noch nicht optimal erreicht werden. Hier sind ergänzende Massnahmen zu entwickeln.
- Die Anliegen und Informationsbedürfnisse der K&K sollten besser geklärt und systematisch verfolgt werden.

## B Umsetzungsstand

5. Wird das neue Lebensmittelrecht in der Praxis von den Vollzugsbehörden und der Lebensmittelwirtschaft materiell und terminlich so umgesetzt, wie es intendiert ist? Was sind allfällige Hinderungsgründe?

Die Online-Befragung und die Vertiefungsinterviews mit Vollzugsakteuren und betrieblichen Akteuren belegen, dass das neue LMR mittlerweile für die Betroffenen Alltag ist. Sowohl die Wirtschaft als auch der Vollzug sehen sich insgesamt in der Lage, die Bestimmungen des neuen Rechts umzusetzen. Die grundlegenden Neuerungen sind akzeptiert. Allerdings ist die Akzeptanz bei grösseren Unternehmen der Industrie aus Branchen, die stärker von den Neuerungen betroffen sind, grösser als bei kleineren Unternehmen des Gewerbes aus weniger betroffenen Branchen. Die Rückmeldungen zeigen auch, dass die kantonalen Vollzugsstellen grundsätzlich zufrieden mit der Unterstützung durch das BLV sind (siehe auch oben Fragebündel A). Die Betriebe erachten die Branchenleitlinien als hilfreich und die Übergangsfristen haben sich aus der Sicht der Betroffenen bewährt.

Insgesamt ist der Grundton der Rückmeldungen der befragten und interviewten Personen zur Umsetzung des LMR positiv; sowohl in materieller und terminlicher Hinsicht. Wie die nachfolgenden Ausführungen aufzeigen, besteht in einigen Bereichen noch Handlungsbedarf und teilweise wird auch noch mehr Zeit benötigt, um die neue Praxis zu etablieren.

### Umsetzungsstand: grundlegende Neuerungen

Die *Abkehr vom Positiv-Prinzip* wird speziell vom Vollzug kritisch eingeschätzt. Die Interviewaussagen zeigen auf, dass die Vollzugstätigkeiten damit komplexer, anforderungsreicher und aufwändiger wurden. Für gewisse Vollzugsakteure kommt es dabei zu einer generellen Überforderung des Vollzugs, für andere betreffen diese Schwierigkeiten primär gewisse Spezialbereiche. Die Schwierigkeiten akzentuieren sich gemäss den Rückmeldungen bei Nahrungsergänzungsmitteln, bei pflanzlichen Extrakten und speziell bei Cannabidiol und in den Grenzbereichen zwischen Lebensmitteln, Arzneimitteln und Chemikalien sowie bezüglich der Novel Food Bestimmungen. Die Interviewangaben zu den kantonalen Vollzugsakteuren legen nahe, dass kleinere Vollzugsbehörden und solche aus der Deutschschweiz mehr Mühe mit der Abkehr vom Positiv-Prinzip bekunden als grosse und solche aus der Westschweiz. Die Abkehr vom Positiv-Prinzip ist auch für gewisse Betriebe eine Herausforderung, besonders in den genannten Spezialbereichen. Sie fürchten das Risiko, dass ihre Abklärungen zu neuen Produkten bei den Vollzugsbehörden keinen Bestand haben werden. Zudem nehmen sie an, dass es zu kantonal unterschiedlichen Einschätzungen kommen wird. ~~Für die Mehrheit der befragten und interviewten Betriebe hat sich die Abkehr vom Positiv-Prinzip hingegen bewährt und Innovationen erleichtert.~~

Die Evaluation zeigt auf, dass bei der Umsetzung des *Höchstwertkonzepts* durch die Betriebe und den Vollzug noch Handlungsbedarf besteht. Es gibt Branchen respektive Betriebe, die noch mit dem alten Konzept arbeiten, da die Revision der entsprechenden Branchenleitlinie noch nicht abgeschlossen ist. Zudem liegen Hinweise vor, wonach die Betriebe bei Überschreitung der Höchstwerte eine Einzelfallprüfung vornehmen, obwohl die Bestimmungen dies nicht vorsehen. Beim Vollzug zeigen sich Unsicherheiten bei der Interpretation der Überschreitung und Festlegung von Massnahmen. Die Abklärung und Interpretation erfordere viel Spezialwissen. Es komme zu kantonalen Unterschieden. Diese Problematik betrifft speziell Deutschschweizer Vollzugsstellen; Westschweizer Vollzugsstellen arbeiten enger zusammen und haben die Massnahmen bei Überschreitungen vereinheitlicht. Der Vollzug sieht sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Höchstwertkonzepts auch damit konfrontiert, dass die Thematik des «Food Waste» immer mehr an gesellschaftlicher Bedeutung gewinnt und Entscheide zur Vernichtung von grossen Warenmengen als unverhältnismässig eingeschätzt werden könnten. Die Einführung des *Vorsorgeprinzips* wird grundsätzlich von allen befragten und interviewten Akteursgruppen begrüsst. Die Vollzugsakteure und die Betriebe sind mehrheitlich der Ansicht, dass sich das

Vorsorgeprinzip bewährt und den Gesundheitsschutz stärkt. Interviewte Personen von Konsumentenorganisationen erachten zwar das Vorsorgeprinzip ebenfalls als positive Neuerung, sie kritisieren allerdings, dass die Vollzugsbehörden es noch nie angewendet haben. Gemäss Angaben des BLV ist das Vorsorgeprinzip tatsächlich noch nicht zur Anwendung gekommen. Folglich blieb diese grundlegende Neuerung bisher in der Praxis bedeutungslos.

### **Umsetzungsstand: Deklarationsbestimmungen**

Die Rückmeldungen der befragten und interviewten Personen aus allen Akteursgruppen zeigen auf, dass die Umsetzung der neuen Deklarationsbestimmungen im Allgemeinen eher gut funktioniert. In einzelnen Bereichen fallen die Beurteilungen jedoch kritischer aus und teilweise divergieren die Einschätzungen zwischen den Akteursgruppen. Befragte Personen von Konsumentenorganisationen sind der Ansicht, dass die Deklaration des Produktionslandes und der Herkunft der Zutaten eher schlecht funktionieren, da die Angaben für K&K verwirrend und intransparent seien. Diese Bestimmungen funktionieren hingegen aus der Sicht des Vollzugs und der Wirtschaft eher gut. Die Deklarationspflicht von Allergenen im Offenverkauf wird speziell von Vollzugsakteuren und von Personen von Konsumentenorganisationen kritisch eingeschätzt. Aus den Vertiefungsinterviews mit Vollzugsakteuren und betrieblichen Akteuren geht hervor, dass die Bestimmungen bezüglich der Deklaration der Allergene im Offenverkauf mehrheitlich als praktikabel erachtet werden. Es sei für die Betriebe jedoch eine Herausforderung, die mündliche Information umgehend und kompetent zu erteilen. Seitens des Vollzugs überwiegt die Ansicht, dass Verbesserungen bei der Umsetzung dieser Bestimmungen nötig sind.

Die grössten Umsetzungsschwierigkeiten bestehen jedoch bei der Deklarationspflicht im Online-Handel. Diese ist nach einer einjährigen Übergangsfrist am 1. Mai 2018 in Kraft getreten und funktioniert gemäss Einschätzungen des Vollzugs und der Wirtschaft schlecht. In den Interviews zeigte sich zudem, dass verschiedene interviewte Personen des Vollzugs und der Wirtschaft, der Ansicht waren, dass die Deklarationsbestimmungen im Online-Handel erst per 1. Mai 2021 in Kraft getreten seien. Die Rückmeldungen der Betriebe zeigen, dass es den Betrieben bis anfangs Mai 2021 wohl in der Regel noch nicht gelungen ist, die geforderten Informationen für alle Produkte zusammenzustellen. Zudem bestünden ungelöste Probleme bei Produkten mit wechselnden Herkunftsorten (Obst, Gemüse, Fleisch und Fisch) und Unklarheiten zum Zeitpunkt, wann Angaben bei lang haltbaren Produkten aktualisiert werden sollen. Dem Vollzug scheinen hingegen die Ressourcen und die Instrumente für eine effektive und effiziente Kontrolltätigkeit in diesem Bereich zu fehlen. Die betrieblichen Akteure beschäftigen derzeit die Frage, wie streng und wie einheitlich die Vollzugsakteure die Deklarationspflicht im Online-Handel kontrollieren werden.

### **Umsetzungsstand: Täuschungsverbot bei Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln**

Die Umsetzung des Täuschungsverbots bei Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln wird speziell von den befragten Personen von Konsumentenorganisationen, aber auch von Akteuren des Vollzugs und der Wirtschaft kritisch eingeschätzt. Interviewte betriebliche Akteure berichten keine Schwierigkeiten und verorten Probleme bei der Einhaltung des Verbots primär bei kleinen Betrieben, Parallelimporten und im Online-Handel. Beim Vollzug hat sich hingegen noch keine Vollzugspraxis etabliert. Es fehlt an Ressourcen und an einem Vollzugskonzept einschliesslich geeigneter Instrumente (Vollzugshilfen). Angesichts der knappen Vollzugsressourcen setzen die Vollzugsakteure keine Priorität bei der Überprüfung dieser Bestimmungen.

### **Umsetzung des nationalen Kontrollplans und Befunde zu den Vollzugstätigkeiten**

Die Evaluation zeigt auf, dass anhand der verfügbaren Datengrundlagen nur sehr begrenzt feststellbar ist, ob die national festgelegten Kontrollfrequenzen von den kantonalen Vollzugsstellen erreicht werden. Einerseits sind die Daten dazu zu stark aggregiert (Branchenkategorien anstelle von Betriebskategorien). Andererseits ist das Zeitfenster seit der Einführung der Kontrollfrequenzen speziell für Frequenzen von mehr als zwei Jahren noch zu kurz. Der Vergleich, der für Branchenkategorien mit einer einheitlichen Kontrollfrequenz möglich ist, zeigt auf, dass die Kontrollfrequenzen unter Berücksichtigung eines Toleranzbereiches (-5 Prozentpunkte) meist von einer Minderheit der Vollzugsbehörden eingehalten werden. Dies gilt auch für Branchenkategorien mit einer maximalen Kontrollfrequenz von zwei Jahren. Bei längeren Kontrollfrequenzen ist es grundsätzlich möglich, dass die Kantone die zu geringe Zahl an Kontrollen in den Folgejahren kompensieren. Weiter zeichnet sich in der Schweiz im Dreijahresvergleich vor/nach der Revision ein leichter Rückgang bei der Anzahl kontrollierter Betriebe (-7 %) sowie auch beim Anteil der kontrollierten Betriebe (-4 Prozentpunkte respektive -11 %). Einen Rückgang der Intensität zeichnet sich auch bei den Kontrollen an der Grenze in den Jahren 2014 bis 2019 ab. Sowohl die Anzahl analysierter Proben im Rahmen von Schwerpunktprogrammen als auch aufgrund eines Verdachts nahmen im Dreijahresvergleich deutlich ab. Hier ist allerdings anzuführen, dass im Oktober 2020 das Umsetzungsprojekt zu den verstärkten Kontrollen von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft an der Grenze gestartet ist. Zu diesem Projekt liegen uns noch keine Vollzugsdaten vor. Allerdings besteht hier eine Verzögerung, denn ursprünglich sollten die Kontrollen nach einer einjährigen Übergangsfrist eingeführt werden. Die Verzögerung wird damit begründet, dass die Ausarbeitung der Grundlagen mehr Zeit beanspruchte.

### **Weitere Befunde zur Umsetzung**

Die Evaluation zeigt weiter auf, dass es im Bereich der Sicherheitsbewertung von Kosmetika zu einer verzögerten Umsetzung oder möglicherweise zu einem Vollzugsdefizit kommen könnte. So ist per 1. Mai 2021 die vierjährige Übergangsfrist für die Einführung der Sicherheitsbewertung bei kosmetischen Mitteln abgelaufen. Aus der Online-Befragung und den Vertiefungsinterviews geht hervor, dass kleine Betriebe mit der Umsetzung Schwierigkeiten haben und beim Vollzug teilweise eine gewisse Zurückhaltung besteht, die Bestimmung anzuwenden.

## **C Bisherige Wirkungen des neuen LMR**

6. In welchem Mass wurden die Ziele des neuen Lebensmittelrechts bisher erreicht? Welche positiven und negativen Nebeneffekte löst es bei den zentralen Akteuren aus?
7. Inwiefern wurden die Erwartungen oder Befürchtungen der Stakeholder in Bezug auf das neue Lebensmittelrecht bisher erfüllt?

### **Anpassung an die Systeme der Lebensmittel- und Produktesicherheit der EU**

Die Revision des LMR hatte auch eine Anpassung an die Systeme der Lebensmittel- und Produktesicherheit der EU zum Ziel. Damit sollte der Zugang zu europäischen Sicherheitssystemen ermöglicht und Handelshemmnisse abgebaut werden. Die Evaluation liefert bezüglich dieser Zielsetzung folgende vier Befunde: Erstens nehmen die Betriebe gemäss Online-Befragung die Hürden für den Handel als unverändert oder sogar höher wahr. Zweitens werden die noch bestehenden Abweichungen von EU-Regulierungen im Bereich der Deklaration (sog. «Swiss finish») von den Betrieben unterschiedlich eingeschätzt. So erachten Befragte der Industrie die Spezialregelung zum Produktionsland eher als Handelshemmnis während vor allem im Handel und im Gewerbe diese Bestimmung als Alleinstellungsmerkmal wahrgenommen wird. Drittens belegt die Evaluation, dass die meisten interviewten Vollzugsakteure und die betrieblichen Akteure derzeit keinen weiteren wesentlichen Anpassungsbedarf an die EU-Regulierungen im Bereich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände identifiziert haben.



Einige Akteure fordern eine vollständige Angleichung an die EU, da dies in ihren Augen den Vollzug vereinfache und/oder ihren wirtschaftlichen Interessen entspreche. Viertens erachten die Vollzugsakteure und die befragten Personen von Konsumentenorganisationen die Anpassung an die EU-Regeln und die Beteiligung am europäischen Schnellwarnsystem als wesentlich für die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes. Aufgrund dieser Befunde kann die bisherige Zielerreichung in diesem Bereich insgesamt als gut bezeichnet werden. Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die zukünftigen Entwicklungen der Beziehung zwischen der Schweiz und der EU diesen Zielbereich wesentlich tangieren können.

### **Wirkungen auf den Gesundheitsschutz**

Die vorliegenden Daten zu den Kontrolltätigkeiten der Vollzugsbehörden weisen insgesamt auf keine wesentlichen Veränderungen seit der Einführung des neuen LMR hin. So bewegt sich die Konformität der kontrollierten Lebensmittelbetriebe für die Jahre 2014 bis 2019 in den beiden Bereichen «Selbstkontrollkonzept» und «Lebensmittel» stabil auf hohem Niveau. Beim Anteil der angeordneten Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen wegen Übertretungen und Vergehen aufgrund von Inspektionen zeichnet sich im Dreijahresvergleich vor/nach der Revision eine leichte Zunahme ab. Die kantonalen Daten weisen allerdings keine systematische Entwicklung aus. Die Beanstandungsquote bei Produktkontrollen blieb hingegen sowohl bei den Lebensmitteln als auch bei den Gebrauchsgegenständen im Dreijahresvergleich stabil. Allerdings ist hier anzuführen, dass die Entwicklung bei den Beanstandungen von der Art der kontrollierten Produkte und den durchgeführten Kampagnen abhängig und folglich schwierig zu interpretieren ist. Die Ergebnisse der Fleischkontrollen sind ebenfalls stabil. Bei den Rückrufen und Warnungen zu Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zeichnet sich hingegen eine kontinuierliche Zunahme ab, diese setzte allerdings bereits früher ein. Auch die Berichterstattung zum NKP für das Jahr 2019 kommt zum Schluss, dass «keine grossen Veränderungen gegenüber den vorherigen Jahren» bestehen und in der Schweiz ein hohes Niveau bezüglich Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelkonformität erreicht wird (BLV/BLW 2020b: 6-7).

Wesentliche Teile der befragten und interviewten Akteure stellen entweder keine Wirkungen des neuen LMR auf den Gesundheitsschutz oder eine Stärkung fest. Letzteres gilt speziell auch für die befragten Personen von Konsumentenorganisationen. Die positiven Wirkungen werden etwa auf die verbesserte Information der K&K, die Einführung des Vorsorgeprinzips oder den besseren Austausch zwischen der EU und der Schweiz zurückgeführt.

Die Online-Befragung weist darauf hin, dass die Vollzugsakteure mit der Abkehr vom Positiv-Prinzip und der Einführung des Höchstwertkonzepts gewisse Risiken für die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes verbinden. Die Vertiefungsinterviews mit Vollzugsakteuren belegen zwar gewisse Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Neuerungen, aber eine Verschlechterung des Gesundheitsschutzes bedingt durch diese Neuerungen stellen die interviewten Akteure nicht fest.

Gestützt auf diese Evaluationsergebnisse kommen wir zum Schluss, dass das LMR bisher keine negativen Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz hatte und sich allfällige positive Wirkungen bisher nicht deutlich manifestieren. Die Wirkungen der grundlegenden Neuerungen auf den Gesundheitsschutz sollten zu einem späteren Zeitpunkt nochmals untersucht werden.

### **Wirkungen auf die Konsumenteninformation und den Täuschungsschutz**

Die Evaluation zeigt auf, dass das LMR zu einer Verbesserung der Information führte, die den K&K zur Verfügung gestellt wird. Diese Einschätzung teilen sowohl die Vollzugsakteure, die betrieblichen Akteure als auch die Akteure von Konsumentenorganisationen. Verbesserungen werden bei der Deklaration im Offenverkauf (inkl. Allergene) und bei Lebensmitteln im Online-Handel gesehen. Aus der Perspektive der K&K wird speziell die Deklaration der Nährwerte als Verbesserung bewertet. In dieser

Hinsicht hat das neue LMR zu einer Verbesserung der **Konsumenteninformation** und des Täuschungsschutzes der K&K geführt. Die Evaluationsergebnisse zum Umsetzungsstand bezüglich der Deklarationsbestimmungen im Online-Handel, aber auch bezüglich der Allergene im Offenverkauf sowie bezüglich des Täuschungsverbots bei Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln weisen jedoch darauf hin, dass das LMR das Ziel des besseren Täuschungsschutzes noch nicht erreicht hat.

### **Weitere Wirkungen**

Die Befürchtungen zum hohen *Aufwand* und *gestiegenen Anforderungen* der betrieblichen Akteure haben sich in deren Wahrnehmung bisher eher erfüllt. So brachte das neue LMR in ihrer Wahrnehmung nicht mehr Freiheit, ist jedoch zumindest für gewisse Branchen und Betriebe mit einem erheblichen, teilweise dauerhaften Mehraufwand verbunden; namentlich wegen den aufwändigeren Deklarationsbestimmungen und der Deklarationspflicht im Online-Handel. Weiter bestehen derzeit Befürchtungen, dass kleinere Betriebe bei einem restriktiven Vollzug der Bestimmungen zur Sicherheitsbewertung bei kosmetischen Mitteln nicht am Markt bestehen können. Schliesslich liegen uns keine Hinweise dafür vor, dass der Aufwand der Kleinstbetriebe mit dem neuen LMR wie angestrebt verringert werden konnte. Die Vollzugsakteure sind ebenfalls mehrheitlich der Ansicht, dass ihre Aufgaben und ihr Aufwand zugenommen haben. Ihre Mittel wurden jedoch nicht erhöht, was eine Priorisierung der Vollzugstätigkeit erfordert.

Das neue LMR beeinflusst die Wahrnehmung der *Rechtssicherheit* der Vollzugsakteure und der betrieblichen Akteure. Aus den Interviews geht hervor, dass speziell zu Beginn viele Unklarheiten bezüglich der Anwendung und Umsetzung des neuen LMR bestanden. Vier Jahre nach Inkrafttreten ist nun jedoch eine Mehrheit der befragten und/oder interviewten Personen der Ansicht, dass das LMR die Rechtssicherheit nicht veränderte. Verbleibende Unsicherheiten betreffen primär die Frage, ob die betrieblichen Abklärungen zur Verkehrsfähigkeit von neuen Produkten bei den Vollzugsakteuren bestand haben und die verschiedene kantonale Vollzugsstellen gleiche Einschätzungen vornehmen werden.

Im Rahmen der Evaluation haben wir ein beträchtliches *Ungleichgewicht der Interessenvertretung* zwischen der Lebensmittelwirtschaft und der K&K festgestellt. Inwiefern sich das Ungleichgewicht durch die Revision verstärkte und als eine *negative, nicht-intendierte Wirkung des LMR* aufzufassen ist, haben wir nicht vertieft abgeklärt. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs, die höhere Komplexität des LMR sowie die Stärkung der Eigenverantwortung der Betriebe stützen jedoch eine solche Annahme. Damit drängt sich die Frage auf, ob die Interessen der K&K in der Diskussion um die Umsetzung und Ausgestaltung des LMR ausreichend kompetent vertreten sind.

Es liegen uns kaum Hinweise für *positive nicht-intendierte Wirkungen* des neuen LMR vor. Möglicherweise hat sich der Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsakteuren sowie auch zwischen den Vollzugsakteuren und betrieblichen Akteuren durch die Revision verbessert. Wir erhielten im Rahmen der Evaluation dazu viele insgesamt positive Rückmeldungen.

## **6.2 Empfehlungen: Beantwortung der Evaluationsfrage 8**

Die vorliegende Evaluation soll Grundlagen zur Optimierung der Umsetzung des neuen LMR erstellen und allfälligen Revisionsbedarf des LMR aufzeigen. In diesem Kapitel werden gestützt auf die Evaluationsergebnisse Empfehlungen zum weiteren Vorgehen formuliert.

## D Optimierungsbefund

8. Wo zeigt sich bei der Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts Optimierungsbefund? Was kann wie verbessert werden? Sind aufgrund der Ergebnisse der Evaluation Anpassungen des Lebensmittelrechts angezeigt?

Die nachfolgenden Empfehlungen adressieren den Handlungsbedarf, den wir im Rahmen der Evaluation festgestellt haben, und zwar unabhängig davon, ob dieser Handlungsbedarf durch das neue LMR bedingt ist oder nicht.

Bei den Empfehlungen geben wir jeweils an, an wen sich die Empfehlungen richten und ob sie eine Änderung bezüglich Praxis und/oder Recht bedingen; eine dunkelgraue Schraffierung zeigt prioritären Änderungsbedarf auf, eine hellgraue sekundären und eine weisse keinen Änderungsbedarf auf.

### Empfehlungen zu den Kontrolltätigkeiten und dem nationalen Kontrollplan

Empfehlung	Adressatinnen und Adressaten	Änderung	
		Praxis	Recht
1) Die Einhaltung der nationalen Kontrollfrequenzen sollte überwacht und verbessert werden.	BLV & kantonale Vollzugsstellen		zu klären
2) Die Transparenz über die kantonalen Kontrolltätigkeiten und -ergebnisse sollte gestärkt werden.	BLV & kantonale Vollzugsstellen		zu klären
3) Die Koordination der kantonalen Vollzugspraxis sollte kontinuierlich verstärkt und überwacht werden.	kantonale Vollzugsstellen		

Die Betriebskontrollen stellen eine zentrale Vollzugstätigkeit dar. Deshalb sollte die Einhaltung der nationalen Kontrollfrequenzen überwacht und deren Einhaltung gegebenenfalls verbessert werden (Empfehlung 1). Im Rahmen der Evaluation konnten wir nur begrenzt prüfen, ob die kantonalen Vollzugsstellen die Kontrollfrequenzen einhalten. Einerseits war dazu die Zeitspanne seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen zu kurz. Andererseits waren die verfügbaren Daten unvollständig und vor allem zu stark aggregiert. Folglich sollten die Kontrolldaten und deren Qualität (Vollständigkeit) in einer Form erhoben werden, die eine Überwachung der Einhaltung der Kontrollfrequenzen zulässt. Falls sich die Diskrepanz zwischen der realisierten Kontrollhäufigkeit und den vorgegebenen Kontrollfrequenzen bestätigt, sind geeignete Massnahmen einzusetzen, um die Einhaltung zu verbessern. Grundsätzlich sind dazu zwei Ansätze denkbar: (1) Eine Änderung der Praxis (Erhöhung der Anzahl durchgeführter Kontrollen) oder (2) eine Senkung der nationalen Kontrollfrequenzen. Bei der Wahl des zweiten Ansatzes sollten risikobasierte Überlegungen zu den Auswirkungen auf den Gesundheits- und Täuschungsschutz einfließen.

Weiter erachten wir es als problematisch, dass bisher keine Transparenz über die Einhaltung der Kontrollfrequenzen besteht und das BLV über die kantonalen Kontrollen nur in aggregierter oder anonymisierter Form berichtet. Die Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit könnte hier erheblich gestärkt werden (Empfehlung 2).

Die Evaluation zeigt weiter auf, dass die Unterschiede beim kantonalen Vollzug bisher nicht ab- aber vermutlich auch nicht wesentlich zunahm. Allerdings hat das Potenzial für divergierende Entwicklungen deutlich zugenommen, weil mit der Abkehr vom Positiv-Prinzip und der Einführung des Höchstwertkonzepts Kompetenzen zu den kantonalen Vollzugsstellen verlagert wurden. Ihr Handlungs- und Interpretationsspielräume haben sich damit wesentlich erweitert. Es liegen uns Hinweise vor, wonach die Harmonisierung zwischen den Westschweizer Vollzugsstellen weiter fortgeschritten ist. Die Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsstellen der Deutschschweiz respektive in der Schweiz wird von den Beteiligten insgesamt als gut bewertet. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, dass die

Koordination durch geeignete Massnahmen kontinuierlich verstärkt und überwacht wird. Dabei ist auch zu klären, inwiefern hierzu der interkantonale digitale Datenaustausch gestärkt werden könnte.

### Empfehlung zur Stärkung der Interessenwahrnehmung der Konsumentinnen und Konsumenten

Empfehlung	Adressatinnen und Adressaten	Änderung	
		Praxis	Recht
4) Die Interessenwahrnehmung der Konsumentinnen und Konsumenten sollte durch geeignete Massnahmen gestärkt werden	BLV		

Im Rahmen der Evaluation zeigte sich, dass ein beträchtliches Ungleichgewicht der Interessenvertretung durch die K&K gegenüber den Akteuren der Wirtschaft besteht. Es liegen uns verschiedene Anhaltspunkte vor, wonach es für Konsumentenorganisationen schwierig ist, sich ein vertieftes Bild über die Umsetzungen und Auswirkungen des LMR zu machen. So war es auch schwierig, geeignete Personen für ein Interview etwa bei Konsumentenmedien ausfindig zu machen. Die interviewten Personen sahen sich teilweise nicht in der Lage, Einschätzungen zu spezifischen Fragen abzugeben. Durch das neue LMR sind die Anforderungen an die Konsumentenorganisationen gestiegen. Die Einführung des Höchstwertkonzepts macht es gemäss Interviewaussagen für die Konsumentenorganisationen schwieriger, die Qualität von Produkten anhand von Testergebnissen zu beurteilen. Zudem wurde der Geltungsbereich des LMR erweitert. Für eine kompetente Vertretung von Interessen ist Spezialwissen nötig. Folglich braucht es für eine kompetente Interessenvertretung in allen Bereichen des LMR gewisse Ressourcen. Aufgrund der Evaluationsergebnisse kommen wir zum Schluss, dass die Interessen der K&K in der Diskussion um die Ausgestaltung und Umsetzung des LMR nicht ausreichend kompetent vertreten sind. Wir empfehlen, die Interessenwahrnehmung der K&K zu stärken. Geeignete Massnahmen könnten in drei Bereichen ansetzen: (1) Eine Erhöhung der Transparenz über die Vollzugstätigkeit würde es den Konsumentenorganisationen vereinfachen, sich über die Umsetzung und Wirkungen des LMR zu informieren (siehe dazu auch Empfehlung 2). (2) Das BLV könnte die Konsumentenorganisationen durch geeignete Ausbildungsangebote darin stärken, ihre Interessenwahrnehmung besser ausüben zu können. Allerdings bedingt dies auch seitens der Konsumentenorganisationen entsprechende Kapazitäten und Kompetenzen. (3) Das BLV könnte Instrumente einsetzen, um die Anliegen und die Bedürfnisse der K&K direkt einzuholen. Wir denken dabei an Formen der direkten Beteiligung von K&K; etwa durch ein Mitwirkungsforum, Panels mit K&K oder partizipativ gestaltete Studien.

### Empfehlung zum Vollzug des LMR bei schwierig erreichbaren Betrieben

Empfehlung	Adressatinnen und Adressaten	Änderung	
		Praxis	Recht
5) Das BLV sollte gezielt Massnahmen ergreifen, um Betriebe besser anzusprechen, die schwierig zu erreichen sind.	BLV		zu klären

Die Evaluation zeigt auf, dass kleinere Betriebe speziell aus Branchen mit tiefem Organisationsgrad und Betriebe, die neu und/oder nur begrenzt vom LMR betroffen sind, weniger gut erreicht werden. Zu den letzteren zählen etwa Tätowier-Studios, Studios für Permanent-Make-Up oder kleine Startup-Unternehmen im Online-Handel, die neben anderen Angeboten auch einzelne Produkte anbieten, die durch das LMR geregelt sind. Um in diesem Bereich eine Optimierung zu erzielen und die Umsetzung des

LMR zu gewährleisten, sollte das BLV folgende zwei Fragen klären: (1) Wie können solche Unternehmen besser erreicht werden? Dazu könnten zielgruppenspezifische Informationspakete eingesetzt werden. Zudem sollte auch nach geeigneten Wegen gesucht werden, um solche Unternehmen möglichst effektiv zu erreichen. Möglicherweise könnten Gelegenheiten genutzt werden, wenn solche Unternehmen aufgrund anderer Bestimmungen mit staatlichen Stellen in Kontakt treten. (2) Falls es auch mit gezielten Massnahmen weiterhin nicht gelingt, die Umsetzung des LMR bei solchen Unternehmen zu gewährleisten, stellt sich die Frage, ob deren Einbezug in den Geltungsbereich des LMR angemessen ist. Bei marginaler Betroffenheit wäre zu klären, ob in Einzelfällen gewisse risikobasierten Ausnahmen eingeführt werden sollten.

### Empfehlung zur Anwendung des Vorsorgeprinzips

Empfehlung	Adressatinnen und Adressaten	Änderung	
		Praxis	Recht
6) Das BLV sollte die Öffentlichkeit regelmässig darüber informieren, wie das Vorsorgeprinzip zur Anwendung kommt.	BLV		

Das BLV hat gemäss unserer Information bisher noch nie vorläufige Massnahmen im Sinne des Vorsorgeprinzips (Art. 22 LMG) ergriffen, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Es liegen uns auch keine Informationen dazu vor, ob und in welchen Fällen das BLV eine Anwendung des Vorsorgeprinzips vertieft prüfte, aber aufgrund der verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und seiner umfassenden Risikobewertung zum Schluss kam, dass keine Massnahmen nötig sind. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, zunächst die Transparenz über die Vollzugstätigkeit des BLV zum Vorsorgeprinzip zu erhöhen. Eine Berichterstattung über Auswertungen der verfügbaren Informationen zu Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen im Sinne einer Anwendung des Vorsorgeprinzips stärkt die Glaubwürdigkeit des Vollzugs des neuen LMR gegenüber der Öffentlichkeit. Falls sich zeigen sollte, dass Vollzugstätigkeiten zum Vorsorgeprinzip ausbleiben, ist ein Vorgehen zu entwickeln, wie diese Gesetzesnorm in der Praxis Bedeutung erlangen kann.

### Empfehlungen zum Vollzug im Bereich Online-Handel

Empfehlung	Adressatinnen und Adressaten	Änderung	
		Praxis	Recht
7) Um den schweizerischen Online-Handel adäquat kontrollieren zu können, sind geeignete Vollzugsinstrumente und –strukturen zu schaffen.	BLV & kantonale Vollzugsstellen		zu klären
8) Es sollten Lösungen gefunden werden, welche es den Betrieben ermöglicht, die Deklarationen im Online-Handel zweckmässig auszugestalten.	BLV		

Die Evaluation zeigt auf, dass im Bereich des Online-Handels in der Schweiz die Umsetzung des LMR noch nicht gewährleistet ist. Es liegen Hinweise vor, wonach der Vollzug des LMR im Online-Bereich mit der bestehenden dezentralen Organisation des Vollzugs schwierig zu gewährleisten ist. Folglich sollte nach alternativen Organisationsformen gesucht werden (Empfehlung 7). Grundsätzlich sind verschiedene Lösungen denkbar – interkantonale oder Verlagerung des Bereichs zum Bund. Wichtig erscheint, dass der schweizerische Online-Handel mit importierten Produkten mitberücksichtigt wird.

Den grenzüberschreitenden Handel und die Vollzugstätigkeiten an der Grenze konnten wir im Rahmen der Evaluation nicht hinreichend vertieft untersuchen.

Schliesslich zeigt die Evaluation auf, dass gewisse Deklarationsbestimmungen des neuen LMR den Betrieben Schwierigkeiten bereiten, weil sie den Gegebenheiten im Online-Handel nicht gerecht werden. Folglich empfehlen wir, Lösungen für die Deklarationsbestimmungen zu entwickeln, die im Online-Handel praktikabel sind (Empfehlung 8).

### Empfehlung Abklärungen zum Thema «Nachhaltigkeit» bei der nächsten Revision des LMG

Empfehlung	Adressatinnen und Adressaten	Änderung	
		Praxis	Recht
9) Das BLV sollte bei der nächsten Revision des LMG klären, inwiefern Anliegen zur Nachhaltigkeit bezüglich Produktion, Produkte, Handel und Verbrauch im LMG zu berücksichtigen sind.	BLV		

Das Thema der Nachhaltigkeit hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen und es ist auch zukünftig mit einem weiteren Bedeutungszuwachs zu rechnen. Bisher sind Anliegen der Nachhaltigkeit nicht Gegenstand des LMR. Wie die Evaluation jedoch aufzeigt, ist dies eine relevante Kontextentwicklung und in gewissen Bereichen besteht ein Spannungsfeld zwischen Gesundheitsschutz (Lebensmittelsicherheit) und Nachhaltigkeit (vgl. zum Beispiel die «Food Waste»-Debatte). Zu denken ist aber besonders auch an die Nachhaltigkeit von Produktions- und Transportmethoden. Vor diesem Hintergrund sollte das BLV bei Revisionsarbeiten auf Stufe LMG klären, ob Anliegen zur Nachhaltigkeit gemäss Artikel 73 der Bundesverfassung im LMG verankert werden sollten. Dabei sind auch relevante Schnittstellen zu anderen diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Umwelt- und Chemikaliengesetzgebung) sowie die Informationsbedürfnisse der K&K zu berücksichtigen.

### Empfehlung zur Stärkung der Ressourcen und der Kompetenzen des Vollzugs

Empfehlung	Adressatinnen und Adressaten	Änderung	
		Praxis	Recht
10) Die Vollzugsstellen sollten mit den notwendigen Ressourcen und mit Aus-/Weiterbildung befähigt werden, damit sie ihre Vollzugsaufgaben adäquat erfüllen können.	Vollzugsbehörden des Bundes & der Kantone		

Die Evaluation zeigt auf, dass die Anforderungen an die kantonalen Vollzugsstellen aufgrund des neuen LMR gestiegen sind. Ihre Aufgabenbereiche wurden erweitert und die Komplexität ihrer Aufgaben nahm durch die grundlegenden Neuerungen des LMR, namentlich durch die Abkehr vom Positiv-Prinzip und die Einführung des Höchstwertkonzepts, zu. Es liegen uns verschiedenen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Ressourcen und die Kompetenzen (Know-how) der Vollzugsstellen insgesamt nicht ausreichen, um ihre Vollzugsaufgaben angemessen wahrzunehmen. (1) Gemäss der uns vorliegenden Befragungs- und Interviewdaten nahm der Vollzugsaufwand bei den kantonalen Vollzugsstellen zu, die Ressourcen wurden jedoch nicht erhöht. (2) Es liegen uns Hinweise vor, wonach es wegen fehlender Ressourcen und/oder Kompetenzen zu Vollzugsverzögerungen oder -lücken kommt. So legen die verfügbaren Daten zu den Kontrolltätigkeiten der kantonalen Stellen nahe, dass die nationalen Kontrollfrequenzen von vielen Vollzugsstellen noch nicht erreicht werden (siehe Empfehlung 1). Allerdings besteht wohl noch Potential, die intendierte stärkere Gewichtung der Prozesskontrollen gegenüber den Produktkontrollen zu realisieren (vgl. Wirkungsmodell zum neuen LMR, Vettori et al.

2018: 10). Die verfügbaren Daten weisen nämlich darauf hin, dass die kantonalen Vollzugsstellen die Prozesskontrollen gegenüber den Produktkontrollen seit der Einführung des neuen LMR noch nicht stärker gewichten. Den Vollzugsbehörden fehlen teilweise die Kapazitäten und/oder das Know-how, um den Neuerungen adäquat zu begegnen. Schwierigkeiten zeichnen sich speziell bezüglich der Abkehr des Positiv-Prinzips, des Höchstwertkonzepts, des Täuschungsverbots bei Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln und des Online-Handels ab. Die Vollzugsaufgaben in diesen Bereichen setzen neues Know-how bei den kantonalen Vollzugsstellen voraus, das noch nicht ausreichend vorhanden ist. Beim Vollzug des LMR durch die Bundesstellen erfolgt einerseits die Einführung der verstärkten Kontrolle von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft an der Grenze zeitlich verzögert. Andererseits geht aus den Interviews hervor, dass sich die kantonalen Vollzugsstellen und die Betriebe teilweise raschere Antworten und Vollzugshilfen (Weisungen und Informationsschreiben) des BLV wünschen. (3) Die Evaluation zeigt auf, dass speziell kleinere Vollzugsstellen Mühe bekunden, den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, dass die Ressourcenausstattung und die Kompetenzen der Vollzugsbehörden gestärkt werden. Dies bedingt bei den kantonalen Vollzugsstellen eine Erhöhung der Mittel. Es könnten auch grössere Vollzugseinheiten gebildet und/oder engere interkantonale Kooperationen eingegangen werden, um die Kompetenzen zu stärken und eine angemessene, effiziente Spezialisierung gewährleisten zu können. Es könnten etwa gemeinsame Kompetenz- oder Abklärungs- und Beratungsstellen für gewisse Spezialbereiche gebildet werden. Das BLV sollte in Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsbehörden die Aus-/Weiterbildung der Verantwortlichen stärken, um die Vollzugsstellen zu ermächtigen, so dass sie ihre Vollzugsaufgaben adäquat wahrnehmen können.

## 7 Anhang

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 17: Konformität der Lebensmittelbetriebe im Bereich «Selbstkontrollkonzept» 2014-2019, ganz Schweiz *	85
Abbildung 18: Konformität der Lebensmittelbetriebe im Bereich «Lebensmittel» 2014-2019, ganz Schweiz *	85
Abbildung 19: Konformität der Lebensmittelbetriebe im Bereich «Selbstkontrollkonzept», nach Vollzugsbehörde	86
Abbildung 20: Konformität der Lebensmittelbetriebe im Bereich «Lebensmittel», nach Vollzugsbehörde*	86
Abbildung 21: Die häufigsten Gründe für die Rückrufe zu Lebensmittel 2015-2019	93
Abbildung 22: Die häufigsten Gründe für die Rückrufe zu Gebrauchsgegenständen 2015-2019	93



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 9: Informationsgespräche Detailkonzept Modul 1 .....	74
Tabelle 10: Indikatoren zur Kontrolltätigkeiten und -ergebnissen im Bereich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.....	77
Tabelle 11: Übersicht über die Massnahmen und Zielgruppen des Projekts «Umsetzung LRe 2017» .....	78
Tabelle 12: NKPV-Kontrollfrequenzen und erfolgte Kontrollen 2018/2019: Industriebetriebe und Gewerbetriebe .....	80
Tabelle 13: NKPV-Kontrollfrequenzen und erfolgte Kontrollen 2018/2019: Handelsbetriebe, Verpflegungsbetriebe und Trinkwasserversorgung .....	81
Tabelle 14: Entwicklung der Unterschiede bei der Kontrollhäufigkeit der kantonalen Vollzugsbehörden .....	82
Tabelle 15: Anzahl Kontrollen vor/nach Einführung des neuen LMR, nach Vollzugsbehörde .....	83
Tabelle 16: Anteil der inspizierten Betriebe vor/nach Einführung des neuen LMR; nach Vollzugsbehörde .....	84
Tabelle 17: Inspektionen, Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen 2014 bis 2019, nach Branchenkategorien für die ganze Schweiz.....	87
Tabelle 18: Inspektionen, Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen vor/nach Einführung des neuen LMR, nach Vollzugsbehörde .....	88
Tabelle 19: Anteil Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen an Inspektionen, nach Vollzugsbehörde .....	89
Tabelle 20: Produktkontrollen: Anzahl analysierte Proben und Beanstandungen 2014 bis 2019.....	89
Tabelle 21: Lebensmittel: Anzahl analysierte Proben und Beanstandungsquote nach kantonomer Vollzugsbehörde .....	90
Tabelle 22: Gebrauchsgegenstände: Anzahl analysierte Proben und Beanstandungsquote nach kantonomer Vollzugsbehörde ...	91
Tabelle 23: Ergebnisse der Fleischkontrollen 2014 bis 2019, ganze Schweiz.....	92
Tabelle 24: Grenzkontrollen – Proben und Beanstandungen 2014 bis 2019.....	92
Tabelle 25: Anzahl Rückrufe und Warnungen 2014 bis 2019 .....	92
Tabelle 26: Die häufigsten Gründe für öffentliche Warnungen 2015 – 2019.....	93
Tabelle 27: RASFF-Meldungen betreffend die Schweiz .....	94
Tabelle 28: Zusammensetzung Stichprobe.....	95
Tabelle 29: Frage 6.1; Bewerten Sie inwiefern folgende Aussagen zutreffen: Die Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts ist bereits Alltag in unserem Unternehmen / Behörde / Branche.....	96
Tabelle 30: Frage 6.2; Bewerten Sie inwiefern folgende Aussagen zutreffen: Die Wirtschaft ist in der Lage, die geltenden Bestimmungen umzusetzen.....	96
Tabelle 31: Frage 6.3; Bewerten Sie inwiefern folgende Aussagen zutreffen: Die kantonalen Vollzugsbehörden sind in der Lage, ihre Aufgaben gemäss den geltenden Bestimmungen zu erfüllen. ....	96
Tabelle 32: Frage 7: Nahmen Sie an mindestens einer der Schulungsveranstaltungen des BLV zum neuen Lebensmittelrecht im Jahr 2017 teil? (Ohne Gastronomiebetriebe und Dienstleister) .....	97
Tabelle 33: Frage 8; Nahmen Sie an mindestens einer ERFA-Veranstaltung seit 2017 teil? (Nur Vollzug).....	97
Tabelle 34: Frage 9.1; Nutzen Sie folgende Informationsmittel des BLV? Website des BLV (Ohne Dienstleister) .....	97
Tabelle 35: Frage 9.2; Nutzen Sie folgende Informationsmittel des BLV? Erklär-Videos des BLV (Ohne Dienstleister) .....	98
Tabelle 36: Frage 9.3; Nutzen Sie folgende Informationsmittel des BLV? Präsentations- und Schulungsunterlagen (Ohne Dienstleister).....	98
Tabelle 37: Frage 9.4; Nutzen Sie folgende Informationsmittel des BLV? Newsletter (Ohne Dienstleister).....	98
Tabelle 38: Frage 9.5; Nutzen Sie folgende Informationsmittel des BLV? Informationsschreiben (Ohne Dienstleister).....	99
Tabelle 39: Frage 9.6; Nutzen Sie folgende Informationsmittel des BLV? Infodesk des BLV (Ohne Dienstleister) .....	99
Tabelle 40: Frage 10.1; Inwiefern waren folgende Kommunikationsmassnahmen des BLV bei der Einführung des neuen Lebensmittelrechts nützlich? Website des BLV (Ohne Dienstleister und «nie» oder «weiss nicht» in 9.1).....	100
Tabelle 41: Frage 10.2; Inwiefern waren folgende Kommunikationsmassnahmen des BLV bei der Einführung des neuen Lebensmittelrechts nützlich? Erklär-Videos des BLV (Ohne Dienstleister und «nie» oder «weiss nicht» in 9.2).....	100
Tabelle 42: Frage 10.3; Inwiefern waren folgende Kommunikationsmassnahmen des BLV bei der Einführung des neuen Lebensmittelrechts nützlich? Präsentations- und Schulungsunterlagen (Ohne Dienstleister und «nie» oder «weiss nicht» in 9.3).....	100

Tabelle 43: Frage 10.4; Inwiefern waren folgende Kommunikationsmassnahmen des BLV bei der Einführung des neuen Lebensmittelrechts nützlich? Newsletter (Ohne Dienstleister und «nie» oder «weiss nicht» in 9.4).....	100
Tabelle 44: Frage 10.5; Inwiefern waren folgende Kommunikationsmassnahmen des BLV bei der Einführung des neuen Lebensmittelrechts nützlich? Informationsschreiben (Ohne Dienstleister und «nie» oder «weiss nicht» in 9.5) .....	101
Tabelle 45: Frage 10.6; Inwiefern waren folgende Kommunikationsmassnahmen des BLV bei der Einführung des neuen Lebensmittelrechts nützlich? Infodesk des BLV (Ohne Dienstleister und «nie» oder «weiss nicht» in 9.6).....	101
Tabelle 46: Frage 10.7; Inwiefern waren folgende Kommunikationsmassnahmen des BLV bei der Einführung des neuen Lebensmittelrechts nützlich? Schulungsveranstaltungen des BLV (Ohne Dienstleister und «nein» oder «weiss nicht» in 7) ....	101
Tabelle 47: Frage 10.8; Inwiefern waren folgende Kommunikationsmassnahmen des BLV bei der Einführung des neuen Lebensmittelrechts nützlich? ERFA (Nur Vollzug und falls bei 8 «ja») .....	102
Tabelle 48: Frage 10.9; Inwiefern waren folgende Kommunikationsmassnahmen des BLV bei der Einführung des neuen Lebensmittelrechts nützlich? Kommunikation des BLV insgesamt (Ohne Dienstleister).....	102
Tabelle 49: Frage 11.1; Welche Veränderungen hat das neue Lebensmittelrecht in folgenden Bereichen im Allgemeinen gebracht? Freiheiten der Unternehmen .....	102
Tabelle 50: Frage 11.2; Welche Veränderungen hat das neue Lebensmittelrecht in folgenden Bereichen im Allgemeinen gebracht? Eigenverantwortung der Unternehmen.....	103
Tabelle 51: Frage 11.3; Welche Veränderungen hat das neue Lebensmittelrecht in folgenden Bereichen im Allgemeinen gebracht? Hürden für den Handel.....	103
Tabelle 52: Frage 11.4; Welche Veränderungen hat das neue Lebensmittelrecht in folgenden Bereichen im Allgemeinen gebracht? Innovation.....	103
Tabelle 53: Frage 11.5; Welche Veränderungen hat das neue Lebensmittelrecht in folgenden Bereichen im Allgemeinen gebracht? Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten .....	104
Tabelle 54: Frage 12; Alles in allem, wie bewerten Sie die Veränderungen, die das neue Lebensmittelrecht gebracht hat? .....	105
Tabelle 55: Frage 13.1; Alles in allem, haben sich folgende grundlegenden Neuerungen im Lebensmittelrecht bewährt? Die Abkehr vom Positiv-Prinzip.....	106
Tabelle 56: Frage 13.2; Alles in allem, haben sich folgende grundlegenden Neuerungen im Lebensmittelrecht bewährt? Das Vorsorge-Prinzip.....	106
Tabelle 57: Frage 13.3; Alles in allem, haben sich folgende grundlegenden Neuerungen im Lebensmittelrecht bewährt? Das Höchstwertkonzept .....	107
Tabelle 58: Frage 14; Haben sich die vorgesehenen Übergangsfristen in Ihrem Tätigkeitsbereich bewährt? .....	107
Tabelle 59: Frage 15; Wie bewerten Sie die Vollzugsunterstützung durch das BLV? (Nur Vollzug) .....	107
Tabelle 60: Frage 17; Erfolgen die amtlichen Kontrollen risikobasiert? (Nur Vollzug und Verbände) .....	108
Tabelle 61: Frage 18; Wie beurteilen Sie die Nützlichkeit einer Branchenleitlinie? (Nur Vollzug und Verbände oder Unternehmen mit Branchenleitlinie («ja» in 1.2)).....	108
Tabelle 62: Frage 19.1; In welchen der folgenden Bereiche haben Sie vertiefte Kenntnisse und / oder besondere Betroffenheit? Deklarationsvorschriften / Informationspflicht.....	108
Tabelle 63: Frage 19.2; In welchen der folgenden Bereiche haben Sie vertiefte Kenntnisse und / oder besondere Betroffenheit? Kosmetika, Bedarfsgegenstände und Spielzeug (Ohne Gastronomiebetriebe).....	108
Tabelle 64: Frage 19.3; In welchen der folgenden Bereiche haben Sie vertiefte Kenntnisse und / oder besondere Betroffenheit? Novel Food .....	108
Tabelle 65: Frage 19.4; In welchen der folgenden Bereiche haben Sie vertiefte Kenntnisse und / oder besondere Betroffenheit? Wasser in öffentlichen Dusch- und Schwimmanlagen (Ohne Gastronomiebetriebe).....	109
Tabelle 66: Frage 19.5; In welchen der folgenden Bereiche haben Sie vertiefte Kenntnisse und / oder besondere Betroffenheit? Tätowierstudios (Ohne Gastronomiebetriebe).....	109
Tabelle 67: Frage 20.1; Inwiefern funktionieren die Deklarationsbestimmungen in folgenden Bereichen? Nährwertdeklaration bei vorverpackten Lebensmitteln (Nur wenn «ja» in 19.1) .....	109

Tabelle 68: Frage 20.2; Inwiefern funktionieren die Deklarationsbestimmungen in folgenden Bereichen? Produktionsland (Nur wenn «ja» in 19.1).....	109
Tabelle 69: Frage 20.3; Inwiefern funktionieren die Deklarationsbestimmungen in folgenden Bereichen? Herkunft bei Fleisch und Fisch (Nur wenn «ja» in 19.1) .....	110
Tabelle 70: Frage 20.4; Inwiefern funktionieren die Deklarationsbestimmungen in folgenden Bereichen? Herkunft der Zutaten (Nur wenn «ja» in 19.1) .....	110
Tabelle 71: Frage 20.5; Inwiefern funktionieren die Deklarationsbestimmungen in folgenden Bereichen? Allergene bei Lebensmitteln im Offenverkauf (Nur wenn «ja» in 19.1).....	110
Tabelle 72: Frage 20.6; Inwiefern funktionieren die Deklarationsbestimmungen in folgenden Bereichen? Online-Handel (Nur wenn «ja» in 19.1).....	111
Tabelle 73: Frage 20.7; Inwiefern funktionieren die Deklarationsbestimmungen in folgenden Bereichen? im Allgemeinen (Nur wenn «ja» in 19.1).....	111
Tabelle 74: Frage 22.1; Inwiefern funktionieren die Neuerungen des Lebensmittelrechts bei Kosmetika, Spielzeugen und Bedarfsgegenständen in folgenden Bereichen? Pflicht zur Sicherheitsbewertung von kosmetischen Mitteln (Nur wenn «ja» in 19.2).....	111
Tabelle 75: Frage 22.2; Inwiefern funktionieren die Neuerungen des Lebensmittelrechts bei Kosmetika, Spielzeugen und Bedarfsgegenständen in folgenden Bereichen? Täuschungsverbot für Bedarfsgegenstände und Kosmetika (Nur wenn «ja» in 19.2).....	111
Tabelle 76: Frage 22.3; Inwiefern funktionieren die Neuerungen des Lebensmittelrechts bei Kosmetika, Spielzeugen und Bedarfsgegenständen in folgenden Bereichen? Rückverfolgbarkeit von Kosmetika, Bedarfsgegenständen und Spielzeugen (Nur wenn «ja» in 19.2).....	111
Tabelle 77: Frage 22.4; Inwiefern funktionieren die Neuerungen des Lebensmittelrechts bei Kosmetika, Spielzeugen und Bedarfsgegenständen in folgenden Bereichen? im Allgemeinen (Nur wenn «ja» in 19.2).....	111
Tabelle 78: Frage 24; Wie beurteilen Sie die Bestimmungen, anhand welcher die Unternehmen entscheiden, ob ein Lebensmittel als Novel Food eingestuft werden muss? (Nur wenn «ja» in 19.3).....	112
Tabelle 79: Frage 26; Wie beurteilen Sie die Hürden einer Zulassung für Novel Food? (Nur wenn «ja» in 19.3) .....	112
Tabelle 80: Frage 27; Wie beurteilen Sie die Unterstellung von öffentlichen Dusch- und Schwimmanlagen unter das Lebensmittelrecht? bewährt sich... (Nur wenn «ja» in 19.4) .....	112
Tabelle 81: Frage 29; Welche Auswirkungen hat die Unterstellung von öffentlichen Dusch- und Schwimmanlagen unter das Lebensmittelrecht in Bezug auf die Wasserqualität? (Nur wenn «ja» in 19.4) .....	112
Tabelle 82: Frage 30; Inwiefern funktioniert die neue Meldepflicht für Tätowierstudios? (Nur wenn «ja» in 19.5) .....	112
Tabelle 83: Frage 32; Inwiefern hat die Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts zu betrieblichen Anpassungen geführt? .....	112
Tabelle 84: Frage 34; Musste Ihr Unternehmen / Branche aufgrund des neuen Lebensmittelrechts Produkte (also nicht nur die Verpackung) anpassen? (Ohne Vollzug).....	112
Tabelle 85: Frage 35; Inwiefern hat sich der Aufwand Ihres Unternehmen / Behörde / Branche für die Umsetzung mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? (Ohne Dienstleister) .....	113
Tabelle 86: Frage 36.1; Welche Auswirkungen haben die folgenden grundlegenden Neuerungen im Lebensmittelrecht auf den Gesundheitsschutz? Aufgabe Positiv-Prinzip .....	113
Tabelle 87: Frage 36.2; Welche Auswirkungen haben die folgenden grundlegenden Neuerungen im Lebensmittelrecht auf den Gesundheitsschutz? Einführung Höchstwertkonzept.....	114
Tabelle 88: Frage 36.3; Welche Auswirkungen haben die folgenden grundlegenden Neuerungen im Lebensmittelrecht auf den Gesundheitsschutz? Einführung Vorsorgeprinzip .....	114
Tabelle 89: Frage 37.1; Hat das neue Lebensmittelrecht zu einer Veränderung des Gesundheitsschutzes in folgenden Bereichen geführt? Kosmetika (Nur Kantonschemiker, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffener Branche) .....	115
Tabelle 90: Frage 37.2; Hat das neue Lebensmittelrecht zu einer Veränderung des Gesundheitsschutzes in folgenden Bereichen geführt? Neue Bestimmungen bei Farben und Utensilien für Tätowierungen (Nur Kantonschemiker, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffener Branche) .....	115

Tabelle 91: Frage 37.3; Hat das neue Lebensmittelrecht zu einer Veränderung des Gesundheitsschutzes in folgenden Bereichen geführt? Novel Food (Nur Vollzug, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffener Branche) .....	115
Tabelle 92: Frage 37.4; Hat das neue Lebensmittelrecht zu einer Veränderung des Gesundheitsschutzes in folgenden Bereichen geführt? Qualität der Dusch- und Badewasser (Nur Kantonschemiker, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffener Branche) .....	115
Tabelle 93: Frage 37.5; Hat das neue Lebensmittelrecht zu einer Veränderung des Gesundheitsschutzes in folgenden Bereichen geführt? Über alles gesehen.....	116
Tabelle 94: Frage 38.1; Das neue Lebensmittelrecht beabsichtigt mit verschiedenen Massnahmen die Hygiene zu stärken: Hat sich der hygienische Umgang durch folgende Massnahmen massgeblich verändert? Klare Definition der Selbstkontrolle .....	116
Tabelle 95: Frage 38.2; Das neue Lebensmittelrecht beabsichtigt mit verschiedenen Massnahmen die Hygiene zu stärken: Hat sich der hygienische Umgang durch folgende Massnahmen massgeblich verändert? Sonderregelung für Kleinbetriebe (Nur Vollzug, Dienstleister, Verbände und Kleinbetriebe).....	117
Tabelle 96: Frage 38.3; Das neue Lebensmittelrecht beabsichtigt mit verschiedenen Massnahmen die Hygiene zu stärken: Hat sich der hygienische Umgang durch folgende Massnahmen massgeblich verändert? Nationale Harmonisierung der amtlichen Kontrollen (Nur Vollzug, Dienstleister und national agierende Verbände und Unternehmen).....	117
Tabelle 97: Frage 38.4; Das neue Lebensmittelrecht beabsichtigt mit verschiedenen Massnahmen die Hygiene zu stärken: Hat sich der hygienische Umgang durch folgende Massnahmen massgeblich verändert? Über alles gesehen .....	118
Tabelle 98: Frage 39.1; Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? Herkunft der Produkte (Vollzug, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffenen Branchen) .....	119
Tabelle 99: Frage 39.2; Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? Herkunft der Zutaten (Vollzug, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffenen Branchen) .....	120
Tabelle 100: Frage 39.3; Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? Nährwertdeklaration (Vollzug, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffenen Branchen) .....	121
Tabelle 101: Frage 39.4; Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? Deklaration von Allergenen im Offenverkauf (Vollzug, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffenen Branchen) .....	121
Tabelle 102: Frage 39.5; Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? Allgemeine Deklaration im Offenverkauf (Vollzug, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffenen Branchen) .....	122
Tabelle 103: Frage 39.6; Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? Gefahrenhinweise.....	122
Tabelle 104: Frage 39.7; Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? Lebensmittel im Online-Handel (Vollzug, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffenen Branchen) .....	122
Tabelle 105: Frage 39.8; Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? Täuschungsverbot bei Kosmetika und Bedarfsgegenständen (Vollzug, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffenen Branchen) .....	123
Tabelle 106: Frage 39.9; Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? Farben und Utensilien zum Tätowieren (Vollzug, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffenen Branchen) .....	123
Tabelle 107: Frage 39.10; Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? über alles gesehen.....	123
Tabelle 108: Frage 40; Wie beurteilen Sie den Einfluss der Abkehr vom Positiv-Prinzip auf die Innovation? (Ohne Tätowierstudios und Gastronomiebetriebe) .....	124

---

Tabelle 109: Frage 41; Ist die Spezialregelung zur Angabe des Produktionslandes Handelshemmnis oder Alleinstellungsmerkmal («Schweiz-Bonus»)? (Nur Verbände und Betriebe, ohne Tätowierstudios und Gastronomiebetriebe).....	124
Tabelle 110: Frage 42; Inwiefern hat sich der Aufwand verändert, Lebensmittel pflanzlicher Herkunft mit erhöhtem Risiko in die Schweiz einzuführen? (Nur Vollzug, Dienstleister und betroffene Verbände und Betriebe) .....	124
Tabelle 111: Frage 43; Wie hat sich die Rechtssicherheit bei den Unternehmen insgesamt durch das neue Lebensmittelrecht verändert? .....	124
Tabelle 112: Lister der Gesprächspartnerinnen und -partner Vertiefungsinterview .....	134
Tabelle 113: Liste der interviewten Personen von Organisationen, die sich mit Anliegen von K&K befassen .....	137

---

## 7.1 Referenzen

- BAG Bundesamt für Gesundheit (2020): Pflichtenheft. Formative Evaluation des neuen Lebensmittelrechts. Bern: BAG.
- BFS Bundesamt für Statistik (2020): Porträt der Schweizer KMU, 2011-2018. Neuchâtel: BFS. [<https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/14818042/master>, konsultiert am 13.7.2021]
- BLK Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (2017): Lebensmittelkette Indikatoren. Internes Papier. BLK: Bern.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2020a): Überblick über amtliche Kontrollen 2019. Amtliche Kontrollen der schweizerischen und liechtensteinischen Lebensmittelvollzugsbehörden. Bern: BLV.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2020b): Überblick über amtliche Kontrollen 2018. Amtliche Kontrollen der schweizerischen und liechtensteinischen Lebensmittelvollzugsbehörden. Bern: BLV.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2020c): Jahresbericht 2019 zu den Kontrollprogrammen an der Grenze. Überwachung von pflanzlichen Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Bern: BLV.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2020d): Fragen und Antworten zu den verstärkten Kontrollen von pflanzlichen Produkten an den Grenzen. Bern: BLV [<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/import-und-export/import/verstaerkte-grenzkontrollen-pflanzliche-lebensmittel.html>, konsultiert am 19.4.2021].
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2020e): Bericht 2017 – 2019: Öffentliche Warnungen, Rückrufe und Schnellwarnsystem RASFF. Bern: BLV.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2020f): Lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche. Bern: BLV. [<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/lebensmittelsicherheit/krankheitserreger-und-hygiene.html>, konsultiert am 19.4.2021].
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2020g): Weisung 2020/4 «Interpretation von Höchstwertüberschreitungen chemischer und physikalischer Parameter in Lebensmitteln», 10 November 2020. Bern: BLV.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2020h): Informationsschreiben 8/2020 «Handwerklich hergestellte und lokal, in kleinem Rahmen vertriebene kosmetische Mittel». Bern: BLV. [<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-und-vollzugsgrundlagen/informationsschreiben.html>, konsultiert am 20.5.2021].
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2020i): Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV) vom 20.5.2020. Bern: BLV.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2019a): Jahresbericht 2018 zu den Kontrollprogrammen an der Grenze. Überwachung von pflanzlichen Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Bern: BLV.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2019b): Informationsschreiben 2019/3.1 «Offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel - Interpretation und Informationsvorgaben». Bern: BLV. [<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts->

[und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-und-vollzugsgrundlagen/informationsschreiben.html](#),  
konsultiert am 20.5.2021].

- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2018a): Überblick über amtliche Kontrollen 2017. Amtliche Kontrollen der schweizerischen und liechtensteinischen Lebensmittelvollzugsbehörden. Bern: BLV.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2018b): Jahresbericht 2017 zu den Kontrollprogrammen an der Grenze. Überwachung von pflanzlichen Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Bern: BLV.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2017a): Zeitplanung Umsetzung Lebensmittelrecht mit kantonalem Vollzug / Lebensmittelwirtschaft. Internes Dokument. Bern: BLV.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2017b): Basispräsentation LRe, Stand Oktober 2017. Schulungsunterlage des BLV. Bern: BLV.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2017c): Jahresbericht 2016 zu den Kontrollprogrammen an der Grenze. Überwachung von pflanzlichen Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Bern: BLV.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2017d): Jahresbericht 2016: Öffentliche Warnungen, Rückrufe und Schnellwarnsystem RASFF. Bern: BLV.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2016a): Konzeption: Umsetzung neues Lebensmittelrecht 2017. Internes Konzept. Bern: BLV.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2016b): Lebensmittelrecht 2017 – Das Wichtigste. Bern BLV.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2016c): Lebensmittelsicherheit – Fragen und Antworten. Bern: BLV.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2016d): Jahresbericht 2015 zu den Kontrollprogrammen an der Grenze. Überwachung von pflanzlichen Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Bern: BLV.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2016e): Jahresbericht 2015 zu öffentlichen Warnungen, Rückrufen sowie zum Schnellwarnsystem RASFF. Bern: BLV.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (2015): Jahresbericht 2014 zu den Kontrollprogrammen an der Grenze. Überwachung von pflanzlichen Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Bern: BLV.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und BLW Bundesamt für Landwirtschaft (2021): Mehrjähriger Nationaler Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände Schweiz und Fürstentum Liechtenstein 2020 – 2023. Anhang A – Profile Kantone und FL Stand: 01.01.2021. Bern: BLV und BLW.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und BLW Bundesamt für Landwirtschaft (2020a): Mehrjähriger Nationaler Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände Schweiz und Fürstentum Liechtenstein 2020 – 2023. Stand: 01.01.2020. Bern: BLV und BLW.

- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und BLW Bundesamt für Landwirtschaft (2020b): MNKP Jahresbericht 2019. Mehrjähriger Nationaler Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. Bern: BLV und BLW.
- BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und BLW Bundesamt für Landwirtschaft (2019): NKP Jahresbericht 2018. Mehrjähriger Nationaler Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände Schweiz und Fürstentum Liechtenstein. Bern: BLV und BLW.
- Klemm, Urs; Uebe, Wesselina (2018): Risikoanalyse im Lebensmittelrecht. In: Sicherheit & Recht 2/2018: 137-146.
- Oesch Thomas; Gehrig, Matthias; Küng, Valentin; Graff; Anna-Lucia (2015): Regulierungsfolgenabschätzung zum neuen Lebensmittelrecht, Bern: August.
- Oetterli, Manuela; Fässler, Sarah; Roose, Zilla (2016): Erarbeitung von bereichsspezifischen Wirkungsmodellen und einem Gesamtwirkungsmodell entlang der Lebensmittelkette inklusive Indikatoren. Kurzbericht zuhanden der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK). Luzern: Interface Politikstudien Forschung Beratung. Internes Dokument der BLK.
- Schweizerischer Bundesrat (2011): Botschaft zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 25. Mai 2011. Bundesblatt 2011: 5571-5660.
- Vettori, Anna; Angst, Vaness; von Stokar Thomas (2018): Wirkungsmodell Lebensmittelrecht. Erläuternder Bericht im Auftrag des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. Zürich: INFRAS.
- Widmer, Thomas (2005): Leitfaden für Wirksamkeitsüberprüfungen beim Bund. Bern: Bundesamt für Justiz.
- zhaw Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement Life Science und Facility Management (2019): Tagungsbericht vom 16. Mai 2019. 14. Wädenswiler Lebensmittelrecht-Tagung vom 9. Mai 2019. Erfahrungen mit dem neuen Lebensmittelrecht in der Praxis.



## 7.2 Dokumentation Modul 1

### 7.2.1 Mitglieder der Begleitgruppe

#### Auftraggeber der Evaluation und Leitung der Begleitgruppe

Michael Beer BLV, Leiter Abteilung Lebensmittel und Ernährung, Vizedirektor  
 Judith Deflorin (Stellvertretung), BLV, Leiterin Fachbereich Marktzutritt

#### Mitglieder der Begleitgruppe

Giochen Bearth Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte VSKT, Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Amtsleiter, Kantonstierarzt  
 Christina Blumer BLV, Fachbereich Lebensmittelüberwachung, wiss. Mitarbeiterin  
 Gabi Buchwalder IG Detailhandel, Leiterin AG Produktsicherheit, Migros-Genossenschaftsbund, Direktion Wirtschaftspolitik, Projektleiterin  
 Bernard Cloëtta Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband SKW, Direktor  
 Kaspar Engeli Handel Schweiz, Direktor  
 Rudolf Horber Schweizerischer Gewerbeverband sgV, Ressortleiter Raumplanung, Landwirtschaft und Handel  
 Philipp Hübner Verband der Kantonschemiker der Schweiz VKCS, Gesundheitsdepartement Basel-Stadt Kantonales Laboratorium, Kantonschemiker  
 Karola Krell Zbinden Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrie fial, Leiterin Kommission Lebensmittelrecht  
 Barbara Pfenniger La Fédération Romande des Consommateurs (frc), Responsable Alimentation  
 Josianne Walpen Stiftung für Konsumentenschutz, Leiterin Ernährung und Mobilität

#### Ständiger Gast

Mirjam Baldegger BLV, Leiterin Fachbereich Rechtsdienst

### 7.2.2 Liste der Gesprächspartnerinnen und -partner Informationsgespräche

Tabelle 9: Informationsgespräche Detailkonzept Modul 1

Name	Organisation	Funktion	Datum
Michael Beer Adrian Kunz	BLV	Vizedirektor BLV Stellvertretender Leiter Rechtsdienst	5.6.2020
Patrick Edder	Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV), Genève	Kantonschemiker	9.6.2020
Daniel Jakob	Schweizer Bäcker-Confiseure SBC	Leiter Fachstelle QS und Arbeitssicherheit	11.6.2020
Karola Krell Zbinden	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrie fial	Leitung Kommission Lebensmittelrecht	9.6.2020
Barbara Pfenniger	Fédération romande des consommateurs	Responsable alimentation	11.6.2020
Christophe Spinner	Kantonales Laboratorium Thurgau	Amtsleiter / Kantonschemiker	12.6.2020

### 7.2.3 Gesprächsleitfaden Informationsgespräche Modul 1

*Deutsche Version. Der Leitfaden wurde jeweils auf die Funktion der Gesprächspartnerinnen und -partner angepasst.*

#### **Einleitende Erläuterung zum Fokus der Evaluation (Abgrenzung LMR)**

Die Evaluation befasst sich mit der Einführungsphase, dem Umsetzungsstand und den bisherigen Wirkungen (Zielerreichung) des neuen Lebensmittelrechts (LMR). Der Fokus der Evaluation liegt dabei auf dem Lebensmittelgesetz (LMG) sowie den vier Bundesratsverordnungen, die am 1. Mai 2017 in Kraft traten, sowie auf dem Umsetzungsprojekt LRe 2017, welches das BLV zur Unterstützung der Einführung der neuen Bestimmungen realisierte.

Ebenfalls erläutert wurde das Vorgehen der Evaluation.

#### **1. Wesentliche Neuerung des LMR – Anpassungsleistungen der Akteur/innen**

- Aus der Perspektive ihrer Organisation, welches sind die wesentlichen Neuerungen, die mit dem neuen LMR, d.h. dem LMG und vier Verordnungen des Bundesrates, am 1. Mai 2017 in Kraft getreten sind?
- Welches sind die wesentlichen Änderungen, welche Ihre Organisation aufgrund des neuen LMR beim Vollzug/Umsetzung/Tätigkeiten im Bereich des LMR vorgenommen hat? (Bereiche: Bewilligung, Kontrolle, Koordination und Kommunikation, Produktion/Handel/Verpackung/Deklaration)
- Welche wesentlichen Anpassungen nahmen die kantonalen Stellen/Bundesstellen aufgrund des neuen LMR beim Vollzug vor? Erleichterungen? Erschwernisse?
- Welche wesentlichen Anpassungen nahmen die Branchen/Betriebe aufgrund des neuen LMR vor? Erleichterungen? Erschwernisse?

#### **2. Einführungsphase des neuen LMR**

- Wie wurden Sie durch das BLV in der Einführungsphase des neuen LMR unterstützt?
- Was war hilfreich, was weniger? Was war überflüssig, was fehlte?
- Wie bewerten Sie die Unterstützung des BLV bei der Einführung des neuen LMR insgesamt? Was hätte das BLV besser machen können?

#### **3. Umsetzungsstand**

- Wie beurteilen Sie den Stand des Vollzugs des neuen LMR durch die Behörden? (Information, Koordination, Kontroll- und Bewilligungstätigkeit)
- Gibt es wesentliche Lücken, Schwierigkeiten oder Unsicherheiten beim Vollzug des neuen LMR? Welche? Weshalb?
- Wie beurteilen Sie den Umsetzungsstand des neuen LMR durch die Branchen/Betriebe? (Selbstkontrollen, Deklarationspflichten, Anpassungen beim Herstellungsprozess/Zusammensetzung/Vertrieb/Vermarktung der Produkte)
- Gibt es wesentliche Lücken, Schwierigkeiten oder Unsicherheiten bei der Umsetzung des neuen LMR? Welche? Weshalb?
- Gibt es wesentliche Verzögerungen? In welchen Bereichen? Weshalb?

- Inwiefern bewähren sich die neu eingeführten Grundsätze (Abkehr vom Positiv-Prinzip, Höchstwertkonzept, Vorsorgeprinzip)?

#### **4. Wirkungen des neuen LMR**

- Welches waren Ihre zentralen Erwartungen an das neue LMR? Wurden diese bereits erfüllt bzw. wie schätzen Sie die Chancen ein, dass sich diese erfüllen werden?
- Welches waren Ihre zentralen Befürchtungen bezüglich des neuen LMR? Sind diese Befürchtungen eingetreten bzw. wie schätzen Sie die Chancen ein, dass diese eintreten werden?
- In welchem Mass hat das LMG bisher seine Ziele erreicht?
  - Gesundheits- und Täuschungsschutz
  - Abbau von Handelshemmnissen,
  - Vereinfachung/Reduktion des administrativen Aufwands
  - Zunahme von Innovationen
  - Rechtssicherheit (Selbstkontrollen / Kontrollen der Behörden)
- Was sind die zentralen Kritikpunkte? Wer sind die Kritiker/innen?

#### **5. Zentrale Akteur/innen und Konfliktlinien**

- Welches sind zentrale Akteur/innen im Bereich des Lebensmittelrechts und -sicherheit?
- Wo bestehen Konflikte in diesem Bereich? Wer (Akteur/innen) «streitet» sich über welche Fragen?

#### **6. Kontextfaktoren**

- Gibt es relevante Entwicklungen im Kontext, welche die Umsetzung des neuen LMR beeinflussen? Welche? (Rechtliche, Finanzen, Technologien, usw.)

#### **7. Abschluss des Gesprächs**

- Gibt es wesentliche Aspekte zur Einführung, Umsetzung und Wirkung des neuen LMR, die wir noch nicht angesprochen haben? Weitere Ergänzungen?

### 7.3 Dokumentation Modul 2

Tabelle 10: Indikatoren zur Kontrolltätigkeiten und -ergebnissen im Bereich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Bereich	Indikator	Quelle
Kontrolltätigkeit	Frequenzen der Prozesskontrollen (Anzahl Inspektionen), nach Kantonen, Periode 2014-2019	1
	Frequenzen der Produktkontrollen (Proben), nach Kantonen, Periode 2014-2019	1
	Grenzkontrollen Anzahl Proben, Periode 2014-2019	2
Kontrollergebnisse	Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen durch die Betriebe: Kontrollbereich «Selbstkontrollkonzept», nach Kantonen, Periode 2014-2019	1
	Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen durch die Betriebe: Kontrollbereich «Lebensmittel», nach Kantonen, Periode 2014-2019	1
	Anteil Verwaltungsmassnahmen an Anzahl Inspektionen, 2014-2016 / 2017-2019	1
	Anteil Sanktionen an Anzahl Inspektionen, 2014-2016 / 2017-2019	1
	Beanstandungsquote bei Lebensmitteln, nach Kantonen, Periode 2014-2019	1
	Beanstandungsquote bei Gebrauchsgegenständen, nach Kantonen, Periode 2014-2019	1
	Anzahl Rückrufe, Periode 2014 - 2019	3
	Anteil nicht genusstauglicher Tiere an allen kontrollierten Tieren	4
Grenzkontrollen Anteil Beanstandungen bei Proben der Schwerpunktprogramme und bei Proben aufgrund Verdachts, Periode 2014-2019	2	
<p>Quelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 BLV. Daten zu den amtlichen Kontrollen der schweizerischen Lebensmittelvollzugsbehörden 2014-2019. Das BLV publiziert jährlich einen Überblick zu den amtlichen Kontrollen (u.a. BLV 2020a)</li> <li>2 BLV Jahresberichte 2014 bis 2019 zu den Kontrollen an der Grenze. Überwachung von pflanzlichen Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (u.a. BLV 2020c)</li> <li>3 BLV (2020e): Bericht 2017 – 2019: Öffentliche Warnungen, Rückrufe und Schnellwarnsystem RASFF.</li> <li>4 BLV Fleischkontrollstatistik</li> </ol>		

Tabelle 11: Übersicht über die Massnahmen und Zielgruppen des Projekts «Umsetzung LRe 2017»

Massnahme	Zielgruppe / Beteiligte	Weitere Details zur Massnahme	Verantwortliche Akteure
Schulung Vollzug	KC	Jan. 17 vorbereitender Workshop (Bedürfnisabklärung) März 17 Tagung für KC April 17 Tagung für KC, Kadermitarbeitende, inkl. leitende LMI Tagung DE für LMI inkl. TWI Tagung F für LMI, LMK, inkl. TWI jeweils allgemeine Einführung LMR / Workshops	BLV; Tagungen mit Workshops mit Input durch KC
	KT, ATA	Jan. 17 vorbereitende Workshops (Bedürfnisabklärung) März 17 Tagung für KT, allg. Einführung / Workshops	BLV; Tagung mit Workshops mit Input durch KC, KT
	KOLAS Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz	Jun. 17 KOLAS	Leitung BLV/KT, organisiert durch KOLAS
	KC, KT, KOLAS	Nov. 17 NKP Tagung	BLK
Erfahrungsaustausch Vollzug	KC, weitere	Nov. 18 ERFA Allergen	BLV
	KC / KL	ERFA NEM tagte ca. dreimal	BLV
	KC / KL	ERFA Kennzeichnungen tagte ca. viermal	BLV
Schulung / Informationsveranstaltungen Lebensmittelwirtschaft und weitere Akteure	Verbände und Fachorganisationen: aha! Allergienzentrum, Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien, FROMARTE, GastroSuisse Verband für Hotellerie und Restauration, Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz, Promarca Schweizerischer Markenartikelverband, Schweizer Brauerei-Verband, Schweizer Fleisch-Fachverband, Schweizer Gewerbeverband, Schweizer Milchproduzenten, Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband, Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Swiss Retail Federation, SWISSCO-FEL, VELEDES, Verband des Schweizerischen Versandhandels, Verband Schweizerischer Mineralquellen und Soft-Drink-Produzenten	Jan. 17 vorbereitender Workshop / Bedürfnisabklärung	BLV
	SGV Schweizerischer Gewerbeverband	Feb. 17 vorbereitender Workshop; Konzeption	Multiplikatoren: SGV
	Gewerbe	April 17 LRe Tag der Wirtschaft «Gewerbe»	BLV/KT Leitung
	Konsumentenorganisationen	April 17 Gedankenaustausch	BLV
	Fial Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien	Mai 17 Fial Lebensmitteltagung	Fial
	Wirtschaft	Mai 17 LRe Tagung zhaw	zhaw

Fortsetzung Tabelle 11

Massnahme	Zielgruppe / Beteiligte	Weitere Details zur Massnahme	Verantwortliche Akteure
Schulung / Informationsveranstaltungen Lebensmittelwirtschaft und weitere Akteure	Migros	Mai 17 Migros, Referenten BLV, KLZH	Migros
	GS1	Mai 17 GS1 Systemtagung Lebensmittelinformationen	GS1
	Kantonsapothekerverband St. Gallen	Mai 17 Veranstaltung Kantonsapothekerverband Lebensmittel vs. Heilmittel	Kantonsapothekerverband St. Gallen
	SFF Schweizerischer Fleisch-Fachverband	Mai 17 Delegiertenversammlung	SFF
	ASG Arbeitsgemeinschaft der schweizerischen Getränkebranche	Mai 17 Kongress 2017 Lebensmittelrecht 2017 allgemeine Punkte und alkoholische Getränke	ASG
	SFC Swiss Society for Food Chemistry	Juni 17 SFC Seminar Lebensmittelrecht 2017	SFC
	Markant Syntrade	Mai 17 Luzern Lebensmittelrecht 2017 Markant Syntrade Informationstag	Markant Syntrade
	BLW Bundesamt für Landwirtschaft	Juni 17 Weiterbildung BLW Umsetzung Lebensmittelrecht 2017	BLW
	Swiss SCC Société Suisse des Chimistes Cosméticiens	Sept.17 Forum Swiss SCC, Einführung Lebensmittelrecht	Swiss SCC
	ASSGP Schweizerischer Fachverband für Selbstmedikation/ SVKH Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel	Okt. 17 Einführung in die neue Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel und Abgrenzung Lebensmittel - Heilmittel.	ASSGP / SVKH
	EUROFORUM	Nov. 17 Beiträge des BLV zur Fachtagung Nahrungsergänzungsmittel Schweiz und Europa	EUROFORUM
Gastro Zug und hotelleriesuisse Zugerland	Nov. 17 Informationsveranstaltung Gastro Zug und hotelleriesuisse Zugerland	Gastro Zug und hotelleriesuisse Zugerland	
	Nov. 17 Fachtagung Ernährung und Diätetik Vortrag Kennzeichnung		
Informationsmaterial/-versand	Vollzug, Lebensmittelwirtschaft, Konsumenten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Webseite BLV und Dokumentation zum LMR</li> <li>- Erklär-Video</li> <li>- Präsentationen (Schulungsunterlagen); allgemeiner Teil / zielgruppenspezifische</li> <li>- News Letter</li> <li>- Weisungen / Informationsschreiben</li> </ul>	BLV unterstützt durch Kommunikationsagentur
Quelle: BLV 2017a, 2016a, ergänzt durch weitere Angaben des BLV. Abkürzungen: ATA, Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte; KLZH, Kantonales Labor des Kanton Zürich; LMK, Lebensmittelkontrolle; NEM, Nahrungsergänzungsmittel; TWI, Trinkwasserinspektorinnen und -inspektoren; zhaw, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften			

Tabelle 12: NKPV-Kontrollfrequenzen und erfolgte Kontrollen 2018/2019: Industriebetriebe und Gewerbebetriebe

Kanton**	Betriebskategorie gemäss NKPV NKPV Vorgabe zur Kontrollfrequenz (max. Anzahl Jahr zwischen zwei Kontrollen)*: Anteil inspizierte Betriebe Ø 2018-2019						
	A Industriebetriebe		B Gewerbebetriebe				
	A3 Getränkeindustrie (bezieht sich auf 2 NKPV-Kategorien)	B1 Metzgereien, Fischhandlungen (bezieht sich auf 2 NKPV-Kategorien)	B2 Käsereien, Molke- reien (bezieht sich auf 1 NKPV-Kategorie)	B3 Bäckereien, Kon- ditoreien (bezieht sich auf 1 NKPV-Kategorie)	B4 Getränkeherstel- lung (bezieht sich auf 8 NKPV-Kategorien)	B5 Produktion & Ver- kauf auf Landwirt- schaftsbetrieben (bezieht sich auf 1 NKPV-Kategorie)	B6 Diverse Gewerbe- betriebe (bezieht sich auf 1 NKPV-Kategorie)
	25.0% (4 Jahre)	50.0% (2 Jahre)	50.0% (2 Jahre)	50.0% (2 Jahre)	25.0% (4 Jahre)	25.0% (4 Jahre)	25.0% (4 Jahre)
H	50.0%	48.3%	43.6%	57.1%	25.9%	26.7%	26.6%
R	34.3%	54.1%	68.1%	56.0%	29.3%	25.9%	12.7%
M	18.3%	49.3%	42.5%	50.3%	18.9%	24.4%	21.7%
E	29.2%	46.9%	42.1%	56.7%	17.0%	26.6%	18.9%
p	50.0%	40.6%	48.4%	53.0%	14.2%	27.5%	23.0%
C	29.2%	43.8%	33.3%	50.0%	23.8%	32.6%	20.1%
S	17.4%	33.6%	51.9%	44.7%	8.0%	29.0%	25.6%
K	20.0%	51.4%	38.2%	55.5%	16.5%	11.8%	8.9%
D	20.0%	47.0%	63.6%	42.5%	10.4%	8.1%	20.3%
L	11.3%	42.1%	45.8%	47.7%	3.6%	6.8%	12.1%
B	k.A. / 0 Betriebe	46.9%	33.4%	60.0%	27.3%	11.3%	12.3%
I	0.0%	38.0%	65.0%	56.3%	13.6%	10.4%	22.6%
O	10.0%	60.8%	27.7%	56.0%	18.2%	3.1%	13.3%
A	33.3%	33.4%	19.5%	36.2%	19.7%	1.4%	9.5%
J	1.1%	37.4%	44.5%	26.9%	7.1%	20.2%	17.1%
F	1.4%	29.4%	22.8%	33.7%	3.3%	5.2%	12.4%
Q	0.0%	24.1%	24.4%	22.6%	0.0%	3.6%	7.9%
CH	11.8%	44.7%	36.2%	48.3%	12.4%	6.1%	14.7%

Grün eingefärbt: Werte, die der Vorgabe entsprechend, d.h. die Vorgabe nicht mehr als 5 Prozentpunkte unterschreiten.  
\* NKPV vom 16. Dezember 2016.  
\*\* Den kantonalen Vollzugsstellen wurde zufällig ein Buchstabe zugeordnet. Sie sind rangiert nach der Anzahl Betriebskategorien, in welchen sie die Vorgaben der NKPV erfüllen inkl. Tabelle 13.  
Quelle: BLV Daten zu den amtlichen Kontrollen von 17 Vollzugsbehörden. Zu drei Vollzugsbehörden liegen zu 2018 und/oder 2019 keine Daten vor.

Tabelle 13: NKPV-Kontrollfrequenzen und erfolgte Kontrollen 2018/2019: Handelsbetriebe, Verpflegungsbetriebe und Trinkwasserversorgung

Kanton**	Betriebskategorie gemäss NKPV VNKP Vorgabe zur Kontrollfrequenz (max. Anzahl Jahr zwischen zwei Kontrollen)*: Anteil inspizierte Betriebe Ø 2018-2019					
	C Handelsbetriebe				D Verpflegungsbetriebe	E Trinkwasserversorgungen
	C2 Verbraucher- und Supermärkte (bezieht sich auf 4 NKPV-Kategorien)	C4 Versandhandel (bezieht sich auf 1 NKPV-Kategorie)	C5 Handel mit Gebrauchsgegenständen (NKPV-Kategorie: Tätowierstudios, Studios für Permanent-Make-Up)	C6 Diverse Handelsbetriebe (bezieht sich auf 1 NKPV-Kategorie)	D2 Cateringbetriebe, Party-Services (bezieht sich auf 1 NKPV-Kategorie)	
	50.0% (2 Jahre)	12.5% (8 Jahre)	25.0% (4 Jahre)	25.0% (4 Jahre)	50.0% (2 Jahre)	25.0% (4 Jahre)
H	59.9%	19.4%	37.5%	29.9%	44.4%	16.8%
R	58.6%	18.4%	17.6%	25.8%	43.5%	18.5%
M	51.5%	8.2%	1.9%	21.8%	46.2%	25.0%
E	52.7%	22.3%	2.9%	37.4%	16.2%	25.0%
G	59.0%	4.4%	12.9%	22.3%	35.8%	25.9%
C	40.5%	0.0%	5.2%	20.0%	38.0%	23.7%
S	48.5%	0.0%	2.6%	15.7%	48.0%	28.3%
K	57.5%	8.0%	0.0%	19.9%	26.2%	11.7%
D	50.5%	k.A. / 0 Betriebe	8.9%	k.A. / 0 Betriebe	37.0%	0.0%
L	57.8%	0.0%	17.9%	22.3%	25.7%	20.3%
B	51.7%	4.8%	1.1%	11.9%	34.4%	17.4%
I	37.8%	2.2%	5.0%	9.7%	38.8%	0.0%
O	33.9%	4.4%	16.8%	13.6%	42.9%	11.7%
A	35.0%	15.6%	3.9%	3.2%	5.8%	7.4%
J	20.7%	0.0%	3.5%	0.0%	18.7%	13.2%
F	31.8%	3.9%	1.7%	13.3%	76.1%	14.1%
Q	42.1%	7.1%	2.3%	0.8%	4.7%	1.5%
CH	43.7%	9.2%	6.9%	19.7%	27.0%	14.7%

Grün eingefärbt: Werte, die der Vorgabe entsprechend, d.h. die Vorgabe nicht mehr als 5 Prozentpunkte unterschreiten.

\* NKPV vom 16. Dezember 2016.

\*\* Den kantonalen Vollzugsstellen wurde zufällig ein Buchstabe zugeordnet. Sie sind rangiert nach der Anzahl Betriebskategorien, in welchen sie die Vorgaben der NKPV erfüllen inkl. Tabelle 12.

Quelle: BLV Daten zu den amtlichen Kontrollen von 17 Vollzugsbehörden. Zu drei Vollzugsbehörden liegen zu 2018 und/oder 2019 keine Daten vor.



Tabelle 14: Entwicklung der Unterschiede bei der Kontrollhäufigkeit der kantonalen Vollzugsbehörden

Branchenkategorie	Variationskoeffizient «Anteil inspizierte Betriebe» der 16 Vollzugsbehörden						
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Tendenz*
Industrielle Verarbeitung Rohstoffe tierischer Herkunft	1.16	0.65	0.70	0.65	0.53	0.41	↘
Industrielle Verarbeitung Rohstoffe pflanzlicher Herkunft	0.72	0.60	0.61	0.59	0.56	0.41	↘
Getränkeindustrie	0.80	0.93	1.08	1.34	1.08	1.23	↗
Produktion von Gebrauchsgegenständen	1.47	1.62	1.58	1.45	1.35	1.38	
Diverse Industriebetriebe	1.12	1.00	0.75	0.84	0.68	0.71	↘
<b>Total Industriebetriebe</b>	<b>0.56</b>	<b>0.46</b>	<b>0.55</b>	<b>0.50</b>	<b>0.52</b>	<b>0.30</b>	
Metzgereien, Fischhandlungen	0.46	0.36	0.29	0.33	0.29	0.25	↘
Käsereien, Molkereien	0.52	0.49	0.36	0.54	0.29	0.50	
Bäckereien, Konditoreien	0.47	0.27	0.26	0.27	0.22	0.29	→
Getränkeherstellung	0.69	0.89	0.67	0.72	0.65	0.85	
Produktion und Verkauf auf Landwirtschaftsbetrieben	0.81	0.84	0.60	0.94	0.73	0.90	
Diverse Gewerbebetriebe	0.89	0.91	1.12	0.67	0.55	0.48	
<b>Total Gewerbebetriebe</b>	<b>0.47</b>	<b>0.46</b>	<b>0.39</b>	<b>0.43</b>	<b>0.35</b>	<b>0.42</b>	→
Grosshandel	0.76	0.64	0.49	0.75	0.60	0.43	
Verbraucher- und Supermärkte	0.51	0.51	0.44	0.39	0.27	0.33	↘
Klein- und Detailhandel, Drogerien	0.47	0.50	0.44	0.46	0.41	0.48	→
Versandhandel	1.44	0.95	1.17	1.14	0.93	1.45	
Handel mit Gebrauchsgegenständen	1.40	1.37	1.23	1.34	1.04	1.48	
Diverse Handelsbetriebe	0.97	1.00	0.73	0.88	0.69	0.62	
<b>Total Handelsbetriebe</b>	<b>0.49</b>	<b>0.44</b>	<b>0.36</b>	<b>0.41</b>	<b>0.32</b>	<b>0.42</b>	
Kollektivverpflegungsbetriebe	0.35	0.28	0.23	0.27	0.23	0.29	→
Cateringbetriebe, Party-Services	0.50	0.43	0.33	1.00	0.45	0.71	
Spital- und Heimbetriebe	0.47	0.39	0.37	0.31	0.31	0.33	↘
Verpflegungsanlagen der Armee	1.26	1.71	1.39	1.43	1.43	1.55	↗
Diverse Verpflegungsbetriebe	0.83	0.86	0.84	0.72	0.84	0.81	→
<b>Total Verpflegungsbetriebe</b>	<b>0.36</b>	<b>0.27</b>	<b>0.23</b>	<b>0.28</b>	<b>0.22</b>	<b>0.29</b>	→
<b>Total alle Betriebe (ohne Trinkwasser und Bäder)</b>	<b>0.39</b>	<b>0.34</b>	<b>0.27</b>	<b>0.33</b>	<b>0.25</b>	<b>0.33</b>	→
Trinkwasserversorgungen	1.08	1.18	0.76	0.76	0.77	0.69	↘
Bäder	1.15	1.47	1.30	1.30	1.24	1.65	
* Mit einem Pfeil symbolisiert werden deutlich erkennbare Trends, d.h. solche bei welchen maximal ein Jahr abweicht. Quelle: BLV Daten zu den amtlichen Kontrollen für insgesamt 16 der 20 Vollzugsbehörden; zu vier Vollzugsbehörden liegen nicht für die gesamte Zeitperiode Daten vor.							

Tabelle 15: Anzahl Kontrollen vor/nach Einführung des neuen LMR, nach Vollzugsbehörde

Kanton**	Anzahl inspizierte Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Verpflegungsbetriebe *							Differenz zw. Ø 2014-16 und Ø 2017-19		
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ø 2014-2016	Ø 2017-2019	Anzahl Betriebe	%
5	150	439	393	220	337	150	327	236	-92	-28.0
3	473	478	460	459	517	493	470	490	19	4.1
8	360	445	616	559	715	998	474	757	284	59.9
11	1065	1089	967	988	822	956	1040	922	-118	-11.4
1	933	802	961	831	1147	1363	899	1114	215	23.9
14	1368	1322	1317	1267	1140	1194	1336	1200	-135	-10.1
2	1923	1447	1551	1420	1581	1417	1640	1473	-168	-10.2
6	1383	1552	1335	1600	1625	1467	1423	1564	141	9.9
9	2289	2427	3034	2386	2381	1931	2583	2233	-351	-13.6
16	2415	2026	2053	2096	2268	2367	2165	2244	79	3.6
12	2500	2500	2561	2382	2383	2501	2520	2422	-98	-3.9
13	2795	2679	2603	1946	3013	2725	2692	2561	-131	-4.9
15	3378	3109	3186	2385	2853	2458	3224	2565	-659	-20.4
7	2801	2793	2645	2591	2574	2583	2746	2583	-164	-6.0
4	6410	5985	6781	6631	6126	6346	6392	6368	-24	-0.4
10	9331	8341	7173	6693	6909	7214	8282	6939	-1343	-16.2
CH	39574	37434	37636	34454	36391	36163	38215	35669	-2545	-6.7

\* Betriebe, die gemäss NKPV inspiziert werden, d.h. ohne Trinkwasserversorgung und Bäder (Liste 3 Anhang 1 NKPV)

\*\* Die kantonalen Vollzugsstellen wurden zufällig nummeriert. Sie sind aufsteigend rangiert nach der Anzahl Betriebe, die sie 2017 bis 2019 durchschnittlich inspiziert haben (Spalte: Ø 2017-2019).

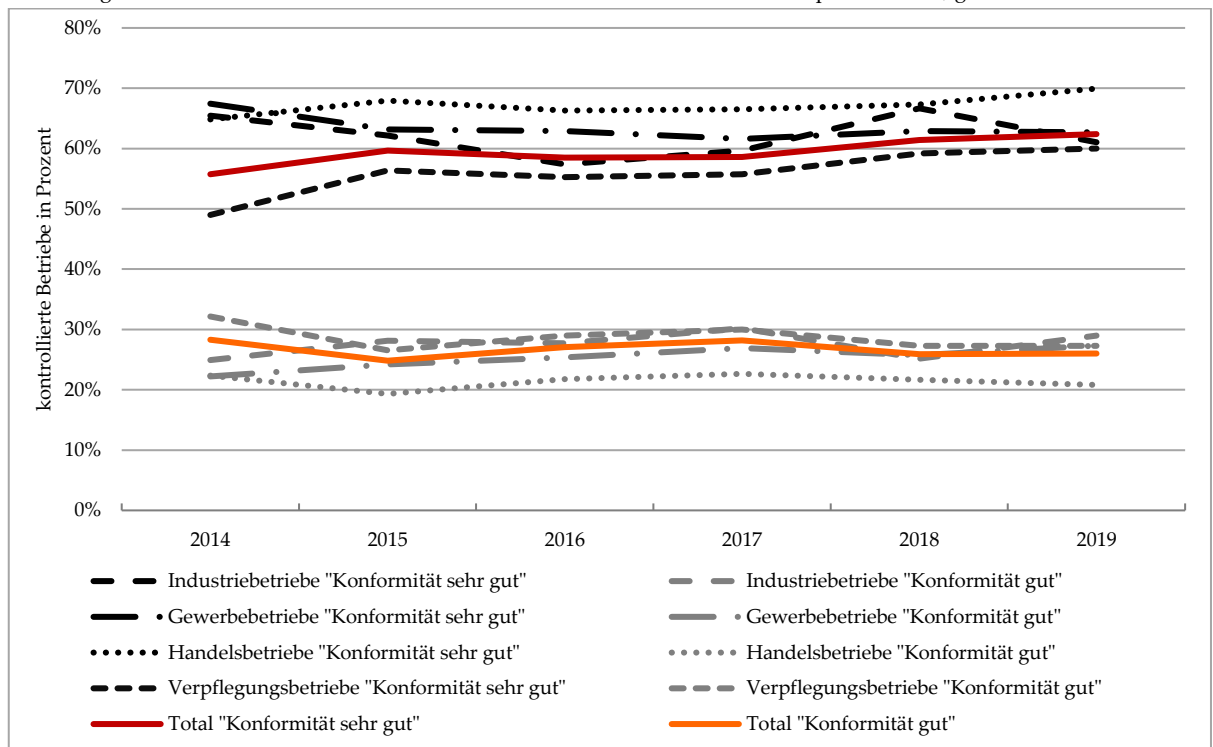
Quelle: BLV Daten zu den amtlichen Kontrollen für insgesamt 16 der 20 Vollzugsbehörden; zu vier Vollzugsbehörden liegen nicht für die gesamte Zeitperiode Daten vor.

Tabelle 16: Anteil der inspizierten Betriebe vor/nach Einführung des neuen LMR; nach Vollzugsbehörde

Kanton**	Anteil inspizierte Industrie-, Gewerbe-, Handels und Verpflegungsbetriebe * in %								
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ø 2014-2016	Ø 2017-2019	Differenz zw. Ø 2014-16 und Ø 2017-19
H	56.48	50.29	50.16	49.85	45.95	45.57	52.31	47.12	-5.19
G	46.04	50.96	47.27	44.99	43.88	43.05	48.09	43.97	-4.11
R	62.76	52.55	44.97	41.00	41.90	45.07	53.43	42.66	-10.77
M	40.80	38.09	32.95	33.48	36.10	40.85	37.28	36.81	-0.47
K	48.06	43.94	43.41	32.03	37.48	32.87	45.14	34.12	-11.01
D	40.55	40.05	38.43	36.58	31.60	32.57	39.67	33.58	-6.09
L	39.71	39.71	37.37	33.65	32.15	33.23	38.93	33.01	-5.92
B	28.91	31.90	26.95	32.15	34.59	30.60	29.25	32.45	3.19
S	43.51	31.99	35.04	33.35	34.43	29.58	36.84	32.45	-4.39
C	19.88	14.64	19.57	15.11	31.92	47.19	18.03	31.41	13.37
E	41.12	37.55	35.10	25.14	37.35	32.39	37.92	31.63	-6.29
I	29.02	27.84	31.70	29.81	31.99	28.91	29.52	30.24	0.72
F	27.56	28.24	34.23	30.95	26.95	21.56	30.01	26.49	-3.52
O	21.41	19.66	22.11	21.41	19.55	19.91	21.06	20.29	-0.77
J	17.33	14.42	16.95	14.39	17.62	20.98	16.24	17.66	1.42
Q	14.25	35.52	29.31	15.76	22.91	10.05	26.36	16.24	-10.12
CH	36.42	33.42	32.97	29.88	30.96	30.43	34.27	30.42	-3.85

\* Betriebe, die gemäss NKPV inspiziert werden, d.h. ohne Trinkwasserversorgung und Bäder (Liste 3 Anhang 1 NKPV)  
\*\* Den kantonalen Vollzugsstellen wurde zufällig ein Buchstabe zugeordnet. Sie sind absteigend rangiert nach dem durchschnittlichen Anteil der inspizierten Betriebe 2017 bis 2019 (Spalte: Ø 2017-2019).  
Quelle: BLV Daten zu den amtlichen Kontrollen für insgesamt 16 der 20 Vollzugsbehörden; zu vier Vollzugsbehörden liegen nicht für die gesamte Zeitperiode Daten vor.

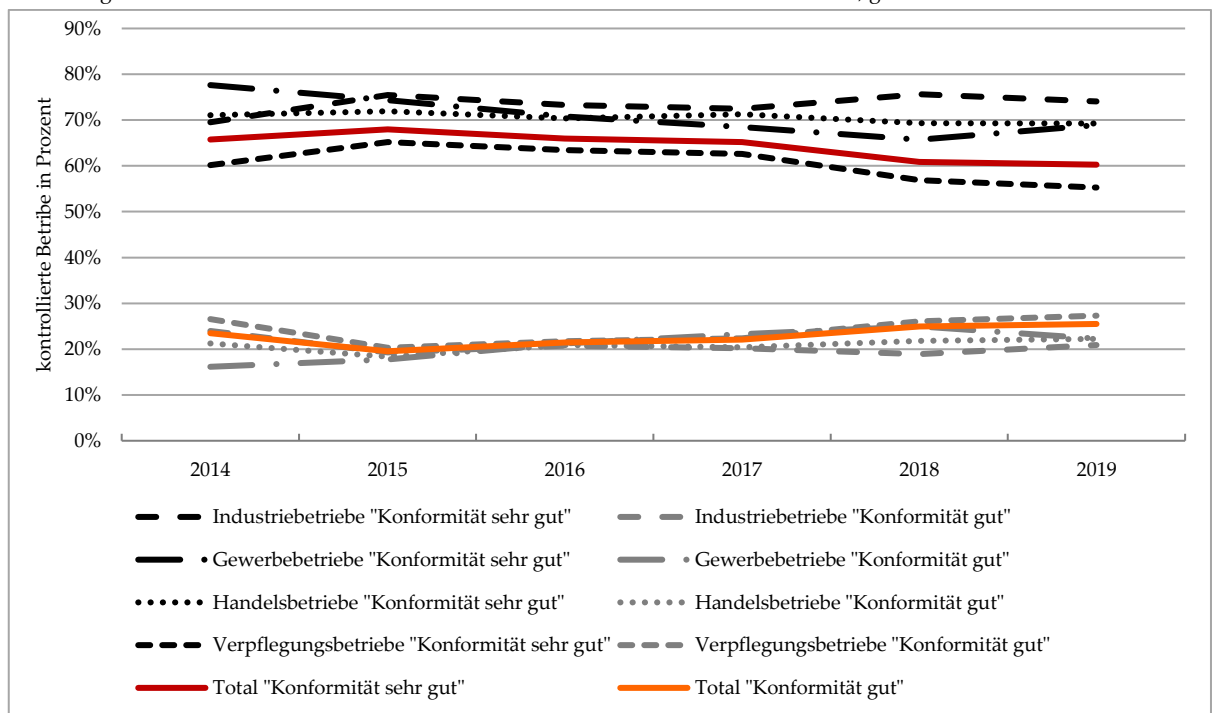
Abbildung 17: Konformität der Lebensmittelbetriebe im Bereich «Selbstkontrollkonzept» 2014-2019, ganz Schweiz \*



\* Die Kategorien «Konformität mangelhaft» und «Konformität schlecht» sind nicht abgebildet.

Quelle: BLV Daten zu den amtlichen Kontrollen der Lebensmittelbetriebe. Berücksichtigt sind die Daten von 19 der 20 Vollzugsbehörden, zu welchen mindestens zu vier der sechs Jahre Daten vorliegen.

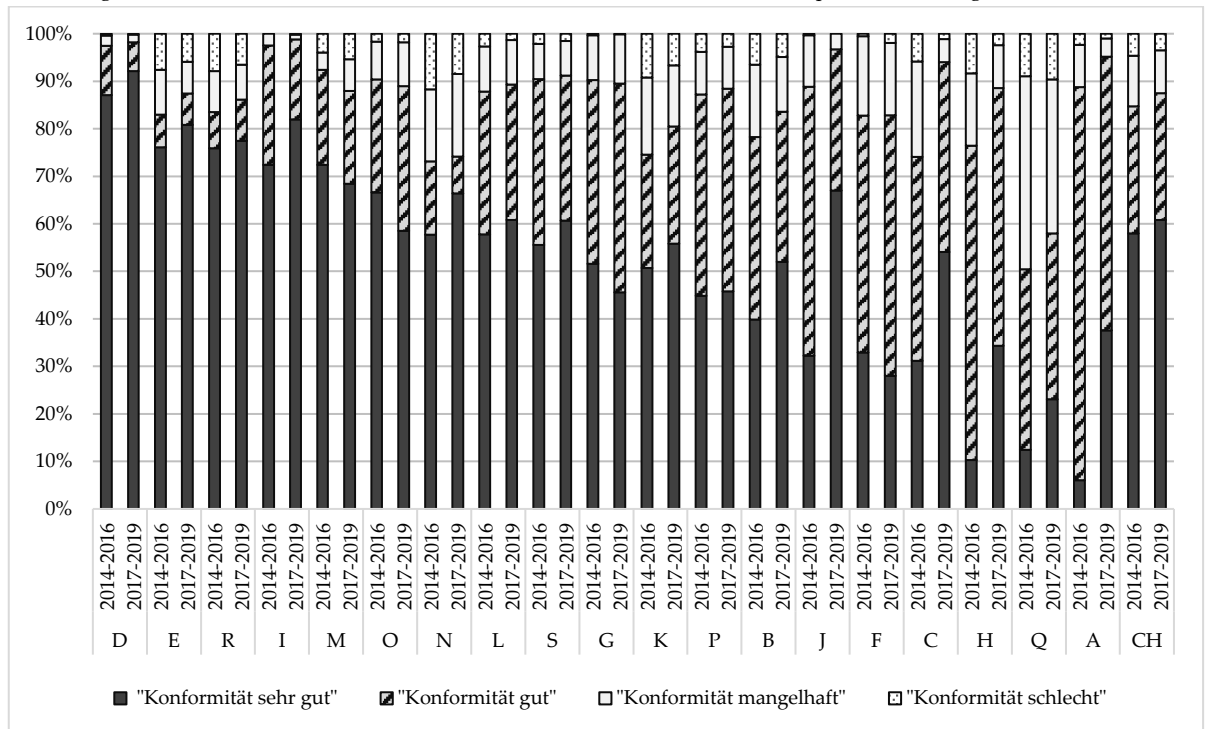
Abbildung 18: Konformität der Lebensmittelbetriebe im Bereich «Lebensmittel» 2014-2019, ganz Schweiz \*



\* Die Kategorien «Konformität mangelhaft» und «Konformität schlecht» sind nicht abgebildet.

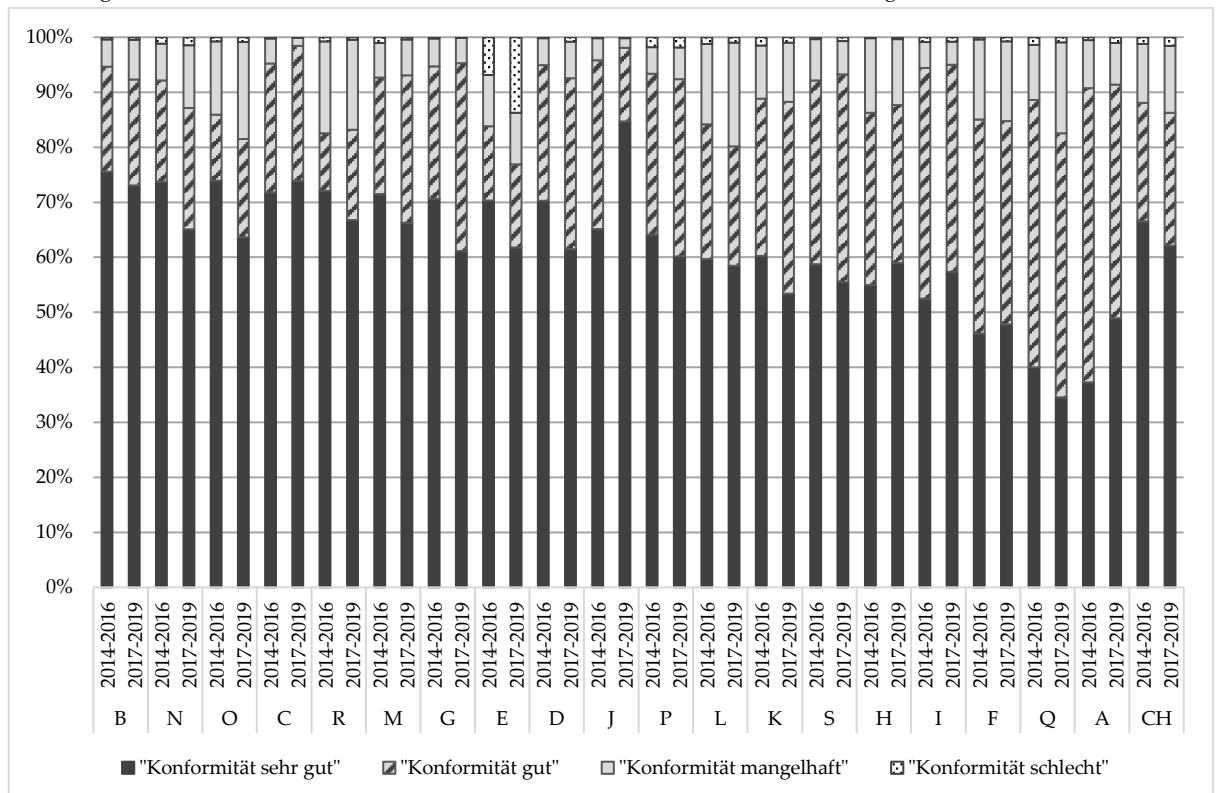
Quelle: BLV Daten zu den amtlichen Kontrollen der Lebensmittelbetriebe. Berücksichtigt sind die Daten von 19 der 20 Vollzugsbehörden, zu welchen mindestens zu vier der sechs Jahre Daten vorliegen.

Abbildung 19: Konformität der Lebensmittelbetriebe im Bereich «Selbstkontrollkonzept», nach Vollzugsbehörde



Quelle: BLV Daten zu den amtlichen Kontrollen der Lebensmittelbetriebe. Berücksichtigt sind die Daten von 19 der 20 Vollzugsbehörden, zu welchen mindestens zu vier der sechs Jahre Daten vorliegen. Den Vollzugsbehörden wurde zufällig ein Buchstabe zugeordnet.

Abbildung 20: Konformität der Lebensmittelbetriebe im Bereich «Lebensmittel», nach Vollzugsbehörde\*



Quelle: BLV Daten zu den amtlichen Kontrollen der Lebensmittelbetriebe. Berücksichtigt sind die Daten von 19 der 20 Vollzugsbehörden, zu welchen mindestens zu vier der sechs Jahre Daten vorliegen. Den Vollzugsbehörden wurde zufällig ein Buchstabe zugeordnet.

Tabelle 17: Inspektionen, Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen 2014 bis 2019, nach Branchenkategorien für die ganze Schweiz

		2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ø 2014-2016	Ø 2017-2019	Differenz zw. Ø 2014-2016 und Ø 2017-2019	
										absolut	in %
Industriebetriebe	Inspektionen	839	836	907	841	856	945	863	881	18	2.0%
	Verwaltungsmassnahmen (VM)	460	429	554	493	484	592	485	523	38	7.9%
	Anteil VM an Inspektionen	54.8%	51.3%	61.1%	58.6%	56.5%	62.6%	56.2%	59.4%	3.2%	5.7%
	Sanktionen	16	8	19	16	14	27	14	19	5	32.6%
	Anteil Sanktionen Inspektionen	1.9%	1.0%	2.1%	1.9%	1.6%	2.9%	1.7%	2.2%	0.5%	29.9%
Gewerbebetriebe	Inspektionen	8'069	6'910	6'091	5'327	5'717	5'765	7'049	5'603	-1'446	-20.5%
	Verwaltungsmassnahmen	4'443	3'676	3'591	3'407	3'562	3'530	3'923	3'500	-424	-10.8%
	Anteil VM an Inspektionen	55.1%	53.2%	59.0%	64.0%	62.3%	61.2%	55.7%	62.5%	6.8%	12.2%
	Sanktionen	87	72	82	89	120	110	80	106	26	32.4%
	Anteil Sanktionen Inspektionen	1.1%	1.0%	1.3%	1.7%	2.1%	1.9%	1.1%	1.9%	0.8%	66.5%
Handelsbetriebe	Inspektionen	11'742	10'496	9'726	8'739	9'415	9'441	10'961	9'198	-1'763	-16.1%
	Verwaltungsmassnahmen	6'200	4'759	5'226	4'708	5'288	5'429	5'524	5'142	-383	-6.9%
	Anteil VM an Inspektionen	52.8%	45.3%	53.7%	53.9%	56.2%	57.5%	50.4%	55.9%	5.5%	10.9%
	Sanktionen	151	120	126	111	105	125	133	114	-19	-14.3%
	Anteil Sanktionen Inspektionen	1.3%	1.1%	1.3%	1.3%	1.1%	1.3%	1.2%	1.2%	0.0%	2.1%
Verpflegungsbetriebe	Inspektionen	31'616	34'202	32'492	31'034	30'964	30'580	33'388	30'859	-2'529	-7.6%
	Verwaltungsmassnahmen	20'193	19'867	20'964	20'568	21'776	21'730	20'777	21'358	581	2.8%
	Anteil VM an Inspektionen	63.9%	58.1%	64.5%	66.3%	70.3%	71.1%	62.2%	69.2%	7.0%	11.2%
	Sanktionen	686	654	691	743	834	933	677	837	160	23.6%
	Anteil Sanktionen Inspektionen	2.2%	1.9%	2.1%	2.4%	2.7%	3.1%	2.0%	2.7%	0.7%	33.7%
Total, alle kontrollierten Betriebe	Inspektionen	52'266	52'444	49'216	45'941	46'952	46'731	51'309	46'541	-4'767	-9.3%
	Verwaltungsmassnahmen	31'296	28'731	30'335	29'176	31'110	31'281	30'121	30'522	402	1.3%
	Anteil VM an Inspektionen	59.9%	54.8%	61.6%	63.5%	66.3%	66.9%	58.7%	65.6%	6.9%	11.7%
	Sanktionen	940	854	918	959	1'073	1'195	904	1'076	172	19.0%
	Anteil Sanktionen Inspektionen	1.8%	1.6%	1.9%	2.1%	2.3%	2.6%	1.8%	2.3%	0.5%	31.1%
Quelle BLV: Daten zu den amtlichen Kontrollen von 19 Vollzugsbehörden											

Tabelle 18: Inspektionen, Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen vor/nach Einführung des neuen LMR, nach Vollzugsbehörde

Kanton*	Inspektionen Lebensmittelbetriebe				Verwaltungsmassnahmen				Sanktionen			
	Ø 2014-2016	Ø 2017-2019	Differenz		Ø 2014-2016	Ø 2017-2019	Differenz		Ø 2014-2016	Ø 2017-2019	Differenz	
			absolut	in %			absolut	in %			absolut	in %
10	12'024	8'790	-3'234	-26.9%	6'887	5'766	-1'121	-16.3%	147	68	-79	-53.8%
4	6'350	6'317	-33	-0.5%	4'601	5'824	1'223	26.6%	144	215	71	49.7%
13	3'376	3'453	77	2.3%	1'105	888	-217	-19.7%	367	383	16	4.3%
7	3'447	3'396	-51	-1.5%	2'656	2'595	-61	-2.3%	0	6	6	
9	3'573	3'375	-198	-5.5%	2'387	2'850	463	19.4%	77	171	94	121.6%
12	3'062	3'014	-47	-1.5%	989	1'154	165	16.7%	0	0	0	
15	3'688	2'893	-795	-21.6%	1'988	1'613	-375	-18.8%	13	11	-2	-15.4%
16	1'573	2'298	725	46.1%	1'034	1'009	-25	-2.4%	1	0	-1	-100.0%
19	1'689	2'068	380	22.5%	1'530	2'164	634	41.4%	46	71	26	56.2%
6	1'613	1'727	114	7.0%	634	677	43	6.8%	3	3	0	0.0%
2	1'774	1'709	-65	-3.6%	1'845	1'822	-23	-1.2%	6	5	-1	-17.6%
18	1'879	1'706	-174	-9.2%	1'254	1'152	-102	-8.2%	59	73	15	25.0%
1	2'642	1'284	-1'358	-51.4%	1'031	1'048	16	1.6%	32	36	4	11.5%
14	1'390	1'208	-182	-13.1%	996	854	-142	-14.3%	2	2	0	0.0%
11	1'040	922	-118	-11.4%	85	97	12	14.5%	1	0	0	-50.0%
17	832	760	-72	-8.7%	118	99	-19	-16.1%	6	29	22	352.6%
8	474	757	284	59.9%	327	282	-44	-13.6%	1	2	1	66.7%
3	470	489	19	4.0%	394	416	22	5.5%	0	1	1	
5	411	374	-37	-9.0%	259	211	-48	-18.5%	0	0	0	
<b>CH</b>	<b>51'309</b>	<b>46'541</b>	<b>-4'767</b>	<b>-9.3%</b>	<b>30'121</b>	<b>30'522</b>	<b>402</b>	<b>1.3%</b>	<b>904</b>	<b>1'076</b>	<b>172</b>	<b>19.0%</b>

\* Die kantonalen Vollzugsstellen wurden zufällig nummeriert und absteigend nach der durchschnittlichen Anzahl Inspektionen 2017 bis 2019 rangiert.  
Quelle BLV: Daten zu den amtlichen Kontrollen der Lebensmittelbetriebe von 19 Vollzugsbehörden.

Tabelle 19: Anteil Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen an Inspektionen, nach Vollzugsbehörde

Kanton*	Anteil an Inspektionen in %					
	Verwaltungsmassnahmen			Sanktionen		
	Ø 2014-2016	Ø 2017-2019	Differenz	Ø 2014-2016	Ø 2017-2019	Differenz
S	104.5	106.7	2.2	0.3	0.3	0.0
N	90.7	104.3	13.7	2.7	3.4	0.7
O	72.5	92.3	19.7	2.3	3.4	1.1
F	65.8	85.7	19.9	2.2	5.3	3.1
I	83.9	85.1	1.2	0.0	0.3	0.3
J	66.5	82.3	15.8	1.9	2.8	0.9
G	77.1	76.4	-0.7	0.0	0.2	0.2
D	71.5	70.7	-0.8	0.2	0.2	0.0
P	66.8	67.5	0.7	3.1	4.3	1.2
R	57.3	65.6	8.3	1.2	0.8	-0.5
K	53.9	55.8	1.8	0.3	0.4	0.0
Q	61.3	54.7	-6.7	0.0	0.0	0.0
H	69.2	43.8	-25.4	0.1	0.0	-0.1
B	39.3	39.1	-0.2	0.2	0.1	0.0
L	32.4	38.2	5.8	0.0	0.0	0.0
C	69.7	33.2	-36.5	0.2	0.2	0.0
E	32.4	25.3	-7.1	10.8	11.1	0.3
A	14.2	12.9	-1.3	0.8	3.7	2.9
M	8.2	10.4	2.2	0.1	0.0	0.0
CH	58.7	65.6	6.9	1.8	2.3	0.5

\* Die kantonalen Vollzugsstellen wurden zufällig einem Buchstaben zugeordnet. Sie sind nach dem durchschnittlichen Anteil Verwaltungsmassnahmen an Inspektionen für die Jahr 2017 bis 2019 rangiert.  
Quelle: BLV Daten zu den Kontrollen der Lebensmittelbetriebe von 19 Vollzugsbehörden.

Tabelle 20: Produktkontrollen: Anzahl analysierte Proben und Beanstandungen 2014 bis 2019

		2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ø 2014-2016	Ø 2017-2019	Differenz zw. Ø 2014-2016 und Ø 2017-2019	
										absolut	in %
										<b>Lebensmittel</b>	Anzahl Proben
	Anzahl Beanstandungen	7'950	8'157	8'345	8'462	9'054	8'331	8'151	8'616	465	5.7
	Beanstandungsquote	18.4%	19.1%	18.5%	19.2%	19.8%	19.6%	18.7%	19.5%	0.8%	4.5
<b>Gebrauchsgegenstände</b>	Anzahl Proben	2'468	2'290	1'893	1'915	1'762	1'586	2'217	1'754	-463	-20.9
	Anzahl Beanstandungen	587	515	290	288	300	404	464	331	-133	-28.7
	Beanstandungsquote	23.8%	22.5%	15.3%	15.0%	17.0%	25.5%	20.5%	19.2%	-1.4%	-6.6

Quelle: BLV Daten zu den Probeanalysen für 18 kantonale Vollzugsstellen; zwei Vollzugsstellen wurden nicht berücksichtigt, da nicht für alle berücksichtigten Jahre Daten vorlagen.



Tabelle 21: Lebensmittel: Anzahl analysierte Proben und Beanstandungsquote nach kantonomer Vollzugsbehörde

Kanton*	Proben				Beanstandungsquote			
	Ø 2014-2016	Ø 2017-2019	Differenz zw. Ø 2014-2016 und Ø 2017-2019		Ø 2014-2016	Ø 2017-2019	Differenz zw. Ø 2014-2016 und Ø 2017-2019	
			absolut	in %			absolut	in %
18	1'093	933	-160	-14.6	24.2	25.5	1.3	5.3
9	5'518	5'211	-307	-5.6	27.2	24.5	-2.6	-9.7
4	3'930	4'121	191	4.9	16.3	22.6	6.3	38.7
12	985	1'147	162	16.4	19.4	21.1	1.8	9.2
19	1'083	1'209	126	11.7	18.6	21.3	2.7	14.5
17	784	1'149	365	46.6	20.3	20.8	0.5	2.6
10	6'604	6'784	180	2.7	19.8	20.0	0.2	0.9
15	3'614	2'778	-836	-23.1	19.1	19.8	0.6	3.4
13	5'711	6'240	529	9.3	18.0	19.6	1.6	8.7
5	409	492	83	20.3	17.5	19.6	2.0	11.7
7	2'698	3'052	354	13.1	18.3	19.4	1.1	5.9
6	1'390	1'504	114	8.2	18.6	18.8	0.2	1.1
3	1'574	1'045	-529	-33.6	19.3	17.2	-2.1	-10.7
2	1'950	2'348	398	20.4	15.2	15.8	0.6	4.0
8	773	999	226	29.2	8.0	15.2	7.2	90.0
11	1'681	1'456	-224	-13.3	12.9	14.8	1.9	14.5
14	2'467	2'292	-175	-7.1	11.1	12.1	1.0	9.3
1	1'374	1'369	-5	-0.3	14.0	9.6	-4.4	-31.5
CH	43'637	44'129	492	1.1	18.7	19.5	0.8	4.5

\* Kantonalen Vollzugsstellen zufällig nummeriert und nach der durchschnittlichen Beanstandungsquote 2017 bis 2019 rangiert.  
Quelle: BLV Daten zu den Probeanalysen für 18 kantonale Vollzugsstellen; zwei Vollzugsstellen wurden nicht berücksichtigt, da nicht für alle berücksichtigten Jahre Daten vorlagen.

Tabelle 22: Gebrauchsgegenstände: Anzahl analysierte Proben und Beanstandungsquote nach kantonaler Vollzugsbehörde

Kanton*	Proben				Beanstandungsquote			
	Ø 2014-2016	Ø 2017-2019	Differenz zw. Ø 2014-2016 und Ø 2017-2019		Ø 2014-2016	Ø 2017-2019	Differenz zw. Ø 2014-2016 und Ø 2017-2019	
			absolut	in %			absolut	in %
7	143	89	-54	-37.8	28.1	57.5	29.5	105.0
6	72	40	-32	-44.0	22.3	39.5	17.2	76.9
15	228	163	-65	-28.5	35.7	38.3	2.5	7.1
18	132	53	-80	-60.2	14.9	36.2	21.2	142.0
5	26	22	-4	-16.5	31.2	27.3	-3.9	-12.4
12	52	29	-23	-43.9	26.9	23.1	-3.7	-13.9
17	117	62	-55	-47.2	21.0	20.1	-0.9	-4.1
8	70	136	66	94.7	14.2	19.0	4.8	33.9
1	48	39	-9	-18.1	13.5	17.6	4.1	30.2
11	28	26	-2	-7.1	14.9	17.2	2.4	15.9
14	123	104	-19	-15.5	18.3	16.6	-1.7	-9.2
19	131	137	6	4.6	27.7	15.6	-12.0	-43.5
4	164	123	-41	-25.0	5.4	13.9	8.5	158.0
13	391	403	12	3.2	19.9	13.5	-6.3	-31.8
9	111	118	7	6.0	20.2	12.7	-7.5	-37.0
2	43	44	1	3.1	21.8	12.2	-9.6	-43.9
10	275	132	-142	-51.8	14.5	10.0	-4.4	-30.7
3	62	33	-29	-46.8	26.2	6.0	-20.3	-77.3
CH	2'217	1'754	-463	-20.9	20.5	19.2	-1.4	-6.6

\* Kantonalen Vollzugsstellen zufällig nummeriert und nach der durchschnittlichen Beanstandungsquote 2017 bis 2019 rangiert.  
Quelle: BLV Daten zu den Probeanalysen für 18 kantonale Vollzugsstellen; zwei Vollzugsstellen wurden nicht berücksichtigt, da nicht für alle berücksichtigten Jahre Daten vorlagen.

Tabelle 23: Ergebnisse der Fleischkontrollen 2014 bis 2019, ganze Schweiz

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ø 2014-2016	Ø 2017-2019	Differenz (in %)
Total untersuchte Tiere	3'647'824	3'639'879	3'555'834	3'508'716	3'491'900	3'371'166	3'614'512	3'457'261	-157'252 (-4.4%)
ungeniessbar	7'752	7'888	7'511	7'578	7'343	6'233	7'717	7'051	-666 (-8.6%)
Anteil ungeniessbare Tiere an kontrollierten Tieren	0.21%	0.22%	0.21%	0.22%	0.21%	0.18%	0.21%	0.20%	-0.01%

Quelle: BLV Fleischkontrollstatistik 2014 bis 2019. Bern: BLV.

Tabelle 24: Grenzkontrollen – Proben und Beanstandungen 2014 bis 2019

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ø 2014-16	Ø 2017-19
Total Proben	723	578	501	469	462	428	601	453
Beanstandungen	151	127	124	74	58	100	134	77
Beanstandungen in %	21%	22%	25%	16%	13%	23%	23%	17%
Total Proben Schwerpunktprogramme	567	431	393	422	425	396	464	414
Beanstandungen Schwerpunktprogramme	68	62	67	46	38	80	66	55
Beanstandungen Schwerpunktprogramme in %	12%	14%	17%	11%	9%	20%	14%	13%
Total Proben aufgrund Verdachts	156	129	78	47	37	32	121	39
Beanstandungen aufgrund Verdachts in %	83	65	57	28	20	20	68	23
Beanstandungen aufgrund Verdachts in %	53%	50%	73%	60%	54%	63%	59%	59%

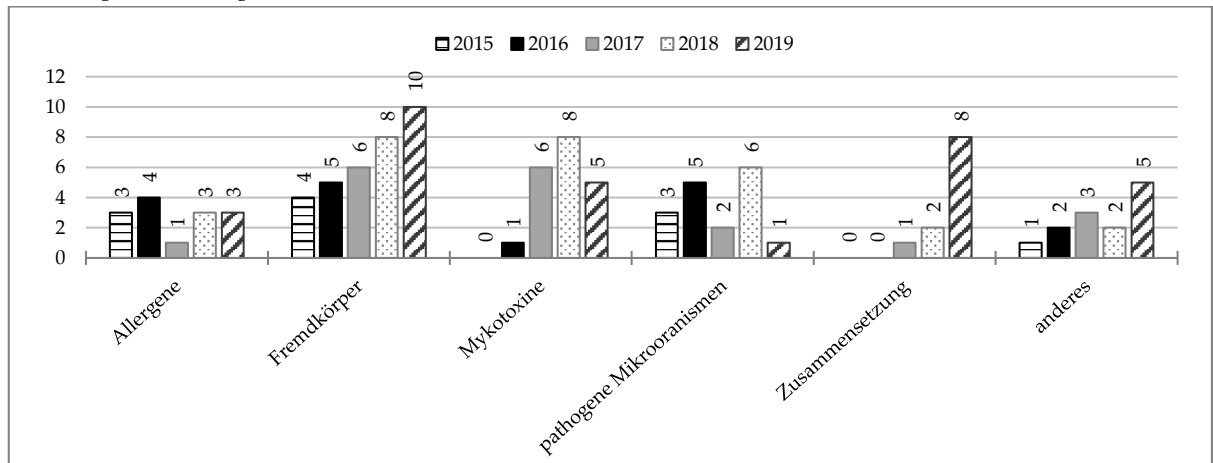
Quelle: Jahresberichte zu den Kontrollen an der Grenze 2014 bis 2019 (u.a. BLV 2020b).

Tabelle 25: Anzahl Rückrufe und Warnungen 2014 bis 2019

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Total Rückrufe</b>	<b>12</b>	<b>17</b>	<b>25</b>	<b>28</b>	<b>43</b>	<b>47</b>
Rückrufe zu Lebensmitteln	k. A.	11	18	19	29	32
Rückrufe zu Gebrauchsgegenständen	k. A.	6	8	9	14	15
<b>Total Warnungen</b>	<b>10</b>	<b>16</b>	<b>11</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>26</b>
Warnungen Lebensmittel	10	14	5	9	12	21
Warnungen Gebrauchsgegenstände	0	2	6	6	4	5

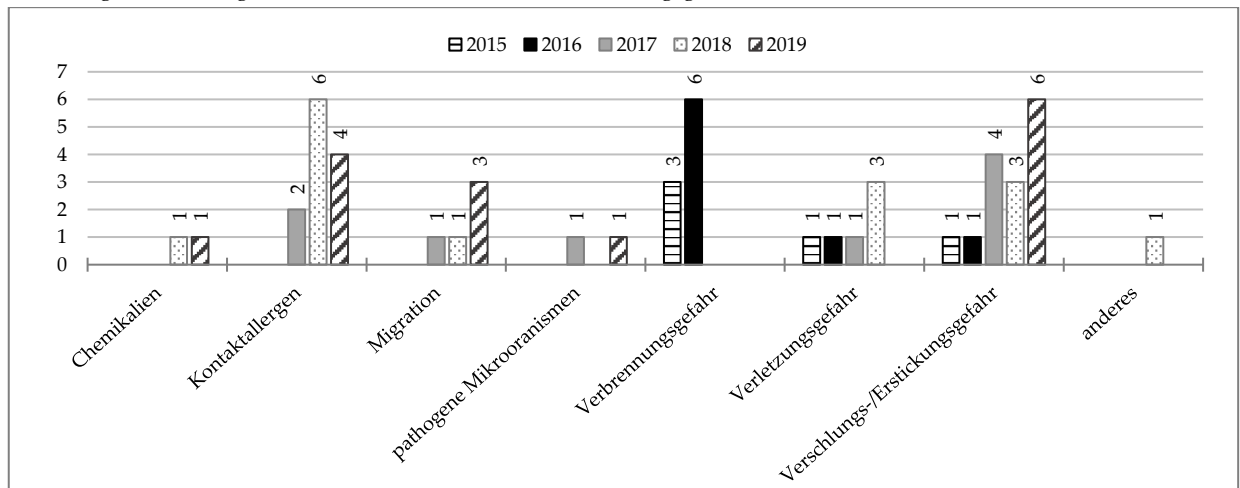
Quelle: BLV 2020c: 11, 13

Abbildung 21: Die häufigsten Gründe für die Rückrufe zu Lebensmittel 2015-2019



Quelle: BLV 2020c: 13.

Abbildung 22: Die häufigsten Gründe für die Rückrufe zu Gebrauchsgegenständen 2015-2019



Quelle: BLV 2020c: 14.

Tabelle 26: Die häufigsten Gründe für öffentliche Warnungen 2015 – 2019

Warnungen zu Lebensmitteln	2015	2016	2017	2018	2019
Allergene	1	4	3	2	8
biologische Kontamination (andere)	0	0	0	2	1
Fremdkörper	0	0	0	0	2
Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen	1	0	0	2	1
Mykotoxine	1	0	1	0	0
natürliche Toxine	4	0	0	0	0
pathogene Mikroorganismen	8	3	4	6	9
TAM	0	0	1	0	0
Warnungen zu Gebrauchsgegenständen	2015	2016	2017	2018	2019
Verbrennungsgefahr	0	2	4	0	3
Verschluckungs-/Erstickungsgefahr	1	2	1	1	2

Quelle BLV 2020c: 12.

Tabelle 27: RASFF-Meldungen betreffend die Schweiz

	2015	2016	2017	2018	2019
RASFF-Meldungen betreffend die Schweiz, insgesamt	137	161	191	215	201
Davon RASFF-Meldungen erstellt von der Schweiz	24	48	60	54	46
Quelle: BLV 2020c: 20					

## 7.4 Dokumentation Modul 3

### 7.4.1 Auswertung der Items

Tabelle 28: Zusammensetzung Stichprobe

Differenzierung	Betriebe	Dienstleister	Verbände	Vollzug	Konsumenten- schutz (KS)	Total
KC				19		19
Lebensmittel Inspektion				9		9
KT				12		12
Fleisch Kontrolle				5		5
Bundesstellen				2		2
Bäckereien	51					51
Gastronomiebetriebe	27					27
Tätowierstudios	2					2
Grossbetriebe	66					66
Industrie (Mehrfachwahl)	47	4	13			64
Gewerbe (Mehrfachwahl)	45	4	9			58
Handel (Mehrfachwahl)	16	5	9			30
Verpflegung (Mehrfachwahl)	58	0	3			61 (59)
Wasserfach (Mehrfachwahl)	6	0	2			8
grosse Unternehmen (mehr als 250 MA)	39	1				40
mittlere Unternehmen (50-249 MA)	30	1				31
kleine Unternehmen (10-49 MA)	35	3				38 (37)
Kleinstunternehmen (1-9 MA)	42	2				44 (43)
Schweizer Markt (Mehrfach- wahl)	115					115
Export EU-Raum (Mehrfach- wahl)	35					35
Import EU-Raum (Mehrfach- wahl)	25					25
Export global (Mehrfachwahl)	27					27
Import global (Mehrfachwahl)	15					15
Espace Mittelland	32	2		9		43
Genfersee	26	1		4		31
Nordwestschweiz	18	1		6		25
Ostschweiz	25	1		14		40
Tessin <sup>43</sup>	-	-		-		2
Zentralschweiz	20	1		7		28
Zürich	20	1		3		24
Keine <sup>44</sup>	-	-		-		3
kantonaler Vollzug	128	6		33		167
interkantonaler Vollzug	16	1		12		29
gemeinsames Vollzugsamt	63	4		25		92
gemeinsame Direktion	71	3		13		87
getrennte Direktion	8	0		6		14
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>146 (144 ab Frage 36)</b>	<b>7</b>	<b>28 (27 ab Frage 36)</b>	<b>47</b>		<b>228 (225)</b>
Konsumentenschutz					8	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>146 (144 ab Frage 36)</b>	<b>7</b>	<b>28 (27 ab Frage 36)</b>	<b>47</b>	<b>8</b>	<b>236 (233)</b>

<sup>43</sup> Aus Gründen der Anonymität wird nur die Gesamtzahl der Befragten angegeben, damit es nicht möglich ist, Rückschlüsse auf einzelne Individuen zu ziehen.

<sup>44</sup> Siehe Fussnote 43

Tabelle 29: Frage 6.1; Bewerten Sie inwiefern folgende Aussagen zutreffen: Die Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts ist bereits Alltag in unserem Unternehmen / Behörde / Branche.

Differenzierung	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft eher zu	trifft voll zu	weiss nicht	Total
Betriebe	3	6	59	71	7	146
Dienstleister	1	1	2	3	0	7
Verbände	0	0	14	12	2	28
Vollzug	1	1	5	38	2	47
grosse Unternehmen	0	0	8	31	1	40
mittlere Unternehmen	0	1	9	21	0	31
kleine Unternehmen	2	2	23	8	3	38
Kleinstunternehmen	2	4	21	14	3	44
Espace Mittelland	2	3	16	21	1	43
Genfersee	1	3	9	14	4	31
Nordwestschweiz	2	0	6	17	0	25
Ostschweiz	0	1	20	19	0	40
Zentralschweiz	0	0	8	17	3	28
Zürich	0	1	6	16	1	24
<b>alle Befragte</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>80</b>	<b>124</b>	<b>11</b>	<b>228</b>

Tabelle 30: Frage 6.2; Bewerten Sie inwiefern folgende Aussagen zutreffen: Die Wirtschaft ist in der Lage, die geltenden Bestimmungen umzusetzen.

Differenzierung	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft eher zu	trifft voll zu	weiss nicht	Total
grosse Unternehmen	1	1	21	16	1	40
mittlere Unternehmen	1	1	16	10	3	31
kleine Unternehmen	2	9	20	3	4	38
Kleinstunternehmen	0	9	17	9	9	44
Industrie	2	1	38	19	4	64
Gewerbe	2	10	28	9	9	58
Handel	0	3	16	8	3	30
Verpflegung	2	11	31	10	7	61
Wasserfach	0	0	4	2	2	8
<b>alle Befragte</b>	<b>5</b>	<b>25</b>	<b>124</b>	<b>47</b>	<b>27</b>	<b>228</b>

Tabelle 31: Frage 6.3; Bewerten Sie inwiefern folgende Aussagen zutreffen: Die kantonalen Vollzugsbehörden sind in der Lage, ihre Aufgaben gemäss den geltenden Bestimmungen zu erfüllen.

Differenzierung	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft eher zu	trifft voll zu	weiss nicht	Total
grosse Unternehmen	1	0	16	12	11	40
mittlere Unternehmen	0	2	12	13	4	31
kleine Unternehmen	2	3	17	8	8	38
Kleinstunternehmen	3	7	14	11	9	44
Espace Mittelland	2	6	18	8	9	43
Genfersee	1	4	7	11	8	31
Nordwestschweiz	2	1	7	11	4	25
Ostschweiz	1	3	21	12	3	40
Zentralschweiz	1	1	15	9	2	28
Zürich	0	2	9	5	8	24
<b>alle Befragte</b>	<b>7</b>	<b>22</b>	<b>91</b>	<b>62</b>	<b>46</b>	<b>228</b>

Tabelle 32: Frage 7 Nahmen Sie an mindestens einer der Schulungsveranstaltungen des BLV zum neuen Lebensmittelrecht im Jahr 2017 teil? (Ohne Gastronomiebetriebe und Dienstleister)

Differenzierung	ja	nein	weiss nicht	Total
Betriebe	48	63	8	119
Verbände	17	8	3	28
Vollzug	40	5	2	47
Industrie	33	25	2	60
Gewerbe	24	27	3	54
Handel	11	13	1	24
Verpflegung	14	15	5	34
Wasserfach	3	5	0	8
grosse Unternehmen	18	17	2	37
mittlere Unternehmen	11	18	0	29
kleine Unternehmen	8	14	4	26
Kleinstunternehmen	11	14	2	27
Schweizer Markt	48	60	7	115
Export EU-Raum	19	15	1	35
Import EU-Raum	17	8	0	25
Export global	16	10	1	27
Import global	10	5	0	15
<b>alle Befragte</b>	<b>105</b>	<b>76</b>	<b>13</b>	<b>194</b>

Tabelle 33: Frage 8; Nahmen Sie an mindestens einer ERFA-Veranstaltung seit 2017 teil? (Nur Vollzug)

Differenzierung	ja	nein	weiss nicht	Total
Vollzug	23	21	3	47
KC	12	5	2	19
LI	6	3	0	9
KT	4	7	1	12
FK	1	4	0	5
Bundesstellen	0	2	0	2
<b>alle Befragte</b>	<b>23</b>	<b>21</b>	<b>3</b>	<b>47</b>

Tabelle 34: Frage 9.1; Nutzen Sie folgende Informationsmittel des BLV? Website des BLV (Ohne Dienstleister)

Differenzierung	nie	selten	häufig	extrem häufig	weiss nicht	Total
Betriebe	38	46	34	24	4	146
Verbände	3	5	18	2	0	28
Vollzug	0	4	23	19	1	47
Industrie	2	7	31	19	1	60
Gewerbe	22	20	10	1	1	54
Handel	3	6	11	5	0	25
Verpflegung	19	26	10	3	3	61
Wasserfach	1	4	3	0	0	8
grosse Unternehmen	1	7	18	12	1	39
mittlere Unternehmen	2	9	9	10	0	30
kleine Unternehmen	17	12	4	2	0	35
Kleinstunternehmen	18	18	3	0	3	42
Espace Mittelland	13	10	8	9	1	41
Genfersee	9	8	5	8	0	30
Nordwestschweiz	1	9	10	4	0	24
Ostschweiz	6	7	17	7	2	39
Zentralschweiz	5	7	7	7	1	27
Zürich	4	7	7	4	1	23
<b>alle Befragte</b>	<b>41</b>	<b>55</b>	<b>75</b>	<b>45</b>	<b>5</b>	<b>221</b>



Tabelle 35: Frage 9.2; Nutzen Sie folgende Informationsmittel des BLV? Erklär-Videos des BLV (Ohne Dienstleister)

Differenzierung	nie	selten	häufig	extrem häufig	weiss nicht	Total
Betriebe	75	56	8	1	6	146
Verbände	11	14	3	0	0	28
Vollzug	17	27	2	0	1	47
Espace Mittelland	22	17	1	0	1	41
Genfersee	17	9	3	0	1	30
Nordwestschweiz	10	13	1	0	0	24
Ostschweiz	13	21	2	0	3	39
Zentralschweiz	15	11	0	0	1	27
Zürich	10	8	3	1	1	23
<b>alle Befragte</b>	<b>103</b>	<b>97</b>	<b>13</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>221</b>

Tabelle 36: Frage 9.3; Nutzen Sie folgende Informationsmittel des BLV? Präsentations- und Schulungsunterlagen (Ohne Dienstleister)

Differenzierung	nie	selten	häufig	extrem häufig	weiss nicht	Total
KC	1	9	7	1	1	19
Lebensmittelinspektion	0	8	1	0	0	9
KT	2	1	8	1	0	12
Fleischkontrolle	0	3	2	0	0	5
Industrie	16	31	12	0	1	60
Gewerbe	25	17	10	0	2	54
Handel	13	6	5	1	0	25
Verpflegung	20	26	10	1	4	61
Wasserfach	4	2	2	0	0	8
grosse Unternehmen	9	22	5	1	2	39
mittlere Unternehmen	8	14	7	1	0	30
kleine Unternehmen	18	11	6	0	0	35
Kleinstunternehmen	20	11	7	0	4	42
Espace Mittelland	14	16	9	1	1	41
Genfersee	6	13	9	0	2	30
Nordwestschweiz	7	10	7	0	0	24
Ostschweiz	12	20	4	1	2	39
Zentralschweiz	10	7	8	1	1	27
Zürich	6	11	4	1	1	23
<b>alle Befragte</b>	<b>68</b>	<b>90</b>	<b>52</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	<b>221</b>

Tabelle 37: Frage 9.4; Nutzen Sie folgende Informationsmittel des BLV? Newsletter (Ohne Dienstleister)

Differenzierung	nie	selten	häufig	extrem häufig	weiss nicht	Total
Betriebe	50	33	34	25	4	146
Verbände	6	7	11	3	1	28
Vollzug	1	15	20	10	1	47
Industrie	6	11	24	19	0	60
Gewerbe	28	15	9	1	1	54
Handel	7	3	7	7	1	25
Verpflegung	22	19	11	6	3	61
Wasserfach	3	2	3	0	0	8
grosse Unternehmen	3	5	16	15	0	39
mittlere Unternehmen	7	7	9	7	0	30
kleine Unternehmen	17	11	5	2	0	35
Kleinstunternehmen	23	10	4	1	4	42
Espace Mittelland	14	15	7	5	0	41
Genfersee	11	10	7	1	1	30
Nordwestschweiz	1	3	12	8	0	24
Ostschweiz	9	11	12	5	2	39
Zentralschweiz	11	1	7	7	1	27
Zürich	3	8	4	7	1	23
<b>alle Befragte</b>	<b>57</b>	<b>55</b>	<b>65</b>	<b>38</b>	<b>6</b>	<b>221</b>

Tabelle 38: Frage 9.5; Nutzen Sie folgende Informationsmittel des BLV? Informationsschreiben (Ohne Dienstleister)

Differenzierung	nie	selten	häufig	extrem häufig	weiss nicht	Total
Betriebe	36	34	48	22	6	146
Verbände	3	6	13	5	1	28
Vollzug	0	2	23	21	1	47
Industrie	4	8	27	21	0	60
Gewerbe	18	17	15	2	2	54
Handel	4	6	10	4	1	25
Verpflegung	17	18	18	4	4	61
Wasserfach	3	2	3	0	0	8
grosse Unternehmen	2	5	20	12	0	39
mittlere Unternehmen	4	7	11	8	0	30
kleine Unternehmen	12	13	9	0	1	35
Kleinstunternehmen	18	9	8	2	5	42
Espace Mittelland	9	14	11	7	0	41
Genfersee	9	6	6	7	2	30
Nordwestschweiz	1	1	15	7	0	24
Ostschweiz	5	8	17	7	2	39
Zentralschweiz	7	2	10	6	2	27
Zürich	3	4	10	5	1	23
<b>alle Befragte</b>	<b>39</b>	<b>42</b>	<b>84</b>	<b>48</b>	<b>8</b>	<b>221</b>

Tabelle 39: Frage 9.6; Nutzen Sie folgende Informationsmittel des BLV? Infodesk des BLV (Ohne Dienstleister)

Differenzierung	nie	selten	häufig	extrem häufig	weiss nicht	Total
grosse Unternehmen	12	19	4	0	4	39
mittlere Unternehmen	12	11	3	2	2	30
kleine Unternehmen	20	12	0	1	2	35
Kleinstunternehmen	27	7	1	0	7	42
Espace Mittelland	22	17	0	1	1	41
Genfersee	16	9	1	0	4	30
Nordwestschweiz	6	10	4	1	3	24
Ostschweiz	13	14	7	0	5	39
Zentralschweiz	13	9	3	0	2	27
Zürich	15	3	1	1	3	23
<b>alle Befragte</b>	<b>105</b>	<b>73</b>	<b>21</b>	<b>3</b>	<b>19</b>	<b>221</b>

Tabelle 40: Frage 10.1; Inwiefern waren folgende Kommunikationsmassnahmen des BLV bei der Einführung des neuen Lebensmittelrechts nützlich? Website des BLV (Ohne Dienstleister und «nie» oder «weiss nicht» in 9.1)

Differenzierung	überhaupt nicht nützlich	eher nicht nützlich	eher nützlich	sehr nützlich	weiss nicht	Total
Betriebe	1	15	35	38	15	104
Verbände	0	4	9	9	3	25
Vollzug	1	0	18	25	2	46
Industrie	1	4	18	30	4	57
Gewerbe	0	5	11	6	9	31
Handel	0	1	7	11	3	22
Verpflegung	0	11	15	7	6	39
Wasserfach	0	1	5	1	0	7
grosse Unternehmen	0	2	9	22	4	37
mittlere Unternehmen	0	2	11	12	3	28
kleine Unternehmen	1	7	5	3	2	18
Kleinstunternehmen	0	4	10	1	6	21
Schweizer Markt	1	10	23	35	11	80
Export EU-Raum	0	0	12	18	4	34
Import EU-Raum	0	0	7	14	3	24
Export global	0	1	9	14	2	26
Import global	0	0	3	12	0	15
Espace Mittelland	0	2	11	12	2	27
Genfersee	0	2	5	10	4	21
Nordwestschweiz	1	3	6	11	2	23
Ostschweiz	0	2	15	12	2	31
Zentralschweiz	0	3	8	7	3	21
Zürich	1	2	6	8	1	18
<b>alle Befragte</b>	<b>2</b>	<b>19</b>	<b>62</b>	<b>72</b>	<b>20</b>	<b>175</b>

Tabelle 41: Frage 10.2; Inwiefern waren folgende Kommunikationsmassnahmen des BLV bei der Einführung des neuen Lebensmittelrechts nützlich? Erklär-Videos des BLV (Ohne Dienstleister und «nie» oder «weiss nicht» in 9.2)

Differenzierung	überhaupt nicht nützlich	eher nicht nützlich	eher nützlich	sehr nützlich	weiss nicht	Total
alle Befragte	1	22	49	14	25	111

Tabelle 42: Frage 10.3; Inwiefern waren folgende Kommunikationsmassnahmen des BLV bei der Einführung des neuen Lebensmittelrechts nützlich? Präsentations- und Schulungsunterlagen (Ohne Dienstleister und «nie» oder «weiss nicht» in 9.3)

Differenzierung	überhaupt nicht nützlich	eher nicht nützlich	eher nützlich	sehr nützlich	weiss nicht	Total
Industrie	0	6	16	14	7	43
Gewerbe	0	2	17	5	3	27
Handel	0	2	2	5	3	12
Verpflegung	1	8	19	5	4	37
Wasserfach	0	1	2	1	0	4
<b>alle Befragte</b>	<b>2</b>	<b>15</b>	<b>70</b>	<b>40</b>	<b>19</b>	<b>146</b>

Tabelle 43: Frage 10.4; Inwiefern waren folgende Kommunikationsmassnahmen des BLV bei der Einführung des neuen Lebensmittelrechts nützlich? Newsletter (Ohne Dienstleister und «nie» oder «weiss nicht» in 9.4)

Differenzierung	überhaupt nicht nützlich	eher nicht nützlich	eher nützlich	sehr nützlich	weiss nicht	Total
alle Befragte	3	32	69	41	13	158

Tabelle 44: Frage 10.5; Inwiefern waren folgende Kommunikationsmassnahmen des BLV bei der Einführung des neuen Lebensmittelrechts nützlich? Informationsschreiben (Ohne Dienstleister und «nie» oder «weiss nicht» in 9.5)

Differenzierung	überhaupt nicht nützlich	eher nicht nützlich	eher nützlich	sehr nützlich	weiss nicht	Total
Betriebe	2	12	35	42	13	104
Verbände	2	5	7	8	2	24
Vollzug	0	3	10	31	2	46
Industrie	1	4	16	32	3	56
Gewerbe	1	9	11	7	6	34
Handel	1	2	8	8	1	20
Verpflegung	2	8	14	8	8	40
Wasserfach	0	1	4	0	0	5
grosse Unternehmen	0	1	9	22	5	37
mittlere Unternehmen	0	1	8	14	3	26
kleine Unternehmen	0	8	8	3	3	22
Kleinstunternehmen	2	2	10	3	2	19
<b>alle Befragte</b>	<b>4</b>	<b>20</b>	<b>52</b>	<b>81</b>	<b>17</b>	<b>174</b>

Tabelle 45: Frage 10.6; Inwiefern waren folgende Kommunikationsmassnahmen des BLV bei der Einführung des neuen Lebensmittelrechts nützlich? Infodesk des BLV (Ohne Dienstleister und «nie» oder «weiss nicht» in 9.6)

Differenzierung	überhaupt nicht nützlich	eher nicht nützlich	eher nützlich	sehr nützlich	weiss nicht	Total
Betriebe	3	12	16	5	24	60
Verbände	0	4	2	1	4	11
Vollzug	0	7	6	4	9	26
Industrie	1	6	9	4	15	35
Gewerbe	0	4	3	1	7	15
Handel	0	3	1	0	5	9
Verpflegung	2	7	6	1	8	24
Wasserfach	0	1	0	0	0	1
<b>alle Befragte</b>	<b>3</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>10</b>	<b>37</b>	<b>97</b>

Tabelle 46: Frage 10.7; Inwiefern waren folgende Kommunikationsmassnahmen des BLV bei der Einführung des neuen Lebensmittelrechts nützlich? Schulungsveranstaltungen des BLV (Ohne Dienstleister und «nein» oder «weiss nicht» in 7)

Differenzierung	überhaupt nicht nützlich	eher nicht nützlich	eher nützlich	sehr nützlich	weiss nicht	Total
Betriebe	1	1	22	18	6	48
Verbände	0	2	8	7	0	17
Vollzug	0	3	13	19	5	40
Industrie	0	2	12	17	2	33
Gewerbe	1	0	15	3	5	24
Handel	0	0	6	3	2	11
Verpflegung	0	1	6	5	2	14
Wasserfach	0	0	1	1	1	3
grosse Unternehmen	0	0	8	8	2	18
mittlere Unternehmen	0	0	4	7	0	11
kleine Unternehmen	0	0	6	0	2	8
Kleinstunternehmen	1	1	4	3	2	11
gemeinsames Amt	0	3	20	15	4	42
gemeinsame Direktion	1	1	11	16	7	36
getrennte Direktion	0	0	3	4	0	7
<b>alle Befragte</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>43</b>	<b>44</b>	<b>11</b>	<b>105</b>

Tabelle 47: Frage 10.8; Inwiefern waren folgende Kommunikationsmassnahmen des BLV bei der Einführung des neuen Lebensmittelrechts nützlich? ERFA (Nur Vollzug und falls bei 8 «ja»)

Differenzierung	überhaupt nicht nützlich	eher nicht nützlich	eher nützlich	sehr nützlich	weiss nicht	Total
Vollzug	0	1	8	12	2	23
KC	0	0	3	9	0	12
Lebensmittelinspektion	0	0	2	2	2	6
KT	0	1	2	1	0	4
Fleischkontrolle	0	0	1	0	0	1
<b>alle Befragte</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>12</b>	<b>2</b>	<b>23</b>

Tabelle 48: Frage 10.9; Inwiefern waren folgende Kommunikationsmassnahmen des BLV bei der Einführung des neuen Lebensmittelrechts nützlich? Kommunikation des BLV insgesamt (Ohne Dienstleister)

Differenzierung	überhaupt nicht nützlich	eher nicht nützlich	eher nützlich	sehr nützlich	weiss nicht	Total
Betriebe	10	25	60	20	31	146
Verbände	0	4	10	7	7	28
Vollzug	0	1	20	13	5	39
grosse Unternehmen	0	4	20	11	4	39
mittlere Unternehmen	2	2	16	7	3	30
kleine Unternehmen	2	12	11	2	8	35
Kleinstunternehmen	6	7	13	0	16	42
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>10</b>	<b>30</b>	<b>90</b>	<b>40</b>	<b>43</b>	<b>213</b>
Konsumentenschutz	0	0	3	4	1	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>10</b>	<b>30</b>	<b>93</b>	<b>44</b>	<b>44</b>	<b>221</b>

Tabelle 49: Frage 11.1; Welche Veränderungen hat das neue Lebensmittelrecht in folgenden Bereichen im Allgemeinen gebracht? Freiheiten der Unternehmen

Differenzierung	viel weniger	eher weniger	unverändert	eher mehr	viel mehr	weiss nicht	Total
Betriebe	20	38	50	17	4	17	146
Dienstleister	0	1	1	4	1	0	7
Verbände	1	6	4	10	0	7	28
Vollzug	0	6	11	17	4	9	47
KC	0	2	3	7	3	4	19
Lebensmittelinspektion	0	2	1	5	1	0	9
KT	0	1	5	3	0	3	12
Fleischkontrolle	0	1	2	1	0	1	5
Bundesstellen	0	0	0	1	0	1	2
Industrie	1	15	18	16	5	9	64
Gewerbe	10	14	16	9	1	8	58
Handel	0	8	3	11	1	7	30
Verpflegung	15	17	20	3	0	6	61
Wasserfach	0	3	4	0	0	1	8
grosse Unternehmen	2	7	14	12	2	3	40
mittlere Unternehmen	3	10	10	4	2	2	31
kleine Unternehmen	5	12	12	3	1	5	38
Kleinstunternehmen	10	10	15	2	0	7	44
Espace Mittelland	5	10	13	8	2	5	43
Genfersee	5	2	16	3	0	5	31
Nordwestschweiz	2	6	5	6	1	5	25
Ostschweiz	7	7	13	8	2	3	40
Zentralschweiz	0	9	8	7	2	2	28
Zürich	1	9	6	3	1	4	24
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>21</b>	<b>51</b>	<b>66</b>	<b>48</b>	<b>9</b>	<b>33</b>	<b>228</b>
Konsumentenschutz	0	1	0	4	2	1	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>21</b>	<b>52</b>	<b>66</b>	<b>52</b>	<b>11</b>	<b>34</b>	<b>236</b>

Tabelle 50: Frage 11.2; Welche Veränderungen hat das neue Lebensmittelrecht in folgenden Bereichen im Allgemeinen gebracht? Eigenverantwortung der Unternehmen

Differenzierung	viel weniger	eher weniger	unverändert	eher mehr	viel mehr	weiss nicht	Total
grosse Unternehmen	0	2	9	16	9	4	40
mittlere Unternehmen	1	2	5	15	7	1	31
kleine Unternehmen	2	3	7	16	7	3	38
Kleinstunternehmen	3	6	8	12	8	7	44
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>6</b>	<b>17</b>	<b>43</b>	<b>91</b>	<b>44</b>	<b>27</b>	<b>228</b>
Konsumentenschutz	0	0	0	6	2	0	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>6</b>	<b>17</b>	<b>43</b>	<b>97</b>	<b>46</b>	<b>27</b>	<b>236</b>

Tabelle 51: Frage 11.3; Welche Veränderungen hat das neue Lebensmittelrecht in folgenden Bereichen im Allgemeinen gebracht? Hürden für den Handel

Differenzierung	viel weniger	eher weniger	unverändert	eher mehr	viel mehr	weiss nicht	Total
Betriebe	5	8	42	42	17	32	146
Dienstleister	0	3	2	2	0	0	7
Verbände	0	6	8	5	0	9	28
Vollzug	1	17	13	5	1	10	47
Espace Mittelland	2	6	13	11	4	7	43
Genfersee	3	5	12	2	2	7	31
Nordwestschweiz	0	5	3	7	4	6	25
Ostschweiz	1	3	14	9	3	10	40
Zentralschweiz	0	4	5	10	2	7	28
Zürich	0	3	6	9	3	3	24
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>6</b>	<b>34</b>	<b>65</b>	<b>54</b>	<b>18</b>	<b>51</b>	<b>228</b>
Konsumentenschutz	2	2	0	2	0	2	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>8</b>	<b>36</b>	<b>65</b>	<b>56</b>	<b>18</b>	<b>53</b>	<b>236</b>

Tabelle 52: Frage 11.4; Welche Veränderungen hat das neue Lebensmittelrecht in folgenden Bereichen im Allgemeinen gebracht? Innovation

Differenzierung	viel weniger	eher weniger	unverändert	eher mehr	viel mehr	weiss nicht	Total
Betriebe	10	24	55	32	3	22	146
Dienstleister	0	1	0	3	3	0	7
Verbände	1	3	8	7	0	9	28
Vollzug	1	3	15	16	0	12	47
Industrie	0	6	20	23	4	11	64
Gewerbe	5	10	19	10	4	10	58
Handel	0	4	7	10	2	7	30
Verpflegung	9	13	19	11	0	9	61
Wasserfach	0	1	4	1	0	2	8
grosse Unternehmen	1	2	16	15	0	6	40
mittlere Unternehmen	1	7	14	4	3	2	31
kleine Unternehmen	4	7	10	9	3	5	38
Kleinstunternehmen	4	9	15	7	0	9	44
Schweizer Markt	6	19	45	26	2	17	115
Export EU-Raum	0	4	13	12	1	5	35
Import EU-Raum	0	1	12	8	0	4	25
Export global	0	2	9	12	1	3	27
Import global	0	0	5	7	1	2	15
Espace Mittelland	3	8	11	13	1	7	43
Genfersee	3	2	12	6	1	7	31
Nordwestschweiz	0	4	8	7	1	5	25
Ostschweiz	3	5	16	9	0	7	40
Zentralschweiz	1	3	12	6	2	4	28
Zürich	1	4	9	7	1	2	24
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>12</b>	<b>31</b>	<b>78</b>	<b>58</b>	<b>6</b>	<b>43</b>	<b>228</b>
Konsumentenschutz	0	0	2	5	0	1	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>12</b>	<b>31</b>	<b>80</b>	<b>63</b>	<b>6</b>	<b>44</b>	<b>236</b>

Tabelle 53: Frage 11.5; Welche Veränderungen hat das neue Lebensmittelrecht in folgenden Bereichen im Allgemeinen gebracht? Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten

Differenzierung	viel weniger	eher weniger	unverändert	eher mehr	viel mehr	weiss nicht	Total
Betriebe	6	9	60	48	11	12	146
Dienstleister	1	2	3	1	0	0	7
Verbände	0	1	5	15	1	6	28
Vollzug	2	11	22	5	1	6	47
KC	0	8	7	1	1	2	19
Lebensmittelinspektion	2	1	5	70	0	1	9
KT	0	2	7	2	0	1	12
Fleischkontrolle	0	0	2	2	0	1	5
Bundesstellen	0	0	1	0	0	1	2
Espace Mittelland	2	5	16	8	7	5	43
Genfersee	0	3	8	16	0	4	31
Nordwestschweiz	3	3	10	5	3	1	25
Ostschweiz	2	2	23	9	1	3	40
Zentralschweiz	1	5	12	7	1	2	28
Zürich	0	3	12	7	0	2	24
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>9</b>	<b>23</b>	<b>90</b>	<b>69</b>	<b>13</b>	<b>24</b>	<b>228</b>
Konsumentenschutz	0	2	3	3	0	0	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>9</b>	<b>25</b>	<b>93</b>	<b>72</b>	<b>13</b>	<b>24</b>	<b>236</b>

Tabelle 54: Frage 12; Alles in allem, wie bewerten Sie die Veränderungen, die das neue Lebensmittelrecht gebracht hat?

Differenzierung	starke Verschlechterung	eher Verschlechterung	keine Veränderung	eher Verbesserung	starke Verbesserung	weiss nicht	Total
Betriebe	6	28	30	56	4	22	146
Dienstleister	0	1	1	4	1	0	7
Verbände	0	2	6	14	3	3	28
Vollzug	1	14	10	17	1	4	47
KC	0	6	4	7	0	2	19
Lebensmittelinspektion	1	5	1	2	0	0	9
KT	0	2	5	4	1	0	12
Fleischkontrolle	0	1	0	3	0	1	5
Bundesstellen	0	0	0	1	0	1	2
Espace Mittelland	2	12	7	14	1	7	43
Genfersee	2	3	8	10	2	6	31
Nordwestschweiz	2	5	3	11	2	2	25
Ostschweiz	1	14	10	14	0	1	40
Zentralschweiz	0	5	4	13	0	6	28
Zürich	0	3	7	10	1	3	24
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>7</b>	<b>45</b>	<b>47</b>	<b>91</b>	<b>9</b>	<b>29</b>	<b>228</b>
Konsumentenschutz	0	0	2	5	0	1	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>7</b>	<b>45</b>	<b>49</b>	<b>96</b>	<b>9</b>	<b>30</b>	<b>236</b>



Tabelle 55: Frage 13.1; Alles in allem, haben sich folgende grundlegenden Neuerungen im Lebensmittelrecht bewährt? Die Abkehr vom Positiv-Prinzip

Differenzierung	überhaupt nicht bewährt	eher nicht bewährt	eher bewährt	vollständig bewährt	weiss nicht	Total
Betriebe	6	22	60	15	43	146
Dienstleister	1	0	2	3	1	7
Verbände	1	1	14	3	9	28
Vollzug	5	17	12	0	13	47
KC	2	11	3	0	3	19
Lebensmittelinspektion	3	3	3	0	0	9
KT	0	2	4	0	6	12
Fleischkontrolle	0	1	1	0	3	5
Bundesstellen	0	0	1	0	1	2
grosse Unternehmen	0	7	19	8	6	40
mittlere Unternehmen	0	1	16	5	9	31
kleine Unternehmen	3	3	13	5	14	38
Kleinstunternehmen	4	11	14	0	15	44
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>13</b>	<b>40</b>	<b>88</b>	<b>21</b>	<b>66</b>	<b>228</b>
Konsumentenschutz	0	2	3	1	2	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>13</b>	<b>42</b>	<b>91</b>	<b>22</b>	<b>68</b>	<b>236</b>

Tabelle 56: Frage 13.2; Alles in allem, haben sich folgende grundlegenden Neuerungen im Lebensmittelrecht bewährt? Das Vorsorge-Prinzip

Differenzierung	überhaupt nicht bewährt	eher nicht bewährt	eher bewährt	vollständig bewährt	weiss nicht	Total
grosse Unternehmen	0	4	24	3	9	40
mittlere Unternehmen	0	4	13	3	11	31
kleine Unternehmen	2	5	16	1	14	38
Kleinstunternehmen	2	13	14	1	14	44
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>6</b>	<b>36</b>	<b>102</b>	<b>15</b>	<b>69</b>	<b>228</b>
Konsumentenschutz	1	0	1	0	6	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>7</b>	<b>36</b>	<b>103</b>	<b>15</b>	<b>75</b>	<b>236</b>

Tabelle 57: Frage 13.3; Alles in allem, haben sich folgende grundlegenden Neuerungen im Lebensmittelrecht bewährt? Das Höchstwertkonzept

Differenzierung	überhaupt nicht bewährt	eher nicht bewährt	eher bewährt	vollständig bewährt	weiss nicht	Total
Betriebe	8	28	57	12	41	146
Dienstleister	2	2	3	0	0	7
Verbände	2	5	9	4	8	28
Vollzug	13	13	10	0	11	47
Espace Mittelland	7	5	16	5	10	43
Genfersee	2	6	10	2	11	31
Nordwestschweiz	5	7	10	1	2	25
Ostschweiz	4	13	11	2	10	40
Zentralschweiz	5	6	6	1	10	28
Zürich	0	3	14	0	7	24
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>25</b>	<b>48</b>	<b>79</b>	<b>16</b>	<b>60</b>	<b>228</b>
Konsumentenschutz	0	3	2	0	3	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>25</b>	<b>51</b>	<b>81</b>	<b>16</b>	<b>63</b>	<b>236</b>

Tabelle 58: Frage 14; Haben sich die vorgesehenen Übergangsfristen in Ihrem Tätigkeitsbereich bewährt?

Differenzierung	überhaupt nicht bewährt	eher nicht bewährt	eher bewährt	vollständig bewährt	weiss nicht	Total
alle Befragte	6	29	109	34	50	228

Tabelle 59: Frage 15; Wie bewerten Sie die Vollzugsunterstützung durch das BLV? (Nur Vollzug)

Differenzierung	überhaupt nicht bewährt	eher nicht bewährt	eher bewährt	vollständig bewährt	weiss nicht	Total
alle Befragte	0	8	27	8	4	47

Tabelle 60: Frage 17; Erfolgen die amtlichen Kontrollen risikobasiert? (Nur Vollzug und Verbände)

Differenzierung	nein	teilweise	ja	weiss nicht	Total
KC	0	3	15	1	19
Lebensmittelinspektion	0	0	9	0	9
KT	3	3	6	0	12
Fleischkontrolle	1	2	1	1	5
Bundesstellen	0	1	0	1	2
<b>alle Befragte</b>	<b>5</b>	<b>18</b>	<b>35</b>	<b>17</b>	<b>75</b>

Tabelle 61: Frage 18; Wie beurteilen Sie die Nützlichkeit einer Branchenleitlinie? (Nur Vollzug und Verbände oder Unternehmen mit Branchenleitlinie («ja» in 1.2))

Differenzierung	überhaupt nicht nützlich	eher nicht nützlich	eher nützlich	sehr nützlich	weiss nicht	Total
grosse Unternehmen	1	4	10	6	3	24
mittlere Unternehmen	1	1	7	8	1	18
kleine Unternehmen	2	0	17	9	2	30
Kleinstunternehmen	0	2	9	16	2	29
Espace Mittelland	1	2	14	16	1	34
Genfersee	2	1	11	5	2	21
Nordwestschweiz	0	2	9	4	1	16
Ostschweiz	2	5	10	12	3	32
Zentralschweiz	0	3	9	3	5	20
Zürich	0	2	8	8	1	19
<b>alle Befragte</b>	<b>5</b>	<b>15</b>	<b>64</b>	<b>58</b>	<b>14</b>	<b>156</b>

Tabelle 62: Frage 19.1; In welchen der folgenden Bereiche haben Sie vertiefte Kenntnisse und / oder besondere Betroffenheit? Deklarationsvorschriften / Informationspflicht

Differenzierung	ja	nein	weiss nicht	Total
Betriebe	129	9	8	146
Dienstleister	7	0	0	7
Verbände	24	3	1	28
Vollzug	31	12	4	47
<b>alle Befragte</b>	<b>191</b>	<b>24</b>	<b>13</b>	<b>228</b>

Tabelle 63: Frage 19.2; In welchen der folgenden Bereiche haben Sie vertiefte Kenntnisse und / oder besondere Betroffenheit? Kosmetika, Bedarfsgegenstände und Spielzeug (Ohne Gastronomiebetriebe)

Differenzierung	ja	nein	weiss nicht	Total
Betriebe	17	90	12	119
Dienstleister	6	1	0	7
Verbände	4	23	1	28
Vollzug	22	22	3	47
<b>alle Befragte</b>	<b>49</b>	<b>136</b>	<b>16</b>	<b>201</b>

Tabelle 64: Frage 19.3; In welchen der folgenden Bereiche haben Sie vertiefte Kenntnisse und / oder besondere Betroffenheit? Novel Food

Differenzierung	ja	nein	weiss nicht	Total
Betriebe	33	84	29	146
Dienstleister	6	1	0	7
Verbände	7	20	1	28
Vollzug	15	28	4	47
<b>alle Befragte</b>	<b>61</b>	<b>133</b>	<b>34</b>	<b>228</b>

Tabelle 65: Frage 19.4; In welchen der folgenden Bereiche haben Sie vertiefte Kenntnisse und / oder besondere Betroffenheit? Wasser in öffentlichen Dusch- und Schwimmanlagen (Ohne Gastronomiebetriebe)

Differenzierung	ja	nein	weiss nicht	Total
Betriebe	8	97	14	119
Dienstleister	1	6	0	7
Verbände	3	24	1	28
Vollzug	23	22	2	47
<b>alle Befragte</b>	<b>35</b>	<b>149</b>	<b>17</b>	<b>201</b>

Tabelle 66: Frage 19.5; In welchen der folgenden Bereiche haben Sie vertiefte Kenntnisse und / oder besondere Betroffenheit? Tätowierstudios (Ohne Gastronomiebetriebe)

Differenzierung	ja	nein	weiss nicht	Total
Betriebe	2	106	11	119
Dienstleister	1	6	0	7
Verbände	0	27	1	28
Vollzug	22	23	2	47
<b>alle Befragte</b>	<b>25</b>	<b>162</b>	<b>14</b>	<b>201</b>

Tabelle 67: Frage 20.1; Inwiefern funktionieren die Deklarationsbestimmungen in folgenden Bereichen? Nährwertdeklaration bei vorverpackten Lebensmitteln (Nur wenn «ja» in 19.1)

Differenzierung	sehr schlecht	eher schlecht	eher gut	sehr gut	weiss nicht	Total
Industrie	1	5	19	32	2	59
Gewerbe	7	14	14	10	7	52
Handel	0	2	11	11	3	27
Verpflegung	5	11	21	6	10	34
Wasserfach	0	1	1	0	4	6
grosse Unternehmen	1	1	11	21	3	27
mittlere Unternehmen	2	4	8	13	3	31
kleine Unternehmen	4	9	9	5	7	34
Kleinstunternehmen	4	7	17	3	4	35
Espace Mittelland	1	9	18	6	3	37
Genfersee	3	2	11	5	5	26
Nordwestschweiz	1	4	4	14	0	23
Ostschweiz	4	7	12	7	2	32
Zentralschweiz	2	4	5	6	4	21
Zürich	0	4	9	4	4	21
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>11</b>	<b>34</b>	<b>70</b>	<b>51</b>	<b>25</b>	<b>191</b>
Konsumentenschutz	0	1	5	1	1	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>11</b>	<b>35</b>	<b>75</b>	<b>52</b>	<b>26</b>	<b>199</b>

Tabelle 68: Frage 20.2; Inwiefern funktionieren die Deklarationsbestimmungen in folgenden Bereichen? Produktionsland (Nur wenn «ja» in 19.1)

Differenzierung	sehr schlecht	eher schlecht	eher gut	sehr gut	weiss nicht	Total
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>5</b>	<b>33</b>	<b>84</b>	<b>56</b>	<b>13</b>	<b>191</b>
Konsumentenschutz	0	4	1	0	3	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>5</b>	<b>37</b>	<b>85</b>	<b>56</b>	<b>16</b>	<b>199</b>

Tabelle 69: Frage 20.3; Inwiefern funktionieren die Deklarationsbestimmungen in folgenden Bereichen? Herkunft bei Fleisch und Fisch (Nur wenn «ja» in 19.1)

Differenzierung	sehr schlecht	eher schlecht	eher gut	sehr gut	weiss nicht	Total
KC	0	4	8	2	0	5
Lebensmittelinspektion	0	2	5	1	0	1
KT	0	3	1	1	1	6
Fleischkontrolle	0	0	1	0	0	4
Bundesstellen	0	0	1	0	1	0
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>1</b>	<b>21</b>	<b>73</b>	<b>46</b>	<b>50</b>	<b>191</b>
Konsumentenschutz	0	2	4	0	2	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>1</b>	<b>23</b>	<b>77</b>	<b>46</b>	<b>52</b>	<b>199</b>

Tabelle 70: Frage 20.4; Inwiefern funktionieren die Deklarationsbestimmungen in folgenden Bereichen? Herkunft der Zutaten (Nur wenn «ja» in 19.1)

Differenzierung	sehr schlecht	eher schlecht	eher gut	sehr gut	weiss nicht	Total
Industrie	6	25	22	2	4	57
Gewerbe	2	13	25	9	3	52
Handel	2	8	13	1	3	27
Verpflegung	4	14	25	6	4	53
Wasserfach	0	1	1	0	4	6
grosse Unternehmen	3	11	17	3	3	37
mittlere Unternehmen	3	13	8	3	3	30
kleine Unternehmen	1	12	13	6	2	31
Kleinstunternehmen	3	6	21	2	3	35
Espace Mittelland	3	12	17	3	2	37
Genfersee	3	6	9	4	4	26
Nordwestschweiz	0	10	8	3	2	23
Ostschweiz	3	6	17	2	4	32
Zentralschweiz	1	8	11	0	1	21
Zürich	0	9	8	2	2	21
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>13</b>	<b>60</b>	<b>81</b>	<b>16</b>	<b>21</b>	<b>191</b>
Konsumentenschutz	0	4	2	0	2	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>13</b>	<b>64</b>	<b>83</b>	<b>16</b>	<b>23</b>	<b>199</b>

Tabelle 71: Frage 20.5; Inwiefern funktionieren die Deklarationsbestimmungen in folgenden Bereichen? Allergene bei Lebensmitteln im Offenverkauf (Nur wenn «ja» in 19.1)

Differenzierung	sehr schlecht	eher schlecht	eher gut	sehr gut	weiss nicht	Total
Betriebe	1	15	44	28	41	129
Dienstleister	0	2	2	1	2	7
Verbände	0	4	6	6	8	24
Vollzug	2	10	13	3	3	31
Espace Mittelland	0	9	17	6	5	37
Genfersee	0	3	8	5	10	26
Nordwestschweiz	0	2	6	7	8	23
Ostschweiz	2	4	11	6	9	32
Zentralschweiz	0	3	7	3	8	21
Zürich	0	5	10	3	3	21
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>3</b>	<b>31</b>	<b>65</b>	<b>38</b>	<b>54</b>	<b>191</b>
Konsumentenschutz	0	5	1	0	2	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>3</b>	<b>36</b>	<b>66</b>	<b>38</b>	<b>56</b>	<b>199</b>

Tabelle 72: Frage 20.6; Inwiefern funktionieren die Deklarationsbestimmungen in folgenden Bereichen? Online-Handel (Nur wenn «ja» in 19.1)

Differenzierung	sehr schlecht	eher schlecht	eher gut	sehr gut	weiss nicht	Total
Betriebe	11	33	23	8	54	129
Dienstleister	2	3	1	0	1	7
Verbände	3	4	5	1	11	24
Vollzug	10	16	1	0	4	31
Espace Mittelland	4	12	6	0	15	37
Genfersee	3	6	3	2	12	26
Nordwestschweiz	2	8	5	1	7	23
Ostschweiz	6	10	5	1	10	32
Zentralschweiz	4	4	5	3	5	21
Zürich	3	8	1	1	8	21
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>26</b>	<b>56</b>	<b>30</b>	<b>9</b>	<b>70</b>	<b>191</b>
Konsumentenschutz	0	1	2	1	4	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>26</b>	<b>57</b>	<b>32</b>	<b>10</b>	<b>74</b>	<b>199</b>

Tabelle 73: Frage 20.7; Inwiefern funktionieren die Deklarationsbestimmungen in folgenden Bereichen? im Allgemeinen (Nur wenn «ja» in 19.1)

Differenzierung	sehr schlecht	eher schlecht	eher gut	sehr gut	weiss nicht	Total
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>1</b>	<b>28</b>	<b>116</b>	<b>17</b>	<b>29</b>	<b>191</b>
Konsumentenschutz	0	1	5	0	2	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>1</b>	<b>29</b>	<b>221</b>	<b>17</b>	<b>31</b>	<b>199</b>

Tabelle 74: Frage 22.1; Inwiefern funktionieren die Neuerungen des Lebensmittelrechts bei Kosmetika, Spielzeugen und Bedarfsgegenständen in folgenden Bereichen? Pflicht zur Sicherheitsbewertung von kosmetischen Mitteln (Nur wenn «ja» in 19.2)

Differenzierung	sehr schlecht	eher schlecht	eher gut	sehr gut	weiss nicht	Total
alle Befragte	6	17	9	2	15	49

Tabelle 75: Frage 22.2; Inwiefern funktionieren die Neuerungen des Lebensmittelrechts bei Kosmetika, Spielzeugen und Bedarfsgegenständen in folgenden Bereichen? Täuschungsverbot für Bedarfsgegenstände und Kosmetika (Nur wenn «ja» in 19.2)

Differenzierung	sehr schlecht	eher schlecht	eher gut	sehr gut	weiss nicht	Total
Betriebe	0	2	8	1	6	17
Dienstleister	1	2	2	1	0	6
Verbände	0	0	1	1	2	4
Vollzug	2	10	8	0	2	22
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>3</b>	<b>14</b>	<b>19</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>49</b>
Konsumentenschutz	1	3	0	0	4	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>4</b>	<b>17</b>	<b>19</b>	<b>3</b>	<b>14</b>	<b>57</b>

Tabelle 76: Frage 22.3; Inwiefern funktionieren die Neuerungen des Lebensmittelrechts bei Kosmetika, Spielzeugen und Bedarfsgegenständen in folgenden Bereichen? Rückverfolgbarkeit von Kosmetika, Bedarfsgegenständen und Spielzeugen (Nur wenn «ja» in 19.2)

Differenzierung	sehr schlecht	eher schlecht	eher gut	sehr gut	weiss nicht	Total
alle Befragte	1	13	25	2	8	49

Tabelle 77: Frage 22.4; Inwiefern funktionieren die Neuerungen des Lebensmittelrechts bei Kosmetika, Spielzeugen und Bedarfsgegenständen in folgenden Bereichen? im Allgemeinen (Nur wenn «ja» in 19.2)

Differenzierung	sehr schlecht	eher schlecht	eher gut	sehr gut	weiss nicht	Total
Betriebe	0	3	8	0	6	17
Dienstleister	1	1	3	1	0	6
Verbände	0	1	1	1	1	4
Vollzug	0	12	9	0	1	22
<b>alle Befragte</b>	<b>1</b>	<b>17</b>	<b>21</b>	<b>2</b>	<b>8</b>	<b>49</b>

Tabelle 78: Frage 24; Wie beurteilen Sie die Bestimmungen, anhand welcher die Unternehmen entscheiden, ob ein Lebensmittel als Novel Food eingestuft werden muss? (Nur wenn «ja» in 19.3)

Differenzierung	sehr unklar	eher unklar	eher klar	sehr klar	weiss nicht	Total
Betriebe	6	6	12	2	7	33
Dienstleister	0	1	5	0	0	6
Verbände	0	3	4	0	0	7
Vollzug	5	6	2	0	2	15
<b>alle Befragte</b>	<b>11</b>	<b>16</b>	<b>23</b>	<b>2</b>	<b>9</b>	<b>61</b>

Tabelle 79: Frage 26; Wie beurteilen Sie die Hürden einer Zulassung für Novel Food? (Nur wenn «ja» in 19.3)

Differenzierung	viel zu tief	zu tief	angemessen	zu hoch	viel zu hoch	weiss nicht	Total
Betriebe	0	2	9	7	4	11	33
Dienstleister	0	0	0	2	3	1	6
Verbände	0	0	4	1	0	2	7
Vollzug	0	2	7	1	2	3	15
<b>alle Befragte</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>20</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	<b>17</b>	<b>61</b>

Tabelle 80: Frage 27; Wie beurteilen Sie die Unterstellung von öffentlichen Dusch- und Schwimmanlagen unter das Lebensmittelrecht? bewährt sich... (Nur wenn «ja» in 19.4)

Differenzierung	überhaupt nicht	eher nicht	eher	sehr	weiss nicht	Total
alle Befragte	0	3	13	17	2	35

Tabelle 81: Frage 29; Welche Auswirkungen hat die Unterstellung von öffentlichen Dusch- und Schwimmanlagen unter das Lebensmittelrecht in Bezug auf die Wasserqualität? (Nur wenn «ja» in 19.4)

Differenzierung	starke Verschlechterung	leichte Verschlechterung	keine Veränderung	leichte Verbesserung	starke Verbesserung	weiss nicht	Total
alle Befragte	0	0	4	15	9	7	35

Tabelle 82: Frage 30; Inwiefern funktioniert die neue Meldepflicht für Tätowierstudios? (Nur wenn «ja» in 19.5)

Differenzierung	sehr schlecht	eher schlecht	eher gut	sehr gut	weiss nicht	Total
alle Befragte	2	9	10	2	2	25

Tabelle 83: Frage 32; Inwiefern hat die Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts zu betrieblichen Anpassungen geführt?

Differenzierung	keine	geringfügige	grosse	weiss nicht	Total
alle Befragte	32	118	42	36	228

Tabelle 84: Frage 34; Musste Ihr Unternehmen / Branche aufgrund des neuen Lebensmittelrechts Produkte (also nicht nur die Verpackung) anpassen? (Ohne Vollzug)

Differenzierung	keine	wenige	viele	alle	weiss nicht	Total
grosse Unternehmen	15	10	11	3	1	40
mittlere Unternehmen	14	10	5	2	0	31
kleine Unternehmen	15	14	8	0	1	38
Kleinstunternehmen	17	19	3	1	4	44
Espace Mittelland	13	14	3	1	3	34
Genfersee	9	10	8	0	0	27
Nordwestschweiz	7	7	4	1	0	19
Ostschweiz	10	10	3	3	0	26
Zentralschweiz	13	5	2	1	0	21
Zürich	6	6	6	0	3	21
<b>alle Befragte</b>	<b>66</b>	<b>62</b>	<b>30</b>	<b>7</b>	<b>16</b>	<b>181</b>

Tabelle 85: Frage 35; Inwiefern hat sich der Aufwand Ihres Unternehmen / Behörde / Branche für die Umsetzung mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? (Ohne Dienstleister)

Differenzierung	viel tiefer	eher tiefer	unverändert	eher grösser	viel grösser	weiss nicht	Total
alle Befragte	2	10	57	106	30	16	221

Tabelle 86: Frage 36.1; Welche Auswirkungen haben die folgenden grundlegenden Neuerungen im Lebensmittelrecht auf den Gesundheitsschutz? Aufgabe Positiv-Prinzip

Differenzierung	deutliche Schwächung	leichte Schwächung	keine Veränderung	leichte Stärkung	deutliche Stärkung	weiss nicht	Total
Betriebe	2	21	44	28	9	40	144
Dienstleister	0	3	1	3	0	0	7
Verbände	0	6	10	3	2	6	27
Vollzug	9	19	3	3	0	13	47
Espace Mittelland	2	9	9	7	2	13	42
Genfersee	1	6	10	2	2	10	31
Nordwestschweiz	2	5	7	6	2	3	25
Ostschweiz	3	12	7	3	2	12	39
Zentralschweiz	3	4	9	7	0	5	28
Zürich	0	4	5	8	1	6	24
<b>alle Befragte</b>	<b>11</b>	<b>49</b>	<b>58</b>	<b>37</b>	<b>11</b>	<b>59</b>	<b>225</b>



Tabelle 87: Frage 36.2; Welche Auswirkungen haben die folgenden grundlegenden Neuerungen im Lebensmittelrecht auf den Gesundheitsschutz? Einführung Höchstwertkonzept

Differenzierung	deutliche Schwächung	leichte Schwächung	keine Veränderung	leichte Stärkung	deutliche Stärkung	weiss nicht	Total
Betriebe	3	13	44	27	10	47	144
Dienstleister	1	2	1	2	1	0	7
Verbände	1	4	11	4	1	6	27
Vollzug	11	11	7	6	1	11	47
KC	8	6	2	2	0	1	19
Lebensmittelinspektion	2	2	3	0	0	2	9
KT	0	2	2	3	1	4	12
Fleischkontrolle	1	0	0	1	0	3	5
Bundesstellen	0	1	0	0	0	1	2
grosse Unternehmen	0	4	12	8	4	12	40
mittlere Unternehmen	0	1	12	9	3	6	31
kleine Unternehmen	0	3	11	6	3	14	37
Kleinstunternehmen	4	7	10	6	1	15	43
Espace Mittelland	5	4	12	7	2	12	42
Genfersee	2	4	6	2	5	12	31
Nordwestschweiz	1	6	9	4	0	5	25
Ostschweiz	5	5	7	7	2	13	39
Zentralschweiz	2	3	10	4	2	7	28
Zürich	0	3	6	9	0	6	24
<b>alle Befragte</b>	<b>16</b>	<b>30</b>	<b>63</b>	<b>39</b>	<b>13</b>	<b>64</b>	<b>225</b>

Tabelle 88: Frage 36.3; Welche Auswirkungen haben die folgenden grundlegenden Neuerungen im Lebensmittelrecht auf den Gesundheitsschutz? Einführung Vorsorgeprinzip

Differenzierung	deutliche Schwächung	leichte Schwächung	keine Veränderung	leichte Stärkung	deutliche Stärkung	weiss nicht	Total
grosse Unternehmen	0	3	9	13	6	9	40
mittlere Unternehmen	0	1	6	13	3	8	31
kleine Unternehmen	1	2	7	11	2	14	37
Kleinstunternehmen	2	5	14	5	3	14	43
Espace Mittelland	1	1	11	10	5	14	42
Genfersee	1	4	6	7	3	10	31
Nordwestschweiz	0	2	7	10	1	5	25
Ostschweiz	2	2	8	9	4	14	39
Zentralschweiz	0	0	7	14	2	5	28
Zürich	0	2	3	9	2	8	24
<b>alle Befragte</b>	<b>4</b>	<b>14</b>	<b>51</b>	<b>73</b>	<b>20</b>	<b>63</b>	<b>225</b>

Tabelle 89: Frage 37.1; Hat das neue Lebensmittelrecht zu einer Veränderung des Gesundheitsschutzes in folgenden Bereichen geführt? Kosmetika (Nur Kantonschemiker, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffener Branche)

Differenzierung	starke Verschlechterung	leichte Verschlechterung	keine Veränderung	leichte Verbesserung	deutliche Stärkung	weiss nicht	Total
alle Befragte	0	3	23	17	3	28	74

Tabelle 90: Frage 37.2; Hat das neue Lebensmittelrecht zu einer Veränderung des Gesundheitsschutzes in folgenden Bereichen geführt? Neue Bestimmungen bei Farben und Utensilien für Tätowierungen (Nur Kantonschemiker, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffener Branche)

Differenzierung	starke Verschlechterung	leichte Verschlechterung	keine Veränderung	leichte Verbesserung	starke Verbesserung	weiss nicht	Total
alle Befragte	0	1	9	12	7	8	37

Tabelle 91: Frage 37.3; Hat das neue Lebensmittelrecht zu einer Veränderung des Gesundheitsschutzes in folgenden Bereichen geführt? Novel Food (Nur Vollzug, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffener Branche)

Differenzierung	starke Verschlechterung	leichte Verschlechterung	keine Veränderung	leichte Verbesserung	starke Verbesserung	weiss nicht	Total
Betriebe	0	2	22	8	1	27	60
Dienstleister	0	1	3	1	0	2	7
Verbände	0	0	3	3	0	12	18
Vollzug	1	7	18	5	1	15	47
<b>alle Befragte</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>46</b>	<b>17</b>	<b>2</b>	<b>56</b>	<b>96</b>

Tabelle 92: Frage 37.4; Hat das neue Lebensmittelrecht zu einer Veränderung des Gesundheitsschutzes in folgenden Bereichen geführt? Qualität der Dusch- und Badewasser (Nur Kantonschemiker, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffener Branche)

Differenzierung	starke Verschlechterung	leichte Verschlechterung	keine Veränderung	leichte Verbesserung	starke Verbesserung	weiss nicht	Total
alle Befragte	0	0	2	19	12	12	45

Tabelle 93: Frage 37.5; Hat das neue Lebensmittelrecht zu einer Veränderung des Gesundheitsschutzes in folgenden Bereichen geführt? Über alles gesehen

Differenzierung	starke Verschlechterung	leichte Verschlechterung	keine Veränderung	leichte Verbesserung	starke Verbesserung	weiss nicht	Total
Espace Mittelland	1	2	14	13	1	11	42
Genfersee	0	1	10	13	2	5	31
Nordwestschweiz	1	3	10	9	0	2	25
Ostschweiz	1	2	16	9	2	9	39
Zentralschweiz	0	1	15	9	0	3	28
Zürich	1	0	10	8	1	4	24
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>4</b>	<b>10</b>	<b>85</b>	<b>74</b>	<b>7</b>	<b>45</b>	<b>225</b>
Konsumentenschutz	0	0	3	5	0	0	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>4</b>	<b>10</b>	<b>88</b>	<b>79</b>	<b>7</b>	<b>45</b>	<b>233</b>

Tabelle 94: Frage 38.1; Das neue Lebensmittelrecht beabsichtigt mit verschiedenen Massnahmen die Hygiene zu stärken: Hat sich der hygienische Umgang durch folgende Massnahmen massgeblich verändert? Klare Definition der Selbstkontrolle

Differenzierung	stark verschlechtert	eher verschlechtert	unverändert	eher verbessert	stark verbessert	weiss nicht	Total
Industrie	0	1	30	15	3	15	64
Gewerbe	1	2	21	24	3	7	58
Handel	0	0	11	13	2	4	30
Verpflegung	0	1	34	19	1	4	59
Wasserfach	0	0	3	5	0	0	8
grosse Unternehmen	0	1	23	8	2	6	40
mittlere Unternehmen	0	0	15	13	1	2	31
kleine Unternehmen	1	2	16	14	2	2	37
Kleinstunternehmen	0	1	17	19	1	5	43
Espace Mittelland	0	1	15	19	3	4	42
Genfersee	0	1	11	14	0	5	31
Nordwestschweiz	0	1	13	8	1	2	25
Ostschweiz	1	2	26	6	2	2	39
Zentralschweiz	0	0	15	8	1	4	28
Zürich	0	1	14	6	0	3	24
<b>alle Befragte</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>107</b>	<b>75</b>	<b>7</b>	<b>29</b>	<b>225</b>

Tabelle 95: Frage 38.2; Das neue Lebensmittelrecht beabsichtigt mit verschiedenen Massnahmen die Hygiene zu stärken: Hat sich der hygienische Umgang durch folgende Massnahmen massgeblich verändert? Sonderregelung für Kleinbetriebe (Nur Vollzug, Dienstleister, Verbände und Kleinbetriebe)

Differenzierung	stark verschlechtert	eher verschlechtert	unverändert	eher verbessert	stark verbessert	weiss nicht	Total
alle Befragte	3	11	49	35	2	22	122

Tabelle 96: Frage 38.3; Das neue Lebensmittelrecht beabsichtigt mit verschiedenen Massnahmen die Hygiene zu stärken: Hat sich der hygienische Umgang durch folgende Massnahmen massgeblich verändert? Nationale Harmonisierung der amtlichen Kontrollen (Nur Vollzug, Dienstleister und national agierende Verbände und Unternehmen)

Differenzierung	stark verschlechtert	eher verschlechtert	unverändert	eher verbessert	stark verbessert	weiss nicht	Total
Industrie	0	1	23	13	1	23	61
Gewerbe	1	2	10	16	2	11	42
Handel	0	2	8	11	2	6	29
Verpflegung	3	4	10	9	1	12	39
Wasserfach	0	0	2	1	0	1	4
grosse Unternehmen	0	2	16	8	1	10	37
mittlere Unternehmen	0	0	11	6	0	6	23
kleine Unternehmen	2	1	8	7	0	7	25
Kleinstunternehmen	2	2	7	7	2	8	28
<b>alle Befragte</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>73</b>	<b>46</b>	<b>4</b>	<b>52</b>	<b>187</b>

Tabelle 97: Frage 38.4; Das neue Lebensmittelrecht beabsichtigt mit verschiedenen Massnahmen die Hygiene zu stärken: Hat sich der hygienische Umgang durch folgende Massnahmen massgeblich verändert? Über alles gesehen

Differenzierung	stark verschlechtert	eher verschlechtert	unverändert	eher verbessert	stark verbessert	weiss nicht	Total
Industrie	0	0	25	19	0	20	64
Gewerbe	1	1	21	22	2	11	58
Handel	0	0	9	15	0	6	30
Verpflegung	1	5	27	17	2	7	59
Wasserfach	0	0	2	5	0	1	8
grosse Unternehmen	0	0	21	10	1	8	40
mittlere Unternehmen	0	0	13	14	0	4	31
kleine Unternehmen	2	1	17	11	2	4	37
Kleinstunternehmen	0	4	12	16	1	10	43
Espace Mittelland	0	2	15	15	1	9	42
Genfersee	1	2	9	11	1	7	31
Nordwestschweiz	0	0	10	10	1	4	25
Ostschweiz	1	0	25	8	1	4	39
Zentralschweiz	0	0	13	9	0	6	28
Zürich	0	2	14	4	0	4	24
<b>alle Befragte</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>96</b>	<b>71</b>	<b>4</b>	<b>45</b>	<b>225</b>

Tabelle 98: Frage 39.1; Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? Herkunft der Produkte (Vollzug, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffenen Branchen)

Differenzierung	stark verschlechtert	eher verschlechtert	unverändert	eher verbessert	stark verbessert	weiss nicht	Total
Betriebe	1	7	48	57	9	17	139
Dienstleister	0	2	3	2	0	0	7
Verbände	0	2	6	11	1	6	26
Vollzug	0	2	19	13	1	12	47
gemeinsames Amt	0	7	29	38	2	11	87
gemeinsame Direktion	1	4	34	28	7	12	86
getrennte Direktion	0	0	4	5	1	4	14
Espace Mittelland	0	1	22	12	1	6	43
Genfersee	1	2	6	9	6	7	31
Nordwestschweiz	0	3	12	8	1	0	24
Ostschweiz	0	2	11	18	1	6	38
Zentralschweiz	0	2	9	13	0	3	27
Zürich	0	1	7	10	1	5	24
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>1</b>	<b>13</b>	<b>76</b>	<b>83</b>	<b>11</b>	<b>35</b>	<b>219</b>
Konsumentenschutz	0	2	3	3	0	0	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>1</b>	<b>15</b>	<b>79</b>	<b>86</b>	<b>11</b>	<b>35</b>	<b>227</b>

Tabelle 99: Frage 39.2; Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? Herkunft der Zutaten (Vollzug, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffenen Branchen)

Differenzierung	stark ver- schlechtert	eher ver- schlechtert	unverändert	eher verbes- sert	stark verbes- sert	weiss nicht	Total
Betriebe	2	10	45	57	8	17	139
Dienstleister	0	1	4	2	0	0	7
Verbände	0	2	9	8	1	6	26
Vollzug	0	2	19	13	0	13	47
grosse Unternehmen	0	3	8	22	2	4	39
mittlere Unternehmen	0	4	12	11	0	3	30
kleine Unternehmen	1	2	13	14	2	3	35
Kleinstunternehmen	1	2	16	12	4	7	42
gemeinsames Amt	0	7	29	39	2	10	87
gemeinsame Direktion	2	6	33	26	5	14	86
getrennte Direktion	0	0	4	5	1	4	14
Espace Mittelland	0	1	22	11	1	7	42
Genfersee	1	3	8	9	5	5	31
Nordwestschweiz	0	5	7	10	1	1	24
Ostschweiz	1	1	12	16	1	7	38
Zentralschweiz	0	2	11	11	0	3	27
Zürich	0	1	6	12	0	5	24
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>2</b>	<b>15</b>	<b>77</b>	<b>80</b>	<b>9</b>	<b>36</b>	<b>219</b>
Konsumentenschutz	0	1	1	6	0	0	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>2</b>	<b>16</b>	<b>78</b>	<b>86</b>	<b>9</b>	<b>36</b>	<b>227</b>

Tabelle 100: Frage 39.3; Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? Nährwertdeklaration (Vollzug, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffenen Branchen)

Differenzierung	stark verschlechtert	eher verschlechtert	unverändert	eher verbessert	stark verbessert	weiss nicht	Total
Betriebe	3	8	44	53	9	22	139
Dienstleister	0	1	2	4	0	0	7
Verbände	0	1	5	10	3	7	26
Vollzug	0	0	18	14	2	13	47
grosse Unternehmen	0	2	8	23	3	3	39
mittlere Unternehmen	0	1	10	13	3	3	30
kleine Unternehmen	2	1	12	12	2	6	35
Kleinstunternehmen	1	5	16	9	1	10	42
gemeinsames Amt	0	3	34	33	5	12	87
gemeinsame Direktion	3	5	27	31	4	16	86
getrennte Direktion	0	1	3	3	2	5	14
Espace Mittelland	2	1	11	13	4	11	42
Genfersee	1	2	9	8	5	6	31
Nordwestschweiz	0	1	12	10	1	0	24
Ostschweiz	0	2	14	14	1	7	38
Zentralschweiz	0	1	10	12	0	4	27
Zürich	0	2	8	9	0	5	24
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>69</b>	<b>81</b>	<b>14</b>	<b>42</b>	<b>219</b>
Konsumentenschutz	0	0	0	5	3	0	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>69</b>	<b>86</b>	<b>17</b>	<b>42</b>	<b>227</b>

Tabelle 101: Frage 39.4; Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? Deklaration von Allergenen im Offenverkauf (Vollzug, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffenen Branchen)

Differenzierung	stark verschlechtert	eher verschlechtert	unverändert	eher verbessert	stark verbessert	weiss nicht	Total
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>2</b>	<b>8</b>	<b>37</b>	<b>86</b>	<b>33</b>	<b>53</b>	<b>219</b>
Konsumentenschutz	0	0	1	6	1	0	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>2</b>	<b>8</b>	<b>38</b>	<b>92</b>	<b>34</b>	<b>53</b>	<b>227</b>



Tabelle 102: Frage 39.5; Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? Allgemeine Deklaration im Offenverkauf (Vollzug, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffenen Branchen)

Differenzierung	stark verschlechtert	eher verschlechtert	unverändert	eher verbessert	stark verbessert	weiss nicht	Total
grosse Unternehmen	0	2	7	15	4	11	39
mittlere Unternehmen	0	0	3	11	5	11	30
kleine Unternehmen	1	0	8	14	5	7	35
Kleinstunternehmen	2	1	16	12	3	8	42
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>51</b>	<b>74</b>	<b>22</b>	<b>60</b>	<b>219</b>
Konsumentenschutz	0	0	4	4	0	0	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>55</b>	<b>78</b>	<b>22</b>	<b>60</b>	<b>227</b>

Tabelle 103: Frage 39.6; Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? Gefahrenhinweise

Differenzierung	stark verschlechtert	eher verschlechtert	unverändert	eher verbessert	stark verbessert	weiss nicht	Total
Industrie	0	2	25	16	0	21	64
Gewerbe	0	3	13	19	5	18	58
Handel	0	1	10	7	2	10	30
Verpflegung	2	4	24	16	2	11	59
Wasserfach	0	0	3	1	0	4	8
Espace Mittelland	0	2	17	8	2	13	42
Genfersee	2	1	12	4	3	9	31
Nordwestschweiz	0	2	10	6	2	5	25
Ostschweiz	0	2	17	9	1	10	39
Zentralschweiz	0	1	10	12	0	5	28
Zürich	0	1	12	5	0	6	24
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>86</b>	<b>56</b>	<b>8</b>	<b>63</b>	<b>225</b>
Konsumentenschutz	0	1	2	2	0	3	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>2</b>	<b>11</b>	<b>88</b>	<b>58</b>	<b>8</b>	<b>66</b>	<b>233</b>

Tabelle 104: Frage 39.7; Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? Lebensmittel im Online-Handel (Vollzug, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffenen Branchen)

Differenzierung	stark verschlechtert	eher verschlechtert	unverändert	eher verbessert	stark verbessert	weiss nicht	Total
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>9</b>	<b>26</b>
Konsumentenschutz	0	1	0	5	0	2	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>11</b>	<b>4</b>	<b>11</b>	<b>34</b>

Tabelle 105: Frage 39.8; Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? Täuschungsverbot bei Kosmetika und Bedarfsgegenständen (Vollzug, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffenen Branchen)

Differenzierung	stark verschlechtert	eher verschlechtert	unverändert	eher verbessert	stark verbessert	weiss nicht	Total
Betriebe	0	0	6	7	0	12	25
Dienstleister	0	1	0	3	2	1	7
Verbände	0	0	1	2	0	8	11
Vollzug	0	1	13	10	1	4	29
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>20</b>	<b>22</b>	<b>3</b>	<b>25</b>	<b>72</b>
Konsumentenschutz	0	0	3	1	1	3	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>23</b>	<b>23</b>	<b>4</b>	<b>28</b>	<b>80</b>

Tabelle 106: Frage 39.9; Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? Farben und Utensilien zum Tätowieren (Vollzug, Dienstleister und Verbände und Unternehmen aus betroffenen Branchen)

Differenzierung	stark verschlechtert	eher verschlechtert	unverändert	eher verbessert	stark verbessert	weiss nicht	Total
alle Befragte	0	1	13	12	1	10	37

Tabelle 107: Frage 39.10; Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? über alles gesehen

Differenzierung	stark verschlechtert	eher verschlechtert	unverändert	eher verbessert	stark verbessert	weiss nicht	Total
grosse Unternehmen	0	1	10	23	2	4	40
mittlere Unternehmen	0	0	11	16	1	3	21
kleine Unternehmen	1	3	7	20	2	4	37
Kleinstunternehmen	2	3	18	11	1	8	43
Espace Mittelland	0	2	13	18	1	8	42
Genfersee	1	4	5	12	3	6	31
Nordwestschweiz	1	2	7	13	1	1	25
Ostschweiz	1	0	15	14	2	7	39
Zentralschweiz	0	1	9	16	0	2	28
Zürich	0	0	9	10	0	5	24
<b>alle Befragte (ohne KS)</b>	<b>3</b>	<b>9</b>	<b>69</b>	<b>97</b>	<b>9</b>	<b>38</b>	<b>225</b>
Konsumentenschutz	0	0	2	6	0	0	8
<b>alle Befragte (mit KS)</b>	<b>3</b>	<b>9</b>	<b>71</b>	<b>103</b>	<b>9</b>	<b>38</b>	<b>233</b>

Tabelle 108: Frage 40; Wie beurteilen Sie den Einfluss der Abkehr vom Positiv-Prinzip auf die Innovation? (Ohne Tätowierstudios und Gastronomiebetriebe)

Differenzierung	stark hemmend	eher hemmend	keinen Einfluss	eher fördernd	stark fördernd	weiss nicht	Total
alle Befragte (ohne KS)	4	17	31	75	12	59	198
Konsumentenschutz	0	1	1	4	0	2	8
alle Befragte (mit KS)	4	18	32	79	12	61	206

Tabelle 109: Frage 41; Ist die Spezialregelung zur Angabe des Produktionslandes Handelshemmnis oder Alleinstellungsmerkmal («Schweiz-Bonus»)? (Nur Verbände und Betriebe, ohne Tätowierstudios und Gastronomiebetriebe)

Differenzierung	starkes Handelshemmnis	schwaches Handelshemmnis	weder noch	schwaches Alleinstellungsmerkmal	starkes Alleinstellungsmerkmal	weiss nicht	Total
Industrie	13	13	14	7	7	6	60
Gewerbe	2	4	15	10	9	14	54
Handel	5	1	1	8	6	2	23
Verpflegung	2	6	5	9	2	10	34
Wasserfach	1	0	1	0	1	5	8
Espace Mittelland	2	6	4	5	2	5	24
Genfersee	1	1	5	4	4	4	19
Nordwestschweiz	3	6	3	4	0	1	17
Ostschweiz	2	1	7	4	3	7	24
Zentralschweiz	3	3	2	1	3	3	15
Zürich	3	1	5	2	1	3	15
alle Befragte	17	23	30	26	17	31	144

Tabelle 110: Frage 42; Inwiefern hat sich der Aufwand verändert, Lebensmittel pflanzlicher Herkunft mit erhöhtem Risiko in die Schweiz einzuführen? (Nur Vollzug, Dienstleister und betroffene Verbände und Betriebe)

Differenzierung	viel tiefer	eher tiefer	unverändert	eher höher	viel höher	weiss nicht	Total
alle Befragte	0	0	11	16	5	33	65

Tabelle 111: Frage 43; Wie hat sich die Rechtssicherheit bei den Unternehmen insgesamt durch das neue Lebensmittelrecht verändert?

Differenzierung	deutlich geschwächt	leicht geschwächt	unverändert	leicht gestärkt	deutlich gestärkt	weiss nicht	Total
alle Befragte	16	45	72	36	1	55	225

## 7.4.2 Fragebogen: Deutsch

### Evaluation neues Lebensmittelrecht

Diese Befragung ist Teil der Evaluation zum neuen Lebensmittelrecht von 2017 im Auftrag des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). Im Fokus stehen die Unterstützungsleistungen des BLV sowie der Umsetzungsstand als auch die Wirkungen des neuen Lebensmittelrechts aus Sicht der Wirtschaft und der Vollzugsstellen. Somit sind Ihre Erfahrungen und Einsichten für die Evaluation von zentraler Bedeutung. Weitere Informationen finden Sie im [Begleitschreiben des BLV](#).

Die Befragung dauert nicht länger als 15 Minuten. Die Daten werden anonymisiert ausgewertet und nicht an Dritte weitergegeben. Wir bedanken uns schon im Voraus bei Ihnen für die Zeit, die Sie in die Beantwortung des Fragebogens investieren.

### Allgemeine Fragen

Zuerst möchten wir Ihnen ein paar Fragen zur Organisation stellen, in der Sie arbeiten, damit wir Ihre Antwort besser einordnen können.

#### 1.1a In welchen Branchen ist Ihr Unternehmen /Verband tätig? (Mehrfachantwort möglich) \*

- Industrie
- Gewerbe
- Handels- und Logistikbetriebe
- Verpflegungsbetriebe
- Trinkwasserversorgung und -aufbereitung

#### 1.1a In welchen Bereichen der Industrie? (Mehrfachantwort möglich) \*

- Industrielle Verarbeitung von Rohstoffen tierischer Herkunft
- Industrielle Verarbeitung von Rohstoffen pflanzlicher Herkunft
- Getränkeindustrie
- Produktion von Gebrauchsgegenständen
- Diverse Industriebetriebe

#### 1.1a In welchen Bereichen des Gewerbes? (Mehrfachantwort möglich) \*

- Metzgerei oder Fischhandlung
- Molkerei oder Käserei
- Bäckerei oder Konditorei
- Getränkehersteller
- Produktion und Verkauf auf Landwirtschaftsbetrieben
- Herstellung von Gebrauchsgegenständen
- Übrige Gewerbebetriebe

#### 1.1a In welchen Kategorien von Handels- und Logistikbetrieben? (Mehrfachantwort möglich) \*

- Grosshandel oder Logistikbetrieb
- Verbraucher- oder Supermarkt
- Klein-, Detailhandel oder Drogerie
- Versandhandel
- Handel mit Gebrauchsgegenständen (auch Tätowierstudios)
- Diverse Handelsbetriebe (wie Marktfahrer, Hausierer)

#### 1.1a In welchen Kategorien von Verpflegungsbetrieben? (Mehrfachantwort möglich) \*

- Kollektivverpflegungsbetrieb (wie Restaurant)
- Cateringbetrieb oder Party-Service
- Spital- oder Heimbetrieb
- Verpflegungsbetrieb der Armee
- Diverse Verpflegungsbetriebe

#### 1.1b In welchen Bereichen ist Ihr Unternehmen tätig? (Mehrfachantwort möglich, Gastronomiebetriebe) \*

- Bediente Restauration
- Selbstbedienung / Gemeinschaftsverpflegung
- Cateringbetrieb oder Party-Service
- Spital- oder Heimbetrieb
- Verpflegungsbetrieb der Armee

- Bar- / Pubbetrieb
- Beherbergungsbetrieb mit Restauration
- Beherbergungsbetrieb ohne Restauration
- Diskothek, Nachtclub oder Tanzlokal
- Take-Away
- Anderer Verpflegungsbetrieb

**1.2 Hat die Branche, in der Sie tätig sind, eine Branchenleitlinie? \***

- ja
- nein
- weiss nicht

**2. Wie gross ist Ihr Unternehmen? \***

- Kleinstunternehmen (<10 Beschäftigte)
- kleines Unternehmen (10-49 Beschäftigte)
- mittleres Unternehmen (50-249 Beschäftigte)
- grosses Unternehmen (>249 Beschäftigte)

**3. In welchen Märkten ist Ihr Unternehmen /Ihre Branche tätig? (Mehrfachantwort möglich) \***

- Schweizer Markt
- Export EU-Raum
- Import EU-Raum
- Export global
- Import global

**4. In welchem Kanton ist der Schweizer Hauptsitz Ihres Unternehmens? \***

- |                          |                |              |
|--------------------------|----------------|--------------|
| • Appenzell Ausserrhoden | • Graubünden   | • St. Gallen |
| • Appenzell Innerrhoden  | • Jura         | • Ticino     |
| • Aargau                 | • Luzern       | • Thurgau    |
| • Basel-Landschaft       | • Neuenburg    | • Uri        |
| • Basel-Stadt            | • Nidwalden    | • Waadt      |
| • Bern                   | • Obwalden     | • Wallis     |
| • Freiburg               | • Schaffhausen | • Zug        |
| • Genf                   | • Schwyz       | • Zürich     |
| • Glarus                 | • Solothurn    | • Keiner     |

**5. In welchen Gebieten ist Ihr Unternehmen / Verband tätig? (Mehrfachantwort möglich) \***

- |                                 |                       |                    |
|---------------------------------|-----------------------|--------------------|
| • deutschsprachige Schweiz      | • Kanton Genf         | • Kanton St.Gallen |
| • französischsprachige Schweiz  | • Kanton Glarus       | • Kanton Tessin    |
| • ganze Schweiz                 | • Kanton Graubünden   | • Kanton Thurgau   |
| • Ausland                       | • Kanton Jura         | • Kanton Uri       |
| • Kanton Aargau                 | • Kanton Luzern       | • Kanton Waadt     |
| • Kanton Appenzell Ausserrhoden | • Kanton Neuenburg    | • Kanton Wallis    |
| • Kanton Appenzell Innerrhoden  | • Kanton Nidwalden    | • Kanton Zug       |
| • Kanton Basel-Landschaft       | • Kanton Obwalden     | • Kanton Zürich    |
| • Kanton Basel-Stadt            | • Kanton Schaffhausen | • weiss nicht      |
| • Kanton Bern                   | • Kanton Schwyz       |                    |
| • Kanton Freiburg               | • Kanton Solothurn    |                    |

**Einführungsphase**

In diesem Teil der Befragung liegt der Schwerpunkt auf der Einführung des neuen Lebensmittelrechts von 2017. Dabei liegt der Fokus auf der Information durch das BLV.

## 6. Bewerten Sie inwiefern folgende Aussagen zutreffen. \*

	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft eher zu	trifft voll zu	weiss nicht
Die Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts ist bereits Alltag in unserem Unternehmen / unserer Behörde / Branche / bei unseren Kunden .	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Wirtschaft ist in der Lage, die geltenden Bestimmungen umzusetzen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die kantonalen Vollzugsbehörden sind in der Lage, ihre Aufgaben gemäss den geltenden Bestimmungen zu erfüllen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

## 7. Nahmen Sie an mindestens einer der Schulungsveranstaltungen des BLV zum neuen Lebensmittelrecht im Jahr 2017 teil? \*

- ja
- nein
- weiss nicht

## 8. Nahmen Sie an mindestens einer ERFA-Veranstaltung seit 2017 teil? \*

- ja
- nein
- weiss nicht

## 9. Nutzen Sie folgende Informationsmittel des BLV? \*

	nie	selten	häufig	extrem häufig	weiss nicht
Website des BLV	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erklär-Videos des BLV	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Präsentations- und Schulungsunterlagen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Newsletter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Informationsschreiben	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Infodesk des BLV	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

## 10. Inwiefern waren folgende Kommunikationsmassnahmen des BLV bei der Einführung des neuen Lebensmittelrechts nützlich? \*

	überhaupt nicht nützlich	eher nicht nützlich	eher nützlich	sehr nützlich	weiss nicht
Website des BLV	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erklär-Videos des BLV	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Präsentations- und Schulungsunterlagen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Newsletter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Informationsschreiben	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Infodesk des BLV	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schulungsveranstaltungen des BLV zum neuen Lebensmittelrecht im Jahr 2017	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
ERFA-Veranstaltungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kommunikation des BLV insgesamt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**11. Welche Veränderungen hat das neue Lebensmittelrecht in folgenden Bereichen im Allgemeinen gebracht? \***

	viel weniger	eher weniger	unverändert	eher mehr	viel mehr	weiss nicht
Freiheiten der Unternehmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Eigenverantwortung der Unternehmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Hürden für den Handel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Innovation	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**12. Alles in allem, wie bewerten Sie die Veränderungen, die das neue Lebensmittelrecht gebracht hat? \***

- starke Verschlechterung
- eher Verschlechterung
- keine Veränderung
- eher Verbesserung
- starke Verbesserung
- weiss nicht

**Umsetzungsstand**

Nun kommen wir zur Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts. Dabei soll vor allem geklärt werden, ob der Zeitplan der Umsetzung angemessen ist, wo es allfällige Verzögerungen gibt und was sich bewährt und was nicht.

**13. Alles in allem, haben sich folgende grundlegenden Neuerungen im Lebensmittelrecht bewährt?\***

	überhaupt nicht bewährt	eher nicht bewährt	eher bewährt	vollständig bewährt	weiss nicht
Die Abkehr vom Positiv-Prinzip <sup>45</sup>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Das Vorsorge-Prinzip <sup>46</sup>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Das Höchstwertkonzept <sup>47</sup>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**14. Haben sich die vorgesehenen Übergangsfristen in Ihrem Tätigkeitsbereich bewährt? \***

- überhaupt nicht bewährt
- eher nicht bewährt
- eher bewährt
- vollständig bewährt
- weiss nicht

**15. Wie bewerten Sie die Vollzugsunterstützung durch das BLV? \***

- sehr schlecht
- eher schlecht
- eher gut
- sehr gut
- weiss nicht

**16. Warum?**

<sup>45</sup> Positiv-Prinzip: Bisher waren alle Lebensmittel verboten, die nicht explizit im Verordnungsrecht umschrieben waren. Waren sie nicht explizit umschrieben, benötigten sie eine Bewilligung. Mit dem revidierten Lebensmittelrecht sind nun alle Lebensmittel erlaubt, wenn sie sicher sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

<sup>46</sup> Vorsorgeprinzip: Wenn aufgrund der zur Verfügung stehenden Erkenntnisse die Behörden feststellen, dass ein Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstand gesundheitsschädliche Auswirkungen haben könnte, wissenschaftlich aber noch Unsicherheit herrscht, können sie Massnahmen ergreifen, um die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu schützen.

<sup>47</sup> Höchstwertkonzept: An Stelle des Toleranz- und Grenzwert-Konzeptes tritt das Höchstwertkonzept. Dies bedeutet keine strikte Trennung mehr zwischen Werten, deren Überschreitung die Gesundheit gefährdet, und Werten, welche die «gute Herstellungspraxis», konkretisieren.

**17. Erfolgen die amtlichen Kontrollen risikobasiert<sup>48</sup>? \***

- ja
- teilweise
- nein
- weiss nicht

**18. Wie beurteilen Sie die Nützlichkeit einer / Ihrer Branchenleitlinie? \***

- überhaupt nicht nützlich
- eher nicht nützlich
- eher nützlich
- sehr nützlich
- weiss nicht

**19. In welchen der folgenden Bereiche haben Sie vertiefte Kenntnisse und / oder besondere Betroffenheit? \***

	ja	nein	weiss nicht
Deklarationsvorschriften / Informationspflicht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kosmetika, Bedarfsgegenstände und Spielzeug	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Novel Food	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wasser in öffentlichen Dusch- und Schwimmanlagen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Tätowierstudios	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**20. Inwiefern funktionieren die Deklarationsbestimmungen in folgenden Bereichen? \***

	sehr schlecht	eher schlecht	eher gut	sehr gut	weiss nicht
Nährwertdeklaration bei vorverpackten Lebensmitteln	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Produktionsland	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Herkunft bei Fleisch und Fisch	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Herkunft der Zutaten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Allergene bei Lebensmitteln im Offenverkauf	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Online-Handel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
im Allgemeinen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**21. Was bereitet im Bereich Deklaration Schwierigkeiten?**

**22. Inwiefern funktionieren die Neuerungen des Lebensmittelrechts bei Kosmetika, Spielzeugen und Bedarfsgegenständen in folgenden Bereichen? \***

	sehr schlecht	eher schlecht	eher gut	sehr gut	weiss nicht
Pflicht zur Sicherheitsbewertung von kosmetischen Mitteln	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Täuschungsverbot für Bedarfsgegenstände und Kosmetika	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Rückverfolgbarkeit von Kosmetika, Bedarfsgegenständen und Spielzeugen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
im Allgemeinen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**23. Was bereitet bei Kosmetika, Spielzeugen und Bedarfsgegenständen Probleme?**

<sup>48</sup> Risikobasierte Kontrollen: Das betriebsspezifische Risiko soll über das Kontrollintervall bestimmen. Zudem gelten Erleichterungen für gewisse Unternehmen (z.B. erhöhte Frequenz für Wildbearbeitungsbetriebe mit erhöhtem Risiko, tiefere Frequenz für schwer zugängliche Betriebe oder Erleichterungen für Kleinstbetriebe).



**24. Wie beurteilen Sie die Bestimmungen, anhand welcher die Unternehmen entscheiden, ob ein Lebensmittel als Novel Food eingestuft werden muss? \***

- sehr unklar
- eher unklar
- eher klar
- sehr klar
- weiss nicht

**25. Warum sind diese Bestimmungen unklar?**

**26. Wie beurteilen Sie die Hürden einer Zulassung für Novel Food? \***

- viel zu tief
- zu tief
- angemessen
- zu hoch
- viel zu hoch
- weiss nicht

**27. Wie beurteilen Sie die Unterstellung von öffentlichen Dusch- und Schwimmanlagen unter das Lebensmittelrecht? Die Unterstellung bewährt sich ... \***

- überhaupt nicht.
- eher nicht.
- eher.
- sehr.
- weiss nicht

**28. Inwiefern führt die Unterstellung von öffentlichen Dusch- und Schwimmanlagen unter das Lebensmittelrecht zu Problemen?**

**29. Welche Auswirkungen hat die Unterstellung von öffentlichen Dusch- und Schwimmanlagen unter das Lebensmittelrecht in Bezug auf die Wasserqualität? \***

- starke Verschlechterung
- leichte Verschlechterung
- keine Veränderung
- leichte Verbesserung
- starke Verbesserung
- weiss nicht

**30. Inwiefern funktioniert die neue Meldepflicht für Tätowierstudios? \***

- sehr schlecht
- eher schlecht
- eher gut
- sehr gut
- weiss nicht

**31. Welche Probleme gibt es?**

**32. Inwiefern hat die Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts zu betrieblichen Anpassungen geführt? \***

- keine Anpassungen
- geringfügige Anpassungen
- grosse Anpassungen
- weiss nicht

**32. Inwiefern hat die Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts zu betrieblichen Anpassungen bei den Unternehmen geführt? \***

- keine Anpassungen
- kleine Anpassungen
- grosse Anpassungen
- weiss nicht

33. Was für Anpassungen musste Ihr Unternehmen / Ihre Behörde vornehmen // bei den Unternehmen vorgenommen werden?

34. Musste Ihr Unternehmen / Ihre Branche / die Lebensmittelwirtschaft aufgrund des neuen Lebensmittelrechts Produkte (also nicht nur die Verpackung) anpassen? \*

- keine
- wenige
- viele
- alle
- weiss nicht

35. Inwiefern hat sich der Aufwand Ihrer Behörde / Ihres Unternehmens / Verbandes für die Umsetzung mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? \*

- viel tiefer
- eher tiefer
- unverändert
- eher grösser
- viel grösser
- weiss nicht

#### Wirkung und Zielerreichung

In diesem Teil liegt der Fokus auf den Wirkungen des neuen Lebensmittelrechts. So soll vor allem geklärt werden, ob die Revision die gesetzten Ziele erreicht hat und ob die beabsichtigten Wirkungen eingetroffen sind.

36. Welche Auswirkungen haben die folgenden grundlegenden Neuerungen im Lebensmittelrecht auf den Gesundheitsschutz? \*

	deutliche Schwächung	leichte Schwächung	keine Veränderung	leichte Stärkung	deutliche Stärkung	weiss nicht
Aufgabe Positiv-Prinzip <sup>49</sup>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Einführung Höchstwertkonzept <sup>50</sup>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Einführung Vorsorgeprinzip <sup>51</sup>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

37. Hat das neue Lebensmittelrecht zu einer Veränderung des Gesundheitsschutzes in folgenden Bereichen geführt? \*

	starke Verschlechterung	leichte Verschlechterung	keine Veränderung	leichte Verbesserung	starke Verbesserung	weiss nicht
Kosmetika	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Neue Bestimmungen bei Farben und Utensilien für Tätowierungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Novel Food	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Qualität der Dusch- und Badewasser	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Über alles gesehen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

<sup>49</sup> Positiv-Prinzip: Bisher waren alle Lebensmittel verboten, die nicht explizit im Verordnungsrecht umschrieben waren. Waren sie nicht explizit umschrieben, benötigten sie eine Bewilligung. Mit dem revidierten Lebensmittelrecht sind nun alle Lebensmittel erlaubt, wenn sie sicher sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

<sup>50</sup> Höchstwertkonzept: An Stelle des Toleranz- und Grenzwert-Konzeptes tritt das Höchstwertkonzept. Dies bedeutet keine strikte Trennung mehr zwischen Werten, deren Überschreitung die Gesundheit gefährdet, und Werten, welche die «gute Herstellungspraxis», konkretisieren.

<sup>51</sup> Vorsorgeprinzip: Wenn aufgrund der zur Verfügung stehenden Erkenntnisse die Behörden feststellen, dass ein Lebensmittel oder Gegenstand gesundheitsschädliche Auswirkungen haben könnte, wissenschaftlich aber noch Unsicherheit herrscht, können sie Massnahmen ergreifen, um die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu schützen.

**38. Das neue Lebensmittelrecht beabsichtigt mit verschiedenen Massnahmen die Hygiene zu stärken: Hat sich der hygienische Umgang durch folgende Massnahmen massgeblich verändert? \***

	stark verschlechtert	eher verschlechtert	unverändert	eher verbessert	stark verbessert	weiss nicht
Klare Definition der Selbstkontrolle	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonderregelung für Kleinstbetriebe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Nationale Harmonisierung der amtlichen Kontrollen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Über alles gesehen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**39. Wie hat sich die Information für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? \***

	stark verschlechtert	eher verschlechtert	unverändert	eher verbessert	stark verbessert	weiss nicht
Herkunft der Produkte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Herkunft der Zutaten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Nährwertdeklaration	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Deklaration von Allergenen im Offenverkauf	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Allgemeine Deklaration im Offenverkauf	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gefahrenhinweise	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Lebensmittel im Online-Handel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Täuschungsverbot bei Kosmetika und Bedarfsgegenständen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Farben und Utensilien zum Tätowieren	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Über alles gesehen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**40. Wie beurteilen Sie den Einfluss der Abkehr vom Positiv-Prinzip<sup>52</sup> auf die Innovation? \***

- stark hemmend
- eher hemmend
- keinen Einfluss
- eher fördernd
- stark fördernd
- weiss nicht

**41. Ist die Spezialregelung zur Angabe des Produktionslandes Handelshemmnis oder Alleinstellungsmerkmal («Schweiz-Bonus»)?\***

- starkes Handelshemmnis
- schwaches Handelshemmnis
- weder noch
- schwaches Alleinstellungsmerkmal («Schweiz-Bonus»)
- starkes Alleinstellungsmerkmal («Schweiz-Bonus»)
- weiss nicht

<sup>52</sup> Positiv-Prinzip: Bisher waren alle Lebensmittel verboten, die nicht explizit im Verordnungsrecht umschrieben waren. Waren sie nicht explizit umschrieben, benötigten sie eine Bewilligung. Mit dem revidierten Lebensmittelrecht sind nun alle Lebensmittel erlaubt, wenn sie sicher sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

**42. Inwiefern hat sich der Aufwand verändert, Lebensmittel pflanzlicher Herkunft mit erhöhtem Risiko in die Schweiz einzuführen? \***

- viel tiefer
- eher tiefer
- unverändert
- eher höher
- viel höher
- weiss nicht

**43. Wie hat sich die Rechtssicherheit bei den Unternehmen insgesamt durch das neue Lebensmittelrecht verändert? \***

- deutlich geschwächt
- leicht geschwächt
- unverändert
- leicht gestärkt
- deutlich gestärkt
- weiss nicht

**44. Gibt es Entwicklungen im Umfeld, welche die Umsetzung oder die Wirkungen des neuen Lebensmittelrechts erheblich beeinflussen? Welche?**

**Schluss**

**45. In einem zweiten Befragungsschritt sollen auch die Einschätzungen der Lebensmittelinspektion / Fleischkontrolle erhoben werden. Können Sie uns dafür die Kontaktdaten der betreffenden leitenden Personen angeben? \***

**46. Haben Sie ergänzende Hinweise oder Bemerkungen?**

## 7.5 Dokumentation Modul 4

### 7.5.1 Liste der Gesprächspartnerinnen und -partner

Tabelle 112: Lister der Gesprächspartnerinnen und -partner Vertiefungsinterview

Akteur	Organisation	Name und Funktion	Datum	Abgedeckte Module*						
				A	B	C	D	E	F	G
Vollzugsakteure	Services de la consommation et des affaires vétérinaires, NE	Yann Berger, chimiste cantonal	21.04.2021	X	X	X	X	X	X	X
	Interkantonales Labor AI, AR und SH	Markus Koller, stv. Kantonschemiker Christian Wagner, Leiter Lebensmittelinspektorate	8.04.2021	X	X	X	X	X	X	X
	Lebensmittelinspektorat BE	Paul Boss, Leiter	7.04.2021	X	X	X	X	X	X	X
	Lebensmittelinspektorat BL	Fritz Kumschick, Leiter	15.04.2021	X	X	X	X	X	X	X
Betriebliche Akteure	Coop	Andrea Hornig, Leiterin Fachstelle Kennzeichnung Q-Center Silvio Raggini, Leiter Qualitätsmanagement	14.04.2021	X	X	X	X	X		X
	Vogel	David Grossmann, Head of Product Development Food and Foodsupplements	13.04.2021	X	X	X	X	X		X
	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband	Bernard Cloëtta, Direktor	18.5.2021			X		X		X
	Bianchi	Adrian Horst, Direktor Qualitätsmanagement	7.04.2021	X	X	X	X			X
	Fromarte	Stefan Truttman, wissenschaftl. Mitarbeiter	6.04.2021	X	X	X	X		X	X
	Svgroup	Andreas Burger, Quality Systems Manager	6.04.2021	X	X	X	X		X	X
	Fenaco	Urs Vollmer, frigemo Qualität/Umwelt/Spezialprojekte	8.04.2021	X	X	X	X		X	X
<p>* Module des Interviewleitfadens</p> <p>A) Grundlegende Neuerungen LMR</p> <p>B) Auswirkung des neuen LMR auf die Rechtssicherheit</p> <p>C) Aufwand verursacht durch das neue LMR</p> <p>D) Deklarationsbestimmungen beim Online-Handel</p> <p>E) Täuschungsverbot bei Bedarfsgegenständen und Kosmetika</p> <p>F) Deklarationsbestimmungen beim Offenverkauf bezüglich Allergene</p> <p>G) Optimierung auf Stufe LMG</p>										

### 7.5.2 Interviewleitfaden: deutsche Version

Der Gesprächsleitfaden ist modular aufgebaut. Die Module wurden je nach Erfahrungshintergrund der jeweiligen Gesprächspartnerinnen und -partner zusammengestellt.

#### Einleitende Erläuterung zum Fokus der Evaluation

Die Evaluation befasst sich mit der Einführungsphase, dem Umsetzungsstand und den bisherigen Wirkungen (Zielerreichung) des neuen Lebensmittelrechts (LMR). Der Fokus der Evaluation liegt dabei auf dem Lebensmittelgesetz (LMG) sowie den vier Bundesratsverordnungen, die am 1. Mai 2017 in Kraft traten, sowie auf dem Umsetzungsprojekt LRe 2017, welches das BLV zur Unterstützung der Einführung der neuen Bestimmungen realisierte.

Im Rahmen der Evaluation haben bereits einige Erhebungen stattgefunden; namentlich eine Online-Befragung der Vollzugsakteure und der Betriebe sowie Interviews mit Konsumentenschutzorganisationen.

- Zweck des Interviews: Vertiefung; Einschätzungen zu ausgewählten Themen.
- Erläuterungen zur Vertraulichkeit.

**Modul A – Grundlegende Neuerungen des LMR**

1. Welche Erfahrungen haben Sie mit der Abkehr vom Positiv-Prinzip<sup>53</sup> gemacht?
  - In welchen Bereichen breitet Ihnen die Abkehr vom Positiv-Prinzip Probleme?
  - Wie wirken sich diese Probleme auf den Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten aus?
  - Wie begegnen Sie diesen Problemen? Durch welche (weiteren) Massnahmen könnte die Situation verbessert werden?
2. Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Höchstwertkonzept<sup>54</sup> gemacht?<sup>55</sup>
  - In welchen Bereichen bereitet Ihnen das Höchstwertkonzept Probleme? Chancen dieses Konzepts?
  - Wie wirken sich diese Probleme auf den Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten aus?
  - Wie begegnen Sie diesen Problemen? Durch welche (weiteren) Massnahmen könnte die Situation verbessert werden?
3. Vollzugsakteure: Haben sich Ihre Aufgaben aufgrund des neuen LMR verändert? Falls anspruchsvoller, warum? Falls Schwierigkeiten, wie könnte die Situation verbessert werden?

**Modul B – Rechtssicherheit**

4. Wie hat sich die Rechtssicherheit durch das neue Lebensmittelrecht verändert? Für welche Akteure – Vollzug, Betriebe, Konsumentinnen und Konsumenten – kam es zu einer Veränderung? Wodurch kam es zu Veränderungen?
  - Wie wirkt sich dies Veränderung auf den Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten aus?

**Modul C – Aufwand**

5. Zu welchen Veränderungen kam es beim Aufwand Ihrer [Behörde/Betriebs/Branche] für die Umsetzung des neuen LMR?
  - Wodurch entstand der Mehr/Minderaufwand?
  - Wie sind die Kosten einzuordnen? Umstellungskosten? Dauerhafte Kosten (Aufwand)?

**Modul D – Deklarationsvorschriften im Online Handel**

6. Betriebe: Wie setzen Sie die Deklarationsvorschriften im Online-Handel um? Welche Anpassungen haben Sie vorgenommen?

<sup>53</sup> Bisher waren alle Lebensmittel verboten, die nicht explizit im Verordnungsrecht umschrieben waren. Waren sie nicht explizit umschrieben, benötigten sie eine Bewilligung. Mit dem revidierten LMR sind nun alle Lebensmittel erlaubt, wenn sie sicher sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

<sup>54</sup> An Stelle des Toleranz- und Grenzwert-Konzepts tritt das Höchstwertkonzept. Dies bedeutet keine strikte Trennung mehr zwischen Werten, deren Überschreitung die Gesundheit gefährdet, und werten, welche die «gute Herstellungspraxis», konkretisieren.

<sup>55</sup> Achtung: Sicherstellen, dass die Interviewten das Höchstwertkonzept nicht mit dem «Höchstmengenmodell für Vitamine und Mineralstoffe verwechseln.

- Welchen Problemen sind Sie bei der Umsetzung der Bestimmungen begegnet? Wie gehen Sie mit diesen Problemen um?
7. Vollzugsakteure / Betriebe: Wie schätzen Sie die Umsetzung der Deklarationsvorschriften im Online Handel insgesamt ein?
- Warum werden die Deklarationsvorschriften im Online Handel nicht oder nur teilweise umgesetzt?
  - Durch welche (weiteren) Massnahmen könnte die Situation verbessert werden?

#### **Modul E – Täuschungsverbot bei Kosmetika und Bedarfsgegenständen**

8. Betriebe: Wie setzen Sie das Täuschungsverbot bei Kosmetika und Bedarfsgegenständen um? Welche Anpassungen haben Sie vorgenommen?
- Welchen Problemen sind Sie bei der Umsetzung der Bestimmungen begegnet? Wie gehen Sie mit diesen Problemen um?
9. Vollzugsakteure / Betriebe: Wie schätzen Sie die Umsetzung des Täuschungsverbots bei Kosmetika und Bedarfsgegenständen insgesamt ein?
- Warum wird das Täuschungsverbot nicht oder nur teilweise eingehalten?
  - Durch welche (weiteren) Massnahmen könnte die Situation verbessert werden?

#### **Modul F – Deklarationsbestimmungen im Offenverkauf bezüglich Allergene**

10. Betriebe: Wie setzen Sie die Deklarationsbestimmungen bezüglich Allergene im Offenverkauf um? Welche Anpassungen haben Sie vorgenommen?
- Welchen Problemen sind Sie bei der Umsetzung der Bestimmungen begegnet? Wie gehen Sie mit diesen Problemen um?
11. Vollzugsakteure / Betriebe: Wie schätzen Sie die Umsetzung der Deklarationsvorschriften bezüglich Allergene im Offenverkauf insgesamt ein?
- Warum werden die Deklarationsvorschriften bezüglich Allergene im Offenverkauf nicht oder nur teilweise umgesetzt?
  - Durch welche (weiteren) Massnahmen könnte die Situation verbessert werden? Wo besteht allenfalls (weiterer) Unterstützungsbedarf für die Erfüllung der Anforderungen bei der Deklaration im Offenverkauf?

#### **Modul G – Optimierungsbedarf und Abschluss des Interviews**

12. Wie schätzen das Potential für Vereinfachungen beim neuen LMR ein? In welchen Bereichen sehen Sie Potentiale zur Vereinfachung?
13. In welchen Bereichen sehen Sie zusätzlichen Abstimmungsbedarf mit dem EU-Recht?
14. In welchen Bereichen besteht (weiterer) wesentlicher Optimierungsbedarf auf der Stufe des neuen Lebensmittelgesetzes?
15. Möchten Sie abschliessend noch etwas ergänzen?

## 7.6 Dokumentation Modul 5

### 7.6.1 Liste der Gesprächspartnerinnen und -partner

Tabelle 113: Liste der interviewten Personen von Organisationen, die sich mit Anliegen von K&K befassen

Organisation	Name	Funktion	Datum Interview
ACSI Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana	Laura Regazzoni Meli	Segretaria generale	20.11.2020
aha Allergie Zentrum Schweiz aha!	Nadia Ramseier	Projektleitung und Beratung	20.11.2020
FRC Fédération romande des consommateurs	Barbara Pfenniger	Responsable alimentation	11.11.2020
HES Haute école de santé de Genève	Sidonie Fabbi	Maître d'enseignement HES filière nutrition et diététique	22.12.2020
KF Schweizerisches Konsumentenforum	Dominique Roten	Kommunikationsleiter	01.12.2020
SGE Schweizerische Gesellschaft für Ernährung	Esther Jost	Leiterin der Geschäftsstelle	19.11.2020
SKS Stiftung für Konsumentenschutz	Josianne Walpen	Verantwortliche Ernährung und Landwirtschaft	13.11.2020
ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement Life Sciences und Facility Management	Evelyn Kirchsteiger-Meier	Leitung Fachgruppe für Lebensmittel-Qualitätsmanagement und Lebensmittelrecht	12.01.2021

### 7.6.2 Interviewleitfaden: Deutsche Version

#### Einleitung:

Dieses Telefoninterview ist Teil der Evaluation zum neuen Lebensmittelrecht von 2017 im Auftrag des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

Wir führen solche Telefoninterviews mit Organisationen aus dem Bereich Konsumentenschutz, um die Perspektive der Konsumentinnen und Konsumenten in der Evaluation zu berücksichtigen. Ihre Erfahrungen und Einsichten zum neuen Lebensmittelrecht sind für die Evaluation von zentraler Bedeutung.

Das Telefoninterview wird sich mit folgenden Themenbereichen befassen:

- Einführungsphase des neuen LMR im Jahr 2017.
- Umsetzung des neuen LMR speziell bezüglich der Informationen für die Konsumentinnen und Konsumenten.
- Wirkungen des neuen LMR sowie Optimierungs-/Regulierungsbedarf auf Stufe LMG.

Das Telefoninterview dauert nicht länger als 25 Minuten.

Wir werden Ihre Angaben vertraulich behandeln und sicherstellen, dass keine Rückschlüsse auf Ihre Person/Organisation möglich sind. **Wenn Sie damit einverstanden sind, würden wir im Evaluationsbericht aufführen, dass wir mit Ihnen ein Telefoninterview geführt haben. Dürfen wir Sie in einer Liste mit den Gesprächspartnerinnen und -partner aufführen?**



### Einleitende Frage zur Person/Organisation

1. Darf ich Sie zuerst fragen, wie lange Sie schon für Ihre Organisation tätig sind und in welcher Funktion? (Funktion nur fragen, falls unklar)

### Nun kommen wir zu den Fragen zur Einführungsphase des neuen Lebensmittelrechts im Jahr 2017

Das neue Lebensmittelrecht umfasste folgende grundlegenden Neuerungen:

- Die Abkehr vom Positiv-Prinzip (Lebensmittel sind neu grundsätzlich erlaubt, wenn sie sicher sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen);
  - die Einführung des Vorsorge-Prinzips und des Höchstwertkonzepts (löste Toleranz- und Grenzwert-Konzept ab);
  - wesentliche Neuerungen bei Kosmetika, Spielzeugen und Bedarfsgegenstände: Täuschungsverbot für Kosmetika und Bedarfsgegenstände, die Rückverfolgbarkeit bei diesen drei Produktgruppen, Pflicht zur Sicherheitsbewertung von kosmetischen Mitteln.
  - sowie auch Änderungen bei den Deklarationsvorschriften und Informationspflichten.
2. Welche Veränderung hat das neue Lebensmittelrecht in den folgenden Bereichen gebracht? (Frage 11 Befragung Modul 3)

	viel weniger	eher weniger	unverändert	eher mehr	viel mehr	weiss nicht
Freiheiten der Unternehmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Eigenverantwortung der Unternehmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Hürden für den Handel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Innovation	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

3. Alles in allem, wie bewerten Sie die Veränderungen, die das neue Lebensmittelrecht gebracht hat? (Frage 12 Befragung Modul 3)
  - starke Verschlechterung
  - eher Verschlechterung
  - keine Veränderung
  - eher Verbesserung
  - starke Verbesserung
  - weiss nicht
4. Können Sie Ihre Antwort erläutern, was hat sich aus der Perspektive der Konsumentinnen und Konsumenten (eher) verschlechtert // (eher) verbessert?
5. Wie haben Sie sich über das neue Lebensmittelrecht informiert?
6. Inwiefern waren die Kommunikationsmassnahmen des BLV bei der Einführung des neuen Lebensmittelrechts nützlich? (Hinweise: Kommunikationsmassnahmen des BVL: Webseite, Erklär-Videos, die Präsentations- und Schulungsunterlagen, usw.) (Frage 10i Befragung Modul 3)
 

Die Kommunikation des BLV insgesamt war ...

  - überhaupt nicht nützlich
  - eher nicht nützlich
  - eher nützlich
  - sehr nützlich
  - weiss nicht

7. Was könnte das BLV mit Blick bei der Einführung von wesentlichen gesetzlichen Neuerungen besser machen?

**Nun werde ich Ihnen einige Fragen zur Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts stellen**

8. Zuerst interessiert uns Ihre allgemeine Einschätzung zur Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts: Alles in allem, haben sich folgende grundlegende Neuerungen im Lebensmittelrecht bewährt? (Frage 13 Befragung Modul 3)

	überhaupt nicht bewährt	eher nicht bewährt	eher bewährt	vollständig bewährt	weiss nicht
a) Die Abkehr vom Positiv-Prinzip <sup>56</sup>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Das Vorsorge-Prinzip <sup>57</sup>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Das Höchstwertkonzept <sup>58</sup>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Die folgenden Fragen fokussieren auf den Umsetzungsstand des neuen Lebensmittelrechts im Bereich der **Deklarationsvorschriften, Informationspflichten und des Täuschungsverbots**.

9. Inwiefern **funktionieren** die Deklarationsbestimmungen in folgenden Bereichen? (Frage 20 Befragung Modul 3)

	sehr schlecht	eher schlecht	eher gut	sehr gut	weiss nicht
a) Nährwertdeklaration bei vorverpackten Lebensmitteln	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Produktionsland	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Herkunft bei Fleisch und Fisch	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Herkunft der Zutaten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Allergene bei Lebensmitteln im Offenverkauf	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Online Handel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
g) im Allgemeinen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

10. Falls mit «sehr schlecht» / «eher schlecht» geantwortet: Was bereitet im Bereich Deklaration Schwierigkeiten?

11. Inwiefern **funktioniert** Täuschungsverbot für Bedarfsgegenstände und Kosmetika? (Frage 22b Befragung Modul 3)

- sehr schlecht  
 eher schlecht  
 eher gut  
 sehr gut  
 weiss nicht

12. Falls mit «sehr schlecht» / «eher schlecht» geantwortet: Was bereitet Probleme?

<sup>56</sup> Bisher waren alle Lebensmittel verboten, die nicht explizit im Verordnungsrecht umschrieben waren. Waren sie nicht explizit umschrieben, benötigten sie eine Bewilligung (Positiv-Prinzip). Mit dem revidierten Lebensmittelrecht sind nun alle Lebensmittel erlaubt, wenn sie sicher sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

<sup>57</sup> Wenn aufgrund der zur Verfügung stehenden Erkenntnisse die Behörden feststellen, dass ein Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstand gesundheitliche Auswirkungen haben könnte, wissenschaftlich aber noch Unsicherheit herrscht, können sie Massnahmen ergreifen, um die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu schützen (Vorsorgeprinzip).

<sup>58</sup> An Stelle des Toleranz- und Grenzwert-Konzeptes tritt das Höchstwertkonzept. Dies bedeutet keine strikte Trennung mehr zwischen Werten, deren Überschreitung die Gesundheit gefährdet, und Werten, welche die «gute Herstellungspraxis», konkretisieren.

13. Gibt es wesentliche Lücken, Schwierigkeiten oder Unsicherheiten beim Vollzug des Lebensmittelrechts **durch die Behörden, d.h. durch die verantwortlichen Stellen beim Bund und der Kantone?** Falls ja, welche?
14. Gibt es wesentliche Lücken, Schwierigkeiten oder Unsicherheiten bei der Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts **durch die Wirtschaft?** Falls ja, welche?

**Nun kommen wir zu den Wirkungen des neuen Lebensmittelrechts.**

15. Wie hat sich die Informationen für die Konsumentinnen und Konsumenten in folgenden Bereichen mit dem neuen Lebensmittelrecht verändert? (Frage 39 Befragung Modul 3)

	stark verschlechtert	eher verschlechtert	unverändert	eher verbessert	stark verbessert	weiss nicht
a) Herkunft der Produkte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Herkunft der Zutaten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Nährwertdeklaration	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Deklaration von Allergenen im Offenverkauf	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Allgemeine Deklaration im Offenverkauf	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Gefahrenhinweise	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
g) bei Lebensmitteln im Online-Handel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
h) Täuschungsverbot bei Kosmetika und Bedarfsgegenständen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
i) Über alles gesehen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

16. Hat das neue Lebensmittelrecht zu einer Veränderung des Gesundheitsschutzes geführt? (Frage 37e Befragung Modul 3)

Über alles gesehen kam es aufgrund des neuen Lebensmittelrechts beim Gesundheitsschutz zu ...

- starke Verschlechterung
  - eher Verschlechterung
  - keine Veränderung
  - eher Verbesserung
  - starke Verbesserung
  - weiss nicht
17. Falls Veränderung festgestellt: Können Sie Ihre Antwort erläutern, woran machen Sie diese Veränderung («Verschlechterung» / «Verbesserung») fest?
18. Wie beurteilen Sie den Einfluss der Abkehr vom Positiv-Prinzip auf die Innovation? (Frage 40 Befragung Modul 3)
- stark hemmend
  - eher hemmend
  - keinen Einfluss
  - eher fördernd
  - stark fördernd
  - weiss nicht
19. Können Sie Ihre Antwort erläutern, was hat sich aus der Perspektive der Konsumentinnen und Konsumenten (eher) verschlechtert // (eher) verbessert?
20. Gibt es relevante Entwicklungen im Umfeld, welche die Umsetzung oder die Wirkungen des neuen Lebensmittelrechts beeinflussen? Welche? (Rechtliche, Finanzen, Technologien, usw.)

21. In welchen Bereichen besteht aus der Perspektive der Konsumentinnen und Konsumenten wesentlicher Optimierungsbedarf auf der Stufe des neuen Lebensmittelgesetzes?

**Abschluss des Telefoninterviews**

22. Möchten Sie abschliessend noch etwas ergänzen?

**Besten Dank für dieses Interview!**